

Rundschreiben

Waffenrecht

Inhalt:

- a) Waffengesetz
- b) Leitfaden „wesentliche Teile gemäß § 2 Abs. 2 WaffG“
- c) 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung
- d) 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung
- e) Deaktivierung
 - i) Deaktivierungsverordnung (DeaktV)
 - ii) KM- Deaktivierungsverordnung (KM- DeaktV)
 - iii) EU-Deaktivierungsverordnung
- f) Abkommen zwischen Deutschland und Österreich über die Mitnahme von Schusswaffen durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen
- g) Softairwaffenverordnung
- h) Zivildienstgesetz

Stand: Juli 2026

Soweit in diesem Rundschreiben auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Dieses Rundschreiben gibt eine Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres wieder.

Aus der in diesem Rundschreiben wiedergegebenen Rechtsmeinung erwachsen Dritten weder Rechte noch Pflichten. Es ist daher im Verhältnis zu Dritten (insb. in Bescheiden) darauf nicht Bezug zu nehmen.

Inhaltsverzeichnis:

- Waffengesetz
- Leitfaden „wesentliche Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2 WaffG“ – ab Seite 180
- Waffengesetz-Durchführungsverordnung – ab Seite 214
- 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – ab Seite 227
- Deaktivierung – ab Seite 255
- Abkommen zwischen Deutschland und Österreich über die Mitnahme von Schusswaffen durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen – ab Seite 261
- Softairwaffenverordnung – ab Seite 267
- Zivildienstgesetz – ab Seite 269

Waffengesetz

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1	Waffen
§ 2	Schusswaffen
§ 3	Faustfeuerwaffen
§ 3a	Salutwaffen
§ 3b	Schreckschusswaffen
§ 4	Munition
§ 5	Kriegsmaterial
§ 6	Erwerb und Besitz
§ 7	Führen
§ 8	Verlässlichkeit
§ 9	EWB-Bürger, Schweiz und Liechtenstein

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 10	Ermessen
§ 11	Jugendliche
§ 11a	Drittstaatsangehörige
§ 11b	Sportschützen
§ 12	Waffenverbot
§ 13	Vorläufiges Waffenverbot
§ 14	Schießstätten
§ 15	Verwahrung von Schusswaffen
§ 16	Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer großen Anzahl von Schusswaffen
<i>(Anm.: § 16a und § 16b aufgehoben durch BGBl. I Nr. 56/2025)</i>	

3. Abschnitt

Waffen der Kategorie A (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)

§ 17	Verbotene Waffen
§ 18	Kriegsmaterial

4. Abschnitt

Schusswaffen der Kategorie B

§ 19	Definition
§ 20	Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B
§ 21	Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B
§ 22	Rechtfertigung und Bedarf
§ 23	Anzahl der erlaubten Waffen
§ 24	Munition für Schusswaffen der Kategorie B
<i>(Anm.: § 25 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 56/2025)</i>	
<i>(Anm.: § 26 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 43/2010)</i>	
<i>(Anm.: § 27 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 56/2025)</i>	
§ 28	Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B
§ 29	Ausnahmebestimmungen

5. Abschnitt

Schusswaffen der Kategorie C

§ 30	Definition
§ 31	Munition für Schusswaffen der Kategorie C
§ 32	Ermächtigung zur Registrierung
§ 33	Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung
§ 33a	Register traditioneller Schützenvereinigungen

- § 34 Überlassen, Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie C
§ 35 Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie C

6. Abschnitt

Verkehr mit Schusswaffen innerhalb der Europäischen Union und Einfuhr von Schusswaffen in das Bundesgebiet aus Drittstaaten

- § 36 Europäischer Feuerwaffenpass
§ 37 Verbringen von Schusswaffen und Munition innerhalb der Europäischen Union
§ 38 Mitbringen von Schusswaffen und Munition
§ 39 Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B oder C
§ 40 Führen mitgebrachter oder eingeführter Schusswaffen

7. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 41 Prüfung der Verlässlichkeit
§ 41a Überprüfung der Verlässlichkeit
§ 41b Sicherstellung von Urkunden und Schusswaffen
§ 41c Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden
§ 41d Einziehung von Urkunden
§ 41e Ersatzdokumente
§ 41f Wartefrist
§ 41g Verlust und Diebstahl von Schusswaffen
§ 42 Finden von Waffen oder Kriegsmaterial
§ 42a Vernichten von Waffen oder Kriegsmaterial
§ 42b Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial
§ 43 Erbschaft oder Vermächtnis
§ 44 Bestimmung von Schusswaffen
§ 44a Verdächtige Transaktionen
§ 44b Gestaltung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen
§ 44c Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen

8. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen

- § 45 Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen
§ 46 Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke
§ 47 Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

9. Abschnitt

Behörden und Verfahren

- § 48 Zuständigkeit
§ 49 Beschwerden

10. Abschnitt

Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung

- § 50 Gerichtlich strafbare Handlungen
§ 51 Verwaltungsübertretungen
§ 52 Verfall
§ 53 Durchsuchungsermächtigung

11. Abschnitt

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Waffenpolizei

- § 54 Allgemeines
§ 55 Zentrale Informationssammlung
§ 55a Waffenregisterbescheinigung
§ 56 Information über das Verbot Waffen zu überlassen
§ 56a Übermittlung personenbezogener Daten
§ 56b Verständigungspflichten

12. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 57 Überleitung von Verboten und bestehenden Berechtigungen
§ 58 Übergangsbestimmungen

- § 58a Sprachliche Gleichbehandlung
§ 59 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
§ 60 Verweisungen
§ 61 Vollziehung
§ 62 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
(Anm.: Anlagen 1 bis 9 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 43/2010)

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

Waffen

- § 1.** Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,
1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder
 2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

Schusswaffen

§ 2. (1) Schusswaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können; es sind dies Schusswaffen

1. der Kategorie A (§§ 17 und 18);
2. der Kategorie B (§§ 19 bis 23);
3. der Kategorie C (§§ 30 bis 35).

(2) Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen (zB Griffstücke) – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind.

(3) Schusswaffen im Sinne des § 1 Art. I Z 1 lit. b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind, sind keine Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Ein Gegenstand gilt überdies als Schusswaffe, wenn er zum Verschießen von Schrot, einer Kugel oder eines anderen Geschosses mittels Treibladung umbaubar ist. Ein Gegenstand ist umbaubar, wenn er das Aussehen einer Schusswaffe hat und sich aufgrund seiner Bauweise oder des Materials, aus dem er hergestellt ist, zu einem Umbau eignet. Der Umbau einer Schusswaffe hat – ausgenommen im Falle einer Deaktivierung gemäß § 42b – keine Auswirkungen auf ihre Zuordnung zu einer Kategorie. Dies gilt nicht für Schusswaffen, die zu einer höheren Kategorie umgebaut wurden; diesfalls ist die Schusswaffe der höheren Kategorie zuzurechnen.

Abs. 2:

Die bisherige Einschränkung, dass wesentliche Bestandteile von Schusswaffen oder Kriegsmaterial bei der Schussabgabe gasdruckbelastet zu sein haben, wurde gestrichen.

Darüber hinaus wurde klargestellt, dass Griffstücke den wesentlichen Bestandteilen zuzurechnen sind: Das Gehäuseunterteil einer Pistole wird mitunter auch als „Griffstück“ bezeichnet. Das Gehäuseunterteil einer Pistole nimmt den Verschluss und/oder die Abzugsmechanik auf, ist folglich für die Waffenfunktion wesentlich und als wesentlicher Bestandteil einer Schusswaffe zu qualifizieren. Klarstellend wird auch

darauf hingewiesen, dass in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 der Waffenrichtlinie sowohl Gehäuseober- als auch Gehäuseunterteile von Gewehren vom Begriff „Gehäuse“ umfasst werden.

Andere Bestandteile von Schusswaffen – wie Schrauben – sind weiterhin nicht zu den wesentlichen Bestandteilen zu zählen, da diese nicht einem Lauf, einer Trommel, einem Verschluss, einem Rahmen oder einem Gehäuse entsprechen.

Da auch Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm zu den wesentlichen Bestandteilen zählen, gelten die Bestimmungen über Schusswaffen nunmehr auch für diese Einsteckläufe und ist somit die bisherige Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2 letzter Satz entfallen.

Ob und inwieweit Betroffene die neu von der Regelung erfassten wesentliche Bestandteile zu melden haben, ergibt sich aus den Übergangsregelungen in § 58 Abs. 23 bis 28.

Bei der Erfassung von wesentlichen Bestandteilen im ZWR wird nunmehr jeder wesentliche Bestandteil einzeln verspeichert. Vor diesem Hintergrund darf darauf hingewiesen werden, dass auch bei der Erfassung von sogenannten Wechselsystemen im ZWR der Lauf und der Verschluss als zwei wesentliche Teile zu verspeichern sind. Ein Wechselsystem besteht aus waffentechnischer Sicht im Wesentlichen aus zwei wesentlichen Bestandteilen: dem Lauf und dem Verschluss.

Teile von Schusswaffen auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind“

Die Wendung „auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind“ bedeutet, dass die Regelungen des Waffengesetzes solange auf einen Gegenstand anzuwenden sind, solange dieser einen verwendungsfähigen Teil einer Schusswaffe enthält.

Damit bleiben etwa Faustfeuerwaffen, die allein durch den Austausch des Originallaufes zu Schreckschusswaffen umgebaut wurden (der Originalverschluss wurde nicht verändert), dem Regelungsregime für Schusswaffen der Kat. B unterworfen.

Abs. 4:

In Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 UAbs. 2 der Waffenrichtlinie wird ausdrücklich normiert, unter welchen Umständen ein Gegenstand als Schusswaffe gilt, weil dieser zu einer Schusswaffe umgebaut werden kann. Dies ist der Fall, wenn der Gegenstand wie eine Schusswaffe aussieht und er sich auch aufgrund seiner Bauweise oder seines Materials für einen Umbau eignet. Dies bedeutet, dass stets beide Voraussetzungen (Aussehen und Eignung für Umbau) vorliegen müssen. Daher sind beispielsweise Böller-(Salut-)Kanonen nicht umbaubar im Sinne des gegenständlichen Bundesgesetzes, da sie nicht das Aussehen einer Schusswaffe aufweisen. Eine inhaltliche Änderung des bisherigen Begriffes „Schusswaffe“ erfolgt durch die Ergänzung des Abs. 4 nicht.

Faustfeuerwaffen

§ 3. Faustfeuerwaffen sind Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.

Salutwaffen

§ 3a. Salutwaffen sind ehemalige Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten umgebaut wurden.

Zu Salutwaffen umgebaute Waffen verbleiben gemäß § 2 Abs. 4 WaffG in der Kategorie, der sie vor ihrem Umbau zuzurechnen waren. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgte in § 3a eine Legaldefinition.

Schreckschusswaffen

§ 3b. (1) Schreckschusswaffen sind Waffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten erzeugt wurden.

(2) Schreckschusswaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Europäischen Union hergestellt oder in diese eingeführt werden und nicht dem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Union gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2021/555 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. Nr. L 115 vom 06.04.2021 S. 1 (im Folgenden: Waffenrichtlinie), entsprechen, gelten als Schusswaffe der entsprechenden Kategorie.

Bei Schreckschusswaffen handelt es sich um Waffen, die im Gegensatz zu Salutwaffen (§ 3a) zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten hergestellt wurden. Diese fallen wie bisher nicht unter den Schusswaffenbegriff.

Mit der Durchführungsrichtlinie 2019/69 vom 16. Jänner 2019 hat die Europäische Kommission die technischen Spezifikationen festgelegt, die Schreckschusswaffen zu erfüllen haben, um als nicht umbaubar zu gelten. Im Regelfall werden bei konkreten Verdachtslagen, nämlich, dass eine Schreckschusswaffe nicht der genannten Durchführungsrichtlinie entspricht, entsprechende Schritte, etwa Überprüfung durch Sachverständige und allfällige Anzeigenerstattungen, durch die Sicherheitsbehörden zu setzen sein.

Munition

§ 4. Munition ist ein verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schusswaffen bestimmt ist.

Unter "verwendungsfertigem" Schießmittel ist nicht die Pulverladung allein zu verstehen, sondern die Gesamtheit des Gegenstandes, die den Gebrauch in einer Schusswaffe erst ermöglicht.

Das Geschoß allein ist nicht waffenrechtlichen Regelungen unterworfen; entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Knallpatronen - zu beachten ist aber das Verbot des Besitzes von Knallpatronen für Jugendliche (§ 11 Abs.1).

Kriegsmaterial

§ 5. (1) Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände, soweit es sich dabei nicht um halbautomatische Karabiner oder Gewehre handelt, sowie
2. Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile (zB Griffstücke) des in Z 1 genannten Kriegsmaterials, sofern es sich nicht um Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial handelt.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind nicht Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. Kartuschen verschossener Munition und
2. Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c der Verordnung betreffend Kriegsmaterial, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind.

(3) Die Regelungen des Kriegsmaterialgesetzes (KMG), BGBl. Nr. 540/1977, bleiben durch Abs. 1 und 2 unberührt.

Abs. 1 Z 2:

Siehe Erläuterungen oben zu § 2 Abs.2.

Abs. 2:

Kartuschen verschossener Munition werden des Öfteren – vielfach mit Prägungen versehen – Menschen als Zeichen der Anerkennung zu verschiedenen Anlässen überlassen. Mit der Regelung des § 5 Abs. 2 wird klargestellt, dass Kartuschen verschossener Munition, die z.B. als Ehrengeschenke überlassen wurden, nicht mehr dem Kriegsmaterial zuzurechnen sind.

Zur Klarstellung, dass Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c der KM-Verordnung, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind, (ebenso wie Kartuschen verschossener Munition) weder dem waffenrechtlichen Kriegsmaterial-Begriff des § 5 noch dem Waffenbegriff des § 1 unterliegen, wurde in diesem Paragraphen daher eine absatz- und ziffernmäßige Gliederung mit diesem Norminhalt vorgenommen.

Die waffenrechtliche Zuordnung (grundsätzlich Kategorie B) berührt nicht den Anwendungsbereich des KMG. Dies bedeutet, dass halbautomatische Karabiner oder halbautomatische Gewehre, sofern es sich nicht um Jagd- oder Sportgewehre handelt, weiterhin unter das - KMG - fallen, auch wenn diese Schusswaffen nach dem WaffG grundsätzlich der Kategorie B zuzuordnen sind.

Halbautomatische Gewehre

Eine Zusammenschau der Regelungen der §§ 2 Abs. 2 und 4, 5, 17 sowie 18 WaffG ergibt hinsichtlich der Zuordnung von halbautomatischen Gewehren zur Kategorie A (Kriegsmaterial oder verbotene Schusswaffe) oder B folgende grundsätzliche Systematik:

- a) Ein halbautomatisches Gewehr (Halbautomat), das als solches hergestellt wurde („ab Fabrik“), mit einem Magazin mit einer Kapazität von höchstens 10 Patronen, ist der Kategorie B zuzurechnen.

- b) Ein Halbautomat im Sinne der lit a) ist weiter der Kategorie B zuzurechnen, auch wenn er einen wesentlichen Bestandteil im Sinne des § 2 Abs. 2 WaffG innehat, der auch in einer vollautomatischen Version dieses Halbautomaten verwendet werden kann.

Beispiel:

Der Lauf eines Halbautomaten ist sowohl in der halbautomatischen als auch in der vollautomatischen Version dieses Gewehres einsetz- und verwendbar (doppelfunktionaler Lauf). Dieser Halbautomat ist der Kategorie B zuzurechnen.

Ein doppelfunktionaler wesentlicher Teil für einen Halbautomaten kann aufgrund einer Bewilligung für eine Schusswaffe der Kat. B, einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 8 WaffG oder einer Bewilligung gemäß § 18 WaffG für die vollautomatische Version erworben werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nur dann ein sog. „doppelfunktionaler wesentlicher Bestandteil“ vorliegt, wenn der Bauteil der vollautomatischen Schusswaffe und der Bauteil der halbautomatischen Version exakt baugleich und damit ident sind.

Ein Lauf einer vollautomatischen Schusswaffe, der sich vom Lauf der halbautomatischen Version dieser Schusswaffe konstruktiv unterscheidet und somit nicht baugleich (ident) ist, stellt somit keinen doppelfunktionalen Bestandteil dar. Dies gilt auch dann, wenn der Lauf der vollautomatischen Schusswaffe in der halbautomatischen Version verwendet werden kann.

Ebenso kann nicht von einem „doppelfunktionalen wesentlichen Bestandteil“ gesprochen werden, wenn beispielhaft ein Verschluss aus einem Vollautomaten nicht ident mit dem Verschluss der halbautomatischen Version des Vollautomaten ist.

Die Grenzen der Kategorie B werden jedenfalls dann verlassen, wenn sich jemand durch die Anschaffung verschiedener halbautomatischer Gewehre in die Lage versetzt, über alle notwendigen wesentlichen Teile, die eine funktionsfähige vollautomatische Schusswaffe ausmachen, zu verfügen.

Hingewiesen wird in diesen Zusammenhang, dass ein wesentlicher Teil für Kriegsmaterial gem. § 1 I Ziffer 1 lit. c KM-Verordnung und § 5 Abs. 1 Ziffer 2 WaffG (d.h. Lauf, Verschluss und Gehäuse einer vollautomatischen Schusswaffe) der nicht mit einem Halbautomaten tauschbar ist, jedenfalls Kriegsmaterial darstellt und somit nur aufgrund einer Bewilligung gemäß § 18 WaffG erworben werden darf.

c) Ein Halbautomat im Sinne der lit a) oder b) mit einem eingebauten (integrierten) oder eingesetztem Magazin, das mehr als 10 Patronen aufnehmen kann, ist eine verbotene Schusswaffe gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG.

d) Ein Halbautomat, der (ursprünglich) eine vollautomatische Schusswaffe war, und nachträglich zu einem Halbautomat umgebaut wurde, ist bzw. bleibt Kriegsmaterial.

e) Eine halbautomatische Salutwaffe bleibt in der Kategorie in der sie vor dem Umbau zur Salutwaffe war. Dies bedeutet, dass ein Saluthalbautomat, Kriegsmaterial, eine verbotene Schusswaffe oder eine Schusswaffe gemäß § 17 WaffG darstellen kann.

Erwerb und Besitz

§ 6. (1) Der Erwerb von Waffen und Munition erfolgt durch die Einräumung deren Besitzes.

(2) Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung. Nicht als Besitz gilt die Innehabung von Waffen anlässlich eines Verkaufsgesprächs im Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2. Nicht als Besitz gilt zudem die Innehabung von Waffen durch einen Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2 im Rahmen von Reparaturen und Instandsetzungen.

Der Erwerb von Schusswaffen stellt im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage nicht mehr darauf ab, ob die Schusswaffe gegen Entgelt überlassen oder erworben wurde oder ob mit dem Erwerb eine Eigentumsübertragung verbunden ist.

Der bisherige Inhalt des Abs. 1 wurde aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs unverändert in den Abs. 2 verschoben.

Darüber hinaus wurde als verwaltungsökonomische Maßnahme in Abs. 2 vorgesehen, dass durch die Überlassung von Waffen zum Zwecke der Reparatur oder Instandsetzung an einschlägige Gewerbetreibende kein Besitz eingeräumt wird und es sich dabei auch um keinen Erwerbsvorgang im Sinne des Abs. 1 handelt. Bei der Instandsetzung einer Waffe wird diese (erneut) in einen funktionsfähigen Zustand gebracht, wogegen bei Reparaturarbeiten lediglich geringfügige Verbesserungen an der Waffe vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass eine Überlassung an den Waffenhändler für Zwecke der Reparatur oder Instandsetzung nicht im ZWR registriert wird. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird dem Bürger jedenfalls eine entsprechende Bestätigung (etwa in Form eines Reparaturauftrages) zu übergeben sein.

Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie - in den Fällen einer Schusswaffe ungeladen - in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

Abs. 3:

Durch das Erfordernis "in einem geschlossenen Behältnis" wird jedenfalls ein offenes Transportieren nicht zulässig sein. Ebenso werden Waffenholster im Regelfall kein geschlossenes Behältnis darstellen. Eine Sperrvorrichtung muss das geschlossene Behältnis nicht aufweisen.

Zum Begriff „geladen“

Eine Schusswaffe gilt als geladen, wenn sich im Patronenlager oder in dem in die Waffe eingeführten Magazin eine oder mehrere Patronen befinden.

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
 2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
 3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.
- (2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er
1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
 2. eine psychische Krankheit oder vergleichbare Beeinträchtigung aufweist oder
 3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.
- (3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung
1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen Zuhälterei, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
 2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
 3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
 4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist.
- (4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 – JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe – außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten – ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.
- (5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der
1. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung oder
 2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, dem Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, oder nach Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008,
- bestraft wurde, sofern sämtliche dieser Bestrafungen nicht getilgt sind.
- (6) Ein Mensch gilt als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit (§ 41a) weigert, der Behörde
1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
 2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.
- (7) Ein Mensch gilt jedenfalls als nicht verlässlich, wenn sein gemäß § 41 Abs. 1 beigebrachtes Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens ergibt, dass er dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Abs. 2 Z 2:

Der Begriff "geistesschwach" wurde durch die im Bereich der Psychologie übliche Formulierung der „psychische Krankheit“ ersetzt. Inhaltlich tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderung ein.

Abs. 3 Z 1 und 5:

Aufgrund der Änderungen in § 12 Abs. 1a entfallen Verurteilungen aufgrund gewisser Straftaten, da nunmehr bei Vorliegen dieser Verurteilungen ein Waffenverbot nach § 12 ausgesprochen werden muss. Die bisherige Ziffer 5 entfällt. Personen mit aufrehtem Waffenverbot gelten keinesfalls als verlässlich.

Abs. 7:

Die Bestimmungen betreffend die Prüfung der Verlässlichkeit wurden aus dem bisher geltenden Abs. 7 herausgelöst und in den 7. Abschnitt („Gemeinsame Bestimmungen“) verschoben (siehe hierfür die näheren Ausführungen zu § 41).

EWR-Bürger, Schweiz und Liechtenstein

§ 9. (1) EWR-Bürger sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

(2) Soweit dieses Bundesgesetz auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bezug nimmt, gelten diese Bestimmungen auch für die Schweiz und Liechtenstein.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz auf Drittstaatsangehörige Bezug nimmt, gilt § 2 Abs. 4 Z 10 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005.

Abs. 3:

Drittstaatsangehöriger ist somit ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Jugendliche

§ 11. (1) Der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen ist Menschen unter 18 Jahren verboten.

(2) Die Behörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Schusswaffen der Kategorie C oder für Waffen gemäß § 45 Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Diesfalls trägt der gesetzliche Vertreter die Verantwortung für die sichere Verwahrung gemäß § 15.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigt werden.

(4) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des Abs. 1 zuwiderlaufen, sind nichtig, soweit keine Ausnahme gemäß Abs. 2 bewilligt wurde.

(5) Sportliche Zwecke im Sinne des Abs. 2 umfassen auch die Mitgliedschaft in einer traditionellen Schützenvereinigung; eine Bewilligung gemäß Abs. 2 für ein Mitglied einer traditionellen Schützenvereinigung ist auf den in § 34 Abs. 2 Z 3 umschriebenen Umfang beschränkt.

Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass im Falle der Verwendung von Schusswaffen der Kategorie C bei Vorliegen einer Ausnahmegewilligung nach § 11 Abs. 2 WaffG der gesetzliche Vertreter für den Jugendlichen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufbewahrung bzw. sichere Verwahrung der Schusswaffe (§ 15) übernimmt. Der gesetzliche Vertreter ist somit für die ordnungsgemäße Verwahrung der Schusswaffe verantwortlich, er muss aber nicht selbst Inhaber einer Jagdkarte oder einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kat. C sein.

Darüber hinaus ist die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Abs. 2 WaffG nunmehr nicht bloß für Schusswaffen der Kategorie C, sondern auch für sogenannte minderwirksame Waffen nach § 45 möglich.

Abs. 5:

Auszug aus dem Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten (2547 der Beilagen, XXIV GP:

„Die geltende Rechtslage berücksichtigt bereits, dass jungen Menschen ermöglicht wird, zu jagdlichen und sportlichen Zwecken, mit der Vollendung des 16. Lebensjahres Waffen besitzen zu dürfen. Eine entsprechende Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Da die dahinterstehende Intention, bereits jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, auf eine spätere Tätigkeit vorbereitet zu werden, auch auf junge Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen zutrifft, scheint es angezeigt, diese Möglichkeit auch dort zu eröffnen, zumal dies mit keinem Automatismus einhergeht, sondern jeweils im Einzelfall geprüft werden muss, ob der Betroffene dazu in der Lage ist.

Darüber hinaus soll diese Bewilligung von Gesetzes wegen auf den Umfang, wie er in § 35 Abs. 2 Z 3 WaffG umschrieben wird beschränkt sein. Wenn nun einem Jugendlichen eine Bewilligung erteilt wird, um als Mitglied einer traditionellen Schützenvereinigung Waffen innehaben zu dürfen, so darf er mit diesen nur zu feierlichen oder festlichen Anlässen ausrücken oder an den hiezu erforderlichen vorbereitenden Übungen teilnehmen.“

Drittstaatsangehörige

§ 11a. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Waffen und Munition ist verboten:

1. unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen,
2. sonstigen Drittstaatsangehörigen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Bundesgebiet haben und nicht über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (§ 8 Abs. 1 Z 7

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005), über einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ (§ 8 Abs. 1 Z 13 NAG), über eine Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers (§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG) oder eine Daueraufenthaltskarte (§ 9 Abs. 2 Z 2 NAG) verfügen; eine Hauptwohnsitzmeldung gilt dabei jedenfalls als Begründung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen im Bundesgebiet,

3. Asylwerbern (§ 2 Abs. 1 Z 14 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005).

Die Verbote des § 11a gelten für:

- unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige

Zu Begriff „Drittstaatsangehörige“ siehe § 9 Abs. 3 WaffG.

Ob sich ein Drittstaatsangehöriger rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, richtet sich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

- Drittstaatsangehörige, die nach Österreich zuwandern und ihren Lebensmittelpunkt hier begründen, bis zum Erwerb des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers (§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG) oder einer Daueraufenthaltskarte (§ 9 Abs. 2 Z 2 NAG).

Die Verbote gelten jedenfalls bis zum Erhalt der genannten Aufenthaltstitel, auch wenn sich der Fremde mit Lebensmittelpunkt in Österreich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und über einen anderen Aufenthaltstitel oder eine andere Aufenthaltsberechtigung verfügt.

Hingegen gilt dieses Verbot nicht für Personen, die sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (Fremde während ihres visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthaltes wie z.B. Touristen).

Bei Drittstaatsangehörigen, die dem im § 29 FPG genannten Personenkreis angehören („Diplomaten“), die während der Gültigkeitsdauer eines gemäß § 95 FPG ausgestellten Ausweises kein Visum für den Aufenthalt in Österreich und die Wiedereinreise benötigen ist der gemäß § 95 FPG ausgestellte Ausweis – wenngleich in § 11a WaffG nicht ausdrücklich erwähnt - aus ho. Sicht einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ gleichzuhalten, sodass die Abweisung eines Antrages auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde nicht gerechtfertigt scheint.

- Asylwerber

Ausstellung von waffenrechtlichen Urkunden

Das Verbot des § 11a WaffG ist auch in einem Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde zu beachten. Dies bedeutet, dass Antragstellern, die unter die Verbote des § 11a WaffG fallen, keine waffenrechtlichen Urkunden (Waffenbesitzkarte, Waffenpass, Europäischer Feuerwaffenpass) ausgestellt werden dürfen.

Im Falle eines Antrages auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat die Behörde zu beurteilen, ob ein Fall des § 11a WaffG vorliegt, wobei im Rahmen der Amtshilfe auch an die zuständige Landespolizeidirektion herangetreten werden kann. Liegen die Voraussetzungen des § 11a WaffG vor, wäre der Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde abzuweisen.

Sportschützen

§ 11b. (1) Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Sportschützenverein ordentliches Mitglied ist und das zur Vertretung dieses Vereines nach außen berufene Organ bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt.

(2) Ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, gilt als Sportschützenverein im Sinne des Abs. 1, wenn der Verein

1. Mitglied im Landesschützenverband jenes Bundeslandes ist, wo er seinen Sitz hat, oder
2. über mindestens 35 ordentliche Mitglieder verfügt und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.

(3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Sportschützenvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.

(4) Von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A ist überdies nur dann auszugehen, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Mit dieser Bestimmung werden Kriterien für die Ausübung des Schießsports als Sportschütze in im Sinne dieses Bundesgesetzes einheitlich festgelegt werden.

Ob der Betroffene die Voraussetzungen des § 11b WaffG erfüllt, stellt die Behörde grundsätzlich im Rahmen der Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung fest.

Die Erfüllung der Kriterien eines Sportschützen ist lediglich in jenen Fällen maßgeblich, in denen der einfache Bundesgesetzgeber ausdrücklich auf die Ausübung des Schießsports im Sinne des § 11b WaffG oder auf den Begriff des Sportschützen Bezug nimmt. Beispielsweise ist gemäß § 17 Abs. 3c WaffG der Erwerb und Besitz von verbotenen halbautomatischen Schusswaffen mit großer Magazinkapazität (§ 17 Abs. 1 Z 7 und 8 WaffG) lediglich Sportschützen im Sinne des § 11b WaffG vorbehalten.

Die bisher bestehende Regelung des § 23 Abs. 2 WaffG bei Erweiterungen bleibt unverändert eine Einzelfallprüfung der Behörde.

Andere Bestimmungen, wie etwa §§ 20 Abs. 4, 35 Abs. 1 und § 38 Abs. 3 Z 2 WaffG, stellen lediglich auf den Begriff des Schießsportausübenden bzw. die Ausübung des

Schießsports ab, wofür weder eine Mitgliedschaft in einem Schießsportverein noch das Erfüllen der Kriterien des § 11b Abs. 2 WaffG erforderlich ist.

Abs. 4:

Vermehrt wurde an das Bundesministerium für Inneres die Frage herangetragen, ob der ISB (Internationaler Schützenbund) als „ein in einem internationalem Sportschützenverband vertretender österreichischer Sportschützenverband“ im Sinne des § 11b Abs. 4 WaffG angesehen werden kann.

Dazu wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

§ 11b Abs. 4 WaffG sieht keine bescheidmäßige Anerkennung eines Spotschützenverbandes als „ein in einem internationalem Sportschützenverband vertretender österreichischer Sportschützenverband“ durch eine Waffenbehörde oder das Bundesministerium für Inneres vor.

Dies bedeutet, dass die Waffenbehörde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu prüfen und zu würdigen hat, ob eine vom ISB ausgestellte Bestätigung unter die Bestimmung des § 11b Abs. 4 WaffG fällt.

Auch nach Ansicht der Sport-Austria (Österreichische Bundes-Sportorganisation) handelt es sich beim ISB und beim ISB Österreich weder um einen nationalen noch international anerkannten Sportverband. Die Rechtsansicht der Sport-Austria erscheint nachvollziehbar und wird demgemäß geteilt.

Sollte im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens eine Bestätigung des ISB oder ISB Österreich der Waffenbehörde vorgelegt werden, könnte beispielhaft der Antragsteller aufgefordert werden, zusätzlich eine entsprechende Bestätigung des Österreichischen Schützenbunds (ÖSB) oder des Austria Sportschützen Fachverbandes (ASF), vorzulegen.

Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(1a) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls bei einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß §§ 99, 105 bis 107c und 109 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, sofern diese im sozialen Nahraum begangen wurde,
3. wegen Menschenhandels gemäß § 104a StGB,
4. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (Zehnter Abschnitt des StGB),

5. wegen Hochverrats und anderer gerichtlich strafbarer Angriffe gegen den Staat (Vierzehnter Abschnitt des StGB),
6. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen den öffentlichen Frieden (Zwanzigster Abschnitt des StGB),
7. wegen eines Angriffes auf oberste Staatsorgane (Fünftehnter Abschnitt des StGB) oder
8. nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945,

vor. Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbotes einzuleiten.

Abs. 1:

Waffenverbote sind ohne Festsetzung einer Frist zu erlassen.

Abs. 1a:

Die bereits geltende Regelung, wonach die Voraussetzungen für ein Waffenverbot gemäß § 12 WaffG bei bestimmten Verurteilungen jedenfalls gegeben sind, wurde auf weitere Straftatbestände ausgeweitet.

Bei einer Verurteilung gemäß Abs. 1a hat die Behörde jedenfalls ein Waffenverbot auszusprechen.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass in Fällen, in denen eine Anzeige wegen einer strafbaren Handlung gemäß Abs. 1a erstattet wurde, aber (noch) keine strafrechtliche Verurteilung erfolgte, nicht dennoch ein Waffenverbot gegen den Betroffenen verhängt oder dieser als unverlässlich im Sinne des § 8 WaffG beurteilt werden kann.

Zudem kann weiterhin auch bei anderen Verurteilungen, die aufgrund der Schwere der Tat die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, ein Waffenverbot auferlegt werden.

Ebenso können Sachverhalte, die zu keiner Verurteilung führten, dennoch ein Waffenverbot rechtfertigen, wenn Betroffene durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

In diesem Zusammenhang wird in § 56b Abs. 1 durch die Verständigungspflicht der Strafgerichte sichergestellt, dass die Behörde von Verurteilungen gemäß § 12 Abs. 1a WaffG verständigt wird.

Abs.3:

Waffen und Munition, die gemäß Abs. 3 als verfallen gelten, sind an die Waffenabteilung der Landespolizeidirektion Wien zu übersenden, sofern nicht bereits ein Antrag nach Abs. 5 Z 2 gestellt wurde. In den Begleitschreiben ist der Umstand, dass der Verfall aufgrund eines Waffenverbotes nach § 12 WaffG eingetreten ist, ausdrücklich zu vermerken.

Die Landespolizeidirektion Wien hat die ihr übersandten Waffen und Munitionsgegenstände unter Heranziehung von Sachverständigen zu bewerten und mindestens ein Jahr lang zu verwahren. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes ein Entschädigungsantrag nach Abs. 4 gestellt werden und die zuständige Behörde beabsichtigen, diesen Antrag positiv zu erledigen, so hat sie das Einvernehmen mit der Waffenabteilung der LPD Wien hinsichtlich des Wertes der in Betracht kommenden Gegenstände herzustellen. Sobald das Entscheidungsverfahren rechtskräftig

abgeschlossen ist, hat die Landespolizeidirektion Wien den ihr von der Behörde bekanntgegebenen Entschädigungsbetrag zu überweisen.

Sollte innerhalb der im Abs. 5 Z 2 angeführten Frist von sechs Monaten der dort vorgesehene Eigentumsnachweis erbracht werden, so hat die Landespolizeidirektion Wien die in Betracht kommenden Waffen und Munition über Ersuchen der zuständigen Behörde dieser zurückzusenden.

Abs. 4:

Die Angemessenheit der Entschädigung wird sich weiterhin am ortsüblichen Marktwert orientieren. Dieser wird so ermittelt, dass von dem Preis für eine Neubeschaffung der Wertverlust durch Abnutzung, veraltete Technik u.ä. abgezogen wird. Keinesfalls hat die Behörde dabei auf den Wert der besonderen Vorliebe Rücksicht zu nehmen.

Pumpguns, die in Waffenbesitzkarten gemäß Art. 2 der 2. Waffengesetznovelle 1994 eingetragen wurden, sollen im Ergebnis hinsichtlich allfälliger Entschädigungsleistungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen behandelt werden.

Dies bedeutet, dass bei Waffenverboten und im Erbfall bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Entschädigungen gemäß § 12 Abs. 4 und § 43 Abs. 3 WaffG zu leisten sind, wobei das Faktum, dass diese Waffen verboten und somit nur schwer veräußerlich wären, bei der Angemessenheit zu berücksichtigen ist. Wird die Waffenbesitzkarte für eine Pumpgun entzogen, so kommt die Bestimmung des § 41b Abs. 3 WaffG zur Anwendung. Sollte bei der Verwertung der Waffe kein Erlös erzielt werden, kann dem Betroffenen mangels Analogie zu den §§ 12 und 43 WaffG, dennoch keine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Vorläufiges Waffenverbot

§ 13. (1) Die Organe der öffentlichen Aufsicht sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Zudem gilt mit Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG ein vorläufiges Waffenverbot als ausgesprochen. Darüber hinaus sind sie in diesen Fällen ermächtigt,

1. Waffen und Munition sowie
 2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,
- sicherzustellen. Die Organe haben dem Betroffenen über die Aussprache des vorläufigen Waffenverbots sowie im Falle einer Sicherstellung über diese sofort eine Bestätigung auszustellen.

(1a) Soweit die Befugnis gemäß Abs. 1 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen wird, gilt § 50 SPG. Weigert sich ein Betroffener im Falle der Sicherstellung durch ein anderes Organ der öffentlichen Aufsicht Waffen, Munition oder Urkunden dem Organ zu übergeben, hat dieses unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

(2) Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben unverzüglich jene Behörde, in deren Sprengel die Amtshandlung geführt wurde, über das vorläufige Waffenverbot zu informieren und dieser die allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden vorzulegen. Jene Behörde hat eine Vorprüfung vorzunehmen. Sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben, so hat die Behörde das vorläufige Waffenverbot aufzuheben, indem sie den Betroffenen darüber informiert und die allenfalls sichergestellten Gegenstände dem Betroffenen sofort ausfolgt. Andernfalls hat sie das Verfahren zur Erlassung des Verbotes (§ 12) durchzuführen, sofern sich hierfür aus § 48 Abs. 2 nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.

(3) Erweist sich in der Folge, dass die Voraussetzungen für das Waffenverbot doch nicht gegeben sind, so hat die Behörde den Betroffenen darüber zu informieren und ihm jene allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden ehestens auszufolgen, die er weiterhin besitzen darf.

(4) Gegen den Betroffenen gilt ab Aussprache des vorläufigen Waffenverbotes oder, sofern die Sicherstellung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte, ab diesem ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot, es sei denn, die Behörde hebt es gemäß Abs. 2 oder 3 früher auf oder die sichergestellten Waffen, Munition oder Urkunden werden von der Behörde vorher ausgefolgt.

(5) Erfolgt eine Verständigung durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei (§ 56a Abs. 2 zweiter Satz) über den Beginn des Ermittlungsverfahrens wegen einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder nach §§ 99, 105 bis 107c und 109 StGB, die im sozialen Nahraum begangen wurde, ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber dem Betroffenen ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen. Dieses gilt bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens, es sei denn, es wird ein Waffenverbot nach § 12 erlassen. Abs. 1, 1a, Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

(6) Erfolgt durch das Gericht eine Verständigung gemäß § 382h Abs. 2 der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber dem Betroffenen ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen. Dieses gilt jedenfalls bis zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Abs. 1, 1a, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten sinngemäß.

Abs. 1a:

Die zwangsweise Sicherstellung von Waffen und Urkunden bleibt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten und die übrigen Organe der öffentlichen Aufsicht (Forst-, Jagd- und Feldschutzorgane) trifft eine unverzügliche Verständigungspflicht.

Abs. 3:

Eine Ausfolgung jener sichergestellten Waffen, für deren Besitz eine Bewilligung nach dem Waffengesetz erforderlich ist, wird etwa dann nicht erfolgen dürfen, wenn zwar die Voraussetzungen für ein Waffenverbot nicht gegeben sind, jedoch die waffenrechtliche Urkunde mangels Verlässlichkeit entzogen wird.

Abs. 5:

Zum Begriff „sozialer Nahraum“:

Unter „sozialer Nahraum“ ist zu verstehen, wenn es sich bei der/dem Betroffenen (Opfer) um nachstehende Personen handelt:

- Lebensgefährte/in
- Ehegatte/in
- eingetragene Partner/in

und zwar jeweils auch nach Beendigung der Beziehung

- minderjährige (Wahl-/Pflege-)Kinder der beschuldigten bzw. verurteilten Person bzw. ihres/ihrer Ehegatten/in, eingetragenen Partners/in oder Lebensgefährten/in,
- Angehörige in gerader Linie
- Bruder oder Schwester des/der Beschuldigten bzw. Verurteilten oder
- andere Angehörige (vgl. § 72 StGB) des/der Beschuldigten bzw. Verurteilten, wenn diese im gleichen Haushalt leben

Der aufgezählte Personenkreis entspricht auch der Rechtsansicht des BMJ im Erlass betreffend „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, 3. Auflage“ vom 30.8.2021, GZ: 2021-0.538.674.

Nicht umfasst vom Begriff „sozialer Nahraum“ sind demgemäß beispielhaft Nachbarn oder Arbeitskollegen. Wichtig ist aber darauf hinzuweisen, dass ein Sachverhalt, der nicht im sozialen Nahraum im Sinne des § 13 Abs. 5 WaffG stattgefunden hat, dennoch darauf zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen eines vorläufigen Waffenverbotes gemäß § 13 Abs. 1 WaffG oder eines Waffenverbotes § 12 WaffG vorliegen.

Zu beachten ist überdies, dass sich der „soziale Nahraum“ nicht auf eine bestimmte Örtlichkeit, wie etwa Wohnung, Krankenhaus, Würstelstand oder Gaststätte bezieht, sondern auf das persönliche Verhältnis zwischen den Beteiligten.

Zum Begriff „sozialer Nahraum“ in § 12 Abs. 1a Z. 2 WaffG

Der Begriff „sozialer Nahraum“ in § 12 Abs. 1a Z. 2 WaffG entspricht jenem des § 13 Abs. 5 WaffG.

Zu den in § 13 Abs. 5 WaffG aufgezählten Delikten

Die aufgezählten Delikte, nämlich Strafverfahren wegen vorsätzlich begangener Straftaten

- gegen Leib und Leben (Erster Abschnitt des StGB),

- gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (Zehnter Abschnitt des StGB) oder
- nach §§ 99, 105 bis 107c und 109 StGB (BGBl. Nr. 60/1974)

führen nur dann zu einem vorläufigen Waffenverbot gemäß § 13 Abs. 5 WaffG, wenn sie im sozialen Nahraum begangen wurden. Diese bedeutet, sämtliche Delikte der obigen Liste müssen im sozialen Nahraum begangen worden sein.

Diese Rechtsansicht wird auch vom BMJ im Erlass vom 13. Mai 2026 über die Verständigungspflichten in Strafsachen nach dem WaffG vertreten.

Zu beachten ist, dass Sachverhalte, die sich auf die angeführten Delikte beziehen, aber nicht im sozialen Nahraum begangen wurden, dennoch darauf zu prüfen sind, ob ein vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13 Abs. 1 WaffG oder ein Waffenverbot gemäß § 12 WaffG zu erlassen ist.

Prüfschema:

Vor Ausspruch eines Waffenverbotes gemäß § 13 Abs. 5 WaffG ist zu prüfen:

1. Wurde ein Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person wegen des Verdachtes eines in Abs. 5 aufgezählten Deliktes eingeleitet.
2. Wurde das Delikt im sozialen Nahraum begangen.

Wenn 1. und 2. zutrifft, ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber dem Betroffenen ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen.

Beachtung des § 13 Abs. 2 und 3 WaffG und Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 WaffG

Gemäß § 13 Abs. 5 WaffG gelten insb. die Abs. 2 und 3 des § 13 WaffG sinngemäß. Dies bedeutet, dass die Waffenbehörde jedenfalls eine Vorprüfung gemäß Abs. 2 vorzunehmen hat. Falls die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben sind, ist das Waffenverbot aufzuheben, oder andernfalls ein Verfahren gemäß § 12 WaffG einzuleiten, unabhängig davon, ob das Strafverfahren noch anhängig ist.

Zum Verhältnis § 13 Abs. 5 WaffG zu §§ 50 und 99 Abs. 4 StPO:

Gemäß § 13 Abs. 5 WaffG ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber dem Betroffenen ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn eine Verständigung durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei (§ 56a Abs. 2 zweiter Satz) über den Beginn des Ermittlungsverfahrens wegen einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder nach §§ 99, 105 bis 107c und 109 StGB, die im sozialen Nahraum begangen wurde, erfolgt.

Zu der von einigen Waffenbehörden aufgeworfenen Rechtsfrage, wie diese Bestimmung im Verhältnis zu den §§ 50 und 99 Abs. 4 StPO, die in bestimmten Fällen einen Aufschub der Verständigungspflicht bzw. von kriminalpolizeilichen Ermittlungen vorsieht, steht, wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

Vorweg wird festgehalten, dass ein vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13 Abs. 5 WaffG unverzüglich auszusprechen ist, wenn der Beschuldigte bereits in Kenntnis des gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens ist.

Sofern der Beschuldigte noch nicht in Kenntnis des gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren im Sinne des § 13 Abs. 5 WaffG ist, erscheint es im konkreten Einzelfall vertretbar, dass in jenen Fällen in denen aus kriminaltaktischen Gründen der Beschuldigte (noch) nicht gemäß § 50 StPO informiert wird oder kriminalpolizeiliche Ermittlungen gemäß § 99 Abs. 4 StPO aufgeschoben werden, für einen kurzen Zeitraum den Ausspruch des vorläufigen Waffenverbotes gemäß § 13 Abs. 5 WaffG zeitlich zu verschieben. Dabei ist eine Abwägung zwischen der Zielrichtung des § 13 Abs. 5 WaffG, nämlich Beschuldigten bei bestimmten Delikten im sozialen Nahraum den Zugang zu Waffen (vorläufig) zu verbieten und den Zielen der §§ 50 und 99 StPO, nämlich Ermittlungen nicht zu gefährden, vorzunehmen. Mitzubерücksichtigen ist auch, ob bei Aufschiebung des vorläufigen Waffenverbotes eine ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit Dritter zu erwarten ist. Spätestens wenn der Beschuldigte vom Ermittlungsverfahren Kenntnis erlangt hat, ist unverzüglich das vorläufige Waffenverbot auszusprechen.

Aus ho. Sicht ist jedenfalls ein abgestimmtes, koordiniertes Vorgehen zwischen Waffenbehörde und ermittelnder Dienststelle erforderlich.

Abs. 6:

Ein vorläufiges Waffenverbot ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch im Falle einer Verständigung gemäß § 382h Abs. 2 der Exekutionsordnung (EO) über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b bis 382d EO auszusprechen. Das vorläufige Waffenverbot gilt jedenfalls solange, bis die einstweilige Verfügung vom Gericht aufgehoben wurde.

Schießstätten

§ 14. (1) Für die Benützung von Schusswaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schusswaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition nicht anzuwenden. Waffenverbote (§§ 12 und 13) gelten auf solchen Schießstätten jedoch.

(2) Soweit Jugendliche Schusswaffen auf solchen Schießstätten benutzen, trägt die Verantwortung für die sichere Verwahrung gemäß § 15 der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein sonstiger Erwachsener, der über eine Waffenbesitzkarte, einen Waffenpass oder eine gültige Jagdkarte verfügt, diese Verantwortung übernimmt.

(3) Im Rahmen einer vom Landesjagdverband oder von der Jagdbehörde abgehaltenen oder anerkannten Jagdausbildung gilt Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Abgabe eines scharfen Schusses lediglich auf behördlich genehmigten Schießstätten zulässig ist.

Abs. 1:

Derzeit fehlen spezielle gesetzliche Regelungen über den Betrieb von Schießstätten. Als behördlich genehmigte Schießstätten können angesehen werden:

- a) Schießstätten, die zur Erprobung von Schusswaffen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten bestimmt sind;
- b) Schießstätten, deren Betrieb als sogenannte "Schießbuden" nach den das Veranstaltungswesen regelnden Landesgesetzen zulässig ist;
- c) Schießstätten des Bundesheeres, der Landespolizeidirektionen, der Zollwache, der Justizwache und der Beschussämter;
- d) sonstige Schießstätten, deren Benützung aufgrund eines baupolizeilichen Verfahrens bewilligt worden ist.

Auf behördlich genehmigten Schießstätten ist, unbeschadet der für die einzelnen Schießstätten allenfalls geltenden Schießbetriebsverordnungen, die Benützung aller Arten von Schusswaffen jedermann (ausgenommen Personen, gegen die ein Waffenverbot nach § 12 oder § 13 erlassen worden ist) ohne altersmäßige Beschränkung erlaubt.

In Abs. 1 wurde vorgesehen, dass nunmehr sämtliche Munition und nicht bloß auf Munition für Faustfeuerwaffen von den Ausnahmen erfasst sind. Zu beachten ist aber, dass Munition, die Kriegsmaterial darstellt, (weiterhin) auch auf Schießstätten nicht verwendet werden darf (§ 18 Abs. 5).

Abs. 2:

In Abs. 2 wird vorgesehen, dass ein gesetzlicher Vertreter die Verantwortung über die sichere Verwahrung gemäß § 15 trägt, es sei denn, dass ein sonstiger Erwachsener diese übernimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass der sonstige Erwachsene über eine Berechtigung zum Besitz oder Führen von Schusswaffen in Form einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses oder über eine gültige Jagdkarte verfügt.

Dies bedeutet, dass auch der Betreiber der Schießstätte diese Verantwortung übernehmen kann.

Vor dem Hintergrund, dass für den Besitz von Schusswaffen der Kategorie C nunmehr eine waffenrechtliche Bewilligung oder eine gültige Jagdkarte erforderlich ist, hat sich ein Regelungsbedarf bezüglich des Umgangs mit Schusswaffen im Rahmen von Jagdausbildungen ergeben. Sofern eine Jagdausbildung von einem Landesjagdverband oder von der Jagdbehörde abgehalten oder anerkannt wird, ist die Verwendung von Schusswaffen im Rahmen dieser Ausbildung zulässig. Die Abgabe von scharfen Schüssen ist jedoch weiterhin nur auf behördlich genehmigten Schießstätten zulässig.

Verwahrung von Schusswaffen

§ 15. Schusswaffen und Munition sind sicher zu verwahren. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Es wurde vorgesehen, zum einen die sorgfältige Verwahrung aller Schusswaffen generell vorzuschreiben und darüber hinaus den Verstoß dagegen als Verwaltungsübertretung zu sanktionieren. Gleichzeitig wird aber durch die Ergänzung des § 41a Abs. 3 WaffG berücksichtigt, dass nicht jeder geringe Verstoß gegen das Gebot einer sorgfältigen Verwahrung sofort mit der Aberkennung der Verlässlichkeit und damit mit dem Entzug einer waffenrechtlichen Bewilligung einhergehen muss. Vielmehr wird der Behörde die Möglichkeit gegeben, von einer Entziehung abzusehen, wenn das Verschulden bloß geringfügig ist, die Folgen der nicht sorgfältigen Verwahrung unbedeutend geblieben sind und der ordnungsgemäße Zustand fristgerecht hergestellt wird. Die Ergänzung des § 41a Abs. 3 WaffG orientiert sich bei der Festlegung jenes Maßstabes, der bei der Beurteilung anzulegen ist, ob ein Verstoß gegen die allgemeine Verpflichtung zur sicheren Verwahrung einer Verbesserung zugänglich ist oder nicht, an § 45 Ab. 1 VStG.

Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer großen Anzahl von Schusswaffen

§ 16. (1) Wer – aus welchem Grunde immer – 20 oder mehr Schusswaffen in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander oder Munition in großem Umfang verwahrt, hat darüber die für den Verwahrungsort zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen und ihr mitzuteilen, durch welche Maßnahmen für eine sichere Verwahrung und für Schutz vor unberechtigtem Zugriff Sorge getragen ist. Eine weitere derartige Meldung ist erforderlich, wenn sich die Anzahl der verwahrten Waffen seit der letzten Mitteilung an die Behörde verdoppelt hat.

(2) Sofern die gemäß Abs. 1 bekanntgegebenen Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Zahl der verwahrten Waffen oder die Menge der verwahrten Munition nicht ausreichen, hat die Behörde die notwendigen Ergänzungen mit Bescheid vorzuschreiben. Hierbei ist eine angemessene Frist vorzusehen, innerhalb der die Sicherungsmaßnahmen zu verwirklichen sind.

(3) Werden die gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen nicht fristgerecht gesetzt oder erhält die Behörde nicht Zutritt zum Verwahrungsort, so kann sie nach den Umständen des Einzelfalles mit Ersatzvornahmen vorgehen, eine Überprüfung gemäß § 41a Abs. 2 vornehmen oder dem Betroffenen mit Bescheid die Verwahrung von 20 oder mehr Schusswaffen oder von Munition in großem Umfang an dieser Örtlichkeit untersagen; einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Abs. 1:

In Abs. 1 wird die Verpflichtung normiert, die Behörde zu verständigen, sobald 20 oder mehr Schusswaffen (§ 2), gleichgültig welcher Art, oder Munition in großem Umfang in einem unmittelbaren räumlichen Naheverhältnis zueinander verwahrt werden.

Die Meldepflicht des Abs. 1 trifft sowohl natürliche als auch juristische Personen, also etwa auch Vereine.

Normadressat ist derjenige, der die Waffe verwahrt, der über sie, wenn auch nur in bestimmtem Rahmen, Verfügungsberechtigt ist. Keinen Einfluss auf die Meldepflicht hat, in wessen Eigentum die Waffen stehen.

Ab der Verdoppelung der Menge der verwahrten Waffen ist anzunehmen, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen qualitativer und quantitativer Nachbesserungen bedürfen. Dementsprechend wurde vorgesehen, dass in diesem Fall eine weitere Meldung an die Behörde zu erfolgen hat.

Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 soll es der Entscheidung des Betroffenen anheimgestellt sein, wie und auf welche Weise er seine Waffensammlung sichern will. Die Behörde hat nur einzuschreiten, wenn die vom Betroffenen vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen waffenpolizeilichen Erfordernissen nicht entsprechen. Diesfalls hat die Behörde bescheidmäßig die notwendigen Ergänzungen vorzuschreiben.

Die von der Behörde festzusetzende Frist wird vom Umfang und der Dringlichkeit der zu treffenden zusätzlichen Maßnahmen abhängen.

Abs. 3:

Abs. 3 sieht Maßnahmen vor, um den aus Sicherheitsgründen erforderlichen Zustand herzustellen. Um die zur Gefahrenvermeidung erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, zählt Abs. 3 alternativ einzusetzende Möglichkeiten auf.

Munition in großem Umfang

Das Waffengesetz selbst und auch die Regierungsvorlage zum Waffengesetz 1996 geben keine Auskunft, ab welcher Stückanzahl eine Meldepflicht gem. § 41 WaffG besteht.

Ausgehend von der Intention dieser Gesetzesbestimmung wird von ho. die Ansicht vertreten, dass jedenfalls bei Bereithalten von zumindest 5.000 Schuss Munition, unabhängig von Art und Kaliber, die Meldeverpflichtung gem. § 41 WaffG gegeben ist.

Selbstverständlich ist Munition unabhängig von der Anzahl in jedem Fall sorgfältig zu verwahren.

3. Abschnitt

Waffen der Kategorie A (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)

Verbotene Waffen

- § 17. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen
1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;
 2. von Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;
 3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
 4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“);
 5. von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussschalles versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnte Vorrichtung allein;
 6. der unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hieb Waffen;
 7. von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;
 8. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;
 9. von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;
 10. von Magazinen für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können;

11. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, sowie von halbautomatischen Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können;

soweit nicht die Regelungen des § 18 anzuwenden sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Erwerb, Besitz, Einfuhr und Führen von neuartigen Waffen oder Erwerb, Besitz und Einfuhr von neuartiger Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum darstellen könnten, zu verbieten. Der Bundesminister für Inneres hat Munition für Faustfeuerwaffen mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen, durch Verordnung zu verbieten.

(3) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen, soweit keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden. Die Ausübung des Schießsports stellt kein überwiegendes berechtigtes Interesse für Schusswaffen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 dar. Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten für das Überlassen, den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen oder Vorrichtungen im Sinne des Abs. 1 und 2 die § 20 Abs. 3 und 5, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3 sowie § 28. Für den Besitz und das Führen von Waffen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 10 gilt zudem § 23 Abs. 2 und 2b.

(3a) Sofern ein Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass

1. er Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigt, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen gehört und
2. die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. I Nr. 450/1994, oder dem Landarbeitsgesetz – LAG, BGBl. Nr. 287/1984, im Rahmen der Berufsausübung geboten ist,

kann die Behörde auf Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen nach Z 2 erteilen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Der Besitz und das Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C ist Arbeitnehmern dieses Arbeitgebers bei der Ausübung der Jagd im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ohne Bewilligung erlaubt. Der Arbeitgeber hat Name, Adresse und Geburtsdatum der Arbeitnehmer, die solche Vorrichtungen verwenden dürfen, evident zu halten und auf Verlangen der Behörde bekannt zu geben.

(3b) Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (Abs. 1 Z 5) ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen. Solche Vorrichtungen sind auch wie die entsprechende Schusswaffe zu verwahren. Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen oder endet die Gültigkeit der Jagdkarte, hat dieser die Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besitz dieser Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles weiterhin zulässig. Hat die Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme, dass der Betroffene die Jagd tatsächlich nicht regelmäßig ausübt oder ausüben kann, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen.

(3c) Sportschützen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist für die Ausübung des Schießsports auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Sportschütze aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Verordnung gemäß Abs. 2 bezieht und die sich bereits im Besitz von Personen befinden, gelten ab Inkrafttreten der Verordnung als verfallen und sind binnen 3 Monaten der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 2 zu stellen.

Abs. 1 Z. 2:

Wildererwaffen

Da das Waffengesetz eine konkrete Aussage »über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß« nicht enthält, ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Z 2 WaffG in jedem einzelnen Fall gesondert zu prüfen.

Um jedoch der Praxis einerseits im Regelfalle eine solche Einzelprüfung zu ersparen und um andererseits eine möglichst einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, wären Schusswaffen, die durch Zusammenklappen oder Zusammenschieben derart verkürzt werden können, dass sie in diesem Zustand eine Gesamtlänge von 60 cm oder weniger aufweisen, generell als verbotene Waffen im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 WaffG anzusehen.

Abs. 1 Z. 3:

Kurze Schrotgewehre:

- a) Für die Einstufung als verbotene Waffe genügt das Unterschreiten einer der beiden genannten "Mindestlängen".
- b) Als Flinten (Schrotgewehre) im gegenständlichen Sinne, sind alle Gewehre anzusehen, die zumindest einen glatten Lauf, der für den Schrotschuss eingerichtet ist, aufweisen.
- c) Als Gesamtlänge gilt auch in diesem Falle der Abstand von der Mündung des Laufes bis zum Schnittpunkt seiner gedachten Verlängerung mit einer vom hintersten Punkt des Griffstückes darauf gezogenen Senkrechten.
- d) Die Gesamtlänge von weniger als 90 cm ist auch in jenen Fällen ausschlaggebendes Kriterium, in denen die Waffe über mehrere Läufe verfügt, wovon einer ein "Schrotlauf" ist. In diesem Falle hat sich die Gesamtlänge am längsten Lauf zu orientieren, gleichgültig ob dies der "Schrotlauf" ist oder nicht. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Lauflänge; sie ist stets am längsten Lauf zu messen.
- e) Unter Lauflänge ist der Abstand von der Mündung des Laufes bis zum Ende seines Rohres (vor dem Verschluss oder bei Kippflinten nach dem "Kippunkt") zu verstehen.

Abs. 1 Z. 7, 8, 9, 10:

„große“ Magazine

Ziffer 7:

Unter das Verbot gemäß Ziffer 7 fallen halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung mit eingebautem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann, oder halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und angestecktem (abnehmbaren) Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann.

Beispiel:

Glock 17 ohne Magazin → Kat. B

Glock 17 mit eingesetztem 17-Magazin → Kat. B

Glock 17 mit eingesetztem 33-Magazin → Kat. A

Faustfeuerwaffen mit Randfeuerzündung fallen unabhängig von der Magazinkapazität nicht unter das Verbot.

Ziffer 8:

Unter das Verbot gemäß Ziffer 8 fallen halbautomatische Gewehre mit Zentralfeuerzündung mit eingebautem Magazin, das mehr als 10 Patronen aufnehmen kann, oder halbautomatische Gewehre mit Zentralfeuerzündung und angestecktem (abnehmbaren) Magazin, das mehr als 10 Patronen aufnehmen kann.

Beispiel:

Halbautomat ohne Magazin → Kat. B

Halbautomat mit eingesetztem 10-Magazin → Kat. B

Halbautomat mit eingesetztem 11-Magazin → Kat. A

Zu beachten ist, dass halbautomatische Gewehre auch Kriegsmaterial darstellen können, wenn sie umgebaute vollautomatische Gewehre sind (§ 2 Abs. 4 WaffG).

Der gemeinsame Besitz eines halbautomatischen Gewehres mit Zentralfeuerzündung und eines Magazins für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, das bis zu 20 Patronen aufnehmen kann, ist weiterhin zulässig. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Besitzer einer Glock 17 mit einem Magazin für 17 Patronen für sein halbautomatisches Gewehr keine Bewilligung gemäß Z 8 braucht, wenn das 17er-Magazin (zufällig auch) in sein halbautomatisches Gewehr mit Zentralfeuerzündung passt. Aber das 17-Magazin darf nicht in dieses Gewehr eingesetzt werden, weil sich der Betroffene dann im Besitz einer verbotenen Schusswaffe gemäß Z 8 befinden würde und über eine entsprechende Bewilligung verfügen müsste.

Halbautomatische Schusswaffen mit Randfeuerzündung fallen unabhängig von der Magazinkapazität nicht unter das Verbot der Ziffer 8.

Ziffer 9:

Vorweg wird festgehalten, dass Magazine keine wesentlichen Teile gemäß § 2 Abs. 2 WaffG darstellen. Ein Magazin mit einer Kapazität von höchstens 10 Patronen kann somit jedenfalls frei erworben werden. Ein großes Magazin kann aber eine verbotene Waffe gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 9 oder 10 WaffG sein.

Ein Magazinbegrenzer (Vorrichtung, die in Magazine (nachträglich) eingebaut wird, um die die Aufnahmemöglichkeit von Patronen zu reduzieren) ändert grundsätzlich nichts an der rechtlichen Zuordnung des Magazins, das heißt, dass sich die Zuordnung dieses Magazins nach der Kapazität ohne Magazinbegrenzung berechnet.

Ziffer 10:

Die Festlegung eines Magazins mit einer Kapazität zwischen 11 und 20 Patronen als verbotenes Magazin gemäß Z 10 oder als erlaubtes Magazin für Faustfeuerwaffen, richtet sich grundsätzlich danach, für welche Schusswaffe dieses Magazin erzeugt (siehe auch unten „6. Magazine – Zuordnung“).

Ziffer 11:

In Umsetzung der Waffenrechtsrichtlinie sind nunmehr halbautomatische Schusswaffen mit einer Gesamtlänge über 60 cm, die mithilfe eines abnehmbaren oder in anderer Weise verstellbaren Schafts rasch auf unter 60 cm gekürzt werden können, künftig den verbotenen Waffen zugeordnet werden.

Inhaber einer Bewilligung für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 die Möglichkeit dürfen für ihre konkret besessenen Schusswaffen weitere Magazine, die mehr als 10 oder 20 Patronen aufnehmen können (Z 9 und 10), ohne gesonderte Bewilligung erwerben. Der Erwerb eines solchen zusätzlichen Magazins ist (dennoch) gem. § 28 WaffG der Behörde zu melden.

Die Systematik des § 17 Abs. 1 Z. 7 und 8 WaffG in Bezug auf den Umfang dieser Berechtigungen ist (dargestellt anhand einer Berechtigung gemäß Ziffer 7) folgende:

Eine Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG berechtigt einerseits zum Erwerb und Besitz einer Faustfeuerwaffe mit Zentralfeuerzündung und andererseits (zusätzlich) zum Erwerb und Besitz eines großen Magazins für Faustfeuerwaffen. Die Faustfeuerwaffe muss jedenfalls die Möglichkeit zum Anstecken eines Magazins aufweisen (etwa Pistole).

a) Der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG ist somit berechtigt eine entsprechende Faustfeuerwaffe zu erwerben. Er ist jedoch nicht verpflichtet, damit gleichzeitig auch ein großes passendes Magazin zu erwerben, dieses kann (muss

aber nicht) zu einem späteren Zeitpunkt gekauft werden. Ein nicht passendes Magazin darf nicht erworben werden.

Umgekehrt kann der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG ein großes Magazin für Faustfeuerwaffen erwerben, ohne gleichzeitig die passende Faustfeuerwaffe erwerben zu müssen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Faustfeuerwaffe erworben, muss diese zum bereits besessenen Magazin kompatibel sein.

b) Wenn der Bewilligungsinhaber bereits im Besitz einer Faustfeuerwaffe mit großem Magazin ist, kann er die Faustfeuerwaffe mit großem Magazin einem anderen Berechtigten überlassen. Er kann aber auch das große Magazin allein einem anderen Berechtigten überlassen, oder die Faustfeuerwaffe allein einem Berechtigten überlassen.

Wird nur die Faustfeuerwaffe verkauft, darf somit das Magazin allein weiter besessen werden. Wird das Magazin allein verkauft, darf die Faustfeuerwaffe auf dem § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG - Platz weiter besessen werden.

Wurde die Faustfeuerwaffe verkauft und das große Magazin („altes Magazin“) behalten, kann anschließend eine andere (neue) Faustfeuerwaffe mit großem Magazin erworben werden. Dies gilt auch dann, wenn das „alte Magazin“ nicht kompatibel zur neuerworbenen Faustfeuerwaffe ist.

Ebenso ist es zulässig, wenn die Faustfeuerwaffe verkauft und das große Magazin („altes Magazin“) behalten wurde, dass anschließend (nur) eine andere Faustfeuerwaffe ohne großem Magazin erworben wird. Auch in diesem Fall muss das „alte Magazin“ nicht kompatibel zur neuerworbenen Faustfeuerwaffe sein.

Für Bewilligungen gemäß § 17 Abs. 1 Z.8 WaffG gilt die dargestellte Systematik analog.

Für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie A gelten die Regelungen des § 23 Abs. 3. Dies bedeutet, dass beispielhaft der Inhaber einer Waffenbesitzkarte für 2 Schusswaffen gem. § 17 Abs. 1 Z 7 WaffG und für 2 Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG zusätzlich 4 wesentliche Teile für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 WaffG und 4 wesentliche Teile für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG erwerben und besitzen darf. Der Erwerb dieser wesentlichen Teile ist jedenfalls der Behörde zu melden.

Auch die Regelungen des § 23 Abs. 2 und 2b WaffG (Erweiterung von WBK und Waffenpässe) gelten für halbautomatische Schusswaffen mit hoher Magazinkapazität sowie für Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 10 oder 20 Patronen aufnehmen können.

Überlassen von großen Magazinen

1. Überlassung (Verkauf) von Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und gleichzeitigem Überlassen eines Magazins mit einer Kapazität über 20 (§ 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG)

Der Verkauf ist an Personen zulässig, die Inhaber der folgenden Bewilligung sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG

2. Überlassung (Verkauf) von Halbautomaten mit Zentralfeuerzündung und gleichzeitigem Überlassen eines Magazins mit einer Kapazität über 10 (§ 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG)

Der Verkauf ist an Personen zulässig, die Inhaber der folgenden Bewilligung sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG

3. Überlassung (Verkauf) von Magazinen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 9 und 10 WaffG

Der Verkauf von Magazinen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 9 WaffG ist an Personen zulässig, die Inhaber einer der folgenden Bewilligungen sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG
- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 9 WaffG

Der Verkauf von Magazinen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 10 WaffG ist an Personen zulässig, die Inhaber einer der folgenden Bewilligungen sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG
- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 11 WaffG

4. Überlassermeldung gem. § 28 WaffG

Werden Faustfeuerwaffen und Halbautomaten samt entsprechenden großem Magazin überlassen, ist dies der Waffenbehörde zu melden.

Ebenso ist zu melden, wenn große Magazine allein (d.h. ohne gleichzeitiges Überlassen einer Faustfeuerwaffe oder eines Halbautomaten) überlassen werden.

Dies gilt auch in jenen Fällen, in den für den Erwerb von (weiteren) großen Magazinen für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7, 8, oder 11 WaffG bereits besessen werden, keine Bewilligung gem. § 17 Abs. 3 5. Satz WaffG erforderlich ist.

Waffenhändler, die am ZWR teilnehmen, müssen die Überlassermeldung via ZWR durchführen (§ 28 Abs. 4 WaffG).

5. Registrierung (Verspeicherung) im ZWR

Wird eine **Faustfeuerwaffe mit Zentralfeuerzündung samt großem Magazin** überlassen, ist die Waffe im ZWR unter „§ 17/1/7 FFW +20 Magazin“ zu verspeichern. Diese Verspeicherung belegt einen „Platz“. Zusätzlich ist das Magazin unter „§ 17/1/7 passendes Magazin >20“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt keinen „Platz“ weg.

Wird ein **Halbautomat mit Zentralfeuerzündung samt großem Magazin** überlassen, ist die Waffe im ZWR unter „§ 17/1/8 FFW +10 Magazin“ zu verspeichern. Diese Verspeicherung belegt einen „Platz“. Zusätzlich ist das Magazin unter „§ 17/1/8 passendes Magazin >10“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt keinen „Platz“ weg.

Wird ein **Magazin gemäß § 17 Abs. 1 Z. 9 WaffG** überlassen, ist dieses Magazin unter „§ 17/1/9 +20 Magazin“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt einen Platz weg.

Wird ein **Magazin gemäß § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG** überlassen, ist dieses Magazin unter „§ 17/1/10 +10 Magazin“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt einen Platz weg.

Hat der Bürger eine Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7, 8, oder 11 WaffG und erwirbt er für eine schon besessene Schusswaffe ein passendes weiteres großes Magazin (§ 17 Abs. 3 5. Satz WaffG) dann wird dieses Magazin je nach Berechtigung als „§ 17/1/7 passendes Magazin >20“, „§ 17/1/8 passendes Magazin >10, oder „§ 17/1/11 passendes Magazin >10“ verspeichert. Das Magazin nimmt keinen Platz weg.

6. Magazine Zuordnung

A) Zuordnung von Magazinen

1. Magazine für Kriegsmaterial nach § 5 WaffG, insb. für vollautomatische Schusswaffen, dürfen grundsätzlich frei erworben werden. Dies gilt aber nur für solche Kriegsmaterialmagazine, deren Verwendung ausschließlich in vollautomatischen Schusswaffen vorgesehen ist und auch nur dort verwendet werden können.

Finden solche Magazine jedoch auch in halbautomatischen Versionen dieser Vollautomaten Verwendung, das heißt, ist ein solches Magazin Bestandteil eines Halbautomaten, dann fallen diese Magazine unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG. Dies gilt besonders für (große) Magazine der Produktfamilien AR 15, M14, Steyr und Kalaschnikow (AK 47).

Beispielhaft darf in diesem Zusammenhang auf die Magazine der Produktfamilie der AK 47 verwiesen werden. Oftmals werden sowohl für die vollautomatische AK 47 als auch für halbautomatische AK 47 die gleichen Magazine verwendet. Diesfalls sind die (großen) Magazine jedenfalls unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG zu subsumieren.

2. Magazine für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können, fallen jedenfalls unter § 17 Abs. 1 Z. 9 WaffG

Magazine für Faustfeuerwaffen mit Randfeuerzündung oder Magazine für Faustfeuerwaffen mit einer Kapazität von höchstens 20 Patronen fallen demgemäß nicht unter Ziffer 9 und dürfen (weiterhin) frei erworben werden.

Ein Faustfeuerwaffenmagazin mit mehr als 10 Patronen darf nur dann an ein halbautomatisches Gewehr angesteckt werden, wenn für diese Schusswaffe eine Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG vorliegt.

3. Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können, fallen unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG.
4. Magazine für Repetiergewehre (insb. Jagdgewehre) fallen grundsätzlich nicht unter die Verbote des § 17 WaffG. Dies gilt auch dann, wenn diese Magazine über eine Kapazität von mehr als 10 Patronen aufweisen.

Zu beachten ist aber, dass ein Magazin für mehr als 10 Patronen eines Repetiergewehres, das auch für die Verwendung in einer halbautomatischen Schusswaffe, oder in einem halbautomatischen Derivat einer vollautomatischen Schusswaffe vorgesehen ist, unter die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG fällt.

Beispielhaft darf auf das Repetiergewehr Interordnance R94 verwiesen werden. Dieses Repetiergewehr gehört zur Produktfamilie der AK 47 und wird mit dem gleichen Magazin verwendet, wie die Original AK 47 und deren Derivate. Dies bedeutet, dass die Schusswaffe allein unter Kat. C fällt, das Magazin jedoch unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG.

Personen, die zum Zeitpunkt 14.12.2019 im Besitz eines Magazins für mehr als 10 Patronen für das Repetiergewehr Interordnance R94 waren, müssen daher innerhalb der Übergangsfrist den Besitz des großen Magazins melden und erhalten dafür eine Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG. Eine Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG ist für diese Schusswaffe nicht erforderlich, weil es bei der Schusswaffe um keine halbautomatische Schusswaffe handelt.

B) Rück Erfassung von Magazinen

Die rechtliche Zuordnung von Magazinen wie unter Buchstabe A beschrieben, gilt auch für die Übergangsregelungen des § 58 WaffG.

C) Eintragung von Magazinen in den Europ. Feuerwaffenpass

Eine Eintragung von Magazinen in den Europ. Feuerwaffenpass ist nicht vorgesehen.

Abs. 3:

Das Mindestalter für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung gemäß § 17 beträgt 25 Jahre. Beachte auch § 47 Abs. 4b (Mindestalter von 18 Jahren für bestimmte Heeresangehörige) Die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 4c (geringeres

Mindestalter für Sportschützen gemäß § 11b) gilt für Schusswaffen der Kategorie A jedoch nicht.

Im Zuge der Beantragung der Neuausstellung oder Erweiterung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für verbotene Waffen gemäß § 17 ist zu prüfen, ob anzunehmen ist, dass der Antragsteller einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen könnte.

Bei sogenannten Wildererwaffen (Z 2), kurzen Schrotgewehren (Z 3) und Pumpguns (Z 4) stellt die Ausübung des Schießsports kein notwendiges überwiegendes berechtigtes Interesse dar.

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass für ein überwiegendes berechtigtes Interesse die bloße Behauptung ausreicht, die verbotene Waffe iSd Abs. 1 Z 7, 8, 9, 10 oder 11 für die Ausübung des Schießsports zu benötigen. Vielmehr hat der Antragsteller wie bisher im Einzelnen darzulegen, weshalb er diese konkrete verbotene Waffe iSd Abs. 1 Z 7, 8, 9, 10 oder 11 für die Ausübung des Schießsports benötigt.

Abs. 3a:

Um für Arbeitnehmer, die unter anderem zum Abschuss von Wild verpflichtet sind, wie dies insbesondere bei Förstern der Fall ist, ein höchstmögliches Maß an Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten, kann die Behörde dem Arbeitgeber eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussschalles für Schusswaffen der Kategorie C erteilen. Vom Begriff „Arbeitgeber“ sind auch öffentliche Dienstgeber umfasst.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Nachweis durch den Arbeitgeber, dass Arbeitnehmer, die zum Abschuss von Wild und Schädlingen verpflichtet sind, bei diesem Arbeitgeber hauptberuflich beschäftigt sind.

Die Behörde die Anzahl der Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussschalles festzusetzen, die durch den Arbeitgeber erworben und besessen werden dürfen. Diese Anzahl hängt insbesondere von der Anzahl der dort hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmer ab, die auch zum Abschuss von Wild und Schädlingen verpflichtet sind.

Die Ausnahmegewilligung wird regelmäßig mit einer Befristung zu erteilen sein. Vor Ablauf der Gültigkeit dieser Bewilligung ist vom Arbeitgeber allenfalls erneut ein Antrag auf Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes von diesen Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussschalles zu stellen. Die Behörde kann dem Arbeitgeber zudem im Rahmen der Bewilligung Auflagen, etwa hinsichtlich der Verwahrung der Schalldämpfer, vorschreiben.

Die Verpflichtung im letzten Satz dient der Nachvollziehbarkeit, welche Arbeitnehmer tatsächlich diese Vorrichtung verwenden dürfen.

Erteilt die Behörde dem Arbeitgeber eine Ausnahmegewilligung, dürfen dort zum Abschuss von Wild und Schädlingen hauptberuflich beschäftigte Arbeitnehmer solche Vorrichtungen für Schusswaffen der Kategorie C im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses verwenden.

Der Arbeitnehmer benötigt im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit zum Besitz und Führen der Schalldämpfer keine waffenrechtliche Bewilligung.

Wird ein Arbeitnehmer bei Verwendung einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussschalles für Schusswaffen der Kategorie C betreten, kann beim Arbeitgeber bzw. der Waffenbehörde nachgefragt werden, ob eine Berechtigung des Arbeitgebers zum Besitz solcher Vorrichtungen besteht.

§ 17 Abs. 3a WaffG stellt inhaltlich primär eine Arbeitnehmerschutzbestimmung dar.

Eine Berechtigung gemäß § 17 Abs. 3a WaffG erlaubt dem Arbeitgeber jedoch nicht das Führen eines Schalldämpfers.

Die örtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag gemäß § 17 Abs. 3a WaffG richtet sich in (analoger) Anwendung des § 48 WaffG bei natürlichen Personen, nach dem Hauptwohnsitz/Wohnsitz des Arbeitgebers, im Falle von juristischen Personen nach dem Sitz/Standort des Unternehmens.

Adressat einer Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3a WaffG ist somit der Arbeitgeber. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, dann ist der Bescheid an die juristische Person zu richten.

Der Bewilligungsbescheid ist in Papierform zu erlassen. Die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde ist nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber eine natürliche Person ist.

Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Nach ho. Rechtsmeinung sollte regelmäßig eine Befristung vorgesehen werden. Dem System des Waffengesetzes entsprechend, sollte diese Befristung (maximal) 5 Jahre betragen.

Darüber hinaus könnte – je nach konkretem Sachverhalt – insb. auch die Vorschreibung von nachstehenden Auflagen zweckmäßig erscheinen:

1. Meldung des Erwerbs des Schalldämpfers (Datum des Erwerbs, Marke, Type, allenfalls Nummer)
2. Meldung des Verkaufs oder der Vernichtung des Schalldämpfers
3. Art der Verwahrung des Schalldämpfers
4. Wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist: Verantwortlicher Mitarbeiter innerhalb der juristischen Person, der insb. für die Verwahrung beim Arbeitgeber zuständig ist

Der Arbeitnehmer benötigt im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit zum Besitz und Führen der Schalldämpfer keine waffenrechtliche Bewilligung. Ihm ist somit dafür auch keine waffenrechtliche Urkunde auszustellen.

Das Verfahren „§17 Abs. 3a WaffG“ ist insb. im Hinblick darauf, dass der Bewilligungsinhaber auch eine juristische Person sein kann, nicht im ZWR zu führen und sollten die vom Arbeitgeber erworbenen Schalldämpfer auch nicht im ZWR gespeichert werden.

Abs. 3b:

Schalldämpfer für Jäger

Erwerb, Besitz und Führen von Schalldämpfer ist für Inhaber einer gültigen Jagdkarte an keine waffenrechtliche Bewilligung gebunden.

Für die Überlassung eines Schalldämpfers an einen Jäger wird im Regelfall die Vorlage der Jagdkarte samt allenfalls erforderlicher Einzahlungsbestätigung ausreichend sein.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Schalldämpfern, die ein Jäger besitzen darf, noch hinsichtlich der Kategorie der Schusswaffe für die der Schalldämpfer verwendet wird.

Im Falle des Entzugs der Jagdberechtigung nach landesgesetzlichen Vorschriften sowie im Falle des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Jagdkarte, hat der Betroffene die Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Betroffene die Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles weiterhin besitzen.

Das Mitbringen oder Einführen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles in das Bundesgebiet ist Jägern unter der Voraussetzung erlaubt, wenn sie nachweisen, dass sie die mitgebrachten oder eingeführten Schalldämpfer zur Ausübung der Jagd benötigen. Dieser Nachweis kann insbesondere unter Vorlage einer Einladung zur Jagd erbracht werden. Eine Eintragung in einem Europ. Feuerwaffenpass ist nicht erforderlich.

Abs. 3c:

Die Ausnahmeregelung für den Besitz von Schusswaffen gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 für Sportschützen gemäß § 11b wurde zur besseren Übersicht in einen eigenen Absatz verschoben.

Das Mindestalter für eine Bewilligung gemäß Abs. 3c beträgt, ausgenommen für den in § 47 Abs. 4b genannten Personenkreis (Mindestalter von 18 Jahren für bestimmte Heeresangehörige) 25 Jahre. Eine Herabsetzung des Mindestalters für Sportschützen ist nicht vorgesehen, als die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 4c für Sportschützen nicht auf § 17 verweist.

Die Behörde hat einem Sportschützen (§ 11b WaffG), der eine Schusswaffe der Kategorie B besitzt, auf Antrag für die Ausübung des Schießsports als Sportschütze eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer halbautomatischen Schusswaffe mit hoher Magazinkapazität gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 erteilen. Ist der Betroffene zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines Waffenpasses zum Führen der Schusswaffe der Kategorie B berechtigt, hat die Behörde auf Antrag auch eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Berechtigung des Betroffenen (Waffenbesitzkarte oder

Waffenpass) für die Schusswaffe der Kategorie B ist von der Behörde dementsprechend einzuschränken.

Kriegsmaterial

§ 18. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial sind verboten.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann verlässlichen Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und ein berechtigtes Interesse für den Erwerb, Besitz oder das Führen von Kriegsmaterial glaubhaft machen, Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 bewilligen. Solche Ausnahmebewilligungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Inneres. Sie sind zu versagen, wenn gegen ihre Erteilung gewichtige Interessen, insbesondere militärischer oder sicherheitspolizeilicher Art sprechen.

(3) Für die Erstaussstellung einer Ausnahmebewilligung gilt § 44c Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sinngemäß. Darüber hinaus kann eine Ausnahmebewilligung insbesondere aus den in Abs. 2 genannten gewichtigen Interessen befristet und an Auflagen gebunden werden. Sie ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist.

(3a) Abs. 1 gilt nicht hinsichtlich des Besitzes und des Führens von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind und Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern eines Staates als Dienstwaffe zur Verfügung stehen, oder die vergleichbaren Persönlichkeiten oder den Begleitpersonen all dieser Menschen auf Grund ihres Amtes oder Dienstes für einen Staat zur Verfügung stehen.

(3b) Kriegsmaterial darf nur an jemanden überlassen werden, der zu dessen Besitz berechtigt ist. Im Falle einer Überlassung haben der Überlasser und der Erwerber die Überlassung des Kriegsmaterials unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung schriftlich unter Anführung der Geschäftszahl der Ausnahmebewilligungen (§ 18 Abs. 2) anzuzeigen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Behörde darüber zu verständigen.

(3c) Sofern mit der Überlassung eine Eigentumsübertragung verbunden ist, die nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet, hat diese unter Einbindung eines gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfolgen. Dieser hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen. Darüber hinaus hat nur dieser die Überlassung dem Bundesminister für Landesverteidigung anzuzeigen. Dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt. Bei Bestehen eines Waffenverbots hat der Gewerbetreibende die Waffenbehörde sowie den Bundesminister für Landesverteidigung zu verständigen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, soweit es sich nicht um Munition mit Leuchtpur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- oder Treibspiegelgeschoß handelt, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Der Erwerb dieser Patronen ist jedoch nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer gültigen Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Menschen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind.

(4a) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union, aber nicht im Bundesgebiet hat, hat für eine behördliche Bewilligung zum Erwerb, Besitz oder Führen von Kriegsmaterial – soweit es sich um Schusswaffen im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt – die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen. Darüber hinaus darf diesem das Kriegsmaterial nur dann überlassen werden, wenn der Erwerber dem Überlasser eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt oder die unverzügliche Ausfuhr oder Verbringung dieser Waffe in seinen Wohnsitzstaat glaubhaft machen kann.

(5) Im Übrigen gelten für Kriegsmaterial die Bestimmungen des 1. Abschnitts (Begriffsbestimmungen), die §§ 10 (Ermessen), 11 Abs. 3 (Besitz von Waffen durch Jugendliche unter 18 Jahren bei der Berufsausbildung), 11a, 12 und 13 (Waffenverbote), 14 (Schießstätten), soweit es sich um Kriegsmaterial handelt, das im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht, 15 (Verwahrung von Schusswaffen), 20 Abs. 3 und 5 (Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B), 23 Abs. 3 (Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile), 24 und 31 sinngemäß (Erwerb und Besitz von Munition), 28 (Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B), 36 (Europäischer Feuerwaffenpass), 41 (Prüfung der Verlässlichkeit), 41a (Überprüfung der Verlässlichkeit), 41b (Sicherstellung von Urkunden und Schusswaffen), 41c (Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden), 41d (Einziehung von Urkunden), 41e (Ersatzdokumente), 41f (Wartefrist), 41g (Verlust und Diebstahl von Schusswaffen), 42, 42a und 42b (Finden, Vernichten und Deaktivierung von Waffen oder Kriegsmaterial), 43 (Erbschaft oder

Vermächtnis), 44 (Bestimmung von Schusswaffen), 44a (Verdächtige Transaktionen), 44c Abs. 3 und 4 (Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen), 45 Z 2 (Ausnahmebestimmung für historische Schusswaffen), 46 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke), 47 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen) mit Ausnahme jener über die Einfuhr, 49 (Beschwerden), 50 und 51 (Strafbestimmungen), 52 und 53 (Verfall und Durchsuchungsermächtigung), 54 und 55 (Datenverarbeitung), 56a (Übermittlung personenbezogener Daten) sowie 57 Abs. 5 (Gültigkeit von Ausnahmebewilligungen).

(5) Im Übrigen gelten für Kriegsmaterial die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 und 10 (Besitz, Führen, Verlässlichkeit und Ermessen), 11 Abs. 3 (Besitz von Waffen durch Jugendliche unter 18 Jahren bei der Berufsausbildung), 11a, 12 und 13 (Waffenverbote), 14 (Schießstätten), soweit es sich um Kriegsmaterial handelt, das im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht, 15 (Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden), 16b (Verwahrung von Schusswaffen), 23 Abs. 3 (Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile), 25 und 27 (Überprüfung der Verlässlichkeit und Einziehung von Urkunden), 28 (Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B), 41a (Verlust und Diebstahl), 45 Z 2 (Ausnahmebestimmung für historische Schusswaffen) und 46 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke) sowie die Bestimmungen des § 47 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen) mit Ausnahme jener über die Einfuhr.

Abs. 2:

Das Mindestalter für den Erwerb von Kriegsmaterial ist das vollendete 25. Lebensjahr. Beachte auch § 47 Abs. 4b (Mindestalter von 18 Jahren für bestimmte Heeresangehörige)

Abs. 3:

Die Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 ist bei der Erstaussstellung auf fünf Jahre befristet (§ 44c Abs. 1 erster Satz), wobei hier keine Unterscheidung zwischen EWR-Bürgern und sonstigen Personen getroffen wird. Auch die Erhöhung der Anzahl an erlaubten Schusswaffen ist nicht für Kriegsmaterial anwendbar, da in Bewilligungen gemäß § 18 Abs. 2 nicht auf die erlaubte Stückzahl Bezug genommen wird.

Die Definition der „Erstaussstellung“ ergibt sich für Bewilligungen für Kriegsmaterial aus § 44c Abs. 2. Eine Erstaussstellung liegt vor, wenn eine Person eine Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 beantragt und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Besitz einer solchen Bewilligung ist. Auch bei Personen, welche in der Vergangenheit bereits eine Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 besessen haben und diese im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr haben, handelt es sich erneut um eine Erstaussstellung.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die in § 18 Abs. 5 angeführten Bestimmungen des § 44c Abs. 3 und 4 auch für Kriegsmaterial anzuwenden sind.

Abs. 3a:

Ungeachtet des Abs. 3a bedarf die Ein- Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial auch in diesen Fällen grundsätzlich weiterhin einer Genehmigung nach dem

Kriegsmaterialgesetz. Unter einer mit einem Staatsoberhaupt vergleichbaren Persönlichkeit ist etwa der Generalsekretär der Vereinten Nationen zu verstehen.

Abs. 3b:

Die Überlassung von Kriegsmaterial ist unverzüglich und nicht mehr innerhalb von sechs Wochen dem Bundesminister für Landesverteidigung anzuzeigen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat die Waffenbehörde über die erfolgte Anzeige einer Überlassung von Kriegsmaterial zu verständigen. Die Waffenbehörde hat Schusswaffen, die Kriegsmaterial darstellen, im ZWR zu verspeichern.

Abs. 3c:

Um eine Überprüfung allfälliger Waffenverbote sowie eine verbesserte Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen zu gewährleisten, erfolgt eine verpflichtende Einbindung von Gewerbetreibenden bei Eigentumsübertragungen von Schusswaffen.

Sofern eine Überlassung zwischen Privatpersonen (von Privat zu Privat) bzw. nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet und mit der Überlassung auch eine Eigentumsübertragung verbunden ist, hat diese bei einem gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden erfolgen, d.h. bei einem Waffenhändler, der über einen Zugriff auf das ZWR verfügt.

Der Gewerbetreibende hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen. Sofern gegen den Erwerber ein aufrechtes Waffenverbot besteht, hat der Gewerbetreibende die Waffenbehörde und den Bundesminister für Landesverteidigung darüber zu verständigen, die in weiterer Folge gegebenenfalls ein Verfahren zur Sicherstellung oder ein Strafverfahren einleiten.

Der ermächtigte Gewerbetreibende übernimmt damit auch die Anzeige nach Abs. 3b.

Abs. 4:

Da Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Brand- oder Treibspiegelgeschoß sowie Hartkerngeschoß (ab 421 Härte nach Vickers) dem Wesen nach nicht dazu bestimmt ist, bei der Jagd oder beim Schießsport verwendet zu werden, wurde in Abs. 4 klarstellend vorgesehen, diese von der Ausnahmebestimmung auszunehmen.

Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß (ausgenommen Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Brand- oder Treibspiegelgeschoß sowie Hartkerngeschoß), die als Kriegsmaterial gelten, dürfen ohne Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 schon aufgrund eines gültigen Waffenpasses, einer gültigen Waffenbesitzkarte oder einer gültigen Jagdkarte erworben und dem Besitzer solcher Urkunden überlassen werden. Der Besitz solcher Gewehrpatronen ist grundsätzlich frei.

Hingegen unterliegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr solcher Patronen uneingeschränkt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

Abs. 4a:

Für Kriegsmaterial ist nunmehr vorgesehen, dass im Ermittlungsverfahren eine Einwilligung des Wohnsitzstaates für die behördliche Bewilligung zum Erwerb, Besitz oder Führen von Kriegsmaterial beizubringen ist. Weiters hat der Erwerber dem Überlasser eine schriftliche begründete Erklärung zu übergeben, wonach er die Waffe nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt oder die unverzügliche Ausfuhr oder Verbringung in seinen Wohnsitzstaat glaubhaft machen kann.

Abs. 5:

Die Regelungen betreffend Schusswaffen sind nur dann für Kriegsmaterial anzuwenden, sofern diese den Schusswaffenbegriff gemäß § 2 erfüllen. § 41 Abs. 2 Z 2 kann bei Kriegsmaterial beispielsweise nicht zur Anwendung kommen, da bei Bewilligungen für Kriegsmaterial keine bestimmte erlaubte Anzahl, sondern nur konkrete Waffen genehmigt werden.

4. Abschnitt

Schusswaffen der Kategorie B

Definition

§ 19. (1) Schusswaffen der Kategorie B sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, auf einvernehmlichen Antrag aller Landesjagdverbände Schusswaffen gemäß Abs. 1 einer bestimmten Marke und Type, sofern für diese jagdlicher Bedarf besteht, mit Verordnung von der Genehmigungspflicht auszunehmen, sofern es sich dabei nicht um Faustfeuerwaffen handelt und die Schusswaffen nur mit einem Magazin oder Patronenlager verwendet werden kann, das nicht mehr als drei Patronen aufnimmt.

Repetierflinten sind Schrotgewehre (Langwaffen mit glattem Lauf, die für den Schrotschuss eingerichtet sind), bei denen der Ladevorgang durch Betätigung einer hiezu vorgesehenen Vorrichtung von Hand aus erfolgt.

Halbautomatische Schusswaffen sind für Einzelfeuer eingerichtete Schusswaffen, die durch einmalige Betätigung der Abzugsvorrichtung jeweils nur einen Schuss verfeuern, wobei der Ladevorgang für den nächsten Schuss selbsttätig erfolgt.

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B

§ 20. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, zu erteilen.

(2) Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte der Kategorie B berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B.

(3) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union, aber nicht im Bundesgebiet hat, hat für eine behördliche Bewilligung gemäß Abs. 1 die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen. Darüber hinaus darf er die Schusswaffe der Kategorie B nur dann erwerben, wenn er dem Überlasser eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt oder die unverzügliche Ausfuhr oder Verbringung dieser Waffe in seinen Wohnsitzstaat, insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37, glaubhaft machen kann.

(4) Wer zwar in der Europäischen Union einen Wohnsitz, den Hauptwohnsitz aber nicht im Bundesgebiet hat, darf die in dem für ihn ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Waffen besitzen, sofern das Mitbringen dieser Waffen von der zuständigen Behörde (§ 38 Abs. 2) bewilligt worden ist oder der Betroffene als Jäger, Schießsportausübender oder als Nachsteller historischer Ereignisse den Anlass der Reise nachweist.

(5) Menschen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die beabsichtigen, Schusswaffen der Kategorie B oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erwerben, kann die Behörde – bei Vorliegen der entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligungen – auf Antrag die vorherige Einwilligung zum Erwerb dieser Waffen oder Munition erteilen. Die Erteilung der Einwilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Monaten zu beurkunden.

Zu Abs. 2:

Jäger dürfen während der rechtmäßigen Jagdausübung Schusswaffen der Kategorie B führen, sofern sie über eine Waffenbesitzkarte verfügen. Ein Waffenpass ist diesfalls nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund, dass eine Bewilligung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C auch durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte erteilt wird, wurde klargestellt, dass lediglich eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte der Kategorie B, oder einer Waffenbesitzkarte gemäß § 17 Abs.1 Z. 7 und 8 - und nicht eine der Kategorie C - während der Jagd zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt.

Der Jäger darf die Schusswaffen der Kategorie B in diesem Fall auch schon auf dem Weg zur oder von der Jagd führen.

Nicht als Führen gilt der Hin- und Rücktransport der Schusswaffen der Kategorie B, sofern diese gemäß § 7 Abs. 3 WaffG ungeladen in einem geschlossenen Behältnis transportiert wird. Handelt es sich um kein Transportieren im Sinne des § 7 Abs. 3 WaffG, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob dieses Führen der Schusswaffe schon oder noch der Jagdausübung zuzurechnen ist. Führt der Jäger eine Schusswaffe der Kategorie B und zugleich auch ein Jagdgewehr, ist – soweit nicht gegenteilige Anhaltspunkte anderes vermuten lassen – davon auszugehen, dass sich der Jäger auf dem Hin- oder Rückweg von oder zur Jagd befindet. Ebenso soll das zeitliche und örtliche Naheverhältnis bei der Beurteilung dieser Frage ein wesentliches Kriterium darstellen.

Zu Abs. 3:

Die Einwilligung des Wohnsitzstaates wird nunmehr bereits im Rahmen des Verfahrens zur behördlichen Bewilligung zum Erwerb, Besitz oder Führen von Schusswaffen der Kategorie B eingeholt und nicht erst im Zuge des Erwerbs der konkreten Schusswaffe. Der Wohnsitzstaat des Antragstellers hat dabei hinsichtlich der zu bewilligenden Anzahl und Kategorie der Schusswaffen einzuwilligen, nicht in Bezug auf den Erwerb einer konkreten Schusswaffe. Die entsprechende Übergangsregelung befindet sich in § 58 Abs. 29.

Zudem wurde im letzten Satz vorgesehen, dass der Erwerb von Schusswaffen bzw. die Überlassung an den Erwerber durch Personen, die ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in der Europäischen Union, aber nicht im Bundesgebiet haben, ohne die schriftliche begründete Erklärung nur dann zulässig ist, sofern diese – zusätzlich zur im Verfahren bereits beigebrachten Einwilligung des Wohnsitzstaates – auch die unverzügliche Verbringung dieser Waffe außerhalb des Bundesgebietes in ihren Wohnsitzstaat glaubhaft machen. Dies kann insbesondere durch die Vorlage eines Erlaubnisscheins gemäß § 37 erfolgen. Diese Regelung gilt auch für die Ausfuhr von Schusswaffen in Drittstaaten.

Abs. 4:

Um einen Gleichklang mit der Regelung in § 38 Abs. 3 zu erzielen, werden in Abs. 4, die Nachsteller historischer Ereignisse zusätzlich angeführt.

Abs. 5:

Die inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung besteht in einer terminologischen Anpassung aufgrund der Änderungen des § 24 (statt „Munition für Faustfeuerwaffen“ nunmehr „Munition für Schusswaffen der Kategorie B“).

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(1a) Für Inhaber einer gültigen Jagdkarte gilt als erforderliches Mindestalter hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen der Kategorie B das vollendete 21. Lebensjahr, sofern sie den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung der Jagd erforderlich ist. Bezieht sich die Rechtfertigung nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Erwerb und Besitz durch einen Vermerk in der Waffenbesitzkarte so beschränken, dass der Inhaber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht erwerben oder besitzen darf.

(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, dass sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer gültigen Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpass so beschränken, dass der Inhaber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.

(4) Wird ein Waffenpass nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpass so zu beschränken, dass die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpass nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hierfür nicht.

§ 21:

Der Erwerb von Schusswaffen der Kategorie B ist grundsätzlich erst ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zulässig. Die entsprechende Übergangsregelung befindet sich in § 58 Abs. 30 und 30a.

Die Regelung in Abs. 1a sieht eine Ausnahmeregelung für Inhaber einer gültigen Jagdkarte vor, die das erforderliche Mindestalter für Schusswaffen der Kategorie B von 25 Lebensjahren noch nicht erreicht haben, wobei sie den Nachweis erbringen müssen,

dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung der Jagd erforderlich ist. Bei Vorliegen sämtlicher anderer Voraussetzungen – wie etwa der waffenrechtlichen Verlässlichkeit – wird Inhabern einer gültigen Jagdkarte der Erwerb und der Besitz für Schusswaffen der Kategorie B bereits ab dem vollendeten 21. Lebensjahr ermöglicht.

Weitere Ausnahmen vom Mindestalter finden sich in § 47 Abs. 4b (bestimmte Angehörige des Bundesheeres) und Abs. 4c (Spotschützen gemäß § 11b).

Befristung: siehe § 44c

Abs. 1, 2, 3:

Das Verbot des § 11a WaffG ist auch in einem Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde zu beachten. Dies bedeutet, dass Antragstellern, die unter die Verbote des § 11a WaffG fallen, keine waffenrechtlichen Urkunden (Waffenbesitzkarte, Waffenpass, Europäischer Feuerwaffenpass) ausgestellt werden dürfen.

Im Falle eines Antrages auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat die Behörde zu beurteilen, ob ein Fall des § 11a WaffG vorliegt, wobei im Rahmen der Amtshilfe auch an die zuständige Landespolizeidirektion herangetreten werden kann. Liegen die Voraussetzungen des § 11a WaffG vor, wäre der Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde abzuweisen.

Abs.3:

Es erscheint vertretbar, dass den in § 22 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 WaffG genannten Personen im Hinblick auf ihre über die reine Dienstzeit hinausgehende berufliche Gefährdung und somit ihren beruflichen Bedarf ein Waffenpass gemäß § 21 Abs. 3 WaffG ausgestellt werden kann.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Erkenntnis des VwGH vom 20. Juni 2023, Ra 2023/03/0021, wonach Polizeischüler, die noch nicht die zwölfmonatige Basisausbildung absolviert haben, keinen ex lege Bedarf an der Ausstellung eines Waffenpasses nach § 22 Abs. 2 Z 2 WaffG haben.

Die Ausstellung eines Waffenpasses für die in § 22 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 WaffG genannten Personen erscheint nur mit einem Beschränkungsvermerk nach § 21 Abs. 4 WaffG zulässig.

Gebühren

§ 14 Tarifpost 11 Gebührengesetz samt Überschrift lautet:

Waffendokumente

- | | |
|---|----------|
| (1) Waffenbesitzkarte | |
| 1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen der Kategorie A oder B | 110 Euro |
| a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen der Kategorie A oder B erlaubt wird, zusätzlich | 64 Euro |
| b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 bewilligt wird, zusätzlich | 64 Euro |
| 2. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C | 110 Euro |
| (2) Waffenpass | |
| 1. Ausstellung eines Waffenpasses für Waffen der Kategorie A oder B | 175 Euro |
| a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen der Kategorie A oder B erlaubt wird, zusätzlich | 129 Euro |
| b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 WaffG bewilligt wird, zusätzlich | 129 Euro |
| 2. Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C | 175 Euro |

(3) Der Antrag auf Ausstellung eines Waffendokumentes ist von der Gebührenpflicht des § 14 Tarifpost 6 befreit. Die Ausstellung der in Abs. 1 und 2 genannten Waffendokumente und die Vornahme der darin angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Waffendokuments durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den das Waffendokument ausgestellt wird. Der Gebührenschuldner hat bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Waffendokuments eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf Antrag zu erstatten, wenn keine Gebührenschuld entsteht. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf das Waffendokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

(5) Erfolgt die Ausstellung eines Waffendokuments durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Waffendokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| – des Abs. 1 Z 1 und 2 | 83 Euro |
| – des Abs. 1 Z 1 lit. a und b | 147 Euro |
| – des Abs. 2 Z 1 und 2 | 148 Euro |
| – des Abs. 2 Z 1 lit. a und b | 277 Euro. |

Vergebührung von Beschwerden an die Landesverwaltungsgerichte

Das Bundesministerium für Finanzen wurde um Rechtsauskunft ersucht, ob die gebührenrechtlichen „Pauschalierungen“ für die Ausstellung von Waffendokumenten gemäß § 14 TP 11 GebG nur das erstinstanzliche Verfahren umfassen oder auch Beschwerden an die Verwaltungsgerichte der Länder erfasst sind.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte dazu mit, dass die Pauschalgebühren nur die Gebühren für die in der ersten Instanz anfallenden Schriften abdecken. Beschwerden an ein Verwaltungsgericht eines Landes in den angeführten Verfahren sind somit gebührenpflichtig.

Abs. 4:

Beschränkungsvermerk:

Die Erfahrung zeigt, dass – anders als früher - Personen im Laufe ihres Berufslebens öfter ihr berufliches Tätigkeitsfeld ändern.

Waffenpässe, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit erteilt werden, sollten daher nach ho. Rechtsansicht grundsätzlich immer mit einem Beschränkungsvermerk gemäß § 21 Abs. 4 WaffG ausgestellt werden.

Dies gilt nach ho. Rechtsansicht auch für die in § 22 Abs. 2 Ziffern 2, 3 und 4 WaffG genannten Personengruppen (Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Angehörigen der Militärpolizei oder der Justizwache).

Als die Dauer der Tätigkeit ist z.B. die Dauer der Ausübung des Berufes anzusehen. Wechselt eine solche Person ihren Beruf oder wird die berufliche Tätigkeit eingestellt, so fällt dadurch die Befugnis zum Führen von Schusswaffen der Kat. B weg, d.h. der Berechtigungsumfang des Waffenpasses reduziert sich auf den einer Waffenbesitzkarte.

Ein solcher Vermerk könnte etwa lauten:

„Die Berechtigung zum Führen gilt für die Dauer der Beschäftigung als“

Beschränkungsvermerke im Sinne dieser Bestimmung haben zur Folge, dass lediglich im Falle der Änderung (Berufswechsel) oder der Einstellung (Pension) der im Vermerk bezeichneten Tätigkeit die Berechtigung zum Führen von Schusswaffen der Kat. B automatisch wegfällt.

Eine Beschränkung auf konkrete Örtlichkeiten oder Zeiträume in § 21 Abs. 4 WaffG ist nicht vorgesehen.

Eine Verpflichtung zum Umtausch des Dokumentes „Waffenpass“ in eine „Waffenbesitzkarte“, sollte der Beschränkungsvermerk schlagend werden, im WaffG nicht vorgesehen ist.

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder
3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei oder
4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt.

(3) Die bei der befristeten Ausstellung einer Waffenbesitzkarte geltend gemachte Rechtfertigung gilt auch für die Ausstellung einer unbefristeten Waffenbesitzkarte.

Abs. 1 und 2:

Eine Rechtfertigung oder ein Bedarf ist in den angeführten Beispielen jedenfalls anzunehmen. Es ist aber auch davon auszugehen, dass in der Regel etwa die Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein eine Rechtfertigung im Sinne dieser Regelung ist.

Wie weit auch Sportschützen, die mit ihren Waffen Schießstätten aufsuchen, tatsächlich einen Bedarf zum Führen glaubhaft machen können, wird von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängen. Insbesondere die Möglichkeit des Transportes im Sinne des § 7 Abs. 3 wird für diese Fälle vielfach die Glaubhaftmachung eines Bedarfes geradezu unmöglich machen.

Abs. 2:

Die in Abs. 2 genannten Personengruppen müssen ihre konkrete und qualifizierte Gefährdungslage nicht mehr im Einzelnen glaubhaft machen.

Hinsichtlich Polizeischüler führte der VwGH in seinem Erkenntnis vom 20. Juni 2023 insbesondere aus, dass „[...] zur Vermeidung einer sachlich ungerechtfertigten Gleichbehandlung von am Beginn ihrer Ausbildung stehenden Polizeischülern und sonstigen Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei und zur notwendigen Beschränkung auf das Erreichen der gesetzlichen Zielsetzung geboten, den Wortlaut des § 22 Abs. 2 Z 2 WaffG im Wege einer teleologischen Reduktion dahin einzuschränken, dass Polizeischüler, die noch nicht die zwölfmonatige Basisausbildung absolviert haben, nicht erfasst sind, also keinen ex lege Bedarf an der Ausstellung eines Waffenpasses nach § 22 Abs. 2 Z 2 WaffG haben“ (VwGH 20.6.2023, Ra 2023/03/0021-12, Rz 32).

Militärpolizei

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung wird mitgeteilt, dass unter „Angehörige der Militärpolizei“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG

Offiziere und Unteroffiziere der Militärpolizei mit Sonderausweis verstanden werden können.

Gemäß dem Erlass vom 25. Juli 2019, GZ S90100/38-Präs/2019, VBl. I Nr. 85/2019, können durch das BMLV Bestätigungen zum Erwerb oder Erhalt waffenrechtlicher Urkunden ausgestellt werden.

Es kommen drei Arten von Bestätigungen in Frage:

- (a) Bestätigung des ständigen Dienstwaffengebrauchs oder einer durchgeführten Schulung im Sinne des § 5 2. WaffV (auszustellen von der Abteilung/Einheit, welcher der Antragsteller bzw. die Antragstellerin angehört bzw. vom Leitenden des Scharfschießens; Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, erbringen den Nachweis grundsätzlich bereits durch Vorlage des Dienstausweises – bei Zweifeln kann eine Bestätigung ausgestellt werden), Bestätigungen zum Ersatz des gemäß § 8 Abs. 7 WaffG beizubringenden psychologischen Gutsachtens, wie die (b) Bestätigung der Eigenschaft als staatlicher Dienstwaffenträger im Sinne des § 47 Abs. 4 WaffG (auszustellen von der Abteilung/Einheit, welcher der Antragsteller bzw. die Antragstellerin angehört) oder (c) die Bestätigung über die positive Absolvierung einer dem § 8 Abs. 7 WaffG entsprechenden tiefenpsychologischen Testung im Sinne des § 47 Abs. 4a WaffG (auszustellen vom Heerespersonalamt).

VBl. I Nr. 109/2021

MP:

Die Aufgaben und Befugnisse der Militärpolizei sind die Gewährleistung der militärischen Sicherheit, durch Wachdienst gemäß §§ 6 bis 15 MBG.

SdA-Muster:



DAbz-Muster:



Abs. 3:

Bei der Neuausstellung einer unbefristeten Waffenbesitzkarte braucht, die Rechtfertigung nicht nochmals angegeben und überprüft werden. Zu beachten ist aber, dass bei der Neuausstellung eines unbefristeten Waffenpasses das Vorliegen eines Bedarfs jedenfalls neuerlich zu überprüfen ist.

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit Ausstellung der unbefristeten Bewilligung mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.

(2a) Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, und Schusswaffen der Kategorie B, die vor 1900 erzeugt wurden, sind in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.

(2b) Beantragt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte, mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und liegt kein Grund vor, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist dem Betroffenen eine um höchstens zwei größere aber insgesamt zehn Schusswaffen nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. dieser Mitglied eines Vereins gemäß § 3 VerG ist, dessen Zweck die Ausübung des Schießsports umfasst,
2. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
3. keine Übertretungen des Waffengesetzes 1996 vorliegen und
4. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

Bei der Festsetzung dieser Anzahl ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen.

(2c) Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

(3) Zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Anzahl von Schusswaffen ist der Erwerb und Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen der Kategorie B erlaubt. Darüber hinaus ist der Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zulässig. Eine dafür erteilte Bewilligung ist durch einen zusätzlichen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument zu kennzeichnen.

Abs. 1:

Ausstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen an eine Person

1. Die Ausstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen an eine Person ist vom Waffengesetz nicht untersagt und daher zulässig.
2. Der Berechtigungsumfang ergibt sich hinsichtlich des Besitzes von Schusswaffen der Kat. B aus der Zusammenrechnung der in beiden Dokumenten

eingetragenen Schusswaffen der Kat. B, hinsichtlich des Führens aus der Anzahl der im Waffenpass eingetragenen Schusswaffen der Kat. B.

Dementsprechend würde einer Person, der eine Waffenbesitzkarte für 5 Schusswaffen der Kat. B und ein Waffenpass für eine Schusswaffe der Kat. B ausgestellt wurde, berechtigt sein, 6 Schusswaffen der Kat. B zu besitzen und 1 Schusswaffe der Kat. B zu führen.

3. Zwecks Hintanhaltung des nach ho. Ansicht zumindest optisch negativen Effektes, dass Personen die Berechtigung zum gleichzeitigen Führen einer großen Anzahl von Schusswaffen der Kat. B eingeräumt wird, erscheint folgende Vorgangsweise angezeigt:

a) Waffenpässe wären grundsätzlich nur mit einem Berechtigungsumfang von nicht mehr als 2 Schusswaffen der Kat. B auszustellen. (Wird nur ein Berechtigungsumfang von 1 Schusswaffe der Kat. B angestrebt, ist selbstverständlich diesem Umstand Rechnung zu tragen).

b) Inhabern von Waffenbesitzkarten, die die Ausstellung eines Waffenpasses beantragen, wäre - bei Vorliegen der Voraussetzungen - der Waffenpass zusätzlich zur Waffenbesitzkarte auszustellen.

c) Inhabern von Waffenpässen, die den Besitz weiterer Schusswaffen der Kat. B anstreben (z.B. anerkannte Waffensammler oder Sportschützen) wäre hiefür zusätzlich zum Waffenpass eine Waffenbesitzkarte auszustellen.

Abs. 2:

Wird nach der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen zusätzlich ein Waffenpass für eine Schusswaffe beantragt, ist bei der Festsetzung der Anzahl auf das Erfordernis des Führens abzustellen und somit nur dann ein Waffenpass für zwei Schusswaffen auszustellen, wenn ein gleichzeitiges Führen von zwei Schusswaffen erforderlich ist. Im Hinblick darauf, dass sich die Berechtigung zum Erwerb und Besitz aus der Summe der Berechtigungen aus der Waffenbesitzkarte und dem Waffenpass ergibt, besteht diesfalls eine Berechtigung zum Erwerb und Besitz von zumindest drei Schusswaffen der Kategorie B.

Für die höchstzulässige Anzahl erlaubter Schusswaffen gemäß dem zweiten Satz des Abs. 2 sind nicht nur Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 WaffG sowie gemäß § 18 WaffG einzurechnen.

Die Fünf-Jahres-Frist, nach der die Anzahl an erlaubten Schusswaffen auf höchstens fünf erhöht werden kann, beginnt erst ab Ausstellung der unbefristeten Bewilligung zu laufen.

Abs. 2a:

Replikas (Nachbauten) von Schusswaffen der Kat. B sind nur dann unter die Regelung des § 23 Abs. 2a WaffG subsumierbar, wenn diese Schusswaffe in der konkreten waffentechnischen Ausführung bzw. Ausgestaltung bereits vor dem Jahr 1871 auf dem Markt war.

Dies bedeutet, dass Schusswaffen der Kat. B, deren Ursprungsmodelle zwar vor 1871 entwickelt wurden, aber in einer Version gebaut sind, die auf einer Weiterentwicklung oder Verbesserung nach 1871 beruhen, nicht unter die Bestimmung des § 23 Abs. 2a WaffG fallen. Darunter fallen insbesondere auch Änderungen des ursprünglichen Kalibers.

Die gegenüber später entwickelten Schusswaffen herabgesetzte Gefährlichkeit von Replikas, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, erscheint insoweit berücksichtigungswürdig, als deren Besitz nicht die Anzahl anderer Schusswaffen der Kategorie B vermindern soll. Das bedeutet, dass solche Schusswaffen nur besessen werden dürfen, wenn eine entsprechende Bewilligung (Waffenbesitzkarte oder Waffenpass) vorliegt, sie jedoch unabhängig von der gemäß § 23 Abs. 1 festgesetzten Anzahl besessen werden dürfen.

Die „Privilegierung“ von Schusswaffen der Kat. B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, gilt auch für schon besessene Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 2a WaffG. Dies bedeutet, dass Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde, deren „Plätze“ mit solchen Schusswaffen belegt sind, in diesem Umfang (weitere) Schusswaffen der Kat. B erwerben dürfen ohne ihre Berechtigung zu überschreiten.

Die Regelung soll eine Erleichterung für das Sammeln historischer Originalwaffen darstellen. Der Nachbau (Replika) von Schusswaffen, deren Modell zwischen 1871 und 1900 entwickelt wurde, ist von dieser Privilegierung nicht erfasst sein.

Zu Abs. 2b:

Unter Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen des Abs. 2b wird Mitgliedern eines Schießsportvereins ermöglicht, bis zu zehn Schusswaffen der Kategorie B zu erwerben. Für die in diesem Absatz vorgesehene höchstzulässige Anzahl erlaubter Schusswaffen sind nicht nur Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 WaffG sowie gemäß § 18 WaffG, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen. Der Antragsteller darf aber keine Übertretungen des WaffG begangen

haben, so darf zum Antragsteller etwa keine Bestrafung wegen nicht ordnungsgemäßer Verwahrung vorliegen.

Für den Nachweis der Ausübung des Schießsportes wird im Anwendungsbereich des Abs. 2b im Regelfall der Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Schießsportverein ausreichend sein.

Eine Prüfung nach Abs. 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2b nicht erforderlich. Liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Erweiterung nach Abs. 2b nicht vor, kann eine Erweiterung oder Ausstellung gemäß Abs. 2 in Betracht kommen und muss eine entsprechende Rechtfertigung glaubhaft gemacht werden.

Abs. 3:

Aufgrund des § 23 Abs. 3 WaffG dürfen Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses bereits kraft Gesetzes von bis zu doppelt so vielen wesentlichen Bestandteilen als genehmigte Schusswaffen der Kategorie B erwerben und besitzen. Dies bedeutet beispielhaft, dass ein Inhaber einer Waffenbesitzkarte für drei Schusswaffen der Kategorie B bis zu sechs wesentliche Bestandteile, unabhängig von einer tatsächlich besessenen Schusswaffe der Kategorie B, erwerben und besitzen darf.

Der Erwerb und Besitz von weiteren wesentlichen Bestandteilen, das heißt über die doppelte Anzahl hinaus, ist an eine behördliche Bewilligung geknüpft. Diese Bewilligung wird bescheidmäßig erteilt und in der Waffenbesitzkarte oder im Waffenpass zusätzlich vermerkt. Die Erteilung dieser Bewilligung ist aber nur unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 WaffG, das heißt insb. Vorliegen einer entsprechenden Rechtfertigung, zulässig.

Der Erwerb eines wesentlichen Bestandteils ist der Behörde jedenfalls (d.h. auch wenn es sich um einen Erwerb handelt, der ohne erteilte Bewilligung erfolgen darf) gemäß § 28 WaffG der Waffenbehörde zu melden.

Munition für Schusswaffen der Kategorie B

§ 24. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, darf Munition für Schusswaffen der Kategorie B nur Inhabern eines entsprechenden Waffenpasses oder einer entsprechenden Waffenbesitzkarte (§ 17 Abs. 3 oder § 20 Abs. 1), Inhabern einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2, soweit sich diese auf eine Schusswaffe bezieht, sowie Inhabern einer gültigen Jagdkarte überlassen und nur von diesen erworben und besessen werden.

(2) Munition gemäß Abs. 1 darf auch Inhabern einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C sowie Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der

Kategorie C überlassen und von diesen erworben und besessen werden, wenn die Munition für die entsprechende Schusswaffe geeignet ist.

Abs.1:

Die bisherige Einschränkung auf Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von mindestens 6,35 mm entfällt.

Sämtliche Munition für Schusswaffen der Kategorie B darf nur

- Inhabern von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen für Schusswaffen der Kategorie A und B sowie Inhabern einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 WaffG und
 - Inhabern einer gültigen Jagdkarte
- überlassen bzw. von diesen erworben und besessen werden.

Abs. 2:

Weiters dürfen Munition für Schusswaffen der Kategorie B erworben und besessen bzw. diesen überlassen werden:

- Inhabern einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C und
- Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kategorie C, sofern die Munition für die entsprechende Schusswaffe geeignet ist.

Mit der einleitenden Ergänzung („Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist“) soll klargestellt werden, dass insbesondere die Regelungen betreffend das Mitbringen von Munition (§ 38) sowie die Einfuhr von Munition von Faustfeuerwaffen gemäß § 39 Abs. 2 unberührt bzw. weiterhin anwendbar bleiben.

Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B

§ 28. (1) Schusswaffen der Kategorie B dürfen nur dem Inhaber eines entsprechenden Waffenpasses oder einer entsprechenden Waffenbesitzkarte überlassen werden. Wenn die Überlassung von Schusswaffen der Kategorie B mehr als drei Werktage andauert, haben der Überlasser und der Erwerber die Überlassung der Schusswaffe der Kategorie B unverzüglich der für den Erwerber zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben: Art und Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der überlassenen Waffen, sowie Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers, die Nummern deren Waffenpässe oder Waffenbesitzkarten sowie das Datum der Überlassung. Mit der Anzeige ist der Behörde gegebenenfalls auch die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen und die schriftliche Erklärung, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, zu übermitteln. Die Behörde ist ermächtigt, die Überlassung jener Behörde mitzuteilen, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte des Überlassers ausgestellt hat.

(2) Wenn die Überlassung von Schusswaffen der Kategorie B bis zu drei Werktage andauert, haben der Überlasser und Erwerber die Daten gemäß Abs. 1 mindestens sechs Monate aufzubewahren und der für den Erwerber zuständigen Behörde auf Verlangen zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen zur Verfügung zu stellen.

(3) Sofern mit der Überlassung eine Eigentumsübertragung verbunden ist, die nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet, hat diese unter Einbindung eines gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfolgen. Dieser hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen. Bei Bestehen eines Waffenverbots ist die Behörde zu

verständigen. Darüber hinaus hat nur dieser die Überlassung der für den Erwerber zuständigen Behörde im Wege des Datenfernverkehrs anzuzeigen. Dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt.

(4) Wird im Zuge einer Überlassung der Schusswaffe der Kategorie B ein Rechtsgeschäft mit einem im Bundesgebiet ansässigen Gewerbetreibenden abgeschlossen, so hat nur der Gewerbetreibende die Überlassung der für den Erwerber zuständigen Behörde anzuzeigen. Gewerbetreibende, die gemäß § 32 ermächtigt sind, Registrierungen vorzunehmen, haben die Anzeige im Wege des Datenfernverkehrs an die Behörde zu richten.

(5) Erfolgte die Überlassung im Rahmen einer Versteigerung, so hat das die Versteigerung durchführende Unternehmen oder Organ die Überlassung der für den Erwerber zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Wurde der Behörde eine Anzeige gemäß Abs. 1, 3, 4 oder 5 erstattet und hat der Erwerber den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so hat die Behörde diesen Mitgliedstaat von dem Erwerb in Kenntnis zu setzen.

(7) Ist der Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie B im Ausland entstanden, so ist die Überlassung unverzüglich nach dem Verbringen oder der Einfuhr dieser Schusswaffe ins Bundesgebiet gemäß Abs. 1 anzuzeigen.

(8) Wer seinen Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie B aufgegeben hat (z.B. Überlassung ins Ausland oder Vernichtung der Schusswaffe), hat dies – sofern nicht eine Anzeige gemäß Abs. 1, 3, 4 oder 5 zu erfolgen hat – der Behörde unverzüglich anzuzeigen und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen. Im Falle einer Überlassung in das Ausland hat die Anzeige die Daten gemäß Abs. 1 zu umfassen.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige macht es (nunmehr) keinen Unterschied, ob der Erwerb gegen Entgelt oder ohne Entgelt stattfindet. Der Meldepflicht unterliegen neben Veräußerungen insbesondere Verwahrungsverträge (Depots) sowie Kommissionsgeschäfte zur Vermittlung von Schusswaffen.

1. Wenn mit der Überlassung keine Eigentumsübertragung verbunden ist, gilt Folgendes:

Der Überlasser und der Erwerber müssen die Überlassung einer Schusswaffe der Kategorie B unverzüglich (und nicht mehr innerhalb von sechs Wochen nach deren Überlassung) schriftlich bei der Behörde anzeigen (Abs. 1). Die im Rahmen der Anzeige anzugebenden Daten ergeben sich aus Abs. 1.

Eine unverzügliche schriftliche Anzeige ist somit auch für die vorübergehende Überlassung bzw. für den vorübergehenden Erwerb von Schusswaffen der Kategorie B erforderlich.

Da für den Erwerb von Schusswaffen der Kategorie B in bestimmten Fällen sowohl die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates als auch eine schriftliche Erklärung, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, erforderlich ist, wurde durch das Wort „und“ in Abs. 1 vorletzter Satz klargestellt, dass sowohl die Einwilligung als auch die schriftliche Erklärung im Zuge der Anzeige zu übermitteln sind.

Nur wenn diese bzw. dieser bloß bis zu drei Werktagen andauert, haben der Überlasser und Erwerber die Daten gemäß Abs. 1 mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Überlassung bzw. nach dem Erwerb aufzubewahren und der Behörde gegebenenfalls auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Abs. 2). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass lediglich Montag bis Freitag als Werktage im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzusehen sind.

Der bisherige Inhalt des Abs. 2a bleibt – abgesehen von der Verkürzung der Anzeigefrist – inhaltlich unverändert und befindet sich nunmehr in Abs. 7.

2. Wenn mit der Überlassung eine Eigentumsübertragung verbunden ist (insbesondere bei Kauf/Verkauf), gilt Folgendes:

Um eine Überprüfung allfälliger Waffenverbote sowie eine verbesserte Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen zu gewährleisten, ist in Abs. 3 eine verpflichtende Einbindung von Gewerbetreibenden bei Eigentumsübertragungen von Schusswaffen vorgesehen.

Sofern eine Überlassung zwischen Privatpersonen (von Privat zu Privat) stattfindet und mit der Überlassung auch eine Eigentumsübertragung verbunden ist, muss diese bei einem gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden erfolgen, der über einen Zugriff auf das ZWR verfügt.

Der Gewerbetreibende muss im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber prüfen. Sofern gegen den Erwerber ein aufrechtes Waffenverbot besteht, hat der Gewerbetreibende die Waffenbehörde darüber zu verständigen

Der ermächtigte Gewerbetreibende übernimmt auch die Anzeige nach Abs. 1. Dies bedeutet, dass die bisherige Überlassermeldung, bei der Erwerber und Verkäufer die Waffenbehörde zu verständigen hatten, in diesen Fällen gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist.

Statt jener Behörde, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte des Betroffenen ausgestellt hat, ist jeweils – wie auch in Abs. 1 – die Behörde, die für den Erwerber zuständig ist, für die Entgegennahme der Anzeige zuständig. Für den Fall, dass ein

einschlägig Gewerbetreibender eine Schusswaffe erwirbt, ist jene Behörde für die Entgegennahme der Anzeige örtlich zuständig, wo sich der Sitz des Unternehmens des jeweiligen Gewerbetreibenden befindet.

Vom Erwerb durch eine Person, die nicht im Bundesgebiet, sondern in einem anderen EU-Staat ihren Hauptwohnsitz hat, hat die Waffenbehörde jedenfalls diesen Wohnsitzmitgliedstaat in Kenntnis zu setzen.

In Abs. 8 wird klargestellt, welche Fälle etwa unter der Aufgabe des Besitzes an einer Schusswaffe zu verstehen sind. Insbesondere im Falle der Überlassung der Schusswaffe ins Ausland oder der Vernichtung der Schusswaffe hat der bisherige Inhaber auch diesen Umstand unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Ausnahmebestimmungen

§ 29. Werden Schusswaffen der Kategorie B oder Munition für Schusswaffen der Kategorie B unmittelbar in einen anderen Staat verbracht und im Inland nicht ausgehändigt oder der Besitz daran einer Person abgetreten, die diese Gegenstände ohne Waffenpass oder Waffenbesitzkarte erwerben darf, liegt kein Überlassen im Sinne der §§ 24 und 28 vor.

Die terminologische Anpassung erfolgt aufgrund der Änderung in § 24, die nunmehr sämtliche Schusswaffen der Kategorie B und nicht mehr bloß Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder eines bestimmten Kalibers umfasst. Für eine Verbringung innerhalb der EU ist dennoch den Anforderungen des § 37 zu entsprechen.

5. Abschnitt

Schusswaffen der Kategorie C

Definition

§ 30. Schusswaffen der Kategorie C sind alle Schusswaffen, die nicht der Kategorie A oder B angehören, sowie alle Schusswaffen, die nach dem 8. April 2016 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2015 S. 62, deaktiviert worden sind.

Unter die Kategorie C fallen, soweit diese Schusswaffen nicht unter die Kat. A oder B zu subsumieren sind,

- Schusswaffen mit gezogenem Lauf
- Schusswaffen mit glattem Lauf (= ehem. Kat. D)
- nach EU-Verordnung deaktivierte Schusswaffen (Deaktivierung nach 8.4.2016)
- Salutwaffen Kat. C

Ablieferung der Registrierungsmeldungen bei der Waffenbehörde

Gem. § 31 Abs. 3 WaffG (in der Fassung vor Inkrafttreten der Waffengesetz-Novelle 2010) war der Waffenhändler verpflichtet, von sämtlichen von ihm über eine Meldung gem. § 30 ausgestellten Bestätigungen durch 7 Jahre eine Gleichschrift (Kopie) – für die Waffenbehörde - aufzubewahren.

Es erscheint zweckmäßig, die Gleichschriften (Kopien) der Meldungen gem. § 30 WaffG jedenfalls bis zum Ablauf der Rückerfassung mit 30.6.2014 beim Waffenfachhändler zu verwahren. Anschließend kann der Gewerbetreibende die Meldungen weiter verwahren oder bei der für den Gewerbebetrieb örtlich zuständigen Waffenbehörde abliefern.

Eine Ablieferungspflicht besteht - analog zu den Regelungen des § 144 GewO - jedenfalls bei Endigung der Gewerbeberechtigung.

Die Waffenbehörde hat die abgelieferten Meldungen zu übernehmen und wie die gem. § 144 GewO abgelieferten Waffenbücher zu behandeln.

Munition für Schusswaffen der Kategorie C

§ 31. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, darf Munition für Schusswaffen der Kategorie C nur Inhabern eines entsprechenden Waffenpasses oder einer entsprechenden Waffenbesitzkarte (§ 34 Abs. 1) sowie Inhabern einer gültigen Jagdkarte überlassen und nur von diesen erworben und besessen werden.

(2) Munition gemäß Abs. 1 darf auch Inhabern einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie A oder B (§ 17 Abs. 3 oder § 20 Abs. 1), Inhabern einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 sowie Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kategorie C überlassen und von diesen erworben und besessen werden, wenn die Munition für die entsprechende Schusswaffe geeignet ist.

Abs. 1:

Abs. 1 sieht vor, dass sämtliche Munition für Schusswaffen der Kategorie C von folgenden Personen erworben und besessen werden dürfen und diesen überlassen werden darf:

- Inhabern von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen für Schusswaffen der Kategorie C
- Inhabern einer gültigen Jagdkarte

Abs. 2:

Überdies dürfen folgende Personen Munition für Schusswaffen der Kategorie C erwerben und besitzen und darf diesen überlassen werden:

- Inhabern Waffenbesitzkarten und Waffenpässen für Schusswaffen der Kategorie A oder B
- Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kategorie C, sofern die Munition für die entsprechende Schusswaffe geeignet ist.

- Inhabern einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2, sofern die Munition für die entsprechende Schusswaffe geeignet ist

Mit der einleitenden Ergänzung („Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist“) wird klargestellt, dass insbesondere die Regelungen betreffend das Mitbringen von Munition (§ 38) sowie die Einfuhr von Munition gemäß § 39 unberührt bzw. weiterhin anwendbar bleiben.

Ermächtigung zur Registrierung

§ 32. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, auf Antrag jedem im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, die Ermächtigung zur Registrierung im Wege des Datenfernverkehrs gemäß § 33 für die jeweils zuständige Waffenbehörde einzuräumen.

(2) Gemäß Abs. 1 ermächtigte Gewerbetreibende sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz an die Weisungen des Bundesministers für Inneres gebunden; überdies setzt der Bundesminister für Inneres mit Verordnung fest, welche technischen Anforderungen und Datensicherheitsmaßnahmen, vom gemäß Abs. 1 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfüllen sind, sowie die notwendigen Inhalte eines Antrags gemäß Abs. 1.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, die nach dem Sitz oder Standort des Gewerbetreibenden zuständige Gewerbebehörde unverzüglich von Verstößen in Kenntnis zu setzen, die sie bei Gewerbetreibenden gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit den diesen obliegenden waffen- und sicherheitspolizeilichen Pflichten wahrgenommen haben.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat die Ermächtigung zur Registrierung gemäß Abs. 1 durch Bescheid zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ermächtigung rechtfertigen, der Gewerbetreibende trotz Abmahnung Weisungen nicht befolgt oder von seiner Ermächtigung auf andere Weise nicht rechtskonform Gebrauch macht.

Wenn in § 32 Abs. 4 von „rechtskonformem Gebrauch“ der Ermächtigung die Rede ist, sind darunter nicht nur waffenrechtliche Normen zu verstehen, sondern insbesondere auch datenschutzrechtliche, sodass etwa eine beharrliche Verletzung von Datenschutzmaßnahmen jedenfalls auch zum Entzug der Ermächtigung führen kann.

Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung

§ 33. (1) Schusswaffen der Kategorie C sind beim Erwerb unverzüglich vom Erwerber (Registrierungspflichtigen) bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, registrieren zu lassen. Im Falle des Erwerbs durch eine juristische Person mit Sitz im Bundesgebiet ist die Schusswaffe auf den Namen eines waffenrechtlichen Verantwortlichen zu registrieren. Der Gewerbetreibende hat darüber eine Bestätigung (Registrierungsbestätigung) auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben. Die Registrierungspflicht ist erfüllt, sobald der Registrierungspflichtige die Bestätigung in Händen hat.

(2) Der Registrierungspflichtige hat sich dem Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragten mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, die Berechtigung zum Erwerb nachzuweisen und Informationen über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer der zu registrierenden Schusswaffe, das Datum der Überlassung sowie den Namen und die Anschrift des Überlassers bekannt zu geben. Er hat außerdem den Staat innerhalb der Europäischen Union glaubhaft zu machen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, oder glaubhaft zu machen, dass dieser außerhalb der Europäischen Union liegt. Liegt der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Registrierungspflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, hat der Gewerbetreibende die Behörde im Wege

des Datenfernverkehrs davon in Kenntnis zu setzen. Die Behörde hat diesfalls den Wohnsitzstaat des Betroffenen über die Registrierung der Waffe in Kenntnis zu setzen.

(3) Im Zuge der Registrierung hat der Gewerbetreibende im Wege des Datenfernverkehrs eine Anfrage an die Sicherheitsbehörden zu richten, ob gegen den Betroffenen ein Waffenverbot vorliegt. Der Gewerbetreibende hat der Waffenbehörde die Daten über die erfolgte Registrierung im Wege der Zentralen Informationssammlung zu übermitteln.

(4) Über die erfolgte Registrierung ist dem Betroffenen eine Bestätigung auszufolgen, die Auskunft über die Identität des Registrierungspflichtigen, Informationen über den die Bestätigung ausstellenden Gewerbetreibenden sowie über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer der zu registrierenden Waffe gibt; dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt. Die nähere Gestaltung der Registrierungsbestätigung wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

(5) Die Registrierung ist vom Gewerbetreibenden zu unterlassen, wenn

1. der Betroffene die Informationen gemäß Abs. 2 nicht zur Verfügung stellt oder
2. der Betroffene über keine entsprechende Bewilligung zum Besitz verfügt oder
3. gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht.

Der Gewerbetreibende hat das Unterlassen der Registrierung dem Betroffenen mitzuteilen und ihn an seine zuständige Waffenbehörde zu verweisen. Bei Bestehen eines Waffenverbots ist die zuständige Waffenbehörde zu verständigen.

(6) Stehen der Registrierung keine Hindernisse entgegen, hat der Gewerbetreibende diese im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen.

(7) Wenn die Überlassung bis zu drei Werktage andauert, ist abweichend von Abs. 1 keine Registrierung vorzunehmen und haben der Überlasser und Erwerber die Daten gemäß Abs. 2 mindestens sechs Monate aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen zur Verfügung zu stellen.

(8) Ist der Besitz an einer Schusswaffe im Ausland entstanden, so entsteht die Registrierungspflicht mit dem Verbringen oder der Einfuhr dieser Waffe ins Bundesgebiet.

Abs. 1:

Die Pflicht, die Registrierung vornehmen zu lassen, trifft den Erwerber der Schusswaffe.

Die Registrierung hat im ZWR stets auf eine natürliche Person zu erfolgen. Unter den Begriff „juristische Person“ fallen insbesondere Vereine und damit auch die in Vereinsform organisierten traditionellen Schützenvereinigungen. Darüber hinaus wurde damit auch klargestellt und die Grundlage für eine entsprechende Verarbeitung im Register geschaffen, dass diese Person die Waffen für den Verein innehat und es sich nicht um ihre persönlichen Waffen handelt.

Nunmehr müssen auch Menschen ohne Wohnsitz im Bundesgebiet den Erwerb von Schusswaffen der Kategorie C bei einem ermächtigten Gewerbetreibenden registrieren lassen. Dies gilt nicht, wenn die Schusswaffe der Kat. C aufgrund eines Europäischen Feuerwaffenpasses oder einer Bewilligung gemäß § 39 WaffG vorübergehend nach Österreich mitgebracht bzw. eingeführt wird, da diesfalls kein Erwerb im Bundesgebiet vorliegt.

Der Erwerber hat die Schusswaffe der Kategorie C unverzüglich (und nicht mehr innerhalb von sechs Wochen) zu registrieren.

Abs. 2 und 9 sowie zum Entfall von Abs. 2a:

Neu ist, dass der Erwerber im Zuge der Registrierung dem Gewerbetreibenden auch seine Berechtigung für den Erwerb und Besitz für die Schusswaffe der Kategorie C vorzulegen hat. Hierbei handelt es sich insbesondere um gültige Jagdkarten, Waffenpässe, Waffenbesitzkarten, Ausnahmegewilligungen für Kriegsmaterial gemäß § 18 Abs. 2, soweit sich diese auf eine Schusswaffe bezieht.

Aus systematischen Überlegungen wurde der Inhalt des bisherigen Abs. 2a (Ausfuhr einer Schusswaffe der Kat. aus dem Bundesgebiet) in § 34 Abs. 9 verschoben.

Liegt der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Registrierungspflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, hat der Gewerbetreibende die Behörde im Wege des Datenfernverkehrs davon in Kenntnis zu setzen. Die Behörde hat diesfalls den Wohnsitzstaat des Betreffenden über die Registrierung der Waffe in Kenntnis zu setzen.

Abs. 2:

Da der Zeitpunkt der Registrierung nicht mit dem Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Überlassung übereinstimmen muss, wird auch das Datum der Überlassung der Schusswaffe der Kat. C erfasst. Im Hinblick auf die Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen der Kat. C muss auch die Anschrift des Vorbesitzers bekannt gegeben werden.

Abs. 2a:

Zur besseren Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen muss der bisherige Besitzer der Behörde Namen und Anschrift des Erwerbers im Ausland sowie die Daten zur überlassenen Waffe innerhalb von sechs Wochen ab der erfolgten Ausfuhr der Waffenbehörde melden. Die Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Bewilligung gemäß § 37 Abs. 1 WaffG erteilt wurde.

Diese Regelung dient auch der Aktualisierung und Berichtigung des ZWR und damit der Entlastung des bisherigen Eigentümers, da dieser dann nicht mehr als aktueller Besitzer im Register aufscheint.

Abs. 5:

Die Z 2 des Abs. 5 regelt, dass die Vornahme der Registrierung abzulehnen ist, wenn der Betroffene über keine entsprechende Bewilligung zum Besitz verfügt.

Die Vornahme der Registrierung ist gemäß Abs. 5 abzulehnen, wenn sich der Registrierungspflichtige entgegen § 33 Abs. 2 nicht gehörig ausweist oder den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen nicht glaubhaft macht; weiters wenn er keine oder keine zulässige Begründung für den Besitz der Schusswaffe angibt. Der ermächtigte Waffenfachhändler erhält im Rahmen des Registrierungsvorgangs im Wege des Datenfernverkehrs von der Behörde Auskunft darüber, ob ein Waffenverbot gegen den Registrierungspflichtigen vorliegt.

Eine Registrierungspflicht entsteht nicht, wenn Schusswaffen der Kategorien C aufgrund eines Europäischen Feuerwaffenpasses mitgebracht werden.

Abs. 7:

Eine unverzügliche Registrierung ist auch für die vorübergehende Überlassung bzw. für den vorübergehenden Erwerb (unabhängig davon, ob damit auch eine Eigentumsübertragung verbunden ist) von Schusswaffen der Kategorie C erforderlich.

Nur wenn diese bzw. dieser bloß bis zu drei Werktagen andauert, haben der Überlasser und Erwerber die Daten, die im Rahmen der Registrierung gemäß Abs. 2 anzugeben sind, mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Überlassung bzw. nach dem Erwerb aufzubewahren und der Behörde gegebenenfalls auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Abs. 8:

Bei der Änderung in Abs. 8 (bisheriger Abs. 9) handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Die in diesem Fall vorzunehmende Registrierung soll genau so abgewickelt werden, als wenn der Besitz im Inland entstanden wäre und sind daher die Registrierungsdaten gemäß Abs. 2 bekannt zu geben.

Zum Entfall von Abs. 10 und 11:

Die Regelungen in Zusammenhang mit der Waffenregisterbescheinigung in den bisherigen Abs. 10 und 11 gelten nicht bloß für Schusswaffen der Kategorie C und werden vor diesem Hintergrund in § 55a zusammengefasst.

Register traditioneller Schützenvereinigungen

§ 33a. (1) Von der Registrierungspflicht gemäß § 33 sind Schusswaffen traditioneller Schützenvereinigungen der Kategorie C ausgenommen, die von diesen in einem elektronischen Register verwaltet werden, wenn die jeweilige Schützenvereinigung dem Bundesminister für Inneres anzeigt, dass sie ein solches Register führt.

(2) Im Fall des Abs. 1 hat die traditionelle Schützenvereinigung jede Änderung eines Verantwortlichen (§ 33 Abs. 1) und jeden Erwerb nach Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer bestimmter Schusswaffen zumindest alle sechs Monate der nach dem Sitz der

traditionellen Schützenvereinigung zuständigen Waffenbehörde zur Eintragung in die Zentrale Informationssammlung (§ 55) zu melden.

(3) Auf Verlangen der Behörde oder eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist die traditionelle Schützenvereinigung verpflichtet, diesen Zugriff auf den Datenbestand des Registers zu gewähren und einen Ausdruck auszuhändigen.

Traditionelle Schützenvereinigungen können nach §33a ein elektronisches Register führen, in dem sie Aufzeichnungen über ihre Vereinswaffen führen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Führt eine traditionelle Schützenvereinigung ein entsprechendes Register, hat sie den Erwerb von neuen Schusswaffen sowie Änderungen in der Person des Verantwortlichen der Waffenbehörde zumindest halbjährlich zu melden. Die Waffenbehörde hat diesfalls die erforderlichen Änderungen im Zentralen Waffenregister zu veranlassen.

Überlassen, Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie C

§ 34. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen. Zudem berechtigt auch eine

1. gültige Jagdkarte,
2. Waffenbesitzkarte oder ein Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie A oder B oder
3. Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2, soweit sich diese auf eine Schusswaffe bezieht,

zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C.

(2) Das Führen von Schusswaffen der Kategorie C ist zudem zulässig für Menschen, die

1. Inhaber eines für das Führen einer anderen Schusswaffe ausgestellten Waffenpasses sind,
2. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, hinsichtlich des Führens von solchen Schusswaffen,
3. als Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichem Anlass ausrücken; dies gilt auch für das Ausrücken zu den hiezu erforderlichen, vorbereitenden Übungen oder
4. sich als Schießsportausübende mit ungeladenen Schusswaffen auf dem Weg zur oder von der behördlich genehmigten Schießstätte befinden.

(3) Schusswaffen der Kategorie C dürfen nur dem Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte, Inhabern einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2, soweit sich diese auf eine Schusswaffe bezieht, sowie Inhabern einer gültigen Jagdkarte überlassen werden.

(4) Sofern mit der Überlassung eine Eigentumsübertragung verbunden ist, die nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet, hat diese unter Einbindung eines gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfolgen. Dieser hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen. Dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt. Bei Bestehen eines Waffenverbots ist die Behörde zu verständigen.

(5) Einem Menschen, der den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union, aber nicht im Bundesgebiet hat, darf eine Schusswaffe der Kategorie C darüber hinaus nur dann überlassen werden, wenn der Erwerber dem Überlasser eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt oder dieser die unverzügliche Ausfuhr oder die unverzügliche Verbringung dieser Waffe in seinen Wohnsitzstaat, insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37, glaubhaft machen kann.

(6) Erfolgt der Erwerb bei einem Gewerbetreibenden und ergibt die Anfrage gemäß § 33 Abs. 3, dass gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht, wird das bezug habende Rechtsgeschäft nichtig.

(7) Wer Schusswaffen der Kategorie C besitzt, hat der Behörde auf Verlangen die Erfüllung der Registrierungspflicht oder jene Tatsache nachzuweisen, aus der sich ergibt, dass die Frist für die Registrierung noch nicht abgelaufen ist.

(8) Wer seinen Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie C anders als durch Veräußerung (zB Überlassung ins Ausland, Vernichtung der Schusswaffe) aufgegeben hat, hat dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen.

(9) Erfolgt die Ausfuhr oder die Verbringung einer Schusswaffe der Kategorie C aus dem Bundesgebiet, hat der bisherige Besitzer der Behörde unverzüglich Namen und Anschrift des Erwerbers, Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer dieser Schusswaffe sowie das Datum der Überlassung anzuzeigen.

Abs. 1 und 3:

Neu ist, dass für den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C grundsätzlich eine behördliche Bewilligung erforderlich ist und das Mindestalter grundsätzlich auf 21 Jahre angehoben wurde. Das Führen von Waffen ist auch aufgrund der Ausnahmeregelungen in Abs. 2 zulässig. Ausnahmen vom erforderlichen Mindestalter finden sich in § 11, § 47 Abs. 4b, 4c und 4d.

Zu beachten ist, dass eine Waffenbesitzkarte (oder Waffenpasses) für Schusswaffen der Kategorie C zum Erwerb und Besitz einer unbeschränkten Anzahl von Schusswaffen der Kategorie C berechtigt. Dies gilt auch für Dokumente gem. § 34 Abs. 1 Z 1 bis 3 WaffG.

Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen von Schusswaffen der Kategorie C erfolgt durch die Ausstellung eines entsprechenden, auf Schusswaffen der Kategorie C eingeschränkten Waffenpasses und die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen durch die Ausstellung einer entsprechenden, auf Schusswaffen der Kategorie C eingeschränkten Waffenbesitzkarte.

Neben Inhabern einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C dürfen auch Inhaber

- einer gültigen Jagdkarte,
 - einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie A oder B oder
 - einer Bewilligung für Kriegsmaterial gemäß § 18 Abs. 2, die für eine bestimmte Schusswaffe ausgestellt wurde,
- ohne zusätzliche Bewilligung Schusswaffen der Kategorie C erwerben und besitzen.

Zu beachten ist, dass Jungjäger im Alter zwischen 16 und 18 Jahren eine Bewilligung gemäß § 11 WaffG benötigen.

Der Abs. 3 regelt, dass Schusswaffen der Kategorie C lediglich an Personen überlassen werden dürfen, die diese gemäß Abs. 1 auch erwerben und besitzen dürfen.

An jene Personen, die zwar ihre Schusswaffen der Kategorie C im Rahmen der Übergangsregelungen (§ 58 Abs. 31) weiterhin besitzen dürfen, dürfen weitere Schusswaffen der Kategorie C nur überlassen werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C erfüllen.

Abs. 2:

Die bisher in Abs. 2 normierte Wartefrist (sogenannte „Abkühlphase“) beim Erwerb von Schusswaffen der Kategorie C ist nunmehr in § 41f geregelt.

Aus systematischen Überlegungen wurden die Bestimmungen betreffend das Führen von Schusswaffen von § 35 Abs. 2 nach § 34 Abs. 2 verschoben. Damit ist aber keine inhaltliche Änderung verbunden.

Da Prangerstutzenschützen zu den Angehörigen einer traditionellen Schützenvereinigung im Sinne des WaffG zählen, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen § 34 Abs. 2 Z 3 zur Anwendung und ist ihnen das Führen von Prangerstutzen im Rahmen ihrer Ausrückungen zu feierlichen oder festlichen Anlässen auch ohne ausgestellten Waffenpass gestattet.

Abs. 4:

Derzeit ist eine Einbindung der einschlägigen Gewerbetreibenden etwa bei Privatverkäufen nicht vorgesehen. Sofern eine Überlassung zwischen Privatpersonen (von Privat zu Privat) bzw. nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit des Waffenhändlers stattfindet und mit der Überlassung auch eine Eigentumsübertragung verbunden ist, muss diese bei einem Waffenhändler erfolgen, der über einen ZWR-Zugriff verfügt.

Der Gewerbetreibende hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen. Sofern gegen den Erwerber ein aufrechtes Waffenverbot besteht, hat der Gewerbetreibende die Waffenbehörde darüber zu verständigen, die in weiterer Folge gegebenenfalls ein Verfahren zur Sicherstellung oder ein Strafverfahren einleiten.

Beispiel 1:

Verkauft ein Bürger seine Schusswaffe der Kategorie C an einen Freund, dann darf die Überlassung der Schusswaffe nur beim Waffenhändler erfolgen. Der Waffenhändler überprüft, ob ein Waffenverbot vorliegt, ob der Freund über eine Berechtigung zum Besitz verfügt und ob es sich um einen Ersterwerb einer Schusswaffe der Kategorie C für den Freund handelt. Wenn die Voraussetzungen für den Erwerb gegeben sind und die Wartefrist nicht einzuhalten ist, kann die Übergabe vor Ort erfolgen und der Waffenhändler registriert die Schusswaffe der Kategorie C unverzüglich auf den Freund.

Beispiel 2:

Die Schusswaffe der Kategorie C wird nicht verkauft, sondern an einen Jagdfreund verborgt. Dennoch ist die Schusswaffe unverzüglich im ZWR auf den Jagdfreund zu registrieren. Die Übergabe der Schusswaffe muss nicht beim Waffenhändler erfolgen und kommen die Regelungen über die Wartefrist beim Verleihen der Schusswaffe der Kategorie C nicht zur Anwendung.

Wenn das Verleihen an den Jagdfreund bloß bis zu drei Werktage andauert, dann ist keine Umregistrierung erforderlich, sondern haben der Überlasser und Erwerber schriftliche Aufzeichnungen darüber zu führen und mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Überlassung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe der Schusswaffe an den Jagdfreund muss nicht beim Waffenhändler erfolgen und kommen die Regelungen über die Wartefrist beim Verleihen der Schusswaffe der Kategorie C nicht zur Anwendung.

Abs. 5:

Eine Schusswaffe der Kategorie C darf einem Menschen mit Lebensmittelpunkt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgehändigt bzw. überlassen werden, wenn dieser dem Überlasser eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach der Erwerber diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

Ohne die schriftliche begründete Erklärung ist die Überlassung nur dann zulässig, sofern die unverzügliche Verbringung dieser Waffe außerhalb des Bundesgebietes in ihren Wohnsitzstaat glaubhaft gemacht wird. Dies kann insbesondere durch die Vorlage eines Erlaubnisscheins gemäß § 37 erfolgen. Obwohl die Ausfuhr von Feuerwaffen nicht Gegenstand der Waffenrichtlinie ist, gilt dies auch für die Ausfuhr von Schusswaffen in Drittstaaten.

Unabhängig davon besteht weiterhin die Möglichkeit, dass sich Personen die betreffende Schusswaffe vom einschlägigen Gewerbetreibenden direkt in ihren Wohnsitzstaat schicken lassen.

Abs. 6:

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen von Schusswaffen der Kategorie C grundsätzlich durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses erteilt wird, ist es nicht mehr erforderlich, dass der Gewerbetreibende beim Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie C prüft, ob die Voraussetzungen des § 11a erfüllt sind. Diese Verpflichtung wurde gestrichen.

Abs. 8:

Es wurde – abgesehen von der Verkürzung der Frist – klargestellt, welche Fälle etwa unter der Aufgabe des Besitzes an einer Schusswaffe zu verstehen sind. Insbesondere im Falle der Überlassung der Schusswaffe ins Ausland oder der Vernichtung der Schusswaffe hat der bisherige Inhaber auch diesen Umstand unverzüglich der Behörde anzuzeigen und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen.

Abs. 9:

Der bisherige § 33 Abs. 2a wurde, weitgehend inhaltlich unverändert, in § 34 Abs. 9 verschoben. Abgesehen von der Verkürzung der Frist wurde klarstellend ergänzt, dass auch bei einer Verbringung einer Schusswaffe der Kategorie C aus dem Bundesgebiet dieser Absatz zur Anwendung kommt.

Zur besseren Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen muss der bisherige Besitzer der Behörde Namen und Anschrift des Erwerbers im Ausland unverzüglich der Waffenbehörde melden. Die Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Bewilligung gemäß § 37 Abs. 1 WaffG erteilt wurde.

Diese Regelung dient auch der Aktualisierung und Berichtigung des ZWR und damit der Entlastung des bisherigen Eigentümers, da dieser dann nicht mehr als aktueller Besitzer im Register aufscheint.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie C

§ 35. (1) Die Behörde hat verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C eine Rechtfertigung (§ 22 Abs. 1) anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. § 22 Abs. 3 gilt. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde; der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung seines Berufes, des Schießsports oder der Jagd erforderlich ist oder er Angehöriger einer traditionellen Schützenvereinigung ist.

(2) Die Behörde hat verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 zum Führen von Schusswaffen der Kategorie C nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, dass sie beruflichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie C haben, liegt im Ermessen der Behörde.

(3) Endet die Gültigkeit einer Jagdkarte, hat der Betroffene innerhalb von 18 Monaten einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung zu stellen oder die Schusswaffen der Kategorie C

und Munition einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffen und Munition weiterhin zulässig. § 44c Abs. 4 gilt. § 58 Abs. 31 und 34 bleibt unberührt.

(4) Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen, hat dieser innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung zu stellen oder die Schusswaffen der Kategorie C und Munition einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffen und Munition weiterhin zulässig. § 44c Abs. 4 gilt. § 58 Abs. 31 und 34 bleibt unberührt.

Abs. 1 und 2:

Um die sicherheitspolitische Verantwortung beim Erwerb von Schusswaffen zu verstärken, ist der Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C grundsätzlich erst ab dem 21. vollendeten Lebensjahr zulässig. Die Ausstellung von Waffenbesitzkarten an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist in bestimmten Ausnahmefällen (Berufsausübung, Schießsport oder Jagd) zulässig. Gleiches gilt für die Ausstellung von Waffenpässen, wobei hier lediglich die Berufsausübung als Ausnahmegrund geltend gemacht werden kann.

Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bereits aufgrund der geltenden Regelung in § 11 Abs. 2 eine Ausnahmegenehmigung für jagdliche oder sportliche Zwecke beantragen.

Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung benötigen unter bestimmten Voraussetzungen keine Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie C zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C (vgl. § 47 Abs. 4e).

Jene Bestimmungen, die das Führen von Schusswaffen der Kategorie C betreffen (bisheriger Abs. 2), wurden aus systematischen Gründen in § 34 verschoben.

Abs. 3:

Eine gültige Jagdkarte dient auch als Berechtigung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C. In diesem Zusammenhang enthalten Abs. 3 und 4 spezifische Regelungen für den Fall, dass eine gültige Jagdkarte abläuft oder von der zuständigen Jagdbehörde entzogen wird.

Ablauf der Gültigkeit:

Die Jagdbehörde hat die Waffenbehörde zu verständigen, wenn die Gültigkeit seit 14 Monaten abgelaufen ist (§ 56b Abs. 2).

Wenn der Jäger Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen ist, dann hat der Ablauf der Gültigkeit keine Auswirkungen, insbesondere muss der Jäger keine Handlungen im Bereich des WaffG setzen.

Wenn der Jäger über keine Waffenbesitzkarte oder über keinen Waffenpass für Schusswaffen verfügt, dann hat der Jäger innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C zu stellen, oder die Schusswaffen einem Berechtigten zu überlassen. Wird innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit wieder eine Jagdkarte gelöst, muss kein Antrag gestellt werden.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, kommt § 44c Abs. 4 zur Anwendung und ist die betreffende Schusswaffe der Kategorie C innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen.

Abs. 4:

Entziehung der Jagdkarte:

Die Jagdbehörde hat unverzüglich die Waffenbehörde von der Entziehung zu verständigen und die maßgeblichen Gründe für die Entziehung bekannt zu geben (§ 56b Abs. 2).

Innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Entzug hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung zu stellen oder die Schusswaffen der Kategorie C und Munition einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffen und Munition weiterhin zulässig. § 44c Abs. 4 gilt. § 58 Abs. 31 und 34 bleibt unberührt.

Hat der Jäger eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie A oder B muss kein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C gestellt werden.

Die Waffenbehörde hat in diesem Fall aber zu prüfen, ob aufgrund der Gründe für die Entziehung der Jagdkarte ein Waffenverbot zu erlassen, oder die Waffenbesitzkarte oder der Waffenpasses mangels Verlässlichkeit zu entziehen ist.

6. Abschnitt

Verkehr mit Schusswaffen innerhalb der Europäischen Union und Einfuhr von Schusswaffen in das Bundesgebiet aus Drittstaaten

Europäischer Feuerwaffenpass

§ 36. (1) Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt Menschen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitnahme der darin eingetragenen Schusswaffen in andere Mitgliedstaaten nach Maßgabe des die Waffenrichtlinie jeweils umsetzenden nationalen Rechtes.

(2) In Österreich wird der Europäische Feuerwaffenpass auf Antrag Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet von der Behörde ausgestellt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre und ist einmal um den gleichen Zeitraum verlängerbar.

(3) Auf Antrag hat die Behörde in den Europäischen Feuerwaffenpass jene Schusswaffen einzutragen, die der Betroffene besitzen darf. Anlässlich der Eintragung einer noch nicht registrierten Schusswaffe der Kategorie C erfolgt die Registrierung dieser Schusswaffe gemäß § 33 von Amts wegen. Der Europäische Feuerwaffenpass ist in dem Ausmaß, in dem der Inhaber die eingetragenen Schusswaffen nicht mehr besitzen darf, einzuschränken oder zu entziehen.

(4) Die nähere Gestaltung des Europäischen Feuerwaffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

Der von einer österreichischen Behörde ausgestellte Feuerwaffenpass kann im Inland kein Ersatz für waffenrechtliche Bewilligungen sein.

Eintragungen gem. Abs.3 dürfen nur in einem von einer österr. Behörde ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass erfolgen.

Ein Europäischer Feuerwaffenpass kann - bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen - auch Personen, die nicht EWR-Bürger sind, jedoch einen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, ausgestellt werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 14 der 2. WaffV

Europ. Feuerwaffenpass: Eintragungen in das Feld „4.Genehmigungen bezüglich der Waffen“

Das Feld 4. des Europäischen Feuerwaffenpasses ist auszufüllen, wenn in den Europäischen Feuerwaffenpass eine Schusswaffe, für deren Besitz eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, eingetragen wird.

Als „Genehmigungsdatum“ ist das Ausstellungsdatum des entsprechenden waffenrechtlichen Dokumentes einzutragen.

In die Spalte „gültig bis“ ist das Datum des Endens einer allfälligen Befristung des waffenrechtlichen Dokumentes (insb. nach § 20 Abs.2 WaffG) einzusetzen. Ist das

waffenrechtliche Dokument unbefristet ausgestellt, ist in diese Spalte ein Strich einzutragen.

Werden in den Europäischen Feuerwaffenpass Schusswaffen der Kat. C eingetragen, ist eine Eintragung im Feld 4. nur dann erforderlich, wenn die Schusswaffe aufgrund einer Waffenbesitzkarte oder Waffenpass, nicht jedoch aufgrund einer gültigen Jagdkarte, besessen wird.

Gebühren und Verwaltungsabgaben

Grundsätzlich ist anzumerken, dass durch die Ausstellung und Eintragung von Schusswaffen unter Verwendung des ZWR keine Änderungen hinsichtlich der Entrichtung von Gebühren und Verwaltungsabgaben eingetreten sind.

Im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses und der Eintragung von Schusswaffen wird mitgeteilt, dass nach Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Finanzen für die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses oder eines weiteren Europäischen Feuerwaffenpasses sowie für die Eintragung von Schusswaffen, neben den Abgaben nach der Bundesverwaltungsabgaben-Verordnung, auch eine Zeugnisgebühr gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 GebG anfällt.

Für die Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses gemäß § 36 Abs. 2 WaffG und die Streichung einer Schusswaffe aus dem Europäischen Feuerwaffenpass fällt die Zeugnisgebühr nicht an.

Somit sind folgende Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten:

	Gebühren - GebG	€	Verwaltungsabgabe BVwAbgVO	€
	§ 14 TP		TP	
Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 36 Abs. 2 WaffG)	6 (1) 14 (1)	21,00.- 21,00.-	34c/2	43.-

Ausstellung eines weiteren Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 36 Abs. 2 WaffG)	6 (1) 14 (1)	21,00.- 21,00.-	34c/2	43.-
Eintragung einer Schusswaffe in einen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass	6 (1) 14 (1)	21,00.- 21,00.-	2	6,50.-
Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	6 (1)	21,00.-	1	6,50.-
Streichung einer im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffe	6 (1)	21,00.-	2	6,50.-

Klarstellend wird dazu ausgeführt, dass nach ho. Rechtsansicht bei Erweiterung eines Europ. Feuerwaffenpasses durch Eintragung einer weiteren Schusswaffe, für den Neuausdruck des Europ. Feuerwaffenpasses die oben für „Eintragung einer Schusswaffe in einen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass“ angeführten Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten wären.

Gebühren und Verwaltungsabgaben für die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Wird gleichzeitig um Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses und die Eintragung von Schusswaffen angesucht, so ist nach ho. Ansicht ein solches Ansuchen als ein Antrag zu qualifizieren. Bemerkt wird, dass es nach der Textierung des § 36 WaffG zulässig ist, auf Antrag lediglich einen Europäischen Feuerwaffenpass auszustellen, ohne dass Schusswaffen eingetragen werden.

Wird daher nur ein Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gestellt, und erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Ansuchen auf Eintragung von Schusswaffen eingebracht, liegen zwei Anträge vor.

Ausstellung mehrerer Europ. Feuerwaffenpässe – Gebühren und Verwaltungsabgaben

In einen Europ. Feuerwaffenpass können höchstens 18 Schusswaffen eingetragen werden.

Wird die Ausstellung eines Europ. Feuerwaffenpass und die Eintragung von mehr als 18 Schusswaffen beantragt, können nach ho. Rechtsansicht dem Antragsteller mehrere Europ. Feuerwaffenpässe ausgestellt werden.

Die Vergebührung eines solchen Antrages darf anhand eines Beispiels dargestellt werden:

Ein Antragsteller beantragt die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses für 40 Schusswaffen. Das heißt, es können 3 Europ. Feuerwaffenpässe ausgestellt werden.

Dafür fallen nach Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen nachstehende Gebühren und Verwaltungsabgaben an:

Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG	1 x € 21,00.-
Zeugnisgebühr gem. § 14 TP 14 Abs. 1 GebG	3 x € 21,00.-
Abgabe für Ausstellung gem. Tarif B II 34c Z. 2 BVwAbgVO	3 x € 43,00.-

Streichung von eingetragenen Schusswaffen

Von einer nachgeordneten Behörde wurden mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Streichung von im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen aufgeworfen:

- 1) Wann hat die Behörde eine Streichung von eingetragenen Schusswaffen von Amts wegen vorzunehmen?

Die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen teilen das Schicksal der (allenfalls erforderlichen) waffenrechtlichen Berechtigung, diese Schusswaffen besitzen zu dürfen.

Dies bedeutet, dass die Behörde jene Schusswaffen zu streichen hat, die der Betroffene waffenrechtlich nicht mehr besitzen darf. Die Behörde hat demnach etwa bei Entzug eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte die im

Europäischen Feuerwaffenpass auf Grund der entzogenen Berechtigung eingetragenen Schusswaffen zu streichen.

Eine amtswegige Streichung von eingetragenen Schusswaffen, die der Betroffene nicht mehr besitzt (weil er sie etwa verkauft hat), ohne dass die waffenrechtliche Berechtigung weggefallen ist, ist nach dem Waffengesetz nicht vorgesehen.

2) Kann der Betroffene eingetragene Schusswaffen streichen lassen?

Vorweg ist festzuhalten, dass der Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht verpflichtet ist, Schusswaffen, die er nicht mehr besitzt, aus dem Europäischen Feuerwaffenpass streichen zu lassen.

Dennoch ist der Betroffene berechtigt, einen Antrag auf Streichung einer eingetragenen Schusswaffe zu stellen.

Verbringen von Schusswaffen und Munition innerhalb der Europäischen Union

§ 37. (1) Für das Verbringen von Schusswaffen oder Munition aus dem Bundesgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stellt die Behörde auf Antrag einen Erlaubnisschein aus. Sofern der Betroffene im Bundesgebiet keinen Wohnsitz hat, stellt den Erlaubnisschein die nach seinem Aufenthalt zuständige Behörde aus. Er darf nur ausgestellt werden, wenn der Inhaber der Schusswaffen oder Munition zu deren Besitz im Bundesgebiet berechtigt ist und wenn eine allenfalls erforderliche vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates für das Verbringen vorliegt.

(2) Die Behörde kann auf Antrag einschlägig Gewerbetreibender das Verbringen von Schusswaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, genehmigen. Diese Genehmigung kann mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt werden. Der Inhaber einer solchen Genehmigung hat der Behörde jeden Transport mit einem Formular spätestens zwei Tage vorher anzuzeigen.

(3) Für das Verbringen von Schusswaffen oder Munition aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet stellt die Behörde oder - sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat - die nach dem beabsichtigten Verbringungsort zuständige Behörde, auf Antrag eine allenfalls notwendige Einwilligungserklärung aus, wenn der Inhaber zum Besitz dieser Waffen oder Munition im Bundesgebiet berechtigt ist. Diese ist mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zwölf Monaten auszustellen.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Schusswaffen und welche Munition ohne Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde entweder nur von einschlägig Gewerbetreibenden oder von jedermann aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet verbracht werden dürfen. Er hat hiebei mit Rücksicht auf den jeweiligen Berechtigtenkreis auf die mit den verschiedenen Waffen und Munitionsarten verbundene Gefährlichkeit Bedacht zu nehmen. Insoweit das Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Österreich in den Geltungsbereich einer solchen Verordnung fällt, bedarf es keiner Einwilligung gemäß Abs. 3.

(5) Ein auf die erteilte Erlaubnis oder Einwilligung nach den Abs. 1 und 3 bezugnehmendes Dokument sowie eine Gleichschrift (Ablichtung) der Anzeige an die Behörde gemäß Abs. 2 haben die Waffen oder die Munition bis zu ihrem Bestimmungsort zu begleiten und sind den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(6) Die Behörde darf einen Erlaubnisschein gemäß Abs. 1 nur ausstellen oder die vorherige Einwilligungserklärung gemäß Abs. 3 nur erteilen, wenn keine Tatsachen befürchten lassen, dass durch

das Verbringen oder den jeweiligen Inhaber der Waffen oder Munition die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte.

(7) In den Fällen des Abs. 2 letzter Satz ist die Behörde ermächtigt, sich von der Richtigkeit der Anzeigen an Ort und Stelle zu überzeugen. Hierzu ist sie befugt, jene Orte und Räumlichkeiten zu betreten, in denen die für den Transport vorgesehenen Waffen gelagert werden, und vom Gewerbetreibenden und seinen Beschäftigten die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Überdies ist sie ermächtigt, Informationen über den beabsichtigten Transport, den Behörden des Empfängermitgliedstaates zu übermitteln.

(8) Die nähere Gestaltung des Erlaubnisscheines gemäß Abs. 1, der Anzeige eines Transportes gemäß Abs. 2 und der Einwilligungserklärung gemäß Abs. 3 wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

Die in dieser Bestimmung angeführten Dokumente verleihen dem Inhaber für sich allein keinerlei Berechtigung zum Besitz oder zur Innehabung der darin genannten Waffen. Vielmehr darf jemandem nur dann ein Erlaubnisschein ausgestellt oder eine Einwilligung erteilt werden, wenn er zum Besitz der Waffen berechtigt ist.

Abs.1:

Für das Verbringen (darunter ist jeder grenzüberschreitende Verkehr innerhalb von EU-Mitgliedstaaten zu verstehen, der kein Mitnehmen oder Mitbringen im Rahmen einer Reise darstellt - siehe dazu §§ 36 und 38) von Schusswaffen oder Munition aus dem Bundesgebiet in einen anderen EU-Staat ist ein Erlaubnisschein erforderlich.

Dieser darf nur erteilt werden, wenn der Inhaber der Schusswaffen oder Munition zu deren Besitz im Bundesgebiet berechtigt ist und wenn eine allenfalls erforderliche vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates für das Verbringen vorliegt.

Ob eine vorherige Einwilligung des Staates, in den die Waffen verbracht werden sollen, erforderlich ist, richtet sich ausschließlich nach den rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates.

Für das Verbringen von Schusswaffen in einen anderen Mitgliedstaat der EU ist, neben einer Bewilligung nach § 37 WaffG, unter Umständen auch eine Bewilligung nach dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 erforderlich sein kann. Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus. Es wird ersucht, Bürger und einschlägig Gewerbetreibende anlässlich der Ausstellung von Bewilligungen gem. § 37 WaffG entsprechend zu informieren und für nähere Auskünfte an das BMWET zu verweisen.

Abs. 2:

Einschlägig Gewerbetreibenden kann die Behörde auf Antrag mit Bescheid die Genehmigung zum Verbringen von Schusswaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erteilen.

Der Bescheid ist mit einer Gültigkeit von bis zu drei Jahren zu befristen.

Diesfalls benötigt der Gewerbetreibende für das Verbringen von Schusswaffen und Munition zu diesem Gewerbetreibenden keine Erlaubnis nach Abs. 1.

Der Anzeige ist - wie im Feld 8 des Formulars vorgesehen - die allenfalls erforderliche vorherige Einwilligung des Empfängerstaats anzuschließen.

Eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 2 WaffG ist einem einschlägig Gewerbetreibenden in der Form zu erteilen, dass dieser (bis zu drei Jahren) berechtigt ist, Schusswaffen und Munition zu einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Gewerbetreibenden, zu verbringen. Die Namhaftmachung der einzelnen Gewerbetreibenden, etwa in Listenform, erscheint nicht erforderlich.

Abs. 3:

Für das Verbringen von Schusswaffen oder Munition aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet ist eine von der Behörde ausgestellte vorherige Einwilligung (Einwilligungserklärung) erforderlich.

Eine Schusswaffe wird dann aus einem Mitgliedstaat der EU in das Bundesgebiet verbracht, wenn sie dem EU-Mitgliedstaat zuzurechnen ist, etwa weil sie dort innerstaatlichen Vorschriften entsprechend registriert oder gemeldet ist oder dort produziert wurde.

Keinesfalls handelt es sich um ein Verbringen aus einem Mitgliedstaat, wenn ein Drittstaatsangehöriger eine Schusswaffe bereits aus einem Drittstaat in einen EU-Mitgliedstaat mitbringt und nach der Durchreise durch diesen Mitgliedstaat die Bundesgrenze überschreitet. Diesfalls wird die Schusswaffe von einem Drittstaat ins Bundesgebiet verbracht und das Regelungsregime des § 39 greift.

Die vorherige Einwilligung ist auszustellen, wenn der Antragsteller zum Besitz dieser Waffen und Munition im Bundesgebiet berechtigt ist.

Hervorzuheben ist, dass in den Fällen des § 38 die Regelungen des § 37 insgesamt nicht zur Anwendung kommen.

Es bedarf daher bei Reisen im Sinne des § 38 weder einer Erlaubnis gemäß § 37 Abs. 1 für das Verbringen aus dem Bundesgebiet noch einer Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 für das Verbringen in das Bundesgebiet.

BREXIT

Mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01) ist das Vereinigte Königreich nach Ablauf der Übergangsperiode mit 01.01.2021 aus der EU ausgetreten.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Austrittsabkommen auf die Vollziehung des WaffG wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

a) Großbritannien ist seit 01.01.2021 kein EU-Mitgliedstaat mehr, sondern ist als Drittstaat zu behandeln. Für Nordirland gelten Sonderregelungen.

i. Dies bedeutet, dass Verbringungen zwischen Großbritannien und Österreich nicht mehr unter die Regelungen des § 37 WaffG fallen.

b) Sonderregelungen in Bezug auf Nordirland

i. Verbringungen aus oder nach Nordirland fallen weiterhin unter die Regelungen des § 37 WaffG. Dies bedeutet, dass Personen (unabhängig von ihrer Nationalität) die in Nordirland wohnhaft sind, weiterhin aufgrund einer Verbringungsgenehmigung bzw. einer vorherigen Genehmigung Schusswaffen nach oder aus Österreich verbringen dürfen.

Der Informationsaustausch zwischen Nordirland und Österreich hat in diesem Bereich ebenso weiterhin via IMI zu erfolgen.

Verbringung von Schusswaffen aus einem anderen EU-Staat; Überprüfungen

Um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen und Missbrauch zu verhindern, erscheint folgende Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Ausstellung von vorherigen Einwilligungen gemäß § 37 Abs. 3 WaffG angezeigt:

1. Es ist zu achten, dass die Angaben auf dem Formular „Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG zur Verbringung von Waffen/Munition in die Republik Österreich“ vollständig und richtig sind. Eine Genehmigung von Schusswaffen der Kategorie A und B kann nur in dem Umfang erfolgen, als auf der waffenrechtlichen Urkunde „Plätze“ frei sind. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob im Feld 5 die Kategorisierung der Schusswaffe richtig vorgenommen wurde.

2. Die Genehmigung ist, abhängig von der erteilten Gültigkeitsfrist, auf Frist/Wiedervorlage zu legen. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist ist im ZWR zu überprüfen, ob die entsprechende Schusswaffe registriert ist.

Scheint die Schusswaffe im ZWR nicht auf, ist mit dem Bürger/der Bürgerin Kontakt aufzunehmen und der Sachverhalt zu klären. Eine allenfalls unterlassene Registrierung oder Meldung durch den Bürger/der Bürgerin ist nachzuholen.

Gibt der Bürger/die Bürgerin an, dass die Schusswaffe nicht nach Österreich verbracht wurde (weil etwa kein Verkauf der Schusswaffe erfolgte oder die Genehmigung zum Verbringen nach Österreich nicht erteilt wurde), sollte zur Überprüfung der Angaben des Bürgers/der Bürgerin folgender Ablauf eingehalten werden:

Es ist bei der LPD Wien (IMI-Kontaktstelle) nachzufragen, ob vom anderen EU-Staat eine entsprechende Genehmigung zum Verbringen der Schusswaffe erteilt wurde und leitet allenfalls die LPD Wien der Waffenbehörde diese Genehmigung weiter.

a) Liegt eine Genehmigung vor, wäre von der Waffenbehörde die genehmigende Behörde des anderen EU-Staates um Information zu ersuchen, ob der Waffenhändler oder die Privatperson die Schusswaffe tatsächlich nach Österreich versendet hat. Wenn dies der Fall ist, besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung und wären entsprechende Schritte insbesondere zum Verbleib der Schusswaffe zu treffen.

b) Wenn keine Genehmigung im IMI übermittelt wurde, wäre von der Waffenbehörde mit der für IMI Übermittlungen zuständigen nationalen Stelle des anderen EU-Staates Kontakt aufzunehmen um zu klären, ob eine Genehmigung zum Verbringen erteilt wurde und diese lediglich nicht im IMI übermittelt wurde. Unter einem wäre um Information zu ersuchen, ob im Falle der Genehmigung zum Verbringen nach Österreich die Schusswaffe tatsächlich vom Waffenhändler oder der Privatperson nach Österreich versendet wurde.

Die Kontaktdaten der für IMI Übermittlungen zuständige Stelle können im IMI wie folgt gefunden werden:

- o „Repositorien und Verzeichnisse“ anklicken
- o dann „suchen nach Formular“
- o dann „Mitgliedstaat“
- o dann gesuchten Mitgliedstaat suchen und öffnen
- o dann „Administrative Informationen“ ☞ dort sind die Kontaktdaten hinterlegt.

Wenn im Fall a) oder b) keine Rückmeldung der Behörde des anderen EU-Mitgliedstaates erfolgt, besteht nach ho. Ansicht dennoch der Verdacht einer strafbaren Handlung und wären die erforderlichen kriminalpolizeilichen Schritte zu setzen.

Mitbringen von Schusswaffen und Munition

§ 38. (1) Mitbringen von Schusswaffen und Munition ist deren Verbringen durch persönlichen Transport im Rahmen einer Reise.

(2) Schusswaffen und Munition dürfen von Menschen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet mitgebracht werden, sofern diese Waffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und deren Mitbringen von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes oder, im Falle der Durchreise, des Grenzübertrittes im Bundesgebiet zuständigen Behörde bewilligt worden ist. Der Antrag kann auch bei der für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde eingebracht werden. Die Bewilligung kann für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt werden, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Mitbringen der Waffen durch den Feuerwaffenpassinhaber die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich gefährden könnte. Sie ist in den Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Einer Bewilligung nach Abs. 2 bedürfen nicht

1. Jäger und Nachsteller historischer Ereignisse für bis zu fünf Schusswaffen der Kategorie C und dafür bestimmte Munition und
2. Schießsportausübende für bis zu fünf Schusswaffen der Kategorie B oder C sowie für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 und dafür bestimmte Munition,

sofern diese Schusswaffen in ihrem von deren Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung oder die Teilnahme an historischen Nachstellungen nachweist.

(4) Wer Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition auf Grund eines Europäischen Feuerwaffenpasses mitgebracht hat, muss diesen und – in den Fällen des Abs. 3 – den Nachweis für den Anlass der Reise mit sich führen und diese Dokumente den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen zur Überprüfung übergeben.

(5) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen kann die Grenzübergangsstelle, über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres von Amts wegen eine Bewilligung gemäß Abs. 2 erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze (§ 1 Abs. 9 des Grenzkontrollgesetzes – GrekoG, BGBl. Nr. 435/1996) tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertrittes.

Abs. 2:

Schusswaffen und Munition für diese dürfen von Menschen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus EU-Mitgliedstaaten in das Bundesgebiet mitgebracht werden, sofern

- diese Waffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und
- deren Mitbringen von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes, oder, im Falle der Durchreise, des Grenzübertrittes im Bundesgebiet zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

Die Bewilligung ist durch Eintragung in den Europäischen Feuerwaffenpass (bei Punkt 5. Genehmigungsvermerke der besuchten Mitgliedstaaten) zu erteilen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Mitbringen der Waffen durch den Feuerwaffenpassinhaber die öffentl. Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden könnte.

Da in einem Feuerwaffenpass eines anderen EU-Staates nur Waffen eingetragen werden, die der Betroffene auch in diesem besitzen darf, ist bei der Bewilligung gemäß Abs. 2 sicher nicht der strenge Maßstab des § 8 anzulegen, da davon ausgegangen werden kann, dass seine Verlässlichkeit im Umgang mit Waffen bereits geprüft wurde. Berücksichtigung sollen nur andere die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdende Umstände finden (etwa Waffenverbot).

Anders als in § 37 Abs. 3 ist diese Bewilligung nicht davon abhängig, dass der Inhaber darüber hinaus zum Besitz dieser Waffen und Munition im Bundesgebiet berechtigt ist, das heißt, die Bewilligung darf auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller für die eingetragenen Schusswaffen der Kat. B keine Waffenbesitzkarte oder keinen Waffenpass besitzt.

Die Bewilligung ist mit bis zu einem Jahr zu befristen.

Ausnahmen vom Erfordernis der vorherigen Genehmigung durch die österr. Waffenbehörde sind in Abs. 3 festgelegt.

Der Anlass der Reise ist durch entsprechende Unterlagen bei einer Kontrolle oder Überprüfung nachzuweisen. Als Unterlagen kommen insbesondere Einladungen zu Sport- oder Jagdveranstaltungen in Betracht.

Mitgebrachte Schusswaffen dürfen im Rahmen der Reise ohne zusätzliche Bewilligung wieder mitgenommen werden.

Abs. 3:

Jäger und Nachsteller historischer Ereignisse dürfen bloß Schusswaffen der Kategorie C und nicht auch Schusswaffen der Kategorie B ohne Bewilligung nach § 38 Abs. 2 in das Bundesgebiet mitbringen, sofern diese Schusswaffen in ihrem Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise eine bestimmte Jagdausübung oder die Teilnahme an historischen Nachstellungen nachweist.

Ein Mitbringen von Schusswaffen der Kategorie B mit entsprechender Bewilligung gemäß Abs. 2 ist weiterhin möglich.

Das Mitbringen von Schalldämpfern für Jäger ist in § 17 Abs. 3b WaffG geregelt.

Abs. 5:

Siehe auch § 8 der 1. WaffV

Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B oder C

§ 39. (1) Schusswaffen der Kategorie B oder C und Munition dürfen nur auf Grund eines entsprechenden Waffenpasses, einer entsprechenden Waffenbesitzkarte oder der in Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet eingeführt werden. Diese Urkunden bilden Unterlagen für die Überführung in ein Zollverfahren. § 38 bleibt unberührt.

(1a) Abweichend von Abs. 1 dürfen Schusswaffen der Kategorie C und Munition von Menschen ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet für eine Reise eingeführt werden, sofern die Betroffenen diese Schusswaffen in ihrem Wohnsitzstaat besitzen dürfen und sie als Anlass der Reise eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung oder die Teilnahme an historischen Nachstellungen nachweisen. Dieser Nachweis berechtigt während der Reise zum Besitz der eingeführten Schusswaffen der Kategorie C.

(2) Menschen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die zuständige österreichische Vertretungsbehörde auf Antrag die Bewilligung erteilen, die für ihren persönlichen Bedarf bestimmten Schusswaffen der Kategorie B oder C samt Munition bei der Einreise in das Bundesgebiet einzuführen, sofern die Betroffenen diese Schusswaffen in ihrem Wohnsitzstaat besitzen dürfen und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Einfuhr dieser Waffen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet würde. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Betroffene nicht ausreichend an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirkt. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden.

(2a) Bei der Durchführung des Verfahrens vor der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde gilt abweichend vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, Folgendes:

1. § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen.

2. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Behörde oder, soweit die internationale Übung dies zulässt, auf postalischem Wege oder elektronisch zu erfolgen; ist dies nicht möglich, so ist sie durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde vorzunehmen.

3. Die §§ 76 bis 78 AVG sind nicht anzuwenden.

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der Schusswaffen der Kategorie B oder C samt Munition berechtigt sind, kann die Grenzübergangsstelle, über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres von Amts wegen eine Bewilligung gemäß Abs. 2 erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze (§ 1 Abs. 9 GrekoG) tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertrittes.

(4) Die gemäß Abs. 2 ausgestellten Bescheinigungen berechtigen während der Dauer ihrer Gültigkeit zum Besitz der eingeführten Schusswaffen der Kategorie B oder C. Die nach dem Aufenthaltsort des Berechtigten im Bundesgebiet zuständige Behörde kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gemäß Abs. 2 auf die voraussichtliche Dauer der Notwendigkeit des Waffenbesitzes, längstens jedoch auf zwei Jahre verlängern, wenn hierfür eine Rechtfertigung vorliegt.

(5) Die nähere Gestaltung der Bescheinigung gemäß Abs. 2 wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

Abs. 1, 2, 3 und 4:

Menschen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, wird durch die gegenständliche Bestimmung ermöglicht, Waffen aus einem Drittstaat nach Österreich zu bringen.

Für das Führen der eingeführten Waffen ist eine eigene Regelung vorgesehen (§ 40).

Die Bestimmungen betreffend die Einfuhr von Schusswaffen gelten nunmehr auch für Schusswaffen der Kategorie C. Darüber hinaus ist die Regelung nunmehr auf sämtliche Munition und nicht bloß auf Munition für Faustfeuerwaffen anwendbar.

Abs. 1a:

Menschen ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union dürfen Schusswaffen der Kategorie C sowie Munition im Rahmen einer Reise einführen, sofern diese zum Besitz der Schusswaffen in ihrem Wohnsitzstaat berechtigt sind und sie den Anlass ihrer Reise (Jagd- oder Schießsportausübung sowie Teilnahme an historischen Nachstellungen) nachweisen können.

Die Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B durch Personen ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist weiterhin bloß aufgrund einer Bewilligung gemäß Abs. 2 zulässig.

Führen mitgebrachter oder eingeführter Schusswaffen

§ 40. (1) Die nach dem Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Behörde kann bei Nachweis eines Bedarfes (§ 22 Abs. 2) auf einer Bescheinigung gemäß § 39 Abs. 2 das Führen der gemäß § 38 mitgebrachten oder § 39 eingeführten Schusswaffen bewilligen.

(2) Bewilligungen zum Führen können für die Dauer des voraussichtlichen Bedarfes längstens für zwei Jahre erteilt werden. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung zum Führen darf diejenige zum Besitz nicht überschreiten.

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der Schusswaffen der Kategorie B samt Munition berechtigt sind, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres anlässlich der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 38 Abs. 5 oder § 39 Abs. 3 auch die Bewilligung zum Führen dieser Waffen (Abs. 1) mit Wirksamkeit ab Grenzübertritt erteilt werden.

7. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Prüfung der Verlässlichkeit

§ 41. (1) Vor Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses hat die Behörde sich davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in § 8 genannten Gründe rechtfertigen. Ein Antragsteller, der nicht Inhaber einer gültigen Jagdkarte ist, hat das Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens darüber beizubringen, ob er dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Im Antrag ist bereits jener klinisch-psychologischer Gutachter (Abs. 4) bekanntzugeben, der dieses Gutachten erstellen wird.

(2) Von der Beibringung eines weiteren Gutachtens ist abzusehen

1. binnen fünf Jahren nach Erstellung eines Gutachtens, das ergibt, dass der Betroffene nicht dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, oder
2. bei einer Festsetzung einer höheren Anzahl der erlaubten Schusswaffen gemäß § 23.

(3) Ergibt ein klinisch-psychologisches Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, hat der Gutachter (Abs. 4) der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von zwölf Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Prüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde zwei Gutachten im Sinne des ersten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des zweiten Gutachtens unzulässig. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass ein Gutachten im Sinne des ersten Satzes einen Inhaber einer Jagdkarte betrifft, so hat sie die Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, darüber zu verständigen.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Personen geeignet sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende klinisch-psychologische Gutachten zu erstellen (im Folgenden: Gutachter). In dieser Verordnung sind auch die näheren Bestimmungen über die Erstellung solcher Gutachten, wie insbesondere die dabei einzuhaltende Vorgangsweise, festzulegen, wobei jedenfalls ein Explorationsgespräch und psychologische Testungen vorzusehen sind. Überdies hat der Bundesminister für Inneres eine Liste der Gutachter im Internet zu veröffentlichen.

§ 41:

Da auch für den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C eine Waffenbesitzkarte oder ein Waffenpass erforderlich ist, hat die Behörde auch in diesen Fällen die waffenrechtliche Verlässlichkeit der Betroffenen zu prüfen.

In diesem Zusammenhang wurden die Bestimmungen betreffend die Prüfung der Verlässlichkeit aus dem 1. Abschnitt („Begriffsbestimmungen“) herausgelöst und im 7. Abschnitt („Gemeinsame Bestimmungen“) in § 41 geregelt. Der Inhalt des bisherigen § 41 („Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer großen Anzahl von Schusswaffen“) wurde – inhaltlich unverändert - in § 16 verschoben.

Abs. 1:

Der Antragsteller, sofern er nicht Inhaber einer gültigen Jagdkarte ist, hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein Gutachten darüber beizubringen, ob er dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Zudem ist vorgesehen, dass der Antragsteller bereits im Antrag jenen klinisch-psychologischen Gutachter bekanntzugeben hat, den er für die Erstellung des Gutachtens ausgewählt hat. Nur dem bekanntgegebenen Gutachter dürfen von der Behörde sämtliche für die Gutachtenserstellung notwendige Daten des Antragstellers übermittelt werden. Siehe auch die Ausführungen zu § 56a Abs. 5 und 6.

Abs. 2:

Für den Fall, dass Betroffene eine zusätzliche waffenrechtliche Bewilligung beantragen, brauchen diese kein erneutes klinisch-psychologisches Gutachten gemäß Abs. 1 beizubringen haben, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre ein Gutachten ergeben hat, dass diese nicht dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. § 41a bleibt davon unberührt.

Ein klinisch-psychologisches Gutachten gemäß Abs. 1 ist weiters nicht beizubringen sein, wenn lediglich eine Erhöhung der Stückzahl bei Schusswaffen der Kategorie A oder B beantragt wird. Diese Norm ist jedoch nicht auf Kriegsmaterial anzuwenden, da Bewilligungen für diese keine bestimmte Stückzahl vorsehen.

Abs. 3:

Diese Regelung entspricht weitgehend dem bisher geltenden § 8 Abs. 7 und regelt die bereits bestehende Meldeverpflichtung der klinisch-psychologischen Gutachter für jene Gutachten, die ergeben haben, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird die Sperrfrist nach einem negativen Gutachten, in dem die Behörde ein positives Gutachten im Verfahren zu Prüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten darf, von sechs auf zwölf Monate verlängert. Darüber hinaus soll nunmehr auch bereits beim zweiten gemeldeten negativen Gutachten in den nächsten zehn Jahren keine Waffenbesitzkarte oder kein Waffenpass ausgestellt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller der Behörde innerhalb dieses Zeitraums ein positives Gutachten beibringt.

Abs. 4:

Die Verordnungsermächtigung, die bisher in § 8 Abs. 7 geregelt war, wurde konkretisiert. Bei Gutachtern handelt es sich um Einzelpersonen, die klinisch-psychologische Gutachten im Sinne des Abs. 1 erstellen. Der Bundesminister für Inneres hat eine Liste der geeigneten klinisch-psychologischen Gutachter im Internet zu veröffentlichen und gegebenenfalls auch zu aktualisieren.

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 41a. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, dass der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 41 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

§ 41a:

Die Bestimmung betreffend die Überprüfung der Verlässlichkeit entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 25 Abs. 1 bis 3. Damit sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Der Inhalt des bisherigen § 41a („Verlust und Diebstahl“) wurde inhaltlich unverändert in § 41g verschoben.

Die Prüfung hat von Amts wegen zu erfolgen und sich auf die Feststellung der Verlässlichkeit zu beschränken. Eine Bedarfsfrage hat außer Betracht zu bleiben.

Verwahrungsmangel

Die nicht sichere Verwahrung von Schusswaffen stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Abs.1 Z.9 WaffG dar.

Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 25 WaffG im Zusammenhang mit § 11a WaffG

Bereits ausgestellte waffenrechtliche Urkunden an Personen, die unter den Anwendungsbereich des § 11a WaffG fallen, behalten ihre Gültigkeit. Nur dann, wenn sich Rückschlüsse auf eine mangelnde Verlässlichkeit ergeben, wäre ein Verfahren zur Entziehung der Urkunde einzuleiten. Das WaffG sieht nämlich eine Verpflichtung zur

Entziehung einer bereits ausgestellten waffenrechtlichen Urkunde bei (alleinigem) Vorliegen eines Tatbestandes nach § 11a WaffG nicht vor.

Überprüfung der Verlässlichkeit von Personen ohne aktuellen Wohnsitz in Österreich
Urkundeninhaber (Waffenbesitzkarte und Waffenpass) ohne aktuellen Wohnsitz im Bundesgebiet unterliegen dennoch der Verlässlichkeitsüberprüfung gemäß § 25 WaffG.

Der Umstand, dass ein Urkundeninhaber keinen aktuellen Wohnsitz in Österreich hat, hat für sich allein nicht die Entziehung der Urkunde zur Folge.

Ist der Urkundeninhaber laut ZWR Besitzer von Schusswaffen der Kategorie A und B sollte versucht werden, den Verbleib dieser Schusswaffen zu klären.

Zur Überprüfung, ob der Urkundeninhaber weiterhin verlässlich ist, wäre jedenfalls eine IAP-Abfrage durchzuführen. Sollte aufgrund des Ergebnisses der IAP-Abfrage die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben sein, wäre ein Entziehungsverfahren einzuleiten.

Ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit, wäre der Verwaltungsakt auf 5 Jahre zu befristen.

Sicherstellung von Urkunden und Schusswaffen

§ 41b. (1) Ein Mensch, dem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen berechtigt, von der Behörde entzogen wurde, hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden sowie die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schusswaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass er diese einem zum Erwerb solcher Schusswaffen Befugten überlassen hat oder er diese weiterhin besitzen darf.

(2) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 AVG und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).

(3) Abgelieferte Waffen (Abs. 1) oder – nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides – sichergestellte Waffen (Abs. 2) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen.

§ 41b:

Der § 41b entspricht weitgehend dem Regelungsinhalt des bisher geltenden § 25 Abs. 3 bis 6.

Personen, die Schusswaffen der Kategorie C trotz Entzug der waffenrechtlichen Urkunde weiterhin besitzen dürfen (zB Jäger mit gültiger Jagdkarte) haben dies

gegenüber der Behörde nachzuweisen und müssen ihre Schusswaffen diesfalls nicht der Behörde abliefern.

Abs 3:

Wird die Waffenbesitzkarte für eine Pumpgun entzogen, so kommt die Bestimmung des § 25 Abs. 6 WaffG zur Anwendung. Sollte bei der Verwertung der Waffe kein Erlös erzielt werden, kann dem Betroffenen mangels Analogie zu den §§ 12 und 43 WaffG, dennoch keine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Der Inhalt des bisherigen § 41b („Verdächtige Transaktionen“) wurde, inhaltlich unverändert in § 44a verschoben werden.

Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden

§ 41c. (1) Wer Waffen nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunden führen oder besitzen darf, hat diese Urkunden bei sich zu tragen, wenn er die Waffe führt (§ 7 Abs. 1) oder transportiert (§ 7 Abs. 3) und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Überprüfung zu übergeben.

(2) Im Falle des Verlustes oder der Entfremdung einer solchen Urkunde hat die Sicherheitsbehörde oder die Sicherheitsdienststelle, bei der der Besitzer dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Erstattung der Anzeige auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt die Urkunde hinsichtlich der Berechtigung, Waffen zu besitzen und zu führen für 14 Tage – gerechnet vom Tag der Anzeige an – im Falle der Einbringung eines Antrages auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

(3) Von der Erstattung der Anzeige hat die Sicherheitsbehörde unverzüglich jene Behörde zu verständigen, die das Dokument ausgestellt hat.

§ 41c:

Der § 41c betreffend die Überprüfung, den Verlust und die Entfremdung von Urkunden entspricht inhaltlich dem Regelungsinhalt des bisherigen § 15.

Bei Verlust der Urkunde geht die mit der Ausstellung erworbene Berechtigung nicht verloren, doch kann der Betroffene von seinen Rechten nicht gesetzeskonform (siehe Abs. 2) Gebrauch machen.

Die Bestätigung ist ein vorübergehender Ersatz für die Urkunde.

Einziehung von Urkunden

§ 41d. (1) Der Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses, in dem

1. die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind oder
2. das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen lässt,

ist verpflichtet, diese Dokumente unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat ein solches Dokument einzuziehen, wenn es nicht abgeliefert wird.

(2) Über die Ablieferung oder Einziehung solcher Dokumente stellt die Behörde eine Bestätigung aus, die das Dokument hinsichtlich der Berechtigung, Waffen zu besitzen und zu führen, für 14 Tage –

gerechnet vom Tag der Anzeige an – ersetzt, im Falle der Einbringung eines Antrages auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes jedoch bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

(3) Mit der Ausfolgung eines neuen Waffenpasses, einer neuen Waffenbesitzkarte oder eines neuen Europäischen Feuerwaffenpasses verliert das entsprechende bisherige Dokument seine Gültigkeit. Der Inhaber ist verpflichtet, das bisherige Dokument unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat ein solches Dokument einzuziehen, wenn es nicht abgeliefert wird.

§ 41d:

Die Bestimmungen zur Einziehung von Urkunden wurden aus dem 4. Abschnitt betreffend Schusswaffen der Kategorie B herausgelöst und inhaltlich unverändert in § 41d Abs. 1 und 2 verschoben.

Die Bestimmung geht davon aus, dass zuerst die Verpflichtung des Urkundeninhabers besteht, die betreffenden Dokumente (Waffenpass, Waffenbesitzkarte und Europäischer Feuerwaffenpass) abzuliefern und erst in zweiter Linie eine behördliche Einziehung vorzunehmen ist.

Um dem Berechtigungsinhaber nicht die Möglichkeit zu nehmen, seine Rechte auszuüben, wird in Abs. 2 sichergestellt, dass er eine Bestätigung beantragen kann, die ihm dies ermöglicht. Es erscheint zweckmäßig, im Falle der Ablieferung der Urkunde und gleichzeitiger Antragstellung auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes, auf der Bestätigung die Einbringung des Antrages zu bestätigen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den §§ 41c und 41e verwiesen.

Der Abs. 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 16a, wobei diese Regelung nunmehr auch für den Europäischen Feuerwaffenpass zur Anwendung kommt.

Ersatzdokumente

§ 41e. (1) Auf Antrag hat die Behörde für verlorene, abgelieferte oder eingezogene waffenrechtliche Dokumente Ersatzdokumente auszustellen.

(2) Für die Ausfertigung der Ersatzdokumente sind die für die Ausstellung der entsprechenden Urkunde vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Ersatzdokumente sind als solche zu kennzeichnen.

§ 41e:

Der § 41e („Ersatzdokumente“) entspricht inhaltlich dem Regelungsinhalt des bisherigen § 16.

Ausstellung von Ersatzurkunden; Zuständigkeit.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gem. § 48 Abs. 2 WaffG nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohnsitz.

Dies bedeutet im gegebenen Zusammenhang, dass die Behörde des (neuen) Hauptwohnsitzes für die Ausstellung einer Duplikatsurkunde auch dann zuständig ist, wenn die Urkunde ursprünglich von einer anderen Behörde ausgestellt wurde.

Gebühren für die Ausstellung von Ersatzdokumenten

Die Ausstellung eines Duplikates einer waffenrechtlichen Urkunde ist der Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde gleichzusetzen. Damit hat auch die Entrichtung der Gebühren unter (sinngemäßer) Anwendung des § 14 Tarifpost 11 Gebührengesetz zu erfolgen.

In jenen Fällen, in denen zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde noch eine allfällige Erlaubniserteilung hinzukommt (z.B. Erlaubnis zum Besitz von mehr als zwei Schusswaffen der Kat. B, § 23 Abs. 2 WaffG), wird dadurch ein besonderes Recht verliehen, dessen Verleihung gebührenpflichtig ist. Bei der Ausstellung eines Duplikates der Urkunde sind selbstverständlich solche erworbene Rechte zu berücksichtigen, da sie aber nicht neuerlich verliehen werden, ist die Einräumung solcher (zusätzlichen) Erlaubnisse nicht gebührenpflichtig, weshalb nur nach der TP für die Urkundenausstellung eine Gebührenpflicht entsteht.

Ersatzdokumente - Bezeichnung

Ersatzdokumente sind im Hinblick auf den beschränkten Platz auf der WBK bzw. WP im Scheckkartenformat im Raum für behördliche Vermerke als „Duplikat“ zu bezeichnen.

Wartefrist

§ 41f. (1) Beim erstmaligen Erwerb einer Schusswaffe darf diese erst nach Ablauf von vier Wochen nach Abschluss des maßgeblichen Rechtsgeschäftes an den Erwerber überlassen werden, es sei denn, es handelt sich um einen Inhaber eines Waffenpasses oder der Erwerber kann die unverzügliche Ausfuhr dieser Waffe oder die unverzügliche Verbringung dieser Waffe in seinen Wohnsitzstaat, insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37, glaubhaft machen.

(2) Als erstmaliger Erwerb gilt jeder mit einer Eigentumsübertragung verbundene Erwerb, sofern für den Erwerber aktuell keine Schusswaffe dieser Kategorie in der Zentralen Informationssammlung eingetragen ist.

(3) Während der Wartefrist ist die Schusswaffe bei einem Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2 zu lagern. Dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt.

§ 41f:

Anstatt der bisherigen dreitägigen Wartefrist (sogenannte „Abkühlphase“) ist beim Ersterwerb einer Schusswaffe nunmehr eine vierwöchige Wartefrist einzuhalten (Abs. 1).

Diese Wartefrist kommt sowohl beim Erwerb bei einem einschlägigen Gewerbetreibenden als auch beim Erwerb zwischen Privatpersonen (von Privat zu Privat) zur Anwendung. Die Wartefrist beginnt bei Verkauf durch einen einschlägigen Gewerbetreibenden mit Abschluss des Kaufvertrages unabhängig davon, ob der Waffenhändler die Schusswaffe noch bestellen muss, oder lagernd hat. Siehe auch § 28 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 (Überlassen von Schusswaffen)

Die Wartefrist gilt nur bei einem Ersterwerb. Dieser liegt vor, wenn eine Eigentumsübertragung stattfindet und auf den Erwerber aktuell keine Schusswaffe der jeweiligen Kategorie im ZWR eingetragen ist. Dies bedeutet, dass Personen, welche in der Vergangenheit bereits Schusswaffen besessen haben, beim Erwerb der Schusswaffe die Wartefrist einzuhalten haben, wenn auf sie aktuell keine Schusswaffe der gekauften Kategorie (mehr) im ZWR registriert ist.

Die Wartefrist gilt je Kategorie. Dies bedeutet, dass die Wartefrist einzuhalten ist, wenn beispielsweise eine Schusswaffe der Kategorie B erworben wird und im ZWR keine Schusswaffe der Kategorie B aber eine Schusswaffe der Kategorie C registriert ist. Von dieser Wartefrist sind nur Inhaber eines Waffenpasses ausgenommen. Zudem bleibt die Ausnahme des geltenden § 34 Abs. 1 Z 2 WaffG bestehen, wonach die Wartefrist nicht gilt, wenn der Erwerber die unverzügliche Ausfuhr dieser Waffe oder die unverzügliche Verbringung dieser Waffe in seinen Wohnsitzstaat, insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37, glaubhaft macht.

1. Welche Folgen hat es, wenn die Wartefrist gemäß § 41f WaffG nicht eingehalten wurde?

Vorweg darf nochmals ausgeführt werden, dass die Wartefrist grundsätzlich sowohl beim Ersterwerb einer Schusswaffe bei einem einschlägigen Gewerbetreibenden als auch beim Ersterwerb zwischen Privatpersonen zur Anwendung kommt.

Wird die Wartefrist nicht eingehalten, dann stellt dies eine Verwaltungsübertretung des Überlassers (Verkäufers) nach § 51 Abs. 1 Z. 4 WaffG dar. Hingewiesen wird, dass (mit Inkrafttreten des WaffG in der Fassung BGBl. I 56/2025 durch Kundmachung des Bundesministers für Inneres) für dieses Delikt eine Mindeststrafe von € 900,00.- vorgesehen ist.

Wurde die Wartefrist nicht oder zeitlich nicht gänzlich eingehalten, ist ein „Nachholen“ der Wartefrist nicht vorgesehen.

2. Gilt die Wartefrist auch für Inhaber einer gültigen Jagdkarte?

Die Wartefrist gemäß § 41f WaffG ist auch von Inhabern einer gültigen Jagdkarte einzuhalten und zwar für alle Schusswaffenkategorien und unabhängig davon, ob der Verkauf durch einen Waffenhändler oder von privat zu privat stattfindet.

3. Wie kann vom Waffenhändler nachgewiesen werden, dass die Wartefrist eingehalten wurde?

Die Wartefrist bei einem Verkauf durch den Waffenhändler wird in der Regel durch das Rechnungsdatum (Beginn der Wartefrist) und Registrierung im ZWR auf den Käufer bei Aushändigung (Ende der Wartefrist) erfolgen.

Bei einem Verkauf von privat zu privat, wäre die Schusswaffe bei Übergabe zur Verwahrung auf den Waffenhändler zu registrieren und nach Ablauf der Wartefrist vom Waffenhändler auf den Erwerber zu registrieren. Damit ist im ZWR festgehalten, in welchem Zeitraum sich die betreffende Schusswaffe beim Waffenhändler befunden hat und damit auch die Wartefrist eingehalten wurde.

4. Wie muss die Überlassung von Schusswaffen von privat zu privat erfolgen?

Gemäß § 34 Abs. 4 WaffG hat insbesondere bei einem Verkauf von privat zu privat, die Überlassung unter Einbindung eines gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfolgen. Dieser hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen.

Nach ho. Rechtsansicht wird dazu die Anwesenheit von Verkäufer und Käufer beim Waffenhändler erforderlich sein, weil nur dadurch gewährleistet ist, dass insbesondere die Identität der Beteiligten überprüft werden kann.

5. Gilt die Wartefrist gemäß § 41f WaffG auch für den Fall, dass Schusswaffen geerbt oder vermacht wurden?

Eine systematisch-teleologische Interpretation zeigt, dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht unter die Regelungen des § 41f WaffG fällt. Ungeachtet dessen, sind aber jedenfalls die Bestimmungen des § 43 WaffG (Erbschaft und Vermächtnis) einzuhalten.

Verlust und Diebstahl von Schusswaffen

§ 41g. Der Verlust oder Diebstahl von Schusswaffen sowie deren allfälliges Wiedererlangen sind unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden.

§ 41g:

Mit der Ergänzung in der Überschrift soll lediglich klargestellt werden, dass diese Bestimmung den Verlust und Diebstahl von Schusswaffen regelt. Abgesehen davon entspricht die Bestimmung dem bisherigen § 41a.

Finden von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42. (1) Bestimmungen anderer Bundesgesetze über das Finden sind auf das Finden von Waffen oder Kriegsmaterial nur insoweit anzuwenden, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Wer Schusswaffen oder verbotene Waffen findet, bei denen es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, hat dies unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Tagen, einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und ihr den Fund abzuliefern. Der Besitz der gefundenen Waffe ist innerhalb dieser Frist ohne behördliche Bewilligung erlaubt.

(3) Lässt sich der Verlustträger einer Waffe gemäß Abs. 2 nicht ermitteln,

1. so darf die Behörde auch nach Ablauf der im § 395 ABGB vorgesehenen Jahresfrist die Waffe dem Finder oder einer von diesem namhaft gemachten Person nur dann überlassen, wenn diese zu ihrem Besitz berechtigt sind; verlässlichen Findern, die EWR-Bürger sind und das entsprechende Mindestalter erreicht haben, hat die Behörde auf Antrag für diese Art von Waffe eine entsprechende Waffenbesitzkarte auszustellen oder zu erweitern;
2. so hat die Behörde, falls der Finder die Waffe nicht besitzen darf und keine andere Verfügung getroffen hat, diese der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugte Person zuzuführen und den Erlös dem Finder auszufolgen.

(4) Wer wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden. Die auf Grund der Meldung einschreitenden Organe sind ermächtigt, den Gegenstand vorläufig sicherzustellen. In diesem Fall sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes darüber hinaus ermächtigt, jedermann aus dem Gefahrenbereich zu weisen, so lange nicht die zuständige Behörde gemäß Abs. 5 und 5a die allenfalls notwendigen weiteren Sicherungsmaßnahmen setzt. Dabei gilt § 50 SPG.

(5) Die Sicherung, der Transport, die Verwahrung und die allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial obliegen dem Bundesminister für Landesverteidigung, sofern nicht eine Sicherstellung und Beschlagnahmung nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, erfolgt. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von 72 600 Euro; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden.

(5a) Besteht im Zusammenhang mit der Sicherung oder der Vernichtung von Kriegsmaterial gemäß Abs. 5 eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, so hat die Behörde mittels Verordnung den Gefahrenbereich entsprechend der Gefährdungseinschätzung des fachkundigen Organs des Bundesministeriums für Landesverteidigung festzulegen, dessen Verlassen anzuordnen und dessen Betreten zu untersagen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, jedermann aus dem Gefahrenbereich zu weisen. Zu diesen Zwecken dürfen sie Grundstücke und Räume betreten. § 50 SPG gilt.

(5b) Verordnungen gemäß Abs. 5a sind in geeigneter Weise, wie etwa mittels Durchsage kundzumachen und treten unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald keine Gefahr mehr besteht.

(6) Organe, die gemäß Abs. 5 einschreiten, dürfen zu den dort genannten Zwecken Grundstücke und Räume betreten. Dabei gelten § 50 SPG und § 16 Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000.

(7) War das verbliebene Kriegsmaterial nicht zu vernichten und keinem Berechtigten auszufolgen, so geht es nach Ablauf von drei Jahren ab der Sicherstellung in das Eigentum des Bundes über.

(8) Den Finder von Schusswaffen der Kategorie C trifft die Registrierungspflicht gemäß § 33 mit dem Erwerb des Eigentums (§ 395 ABGB).

§ 42:

Die bürgerlichrechtlichen Regelungen über das Finden sind grundsätzlich auch auf gefundene Waffen anzuwenden; aus waffenpolizeilichen Gründen mussten jedoch die in § 42 genannten Adaptierungen vorgenommen werden.

Da das Mindestalter für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie A, B und C angehoben wurde, kann die Behörde dem verlässlichen Finder erst bei Erreichen des jeweils erforderlichen Mindestalters eine entsprechende waffenrechtliche Bewilligung auszustellen haben (Abs. 3).

Abs. 5:

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, wurde die Zuständigkeit der Sicherung, des Transports, der Verwahrung und der Vernichtung von Kriegsmaterial in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung übertragen. Ein Einschreiten im Dienste der Strafrechtspflege soll davon unberührt bleiben, da dieses den Strafverfolgungsbehörden obliegt.

Abs. 4 und 5a:

Da während einer Sicherung und der allfälligen Vernichtung von Kriegsmaterial, worunter auch die Vornahme der Entschärfung sprengkräftigen Kriegsmaterials zu verstehen ist, die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährdet werden können, ist die Behörde ermächtigt, ein Platzverbot mittels Verordnung erlassen zu dürfen. In dieser Verordnung soll die Waffenbehörde (§ 48) im Zusammenwirken mit und auf der Grundlage der Expertise eines fachkundigen Organs des Bundesministeriums für Landesverteidigung unter anderem auch den Gefährdungsbereich festlegen, der von Betroffenen zu verlassen ist bzw. dessen Betreten untersagt ist, solange die Gefährdungssituation andauert. Die Kundmachung hat in geeigneter Weise zu erfolgen. In Betracht kommt etwa eine Durchsage mittels Megaphon oder in Medien (Abs. 5b).

In Abs. 4 wird klargestellt, dass bis zum Einschreiten der zuständigen Behörde (Abs. 5 oder 5a) den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine durchsetzbare Organbefugnis zur Wegweisung von Personen im Rahmen einer vorläufigen Sicherstellung (der vorläufigen Begründung der Verfügungsmacht) besteht. Diese Befugnis kann bis zu einer allenfalls zu erlassenden Verordnung gemäß Abs. 5a andauern, wenn etwa das gemäß Abs. 5 einschreitende Organ des Bundesministeriums für Landesverteidigung feststellt, dass die Gefahr bei der weiteren Sicherung oder bei

der Vernichtung die Erlassung einer solchen Maßnahme erforderlich macht.“ – siehe auch § 51 Z. 11 WaffG

Vernichten von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42a. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, welche Arten von Kriegsmaterial oder sonstige Waffen des Bundesheeres, die von diesem nicht mehr benötigt werden,

1. im Hinblick auf völkerrechtliche Verpflichtungen, außenpolitische Interessen oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit jedenfalls zu vernichten sind oder,
2. sofern diese nicht unter Z 1 fallen, im Interesse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung vorrangig verwertet werden können. Ist eine Verwertung nicht möglich oder zweckmäßig, hat eine Vernichtung zu erfolgen.

(2) Waffen und Kriegsmaterial, dessen Eigentum nach diesem Bundesgesetz auf den Bund übergegangen ist und die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder in sonstiger Fachtätigkeit von Interesse sind, können vorerst den hiefür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen oder Sammlungen zur Verfügung gestellt werden; anschließend sind sie einer öffentlichen Versteigerung zuzuführen. Ist eine öffentliche Versteigerung nicht möglich oder zweckmäßig, hat eine Vernichtung gemäß Abs. 3 zu erfolgen.

(3) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmtes Kriegsmaterial und sonstige Waffen des Bundesheeres sowie Waffen und Kriegsmaterial gemäß Abs. 2, das nicht staatlichen Einrichtungen oder Sammlungen zur Verfügung gestellt oder öffentlich versteigert wurde, hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu vernichten.

Verwertung von Waffen und Munition, dessen Eigentum auf den Bund übergegangen ist

Um eine bundesweit einheitliche Ablauforganisation hinsichtlich jener Waffen, Munition und Kriegsmaterial, dessen Eigentum auf den Bund übergegangen ist, (§ 42a Abs. 2 WaffG) sicherzustellen, wird festgelegt:

1. Die waffenrechtlichen Behörden haben

- 1.1. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 12 Abs. 3 WaffG als verfallen gelten,
- 1.2. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 43 Abs. 3 WaffG keinem Berechtigten auszufolgen sind,
- 1.3. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 52 WaffG rechtskräftig für verfallen erklärt worden sind,
- 1.4. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 7 der 2. WaffV der Republik Österreich überlassen wurden,

an die LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN – Referat LA5 – Waffenwesen zu übersenden.

Es wird ersucht, für die Übermittlung der Waffen an die Landespolizeidirektion Wien das in der Anlage C übermittelte Musterformular (Lager 126) zu verwenden.

2. Die einlangenden Waffen und Munitionsgegenstände sind von der Landespolizeidirektion Wien

- 2.1. zumindest ein Jahr lang, oder bis zum Abschluss eines Entschädigungsverfahrens (§ 12 Abs. 4 WaffG),
- 2.2. zumindest ein halbes Jahr lang, oder bis zum Abschluss eines Entschädigungsverfahrens (§ 43 Abs. 3 WaffG),
- 2.3. bis zu einer Verwertung/Vernichtung (§ 52 WaffG und § 7 2. WaffV)

zu verwahren.

3. Stellt der Betroffene in den Fällen des § 12 Abs. 4 WaffG und § 43 Abs. 3 WaffG einen Antrag auf Entschädigung, hat die Behörde die Landespolizeidirektion Wien davon in Kenntnis zu setzen.

4. Die Landespolizeidirektion Wien nimmt eine Bewertung der Waffe und der Munition nach Maßgabe des Verkehrswertes vor und teilt den ermittelten Schätzwert der Behörde mit.

5. Nach rechtskräftigem Abschluss des Entschädigungsverfahrens hat die Behörde der Landespolizeidirektion Wien den endgültigen Entschädigungsbetrag – der in der Regel dem Schätzwert entsprechen dürfte – mit den für die Überweisung an den Berechtigten erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Landespolizeidirektion Wien hat die Entschädigung – ausgenommen für Kriegsmaterial bei einem Entschädigungsverfahren gem. § 43 Abs.3 WaffG – aus ihren Kreditmitteln vorzunehmen.

Für Kriegsmaterial leistet im Falle eines Entschädigungsverfahrens gem. § 43 Abs.3 WaffG der Bundesminister für Landesverteidigung Entschädigung.

6. Jene Waffen und jenes Kriegsmaterial, das in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder in sonstiger Fachtätigkeit von Interesse ist, sind den hierfür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen oder Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

7. Nach Durchführung der Maßnahmen gem. Punkt 6 wären die Waffen oder das Kriegsmaterial einer Versteigerung zuzuführen.

8. Jene Waffen und jenes Kriegsmaterial, die nicht gem. Punkt 7. nicht versteigert werden konnten, sind von der Landespolizeidirektion Wien dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Vernichtung zuzuführen.

Verwertung in besonderen Fällen

Sicherheitsbehörden können Waffen, deren Eigentum an den Bund übergegangen ist, auch direkt regionalen staatlichen Sammlungen oder Einrichtungen in ihrer Region zur Verfügung stellen, oder einer öffentlichen Versteigerung zuführen, wenn sie von besonderem regionalem Interesse sind oder es dafür einen regionalen Markt gibt.

Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial

§ 42b. (1) Schusswaffen, einschließlich der als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, anzusehenden Schusswaffen sowie Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c dieser Verordnung sind deaktiviert, wenn

1. alle wesentlichen Bestandteile dieser Gegenstände irreversibel unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt oder ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die jeweils eine Wiederverwendbarkeit als Waffe ermöglicht, und
2. diese Gegenstände als deaktiviert gekennzeichnet sind.

(2) Soweit dem nicht unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sind durch Verordnung die technischen Anforderungen und Spezifikationen der Maßnahmen festzulegen, die die jeweilige Wiederverwendbarkeit von Gegenständen gemäß Abs. 1 ausschließen, sowie die Art und Form der Kennzeichnung als deaktivierter Gegenstand. Die Erlassung dieser Verordnung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.

(3) Im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Waffengewerbes gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 lit. a der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, berechtigt sind, sind auf Antrag zu ermächtigen, Schusswaffen und, sofern sie auch über die Berechtigung gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1994 verfügen, auch Schusswaffen, Läufe und Verschlüsse, die jeweils Kriegsmaterial sind, als deaktiviert zu kennzeichnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hierfür vorliegen. Die Ermächtigung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung und hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres. Eine Ermächtigung des Bundesministers für Landesverteidigung gilt auch als Ermächtigung des Bundesministers für Inneres. Hinsichtlich ehemaligen Heeresgutes kann diese Kennzeichnung auch durch besonders geschulte Fachorgane aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgen.

(4) Gemäß Abs. 3 ermächtigte Gewerbetreibende sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial an die Weisungen des jeweils zuständigen Bundesministers gebunden. Ermächtigte Gewerbetreibende sind verpflichtet, dem jeweils zuständigen Bundesminister unverzüglich die Endigung oder das Ruhen oder die Zurücklegung oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung bekannt zu geben.

(5) Der jeweils zuständige Bundesminister hat die Ermächtigung gemäß Abs. 3 durch Bescheid zu entziehen, wenn,

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ermächtigung rechtfertigen, oder
2. der Gewerbetreibende trotz Abmahnung Weisungen nicht befolgt oder
3. der Gewerbetreibende von seiner Ermächtigung auf andere Weise nicht rechtskonform Gebrauch macht.

Über eine erfolgte Entziehung sind die gemäß § 333 GewO 1994 zuständige Gewerbebehörde und der jeweils andere Bundesminister zu verständigen.

(6) Die gemäß Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden haben binnen sechs Wochen ab Kennzeichnung diese der gemäß § 48 Abs. 3 zuständigen Waffenbehörde und, soweit es sich um Kriegsmaterial handelt, auch dem Bundesminister für Landesverteidigung zu melden. Diese Meldung hat Namen und Anschrift des Besitzers, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer sowie das Datum der Kennzeichnung zu umfassen.

(7) Ermächtigten Gewerbetreibenden gebührt vom Besitzer des gekennzeichneten Gegenstandes für ihre Tätigkeit gemäß Abs. 3 ein angemessenes Entgelt.

Rechtliche Grundlagen

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 19.12.2015 wurde die Durchführungsverordnung 2015/2403 der Kommission vom 15.12.2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, kundgemacht (EU-Deaktivierungsverordnung). Die EU-Deaktivierungsverordnung wurde mit Durchführungsverordnung 2018/337 novelliert.

In Ergänzung der EU-Deaktivierungsverordnung wurde mit BGBl. II 77/2016 die Deaktivierungsverordnung 2016 – DeaktV 2016 sowie die Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung 2016 – KM-DeaktV 2016, BGBl. II 78/2016 kundgemacht.

Schusswaffen der Kat. A, B und C dürfen ab 28.06.2018 nur mehr nach den Vorgaben der EU-Deaktivierungsverordnung in seiner novellierten Fassung und der Deaktivierungsverordnung 2016 deaktiviert werden.

Für die Deaktivierung von Kriegsmaterial nach § 1 Art. I Z 1 lit. a und b KMG-Verordnung gelten die Regelungen der EU-Deaktivierungsverordnung sowie die Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung 2016– KM-DeaktV 2016, BGBl. II 78/2016.

Die vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 42b erteilten Ermächtigungen zur Deaktivierung und die zugeteilte Buchstaben- Ziffernkombination (z.B. A1) bleiben aufrecht.

Ablauforganisation

Deaktivierung von Schusswaffen (ausgenommen Kriegsmaterial)

Aus einer Zusammenschau der im Gegenstand relevanten Bestimmungen ergeben sich für die Deaktivierung von Schusswaffen der Kategorien A, B und C (ausgenommen Kriegsmaterial) folgende Grundsätze:

1. Zur Durchführung der Deaktivierungsarbeiten von Schusswaffen der Kategorien A, B und C sind nur gemäß § 42b ermächtigte Büchsenmacher berechtigt.

2. Die durchzuführenden Deaktivierungsarbeiten sind in den Anhang I der EU-Deaktivierungsverordnung festgelegt.
3. Über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten ist vom Büchsenmacher ein Nachweis (Bestätigung) dem Bürger auszustellen. Der Nachweis sollte jedenfalls folgende Informationen enthalten:
 - o Name und Anschrift des Büchsenmachers, der die Deaktivierungsarbeiten durchgeführt hat
 - o Name und Anschrift des Eigentümers der Schusswaffe
 - o Datum der Deaktivierungsarbeiten
 - o Marke, Type, Kaliber, Herstellungsnummer der Schusswaffe
 - o Kategorie der Schusswaffe
 - o Unterschrift des ermächtigten Büchsenmachers

Dieser Nachweis stellt nicht das Deaktivierungszertifikat dar!

4. Die durchgeführte Deaktivierung ist durch einen anderen ermächtigten Gewerbetreibenden zu überprüfen (Überprüfung).
Wichtig: Es ist somit zwingend vorgesehen, dass die Deaktivierungsarbeiten und die Überprüfung durch zwei verschiedene Unternehmen erfolgen („Vier-Augen Prinzip“).

Anlässlich der Überprüfung hat der Eigentümer der Schusswaffe den Nachweis über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten (siehe Punkt 3) im Original oder in Kopie dem überprüfenden Gewerbetreibenden zu übergeben.

5. Der überprüfende Büchsenmacher hat zu kontrollieren, ob die Deaktivierungsarbeiten vollständig und ordnungsgemäß gemäß den Vorgaben der Anhang I der EU-Deaktivierungsverordnung durchgeführt wurden.
6. Ist die Deaktivierung ordnungsgemäß durchgeführt worden, hat der überprüfende Büchsenmacher die deaktivierte Schusswaffe zu kennzeichnen. Die Deaktivierungskennzeichnung hat mittels Schlagstempel, Rollstempel oder Lasergravur mit entsprechender Einbrenntiefe, die eine deutliche Sichtbarkeit zu gewährleisten hat, zu erfolgen.

Das Deaktivierungskennzeichen hat folgendes aussehen:

EU AT aa) bb)

Erläuterung:

- aa) zugeteilte Buchstaben- Ziffernkombination des Büchsenmachers, der die Deaktivierung der Feuerwaffe überprüft hat (z.B. A1)
- bb) Jahr der Deaktivierung (z.B. 16).

Das vollständige Zeichen (EU AT aa) bb)) ist auf dem Rahmen der Schusswaffe anzubringen. Das (gekürzte) Zeichen EU AT ist auf allen anderen wesentlichen Bestandteilen anzubringen.

- 7. Der überprüfende Büchsenmacher hat dem Bürger eine Deaktivierungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage III der EU-Deaktivierungsverordnung in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

Der überprüfende Büchsenmacher hat im Formular rechts oben Name und Anschrift seines Unternehmens anzugeben.

Die Bescheinigungsnummer auf der Deaktivierungsbescheinigung ergibt sich aus folgender Kombination: „fortlaufende Nummer/JJJJ“. Es wird ersucht, mit Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres wieder mit der Zahl 1 als „fortlaufende Nummer“ zu beginnen.

Als offizielles EU-Deaktivierungskennzeichen ist das jeweilige EU-Deaktivierungskennzeichen des konkreten Büchsenmachers nach dem Muster „EU AT aa) bb)“ (siehe Punkt 6.) zu verwenden.

- 8. Der überprüfende Büchsenmacher hat binnen 6 Wochen
 - 1. den übergebenen Nachweis über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten oder eine entsprechende Kopie sowie
 - 2. Kopien der ausgestellten Deaktivierungsbescheinigung in Deutsch und Englisch an die Waffenbehörde des Sitzes des Unternehmens zu übermitteln.
- 9. Die Waffenbehörde hat das ZWR dahingehend zu berichtigen, dass die deaktivierte Schusswaffe als deaktiviert aufscheint.
Die vom Büchsenmacher übermittelten Unterlagen sind 20 Jahre aufzubewahren.

Abschließend darf ausgeführt werden, dass deaktivierte Schusswaffen, die aufgrund der Rechtslage vor dem 28.06.2018 deaktiviert wurden, weiterhin als deaktiviert gelten und grundsätzlich nicht „nachdeaktiviert“ werden müssen. Werden solche deaktivierten Schusswaffen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verbracht oder

mitgenommen, oder in Verkehr gebracht, müssen diese deaktivierten Schusswaffen jedoch nach den (neuen) geltenden Deaktivierungsvorschriften deaktiviert sein (vgl. Art. 7 EU-DeaktivierungsVO).

Erbschaft oder Vermächtnis

§ 43. (1) Befinden sich im Nachlass eines Verstorbenen Schusswaffen der Kategorie B oder C, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen, so hat derjenige, in dessen Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden, dies unverzüglich der Behörde oder – sofern es sich um Kriegsmaterial handelt – der nächsten Militär- oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Die Behörde hat gegebenenfalls die Sicherstellung oder vorläufige Beschlagnahme dieser Gegenstände zu veranlassen oder die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Gemäß Abs. 1 sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände sind

1. an den Erben oder Vermächtnisnehmer, wenn dieser innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Erwerb des Eigentums, die erforderliche Berechtigung zum Besitz dieser Gegenstände nachzuweisen vermag oder
2. an eine andere vom Erben oder Vermächtnisnehmer namhaft gemachte Person, wenn diese zum Besitz dieser Gegenstände berechtigt ist,

auszufolgen. Anzeige- und Meldepflichten gemäß § 28 treffen in diesen Fällen die ausfolgende Behörde.

(3) Sind Schusswaffen der Kategorie B oder C, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen keinem Berechtigten auszufolgen oder war die Vernichtung des Kriegsmaterials erforderlich, geht das Eigentum daran auf den Bund über. Dem Erben oder Vermächtnisnehmer ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn es dieser binnen zwölf Monaten ab Eigentumsübergang verlangt und der Erblasser zum Besitz dieser Gegenstände befugt war. Für Kriegsmaterial leistet diese Entschädigung der Bundesminister für Landesverteidigung.

(4) Der Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers auf Erteilung der Berechtigung oder auf Erweiterung einer bestehenden Berechtigung, die für den Besitz eines gemäß Abs. 1 sichergestellten Gegenstandes erforderlich ist, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, sofern es sich nicht um Kriegsmaterial oder verbotene Waffen handelt. Die Frist des Abs. 2 Z 1 läuft jedenfalls bis zur Entscheidung über diesen Antrag.

(5) Wurden die Gegenstände nicht sichergestellt oder vernichtet und dem Erben oder Vermächtnisnehmer keine Bewilligung zum Besitz erteilt, hat er die noch in seiner Obhut befindlichen Gegenstände der Behörde binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der behördlichen Entscheidung spätestens binnen zwölf Monaten abzuliefern oder einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten zu überlassen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Besitz der Gegenstände in diesen Fällen erlaubt.

(6) Sind in Abs. 1 genannte Gegenstände im Erbfolge in der Obhut eines Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, trifft die Anzeigepflicht dessen gesetzlichen Vertreter. § 11 Abs. 2 gilt.

(7) Erben oder Vermächtnisnehmer haben eine Schusswaffe der Kategorie C innerhalb von zwölf Monaten ab Erwerb des Eigentums gemäß § 33 zu registrieren.

§ 43:

Vor dem Hintergrund, dass auch für den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C eine waffenrechtliche Bewilligung erforderlich ist, gilt die Regelung nunmehr auch für Schusswaffen der Kategorie C. Weiters wurde die bisherige Frist von sechs Monate auf 12 Monate verlängert.

Eine systematisch-teleologische Interpretation zeigt, dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht unter die Regelungen des § 41f WaffG fällt.

Berichtigung des ZWR

Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen hat jeder Auftraggeber unrichtige oder entgegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitete Daten aus eigenem richtigzustellen oder zu löschen, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist.

Aus diesen rechtlichen Verpflichtungen ergibt sich nach ho. Rechtsansicht, dass im Falle des Ablebens einer Person, auf die Schusswaffen im ZWR registriert sind, von der Waffenbehörde entsprechende Schritte zur Richtigstellung des Datenbestandes im ZWR durchzuführen sind.

Aus diesem Grund wird nachstehende Vorgangsweise angeregt:

1. Die Waffenbehörde erfährt im Regelfall vom Ableben einer Person, auf die Schusswaffen im ZWR registriert sind, durch einen entsprechenden Hinweis im ZWR-Postkorb.
2. Um eine Aktualisierung des ZWR sicherzustellen, sollte an das Verlassenschaftsgericht eine Liste mit den auf den Verstorbenen registrierten Schusswaffen mit dem Ersuchen übermittelt werden, den als Gerichtskommissär tätigen Notar über die (vermutlich) im Nachlass des Verstorbenen befindlichen Schusswaffen zu informieren. Weiters sollte das Gericht bzw. der Gerichtskommissär ersucht werden, die Namen und Anschriften der im Verlassenschaftsverfahren festgestellten Erben oder soweit es diese Waffen betrifft, die Vermächtnisnehmer oder sonstige Beteiligte, denen die Waffen überlassen wurden, der Waffenbehörde bekannt zu geben.
3. Die Österreichische Notariatskammer wurden ersucht, den Gerichtskommissären naheulegen, als Bürgerservice im Zuge der Todesfallaufnahme eine Erstinformation der Erben/Vermächtnisnehmer oder sonstigen Beteiligten über die erforderlichen waffenrechtlichen Schritte zu geben. Dazu wurde seitens der Abt. III/A/6 auch ein Informationsblatt erstellt, das von den Gerichtskommissären den Bürgern übergeben werden kann. Damit sollte im Regelfall gewährleistet sein, dass die neuen Eigentümer die waffenrechtlich zu treffenden Maßnahmen setzen und dadurch das ZWR die aktuell richtigen Daten aufweist.

Informationsblatt:

INFORMATIONSBLATT

hinsichtlich der vom Verstorbenen besessenen Schusswaffen

Nachstehend dürfen Ihnen grundsätzliche Informationen, welche Schritte der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer gem. §§ 153 (2), 154 AußStrG von Schusswaffen nach dem Waffengesetz 1996 unternehmen muss, zur Verfügung gestellt werden.

Die zu setzenden Schritte unterscheiden sich je nachdem, welcher Kategorie die Schusswaffen angehören:

SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE B

(das sind: Faustfeuerwaffen – Revolver/Pistole, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen)

SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE C

(das sind: Büchsen und Flinten; Repetiergewehre mit gezogenem Lauf und Schrotgewehre mit glattem Lauf)

1. Wer **Schusswaffe(n)** der Kategorie B oder C eines Verstorbenen **in seiner Obhut** hat, muss **unverzüglich** seine **Waffenbehörde** (Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion) **verständigen**. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verlassenschaftsverfahren bereits abgeschlossen ist. Wenn notwendig kann die Waffenbehörde die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen treffen.
2. Ab Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens hat der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer **12 Monate Zeit**, die erforderliche **waffenrechtliche Berechtigung** zum Besitz der Schusswaffe(n) der Kategorie B oder C **zu erlangen**. Dazu wird im Regelfall ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde erforderlich sein. Ist der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer im Besitz einer gültigen Jagdkarte dann benötigt er für seine Schusswaffen der Kategorie C keine Waffenbesitzkarte. Für Schusswaffen der Kategorie B reicht eine Jagdkarte nicht aus. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der Waffenbehörde in Kontakt zu treten.

Schusswaffen der Kategorie B werden von der Waffenbehörde im Zentralen Waffenregister auf den Erben/Vermächtnisnehmer/ Übernehmer registriert. Schusswaffen der Kategorie C muss der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden (Waffenhändler) registrieren lassen. Der Waffenhändler hat darüber eine Registrierungsbestätigung auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben.

3. **Möchte** der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer die geerbte(n) **Schusswaffe(n) nicht behalten**, können die Schusswaffen der Kategorie B oder C **binnen 12 Monaten** auch einer Person, welche im Besitz einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses ist, **verkauft oder überlassen werden**. Schusswaffen der Kategorie C können überdies auch Personen mit einer gültigen Jagdkarte verkauft oder überlassen werden. Der Verkauf oder die Überlassung hat bei einem Waffenhändler zu erfolgen, der den Verkauf bzw. die Überlassung der Waffenbehörde meldet.

Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der 12 Monatsfrist die Schusswaffe der Kategorie B allenfalls unrechtmäßig besessen wird und die Waffenbehörde eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstatten muss.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlassung der Registrierung beim Waffenhändler eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Schusswaffen der Kategorie A

(das sind: verbotene Waffen, insb. Pumpguns und Kriegsmaterial)

1. Befinden sich im Nachlass **Schusswaffen der Kategorie A** dann **nehmen** Sie bitte **unverzüglich** mit der **Waffenbehörde Kontakt auf**, um die erforderlichen weiteren Schritte im Einzelfall festzulegen.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, auf geerbte Schusswaffen (jeder Kategorie) zugunsten der Republik Österreich zu verzichten. Diesfalls kann die Schusswaffe bei der Waffenbehörde oder Polizeidienststelle abgegeben werden; eine Entschädigung ist dafür nicht vorgesehen.

4. Werden hinsichtlich der Schusswaffen der Kat. A, B oder C keine entsprechenden Schritte im Sinne des § 43 WaffG (etwa Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte) von dem neuen Eigentümer der Schusswaffen gesetzt, sollte mit den vom Gericht bekannt gegebenen Personen Kontakt aufgenommen werden, um den Verbleib der Schusswaffen zu klären.
- Darüber hinaus könnte der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 oder 2 WaffG (betreffend Schusswaffen der Kat. A oder B) oder einer Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Abs. 1 Z. 7 WaffG (betreffend Schusswaffen der Kat. C) bestehen.

Abs. 1:

Nach einer entsprechenden Anzeige wird die Behörde unverzüglich zu entscheiden haben, ob eine Sicherstellung oder Beschlagnahme (§ 39 VStG) anzuordnen oder eine sonstige Anordnung zur sicheren Verwahrung des Nachlasses zu treffen ist. Dies wird in erster Linie von der Anzahl und der Art der Waffen abhängen und davon, wie weit diese am derzeitigen Verwahrungsort gesichert sind oder gesichert werden können. Es ist davon auszugehen, dass der Nachlass soweit wie möglich beim zuständigen Verwalter verbleiben soll.

Abs. 3:

Schusswaffen der Kat. B und C, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen gehen nur dann in das Eigentum des Bundes über, wenn diese im Erbfalle keinem Berechtigten auszufolgen sind. In diesem Falle steht dem Erben - soweit der Erblasser zum Besitz befugt war - eine angemessene Entschädigung zu, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Einantwortung beantragt wird.

Die „Standardfälle“ könnten wie folgt behandelt werden:

1. Der Erblasser hatte für seine Schusswaffe kein waffenrechtliches Dokument oder wurde mit der nicht registrierten Waffe die Berechtigung zahlenmäßig überzogen:
Eine Sachverhaltsdarstellung wäre der Staatsanwaltschaft mit der Anregung eine Einziehung gemäß § 26 Abs. 3 StGB zu beantragen, zu übermitteln.
- Wird die Schusswaffe vom Gericht nicht gemäß § 26 StGB eingezogen, wäre dem Erben oder Vermächtnisnehmer über Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen oder zu erweitern, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

2. Der Erblasser hatte ein waffenrechtliches Dokument, jedoch wurde die gegenständliche Schusswaffe nicht der Behörde gemeldet. Die zahlenmäßige Berechtigung wäre bei Meldung der Waffe nicht überzogen worden:

Regelmäßig hätte der Erblasser oder Vermächtnisgeber die Schusswaffe melden müssen. Die Nichtmeldung stellte zwar eine Verwaltungsübertretung dar, dennoch war der Erblasser oder Vermächtnisgeber zum Besitz der Schusswaffe befugt.

Nach ho. Ansicht kommt diesfalls die Privilegierung des § 43 Abs. 4 zum Tragen und wäre dem Antragsteller bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Waffenbesitzkarte auszustellen oder eine bereits ausgestellte waffenrechtliche Urkunde entsprechend zu erweitern.

3. Jemand findet z.B. am Dachboden oder im Keller eine Schusswaffe der Kat. B: Vorerst hat die Behörde eine aus den Umständen der Auffindung abzuleitende Wertung vorzunehmen, ob die Waffe von einem Verstorbenen stammt, oder ob der Eigentümer nicht mehr feststellbar ist.

Ergibt die Beurteilung, dass die Waffe einem (dem Namen nach bekannten) Verstorbenen gehörte, so wäre entsprechend den Punkten unter 1. und 2. vorzugehen. Ist die Waffe nicht mehr zuordenbar, könnten nach ho. Ansicht die Bestimmungen des § 42 (analog) zur Anwendung gelangen.

Pumpguns

Pumpguns, die in Waffenbesitzkarten gemäß Art. 2 der 2. Waffengesetznovelle 1994 eingetragen wurden, sollen im Ergebnis hinsichtlich allfälliger Entschädigungsleistungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen behandelt werden. Dies bedeutet, dass bei Waffenverboten und im Erbfall bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Entschädigungen gemäß § 12 Abs. 4 und § 43 Abs. 3 WaffG zu leisten sind, wobei das Faktum, dass diese Waffen verboten und somit nur schwer veräußerlich wären, bei der Angemessenheit zu berücksichtigen ist. Wird die Waffenbesitzkarte für eine Pumpgun entzogen, so kommt die Bestimmung des § 41b Abs. 3 WaffG zur Anwendung. Sollte bei der Verwertung der Waffe kein Erlös erzielt werden, kann dem Betroffenen mangels Analogie zu den §§ 12 und 43 WaffG, dennoch keine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Abs. 4:

Die in Abs.4 vorgesehene Privilegierung des Erben oder Vermächtnisnehmers hinsichtlich des Nichterfordernisses einer Rechtfertigung bezieht nicht auf verbotene Waffen und Kriegsmaterial.

Bestimmung von Schusswaffen

§ 44. Die Behörde stellt auf Antrag fest, welcher Kategorie eine bestimmte Schusswaffe zuzuordnen ist und gegebenenfalls ob nur bestimmte Regelungen dieses Bundesgesetzes (§ 45) auf sie anzuwenden sind. Im Falle von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, trifft diese Feststellung der Bundesminister für Landesverteidigung. Die Behörde hat dem Bundesminister für Inneres eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheides zu übermitteln. Der Bundesminister für Inneres sowie der Bundesminister für Landesverteidigung sind ermächtigt, die Ergebnisse der aufgrund dieser Bestimmung geführten Verfahren im Internet zu veröffentlichen.

Gemäß § 44 WaffG stellt die Waffenbehörde stellt auf Antrag fest, welcher Kategorie eine bestimmte Schusswaffe zuzuordnen ist und gegebenenfalls ob nur bestimmte Regelungen dieses Bundesgesetzes (§ 45) auf sie anzuwenden sind. Im Falle von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, trifft diese Feststellung der Bundesminister für Landesverteidigung.

Bescheid - Übermittlung

Es wird ersucht, die Übermittlung mittels Email an das Abteilungspostfach vorzunehmen.

Verdächtige Transaktionen

§ 44a. Gewerbetreibende gemäß § 47 Abs. 2 haben der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde unverzüglich sämtliche verdächtigen Umstände zu melden, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte.

§ 44a:

Der § 44a („Verdächtige Transaktionen“) wurde – inhaltlich unverändert – aus dem bisherigen § 41b übernommen.

Unter verdächtigen Transaktionen fallen insbesondere jene Geschäfte oder Bestellvorgänge, die dem Gewerbetreibenden auf Grund ihrer Art oder der hohen Bestellmenge sowie im Falle der Barzahlung von hohen Rechnungssummen ungewöhnlich erscheinen. So erweckt etwa auch die Verweigerung des Identitätsnachweises den dringenden Verdacht, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte.

Kommt es aufgrund des dringenden Verdachts des Gewerbetreibenden nicht zum Geschäftsabschluss, hat dieser die verdächtigen Umstände dennoch der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden.

Gestaltung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen

§ 44b. (1) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass haben Namen, Geburtsdatum und Lichtbild des Antragstellers, sofern vorhanden die Anzahl der genehmigten Schusswaffen, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Ausstellungs- und Ablaufdatum, die Unterschrift des Inhabers sowie ein Feld

für behördliche Eintragungen zu enthalten und entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Gestaltung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

(2) Für die drucktechnische und elektronische Einbringung der Daten gemäß Abs. 1 in die Waffenbesitzkarte und den Waffenpass bedienen sich die Behörden eines gemeinsamen Auftragsverarbeiters. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, für die Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 (im Folgenden: DSGVO), betreffend die Erzeugung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen eine Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter abzuschließen. Der Auftragsverarbeiter hat die beim Verarbeitungsvorgang neu entstehenden Daten den Behörden zu übermitteln; diese Daten sowie alle ihm für seine Aufgabe übermittelten Daten hat der Auftragsverarbeiter zu löschen, sobald er diese nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten nach Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses. Der Auftragsverarbeiter hat die Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses entsprechend der Zustellverfügung der Behörde für diese zu veranlassen.

§ 44b:

Die Bestimmungen betreffend die Gestaltung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen wurden aus dem 4. Abschnitt herausgelöst und geringfügig abgeändert in § 44b verschoben. Im Zusammenhang mit den Änderungen betreffend die Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen (siehe hierfür die näheren Ausführungen zu § 44c) ist nunmehr auch das Ablaufdatum auf der Waffenbesitzkarte und dem Waffenpass ersichtlich.

Abs. 2:

Erstellung der waffenrechtlichen Urkunden

Die drucktechnische Erstellung (Produktion) von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen durch die Staatsdruckerei erfolgt aufgrund der (geringen) Menge an Anträgen nicht täglich. Die Produktion und der Versand der Waffendokumente findet ca. 1- bis 2-mal pro Woche statt.

Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen

§ 44c. (1) Die Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen ist bei der Erstaussstellung jeweils auf fünf Jahre befristet. Danach ist die Gültigkeitsdauer für solche Waffenpässe und Waffenbesitzkarten, die für EWR-Bürger ausgestellt werden, unbefristet; hingegen ist die Gültigkeitsdauer der für andere ausgestellten Waffenpässe und Waffenbesitzkarten angemessen zu befristen. Eine Festsetzung einer höheren Anzahl der erlaubten Schusswaffen gemäß § 23 hat keine Auswirkung auf die bestehende Befristung.

(2) Als Erstaussstellung gilt jede Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Besitz der jeweils beantragten waffenrechtlichen Urkunde ist.

(3) Ein nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Waffenbesitzkarte oder des bisherigen Waffenpasses eingebrachter Antrag gilt nur dann als rechtzeitig eingebracht, wenn

1. der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, rechtzeitig den Antrag zu stellen, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschens trifft, und

2. der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt wird.

Bei Versäumung der Frist gemäß Z 2 gilt der Antrag jedenfalls als nicht rechtzeitig eingebracht.

(4) Bis zur Entscheidung über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte oder eines neuen Waffenpasses ist der Besitz der entsprechenden Schusswaffen jedenfalls erlaubt. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses nicht stattgegeben, hat der Antragsteller die Schusswaffen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen.

Abs. 1 und 2:

Abs. 1 sieht vor, dass Waffenbesitzkarten und Waffenpässe bei der Erstaussstellung auf fünf Jahre befristet werden.

Eine Erstaussstellung liegt vor, wenn eine Person eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass beantragt und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Besitz der jeweils beantragten waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte oder Waffenpass) ist.

Bei einer Person, die im Zeitpunkt der Antragsstellung zwar eine Waffenbesitzkarte, aber keinen Waffenpass besitzt, wird somit der Waffenpass mit befristeter Gültigkeitsdauer ausgestellt.

Auch bei Personen, welche in der Vergangenheit bereits die konkrete waffenrechtliche Bewilligung besessen haben und diese im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr haben, handelt es sich erneut um eine Erstaussstellung einer waffenrechtlichen Urkunde.

Für EWR-Bürger, die eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass erhalten, ist die Gültigkeitsdauer nach der Erstaussstellung, das heißt, wenn diese neuerlich ausgestellt wird, unbefristet. Bei Nicht EWR-Bürgern ist eine ausgestellte waffenrechtliche Urkunde immer befristet.

Die Festsetzung einer höheren Anzahl an erlaubten Schusswaffen hat keine Auswirkung auf die bestehende Befristung: Die waffenrechtliche Urkunde mit der der höheren Anzahl an Plätzen hat somit dieselbe Befristung, wie die nicht erweiterte waffenrechtliche Urkunde.

Beispiel 1:

Erstaussstellung der Waffenbesitzkarte mit 1.9.2026. Die Waffenbesitzkarte ist bis 31.8.2031 befristet.

Wird die Waffenbesitzkarte neu ausgestellt („Verlängerung“), dann unbefristet. Für die Neuausstellung ist wieder ein klinisch-psychologisches Gutachten erforderlich.

Beispiel 2:

Erstausstellung der Waffenbesitzkarte mit 1.9.2026. Die Waffenbesitzkarte ist somit bis 31.8.2031 befristet.

Erstausstellung Waffenpass am 1.1.2027. Der Waffenpass ist somit bis 31.12.2032 befristet. Für die Erstausstellung des Waffenpasses ist kein neues klinisch-psychologisches Gutachten erforderlich, weil das klinisch-psychologische Gutachten für die Erstausstellung der Waffenbesitzkarte noch gilt, da fünf Jahre noch nicht abgelaufen sind (§ 41 Abs. 2 Z. 1).

Die Neuausstellung der Waffenbesitzkarte erfolgt unbefristet und ein neues klinisch-psychologisches Gutachten ist erforderlich.

Die Neuausstellung des Waffenpasses erfolgt unbefristet und es ist wiederum ein neues klinisch-psychologisches Gutachten erforderlich (§ 41 Abs. 2 Z. 1, betreffend zweites Gutachten).

Beispiel 3:

Waffenbesitzkarte ist bis 31.08.2031 befristet. Am 11.09.2028, d.h. vor Ablauf der Befristung, wird ein Erweiterungsantrag gestellt. Die neue Waffenbesitzkarte (mit der erhöhten Berechtigung) ist weiterhin mit 31.08.2031 befristet. Für den Erweiterungsantrag innerhalb der Befristung ist kein neues klinisch-psychologisches Gutachten erforderlich (§ 41 Abs. 2 Z. 2).

Beispiel 4:

Die Waffenbesitzkarte für Kat. B ist bis 01.01.2030 befristet. Im Jahr 2028 wird eine Bewilligung zum Besitz gemäß § 17 WaffG erteilt. Die Waffenbesitzkarte wird neu ausgestellt (gedruckt), die Befristung 01.01.2030 bleibt.

Die Neuausstellung der Waffenbesitzkarte erfolgt jedenfalls unbefristet, sodass nach dem 01.01.2030 beide Berechtigungen (für Kat. B und § 17) unbefristet erteilt werden. Dies deshalb als die Ausstellung von zwei verschiedenen Waffenbesitzkarten (eine befristet und eine unbefristet) im WaffG nicht vorgesehen ist.

Beispiel 5:

Ein Bürger hat eine unbefristete Waffenbesitzkarte für Kat. B. Wird zusätzlich eine Bewilligung für den Besitz einer verbotenen Waffe gemäß § 17 WaffG erteilt, wird die

Waffenbesitzkarte für Kat. B und § 17 WaffG unbefristeten ausgestellt. Dies deshalb als die Ausstellung von zwei verschiedenen Waffenbesitzkarten (eine befristet und eine unbefristet) im WaffG nicht vorgesehen ist.

Für bereits unbefristet ausgestellte Waffenbesitzkarten oder Waffenpässe ändert sich durch die WaffG-Novelle hinsichtlich der Befristung nichts. Eine nachträgliche Befristung bereits ausgestellter unbefristeter Waffenbesitzkarten oder Waffenpässe ist nicht vorgesehen.

Eine Neuausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasse nach der Befristung kann nach einer intrasystematischen Interpretation nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ablauf der Befristung und dem jedenfalls erforderlichen Beibringen eines neuen klinisch-systematischen Gutachten erfolgen.

Abs. 3:

Die gegenständliche Frist ist eine materiell-rechtliche Frist. Die Gründe für das Eintreten der gesetzlichen Fiktion nach Abs. 3 müssen vom Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag auf (erneute) Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses dargelegt und glaubhaft gemacht werden.

Abs. 4:

Wird einem Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses nicht stattgegeben, obwohl sich der Antragsteller bereits im Besitz von Schusswaffen befindet, hat dieser die Schusswaffen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffen jedenfalls erlaubt.

Zu denken ist dabei insbesondere an den Fall, dass der Bürger eine befristete waffenrechtliche Urkunde hat und im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Neuausstellung der unbefristeten waffenrechtlichen Urkunde, nicht (mehr) verlässlich ist.

Der Anwendungsbereich des Abs. 4 erstreckt sich somit einerseits auf Personen, die im Zuge des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer befristeten waffenrechtlichen Bewilligung erneut eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass beantragen. Andererseits können davon auch jene Fälle erfasst sein, in denen die Gültigkeitsdauer einer

Jagdkarte abgelaufen ist oder einer Person die Jagdkarte entzogen wurde und ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gestellt wurde (§ 35 Abs. 3 und 4).

8. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen

§ 45. Auf

1. Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung,
2. andere Schusswaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind,
3. Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt,
4. Zimmerstutzen,
- 4a. Prangerstutzen und
5. andere Arten minderwirksamer Waffen, die der Bundesminister für Inneres durch Verordnung als solche bezeichnet,

sind lediglich die §§ 1, 2, 6 und 7, 9 bis 15, 34 im Hinblick auf das Führen von Schusswaffen der Kategorie C, 36 bis 40, 41f, 44, 46 bis 49, 50 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 1 Z 1, 3 bis 3c, 5a, 9 bis 11 sowie die §§ 52 bis 55 und 57 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

§ 45:

Erläuterungen zu den Begriffen

Die Ziffer 1 des § 45 Abs. 1 betrifft Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung, gleichgültig, ob sie vor 1871 erzeugt worden sind oder nicht.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Zündsysteme wäre zu bemerken:

Luntenschlosszündung:

Mittels einer brennenden Lunte wird das außerhalb des Laufes auf der "Pfanne" befindliche "Zündkraut" gezündet. Ein durch das "Zündloch" dringender Feuerstrahl aktiviert das Treibmittel.

Radschlosszündung:

Die Zündung des auf der "Pfanne" befindlichen "Zündkrautes" erfolgt durch einen Funken, der mittels eines "Rades" von einem Stück Schwefelkies oder Feuerstein geschlagen wird.

Steinschlosszündung:

Der Zündfunke wird durch einen festen Schlag eines in den "Hahn" eingeklemmten Feuersteines auf einen Metallstreifen erzeugt. Unterarten der "Steinschlosszündung" sind die "Batterieschlosszündung", die "Miqueletschlosszündung" und die "Schnapphahnschlosszündung".

Perkussionszündung:

Ein Zündhütchen (welches ein schlagempfindliches Knallpräparat, z.B. Knallquecksilber, enthält) wird auf ein stählernes "Piston" aufgesetzt und durch einen Schlag mit dem "Hammer" gezündet. Der hierbei entstehende Zündstrahl durchschlägt die Bohrung ("Zündloch") des Pistons und zündet das im Lauf des Vorderladers befindliche lose Treibmittel. Die hierbei freiwerdende Energie setzt die im Lauf befindliche Kugel in Bewegung.

Druckluftwaffen sind Waffen, bei denen die Geschosse durch komprimierte Luft angetrieben werden. Derzeit kommen hauptsächlich Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 4,5 mm, daneben solche mit einem Kaliber 5,5 mm in den Handel. Druckluftwaffen mit einem größeren Kaliber werden derzeit nur selten erzeugt.

CO2-Waffen sind Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch den unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck angetrieben werden. Die Kohlensäure wird aus einer gesonderten, handlichen Stahlflasche in flüssigem Zustand in einen an das Gehäuse der Waffe angeschlossenen Druckzylinder eingefüllt. Bei der Betätigung des Abzuges geht die flüssige Kohlensäure in gasförmigen Zustand über. Der hierbei entstandene Gasdruck treibt die Rundkugel (zumeist Bleikugel mit einem Durchmesser von 4,5 mm) aus dem Lauf.

Zimmerstutzen sind zum Scheibenschießen bestimmte Schusswaffen. Man unterscheidet üblicherweise

- a) Zimmerstutzen mit Scheibenstutzenschaftung und
- b) Wehrsportkarabiner.

Zimmerstutzen mit Scheibenstutzenschaftung sind Handfeuerwaffen, die eine Art Lauf mit einer Bohrung von 15 mm aufweisen, in den ein Einstecklauf, Kaliber 4 mm, eingeschoben ist. Bei der Zimmerstutzenmunition handelt es sich um eine Munitionsart mit Randfeuerzündung, ähnlich den Flobert- und Kleinkaliberpatronen.

Flobertwaffen und Kleinkalibergewehre fallen nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 45 WaffG.

Prangerstutzen wurden in die Ausnahmeregelung des § 45 Z 4a aufgenommen. Die entsprechende Übergangsregelung befindet sich in § 58 Abs. 37.

Da Prangerstutzenschützen zu den Angehörigen einer traditionellen Schützenvereinigung im Sinne des WaffG zählen, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen § 34 Abs. 2 Z 3 zur Anwendung und ist ihnen das Führen von Prangerstutzen im Rahmen ihrer Ausrückungen zu feierlichen oder festlichen Anlässen auch ohne ausgestellten Waffenpass gestattet.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke

§ 46. Dieses Bundesgesetz gilt nicht

1. für die Benützung von Waffen zu szenischen Zwecken und mit diesen zusammenhängenden Tätigkeiten im Rahmen des Bühnenbetriebs oder einer Filmproduktion, soweit es sich jedoch um Schusswaffen handelt nur dann, wenn sie zur Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbar gemacht worden sind;
2. für die Beförderung oder Aufbewahrung von Waffen und Munition
 - a) durch öffentliche Einrichtungen, denen die Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern obliegt, und
 - b) durch Unternehmungen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern befugt sind.

Ziffer 1:

In der Praxis traten mitunter Zweifel auf, ob etwa auch Requisiteure unter die Ausnahmebestimmung fallen. Mit der Ergänzung des § 46 Z 1 wurde klargestellt, dass neben den Aufführungen und den dazugehörigen Proben auch andere damit zusammenhängende Tätigkeiten im Rahmen des Bühnenbetriebs, wie etwa das Verwahren der sogenannten „Theaterwaffen“ zwischen den einzelnen Vorführungen, unter die Ausnahmebestimmung fällt. Damit soll unzweifelhaft klargestellt werden, dass etwa Requisiteure diese Theaterwaffen, die im Eigentum eines Dritten stehen, etwa eines Filmausstatters, zwischen zwei Produktionen ohne waffenrechtliche Bewilligung besitzen dürfen, wenn dies für den Bühnenbetrieb erforderlich ist.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf die Gebietskörperschaften;
2. auf Menschen hinsichtlich jener Waffen und Munition,
 - a) die ihnen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffen zugeteilt worden sind oder
 - b) die den Gegenstand ihrer öffentlichen Amtstätigkeit oder öffentlichen Dienstverrichtung bilden oder
 - c) die sie auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bundesgebiet besitzen dürfen.

(2) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, im Bundesgebiet Waffen und Munition zu erzeugen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu vermieten oder Handel mit diesen zu treiben sowie die bei diesen beschäftigten Menschen, unterliegen hinsichtlich des Erwerbes, Besitzes, der Einfuhr und der Verwahrung von Waffen und Munition, die den Gegenstand ihrer Geschäftstätigkeit bilden, nicht diesem Bundesgesetz. § 37 bleibt unberührt.

(3) Der Abs. 2 und § 46 Z 2 lit. b sind auf die Inhaber ausländischer entsprechender Gewerbeberechtigungen und die bei diesen beschäftigten Menschen nur dann anzuwenden, wenn sie im Besitz einer Bestätigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde über den Inhalt der Gewerbeberechtigung sind. Die Bestätigung ist mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr auszustellen. Bei der Durchführung des Verfahrens gilt § 39 Abs. 2a.

(4) Auf Menschen, die nachweisen, dass ihnen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft von dieser Schusswaffen der Kategorie B als Dienstwaffen zugeteilt worden sind, oder denen im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten gemäß Art. 17 Abs. 3 der Waffenrichtlinie ein waffenrechtliches Dokument ausgestellt worden ist, ist § 41 nur anzuwenden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Berechtigte könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht verlässlich sein oder insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

(4a) Auf Menschen, die eine Bestätigung der zuständigen Militärbehörde vorlegen, dass sie im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung eine dem § 41 entsprechende psychologische Testung bereits positiv absolviert haben, ist § 41 nur anzuwenden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Berechtigte könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht verlässlich sein oder insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Sofern der Betroffene im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in einem aufrechten Dienstverhältnis zum österreichischen Bundesheer steht, darf die Testung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(4b) Für

1. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (§ 1 Abs. 3 Z 2 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001),
2. Offiziere und Unteroffiziere des Milizstandes sowie
3. Frauen mit einer Verwendung in der Einsatzorganisation, welche Offiziere- oder Unteroffiziere sind,

gilt als erforderliches Mindestalter gemäß § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen das vollendete 18. Lebensjahr. Die Tatsachen der Z 1 bis 3 sind der Waffenbehörde nachzuweisen.

(4c) Für Sportschützen gemäß § 11b gilt als erforderliches Mindestalter gemäß § 21 Abs. 1 hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen der Kategorie B das vollendete 21. Lebensjahr. Für Sportschützen gemäß § 11b gilt als erforderliches Mindestalter gemäß § 35 Abs. 1 hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen der Kategorie C das vollendete 18. Lebensjahr.

(4d) Für auszubildende Menschen gelten die Bestimmungen über das Überlassen, den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen, den Erwerb und den Besitz von Munition im Rahmen ihres gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses nicht, soweit diese Schusswaffen und Munition im Rahmen ihres gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigen und die Verwendung unter Aufsicht einer befugten Lehrperson erfolgt.

(4e) Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung dürfen Schusswaffen der Kategorie C erwerben, besitzen und diese ihnen überlassen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und die traditionelle Schützenvereinigung bestätigt, dass diese Schusswaffen für das Ausrücken aus feierlichem oder festlichem Anlass verwendet werden. Diesfalls trägt die traditionelle Schützenvereinigung die Verantwortung für den sicheren Umgang und die sichere Verwahrung. Die Regelungen über die Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C bleiben unberührt.

(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmebestimmungen für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden in Fällen festzusetzen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass sie diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen.

Abs. 2:

Mit der Novelle 2010 wurde in Abs. 2 (durch den Entfall der Nennung des § 17) vorgesehen, dass einschlägige Gewerbetreibende verbotene Waffen zur Wartung oder Reparatur übernehmen dürfen, ohne dass für den meist kurzen Besitz eine gesonderte Bewilligung gemäß § 17 eingeholt werden muss.

Abs. 4:

Die Bestimmung gilt nur im Falle eines Dienstverhältnisses, nicht etwa im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnisses, wie es etwa der Präsenzdienst darstellt.

Muster einer Bestätigung gemäß § 47 Abs. 4 WaffG für einen Mitarbeiter im Dienstverhältnis zum österr. Bundesheer:

Beilage 2
zu Erlass GZ S90100/38-Präs/2019

.....
Kopfstempel der Dienststelle

.....
Ort, Datum

GZ

BESTÄTIGUNG
gem. § 47 Abs. 4 des Waffengesetzes 1996

Hiermit wird bestätigt, dass

.....
Amtstitel/Verwendungsbezeichnung/Dienstgrad, Nachname, Vorname

.....
Geburtsdatum

in einem Dienstverhältnis zur Republik Österreich steht und ihm/ihr eine genehmigungspflichtige Schusswaffe der Kategorie B als Dienstwaffe ständig oder fallweise zugewiesen ist.

Dient nur zur Vorlage bei der Waffenbehörde!

Der/Die Kommandant/in/Leiter/in

(.....)

Verteiler:

1x Antragsteller

1x PersAkt/Standeskörper

Abs. 4a:

Angehörige des Bundesheeres oder Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind hinsichtlich des Erfordernisses zur Beibringung eines waffenpsychologischen Gutachtens gemäß § 41 WaffG den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gleichgestellt, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung bereits eine vergleichbare psychologische Untersuchung positiv absolviert haben.

Im Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit eines Milizsoldaten darf die Behörde eine Bestätigung der Militärbehörde nicht verwerten, wenn ein im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung erfolgte psychologische Untersuchung vor mehr als fünf Jahre erstellt wurde.

Personen, die im Rahmen der Stellung zum Wehrdienst eine psychologische Erstbegutachtung absolvieren haben, sind von dieser (Ausnahme-)Regelung nicht umfasst.

Überdies wird ein Muster einer Bestätigung gemäß § 47 Abs. 4a WaffG für einen Mitarbeiter im Dienstverhältnis zum österr. Bundesheer zur Verfügung gestellt.

Bei einem Mitarbeiter im Miliz- oder Reservestand erfolgt der Hinweis „in keinem Dienstverhältnis“ (fett und unterstrichen wegen der zeitlichen Einschränkung der Gültigkeit).

Die Bestätigungen werden ausschließlich vom Heerespersonalamt ausgestellt.

Muster einer Bestätigung gemäß § 47 Abs. 4a WaffG:

HEERESPERSONALAMT

.....
Ort, Datum

GZ

BESTÄTIGUNG
gem. § 47 Abs. 4a des Waffengesetzes 1996

Hiermit wird bestätigt, dass

.....
Amtstitel/Verwendungsbezeichnung/Dienstgrad, Nachname, Vorname

.....
Geburtsdatum

am im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung eine dem § 8 Abs. 7 WaffG entsprechende psychologische Testung positiv absolviert hat.

Das allfällige Bestehen eines aufrechten Dienstverhältnisses zum Österreichischen Bundesheer ist gegenüber der Waffenbehörde durch Vorlage des Dienstausweises nachzuweisen (§ 47 Abs. 4a letzter Satz WaffG).

Dient nur zur Vorlage bei der Waffenbehörde!

Für den Leiter
des Heerespersonalamtes

(.....)

Milizsoldaten

Im Frühjahr 2020 waren Milizsoldaten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Einsatz.

An das Bundesministerium für Inneres wurde die Rechtsfrage herangetragen, ob solche Milizsoldaten unter die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 4 WaffG fallen und somit kein Gutachten gem. 41 WaffG im Rahmen der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses beizubringen brauchen.

In diesem Zusammenhang wurde das Bundesministerium für Landesverteidigung um Bekanntgabe der do. Rechtsansicht ersucht, in welchem wehrrechtlichen Rechtsverhältnis diese eingesetzten Milzsoldaten standen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung teilte dazu mit, dass die in Rede stehenden "Milizsoldaten" entweder

1. im Rahmen eines Aufschubpräsenzdienstes (im Anschluss an den Grundwehrdienst)
2. im Rahmen eines Einsatzpräsenzdienstes oder
3. im Rahmen eines Funktionsdienstes

eingesetzt waren und alle diese Begriffe Unterbegriffe des Oberbegriffes „Präsenzdienst“ (vgl. § 19 Wehrgesetz 2001) sind. Gemäß § 1 Abs. 3 Wehrgesetz wird durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

Im Bericht des Innenausschusses vom 04.12.1996 zum WaffG 1996 wird zum § 47 Abs. 4 WaffG insb. ausgeführt, dass die Ausnahme von der Anwendung des § 8 Abs. 7 WaffG nur im Falle eines Dienstverhältnisses, nicht etwa im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnisses, wie es etwa der Präsenzdienst darstellt, gelten soll.

Zusammenfassend wird daher die Rechtsauffassung vertreten, dass Personen, die im Rahmen des Präsenzdienstes eingesetzt sind, worunter auch die unter den Punkten 1. bis 3. dargestellten Fälle zu verstehen sind, nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 4 WaffG fallen.

Abs. 4b:

Für Soldaten in einem Dienstverhältnis sowie Offiziere und Unteroffiziere des Milizstandes (ab dem niedrigsten Unteroffiziersdienstgrad „Wachtmeister“ – vgl. die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Dienstgrade, BGBl. II Nr. 125/2004) gilt ein niedrigeres Mindestalter, nämlich 18 Jahre.

Den Umstand, dass jemand einer Personengruppe gemäß den Z 1 bis 3 angehört, hat der oder die Betroffene der Waffenbehörde gegenüber nachzuweisen.

Soldaten gemäß Z 1 werden die Angehörigkeit zum Österreichischen Bundesheer in der Regel durch einen Dienstausweis darlegen können.

Offiziere und Unteroffiziere des Milizstandes sind nach dem Wehrgesetz 2001 jene Personen, die den Wehrdienst abgeleistet haben und nicht in den Reservestand

versetzt wurden oder übergetreten sind. Sie werden diese Voraussetzung entweder durch einen Bereitstellungsschein oder eine Bestätigung der Ergänzungsbehörde oder des Heerespersonalamtes nachweisen können. Ebenso werden Frauen, die Offiziere oder Unteroffiziere sind, ihre Stellung durch eine Bestätigung dieser Behörden nachweisen.

Abs. 4c:

Für Sportschützen gemäß § 11 b gilt für Schusswaffen der Kategorie B ein Mindestalter von 21. Jahren und für Schusswaffen der Kategorie C ein Mindestalter von 18. Jahren.

Abs. 4d:

Die Regelung des Abs. 4d soll Mitarbeitern, die in einem gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit jenen Mitarbeitern, die bei einem einschlägig Gewerbetreiben beschäftigt sind, gleichstellen. Dies bedeutet, dass diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Schusswaffen ohne waffenrechtliche Bewilligung verwenden (das heißt besitzen und führen dürfen), wenn die Verwendung unter Aufsicht einer befugten Lehrperson erfolgt.

Klar ist, dass weiterhin beispielhaft Büchsenmacherlehrlinge oder vergleichbare in einem Ausbildungsverhältnis stehende Personen ohne waffenrechtliche Bewilligung etwa keine Schusswaffen der Kat. B erwerben und besitzen dürfen. Auch Schusswaffen der Kat. C können wie bisher nur auf Personen registriert werden, die zum Besitz dieser Schusswaffen befugt sind.

Abs. 4e:

Die Regelung sieht eine Ausnahmeregelung für den Besitz und Erwerb durch und die Überlassung von Schusswaffen der Kategorie C an Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung vor. Das Mindestalter beträgt somit 18 Jahre, mit der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung gemäß § 11 Abs. 2 ab 16. Jahren. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die traditionelle Schützenvereinigung bestätigt, dass diese Schusswaffen für das Ausrücken aus feierlichem oder festlichem Anlass verwendet werden. Dies hat durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung der traditionellen Schützenvereinigung zu erfolgen. Der Besitz von und die Überlassung an Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen darf nur erfolgen, wenn eine solche Bestätigung vorgewiesen wird.

Die Verantwortung für die sichere Verwahrung der Schusswaffe sowie für den sicheren Umgang trägt die traditionelle Schützenvereinigung. Die Regelungen über die

Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C bleiben unberührt. Für das Führen dieser Waffen gilt der – inhaltlich unveränderte – § 34 Abs. 2 Z 3.

9. Abschnitt

Behörden und Verfahren

Zuständigkeit

§ 48. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohnsitz.

(3) Die örtliche Zuständigkeit für einschlägige Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit richtet sich nach dem Sitz oder in Ermangelung eines solchen nach dem Standort.

Beschwerden

§ 49. (1) Über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Landesverteidigung nach diesem Bundesgesetz sowie des Bundesministers für Inneres nach § 42b entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

(2) Über alle anderen Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

10. Abschnitt

Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung

Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 50. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. unbefugt Schusswaffen der Kategorie B besitzt oder führt,
 2. verbotene Waffen oder Munition (§ 17) mit Ausnahme der verbotenen Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 unbefugt besitzt,
 3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 oder § 13 verboten ist,
 4. Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) unbefugt erwirbt, besitzt oder führt,
 5. Schusswaffen der Kategorie B, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) einem Menschen überläßt, der zu deren Besitz nicht befugt ist,
 6. Schusswaffen oder Munition erwirbt, besitzt oder führt, obwohl ihm dies nach § 11a verboten ist,
- ist vom ordentlichen Gericht in den Fällen der Z 2, 3 und 6 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und in den Fällen der Z 1, 4 und 5 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine oder mehrere der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht. Ebenso ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 Z 5 mit Strafe bedrohte Handlung in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(2) Abs. 1 ist auf den unbefugten Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen (§ 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1) nicht anzuwenden.

(3) Nach Abs. 1 und Abs. 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 3 StGB) von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder Munition der Behörde (§ 48) abgeliefert.

(4) Gemäß Abs. 3 abgelieferte Waffen oder Gegenstände gelten als verfallen. Sie sind dem Betroffenen jedoch wieder auszufolgen, sofern dieser innerhalb von sechs Monaten die Erlangung der für den Besitz dieser Waffen oder Gegenstände erforderlichen behördlichen Bewilligung nachweist. § 43

Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass keine Entschädigung gebührt, wenn sie dem zustehen würde, der das tatbestandmäßige Verhalten verwirklicht hat oder an diesem beteiligt war.

Abs. 1 Z 3:

Der bisherige Verwaltungsstraftatbestand des § 51 Abs. 1 Z 3 wurde in § 50 Abs. 1 Z 3 verschoben. Dadurch ist es nunmehr möglich Maßnahmen nach der Strafprozessordnung – wie etwa Hausdurchsuchungen – veranlassen zu können.

Abs. 2:

In Zusammenhang mit Anpassungen in § 5 Abs. 1 Z 2 wird lediglich klarstellt, dass die gerichtlichen Strafbestimmungen nicht nur für wesentliche Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2, sondern auch für wesentliche Bestandteile von Kriegsmaterial (§ 5 Abs. 1) nicht anzuwenden sind.

Der unbefugte Erwerb oder Besitz von wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen (§ 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1) ist gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 mit Verwaltungsstrafe bedroht. Siehe hierfür die näheren Ausführungen zu § 51 Abs. 1 und 2.

Abs. 3:

Mit der Formulierung „Waffen oder Munition“ wird klargestellt, welche Gegenstände der Behörde abgeliefert werden können, um den Strafaufhebungsgrund gemäß Abs. 3 zu verwirklichen.

Abs. 4:

Die Regelung des Abs.3 geht über die tätige Reue, wie sie aus dem Strafrecht bekannt ist, hinaus und lässt dadurch, dass die Waffen nicht als verfallen gelten, wenn der Betroffene innerhalb von sechs Monaten die entsprechende behördliche Bewilligung nachzubringen vermag (Abs. 4), ein "Legalisieren" bisher strafbaren Waffenbesitzes zu. Durch die Ausnahmebestimmung sollte ein besonderer Anreiz zur Bekanntgabe behördlich nicht registrierter Waffenbestände geschaffen werden.

Verwaltungsübertretungen

§ 51. (1) Wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. Schusswaffen führt;
2. verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 oder 10 besitzt oder verbotene Waffen (§ 17), die er besitzen darf, führt;
3. wesentliche Bestandteile von Schusswaffen (§ 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1) unbefugt erwirbt oder besitzt;
- 3a. Schusswaffen der Kategorie C unbefugt besitzt oder führt;
- 3b. Schusswaffen der Kategorie C einem Menschen überlässt, der zu deren Besitz nicht befugt ist;
- 3c. Munition unbefugt erwirbt oder besitzt;

4. Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Menschen überläßt;
 5. Munition anderen Menschen überläßt;
 - 5a. Schusswaffen oder Munition jemandem wesentlich überläßt, dem der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen oder Munition gemäß § 11a nicht erlaubt ist,
 6. gegen Auflagen verstößt, die gemäß §§ 17 Abs. 3 oder 18 Abs. 3 erteilt worden sind;
 7. eine gemäß § 33 erforderliche Registrierung unterläßt;
 8. eine gemäß § 16 Abs. 1 erforderliche Meldung unterläßt oder einem mit Bescheid erlassenen Verwahrungsverbot (§ 16 Abs. 3) zuwiderhandelt;
 9. Schusswaffen oder Munition nicht gemäß § 15 sicher verwahrt;
 10. es unterläßt, eine Kennzeichnung gemäß § 58 Abs. 6 durchführen zu lassen,
 11. entgegen einer gemäß § 42 Abs. 5a mit Verordnung getroffenen Anordnung einen Gefahrenbereich nicht verläßt oder entgegen der Untersagung betritt.
- ist mit einer Geldstrafe von 900 Euro bis zu 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 800 Euro bis zu 7 000 Euro, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 5 000 Euro, zu bestrafen, wer gegen dieses Bundesgesetz verstößt, sofern das Verhalten nicht nach den §§ 50 oder 51 Abs. 1 zu ahnden oder § 32 Abs. 3 anzuwenden ist.
- (3) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder Munition der Behörde abliefert oder die gemäß § 33 erforderliche Registrierung durchführt.
- (4) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 5a schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs. 1 Z 4 oder 5 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

Abs. 1 und 2:

Der Strafrahmen wurde auf € 5.000 bzw. € 7.000 im Wiederholungsfall erhöht. Es wurde auch eine Mindeststrafe in Höhe von € 900 bzw. in Höhe von € 1.800 im Wiederholungsfall vorgesehen.

Darüber hinaus wurden zwei Straftatbestände, die derzeit unter den Auffangtatbestand des § 51 Abs. 2 fallen, von Abs. 1 erfasst (Z 3 und 3c). Es handelt sich dabei um den unbefugten Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen oder Kriegsmaterial (§ 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1) sowie um den unbefugten Erwerb und Besitz von Munition.

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr auch für den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C eine waffenrechtliche Bewilligung erforderlich ist, wurden die als Verwaltungsübertretung strafbaren Tatbestände erweitert. Jene, die Schusswaffen der Kategorie C unbefugt besitzen oder führen (Z 3a) oder Schusswaffen der Kategorie C einem Menschen überlassen, der zu deren Besitz nicht befugt ist (Z 3b), sind nun ebenso verwaltungsrechtlich strafbar.

Aufgrund des erhöhten Strafrahmens in Abs. 1 wurde auch jener des Auffangtatbestandes in Abs. 2 auf bis zu € 3.600, im Wiederholungsfall auf bis zu € 5.000 erhöht.

Abs. 3:

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 und 2 wurde eine „goldene Brücke“ für die Übergabe illegal besessener Waffen an die Behörde geschaffen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Strafaufhebungsgrundes ist die Freiwilligkeit des Täters: Es ist erforderlich, dass er ohne Zwang seinen Besitz durch Ablieferung der Waffe an die Behörde aufgibt, bevor die Behörde davon erfährt.

Verfall

§ 52. (1) Waffen, Munition und Knallpatronen, die den Gegenstand einer nach dem § 51 als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit dem missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch von Waffen oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder
2. sie einem Menschen auszufliegen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über.

Die Verwertung der für verfallen erklärten Waffen und Munition richtet sich nach § 18 VStG.

Durchsuchungsermächtigung

§ 53. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, eine Durchsuchung von Menschen und der von diesen mitgeführten Behältnisse (zB Koffer oder Taschen) sowie von Fahrzeugen vorzunehmen, wenn – insbesondere im Umkreis von 100 Metern von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen – auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, dass einem Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, nach diesem oder anderen Bundesgesetzen zuwidergehandelt wird. § 40 Abs. 4 und § 50 SPG sowie § 121 Abs. 3 StPO gelten.

§ 53:

Die Durchsuchung dient der Durchsetzung des Verbotes der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, aufgrund dieser oder anderer Bundesgesetze.

Solche Verbote enthalten vor allem:

a) das Waffengesetz 1996 selbst, und zwar das Verbot des Erwerbes, der Einfuhr, des Besitzes und des Führens von "Verbotenen Waffen" (§ 17), das Verbot des Besitzes von Waffen und Munition durch Personen, gegen die ein "Waffenverbot" verhängt wurde (§ 12), das Verbot des Besitzes von Waffen, Munition und Knallpatronen durch Jugendliche (§ 11), das Verbot des Besitzes und des Führens von Schusswaffen der Kat. B ohne behördliche Erlaubnis (§ 20), das Verbot der Einfuhr von Schusswaffen der Kat. B und C und von Munition für diese ohne waffenrechtliche Urkunde (§ 39), das Verbot des Erwerbes, des Besitzes und Führens von Kriegsmaterial (§ 18);

b) das Vereinsgesetz, das Verbot der Teilnahme von "Bewaffneten" (auch wenn sie Inhaber waffenrechtlicher Urkunden sind) an Vereinsversammlungen (§ 10 Vereinsgesetz i.V.m. § 9a Versammlungsgesetz);

c) das Versammlungsgesetz, das Verbot der Teilnahme von "Bewaffneten" (auch wenn sie Inhaber waffenrechtlicher Urkunden sind) an Versammlungen (§ 9a Versammlungsgesetz);

d) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, das Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (§ 1);

e) die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Verbot des Tragens von Waffen in Gebäuden von Wahllokalen und in den sogenannten "Verbotzonen" (§ 58).

Eine solche Durchsuchung ist nur zulässig, wenn aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass den erwähnten Verboten zuwidergehandelt wird.

Die Durchsuchung ist also auch bei Personen zulässig, die zwar nicht von einem konkreten, individuellen Tatverdacht erfasst werden, die aber von einem zeitlichen Naheverhältnis zu bestimmten Ereignissen von sicherheitspolizeilichem (kriminalpolizeilichem oder staatspolizeilichem) Belang stehen.

Durchsuchungen können präventiv (z.B. Durchsuchung von Personen, die ein Objekt betreten wollen, das aufgrund ernst zu nehmender Hinweise Ziel eines Terroranschlages sein soll) als auch repressiver Art (z.B. Durchsuchung von Personen im Rahmen von Absperrungen bzw. Streifungen unmittelbar nach einer schwerwiegenden, mit Waffengewalt begangenen Straftat) sein.

Wesentliche Voraussetzung für eine Durchsuchung ist aber in jedem Fall, dass sie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit geboten erscheint. Hier wird ein strenger Maßstab anzulegen sein. Grundsätzlich wird daher eine Durchsuchung nur dann in Betracht kommen, wenn die sicherheitspolizeilichen Interessen, denen diese Maßnahme dienen soll, das private Interesse an der Vermeidung der mit einer Durchsuchung üblicherweise verbundenen Unannehmlichkeit erheblich übersteigen.

Die Durchsuchungsermächtigung stellt nicht (mehr) auf den Ortsbezug und einen „dringenden“ Verdacht ab. Um die Durchsuchungsermächtigung an jene im SPG anzugleichen, ist neben der Durchsuchung der Kleidung auch eine Körpervisitation zulässig (§ 40 Abs. 4 SPG), da kleinere Waffen auch unterhalb der Kleidung versteckt werden könnten. Die Durchsuchungsermächtigung erstreckt sich ausdrücklich auf den Umkreis von 100 Metern um Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

11. Abschnitt

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Waffenpolizei

Allgemeines

§ 54. (1) Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten dritter Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

(2a) Die Verarbeitung gemäß Abs. 1 und 2 umfasst auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, sofern dies für die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich ist. Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in der Zentralen Informationssammlung ist – abgesehen von den Daten gemäß § 55 Abs. 1 Z 13 – unzulässig. Die Waffenbehörden haben angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen zu treffen. Diese Daten sind von der Waffenbehörde nur für die unbedingt erforderliche Dauer aufzubewahren und, sofern diese für die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten von dritten Personen ist jedenfalls unzulässig.

(2b) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat als Auftragsverarbeiterin bei der Führung von Datenverarbeitungen gemäß § 55 gegen Entgelt mitzuwirken. Sie ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

Abs. 2a:

Der vorletzte Satz normiert die Aufbewahrungsdauer sowie eine entsprechende Lösungsverpflichtung für die Waffenbehörden.

Zentrale Informationssammlung

§ 55. (1) Die Waffenbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben zum Betroffenen

1. Namen,
2. Geschlecht,
3. frühere Namen,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. Wohnanschrift sowie die Information, ob es sich dabei um den Hauptwohnsitz handelt (Wohnsitzqualität),
- 5a. weitere Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
6. Staatsangehörigkeit,
7. Namen der Eltern,
8. Aliasdaten,
9. Daten, die für dessen Berechtigung, Waffen, Munition oder Kriegsmaterial zu erwerben, einzuführen, zu besitzen oder zu führen sowie für die Verwahrung gemäß § 16 maßgeblich sind, wie insbesondere die Begründung, die Rechtfertigung oder den Bedarf,
10. Waffendaten, insbesondere Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der Waffe, sowie an der Waffe vorgenommene Umbauten oder Veränderungen, die dazu führen, dass die Waffe einer anderen Kategorie zugeordnet wird,

11. Namen und Anschrift des Vorbesitzers und des Erwerbers,
12. das Datum der Überlassung sowie
13. den Zeitpunkt und das Ergebnis der erstellten Gutachten iSd § 41 Abs. 1

zu ermitteln, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung gemeinsam in der Art zu verarbeiten, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden. Personenbezogene Daten dritter Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(1a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(2) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen. Zudem ist er berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen.

(3) Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt und gemäß § 32 ermächtigt sind, Registrierungen für die jeweils zuständige Waffenbehörde im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen, werden insoweit als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 der DSGVO tätig. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung dürfen ihnen die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 bis 11 sowie allenfalls vorhandene Informationen über Waffenverbote übermittelt werden.

(4) Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Jagdbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung sowie an Zollbehörden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Vernichtung der Schusswaffe zum Zweck der Durchführung des Zollverfahrens sowie an militärische Organe und Behörden zum Zweck der Vollziehung des WG 2001 und des MBG zulässig. Darüber hinaus sind die Waffenbehörden ermächtigt, Verlassenschaftsgerichten und Gerichtskommissären im Sinne des Gerichtskommissärsgesetzes (GKG), BGBl. Nr. 343/1970, im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens, Gerichten im Rahmen eines Exekutionsverfahrens sowie Justizanstalten in Vollziehung des Strafvollzugsgesetzes (StVG), BGBl. Nr. 144/1969, gemäß Abs. 1 verarbeitete Daten zu übermitteln. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(5) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 verarbeitet werden, sind für Zugriffe der Waffenbehörden als Verantwortliche nach Ablauf von zehn Jahren nach Vernichtung der Schusswaffe zu sperren. Nach Ablauf von 30 Jahren nach Vernichtung der Schusswaffe sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 sowie für Zwecke der Sicherheitspolizei oder der Strafverfolgung aufgehoben werden.

(6) In Auskünften gemäß Art. 15 DSGVO, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Waffenbehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 personenbezogene Daten des Antragstellers, auf die der Zugriff (Abs. 5) nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn dieser Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

(7) Die Behörden sind als Verantwortliche verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die fünf Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer fünf Monate gemäß Abs. 5 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Verantwortliche hätte vorher bestätigt, dass der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

(8) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die in der Zentralen Informationssammlung verarbeiteten personenbezogenen Daten zum Wohnsitz des Betroffenen durch regelmäßigen und automatischen Abgleich mit den im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten zu aktualisieren. Darüber hinaus dürfen den gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden, soweit dies für eine eindeutige

Identifizierung des Betroffenen oder in Zusammenhang mit der Überprüfung des Wohnsitzes des Betroffenen im Bundesgebiet notwendig ist, auch personenbezogene Daten aus dem Zentralen Melderegister übermittelt werden.

(9) Bei jedem Zugriff von Gewerbetreibenden auf die Zentrale Informationssammlung haben diese die personenbezogenen Daten des Lichtbildausweises des Betroffenen (Art, Nummer, ausstellende Behörde) in das System einzugeben; diese Informationen sind jedenfalls Bestandteil der Protokolldaten im Sinne des Abs. 10. Durch technische Vorkehrungen ist sicher zu stellen, dass die Übermittlung oder Überlassung von Informationen ausgeschlossen ist, wenn der bezughabenden Eingabeaufforderung nicht entsprochen wurde.

(10) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Abs. 1 Z 5:

Im ZWR werden nunmehr auch die Wohnanschrift und auch die Wohnsitzqualität bzw. der Umstand, ob es sich bei der gespeicherten Wohnanschrift um den Hauptwohnsitz der betroffenen Person handelt, erfasst.

Abs. 1 Z 5a:

Durch die Änderung können Waffenbehörden auch die Telefonnummer und E-Mail-Adresse von betroffenen Personen im ZWR speichern, um die jeweilige Kontaktaufnahme zu erleichtern.

Abs. 3:

Mit der Ergänzung in Abs. 3 wird gewährleistet, dass die Gewerbetreibenden, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt und auch gemäß § 32 ermächtigt sind, ihre Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erfüllen können. Hierbei handelt es sich etwa um die Durchführung von Registrierungen bzw. die Anzeige von Überlassungen, die Überprüfung der Wartefrist gemäß § 41f oder die Überprüfung der registrierten Schusswaffe im Zusammenhang mit der Überlassung von Munition. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden ihnen die dafür erforderlichen Daten sowie allenfalls vorhandene Informationen über Waffenverbote aus dem ZWR zur Verfügung gestellt.

Abs. 4 und 5:

Nunmehr ist auch eine Übermittlung von Daten aus dem ZWR an Zollbehörden zum Zwecke der Durchführung von Zollverfahren für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Vernichtung der Schusswaffe möglich (Abs. 4). Darüber hinaus wird in Abs. 5 sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten im ZWR jedenfalls bis zehn Jahre nach Vernichtung der Schusswaffe für die Behörden (§ 48) zugänglich sind.

Abs. 4:

Übermittlung waffenrechtlicher Daten.

Von nachgeordneten Behörden wurde die Frage herangetragen, unter welchen Voraussetzungen waffenrechtliche Daten, insb. Informationen über Waffenverbote, die edv-mäßig verarbeitet wurden, an andere Behörden übermittelt werden dürfen.

Dazu ist auszuführen:

Von den Fällen des § 12 Abs. 6 WaffG abgesehen, muss für jede Übermittlung von waffenrechtlichen Daten, unabhängig ob es sich um Daten aus der Zentralen Informationssammlung oder aus der lokalen Datenverarbeitung handelt, ein entsprechendes Ersuchen vorliegen.

Die gesetzliche Grundlage für eine Datenübermittlung auf Grund einer konkreten Anfrage aus der lokalen Datenverwendung liefern - sofern nicht ohnehin auf eine spezielle Bestimmung in einer anderen Materie zurückgegriffen werden kann (vgl. § 120 Abs.1 FinStrG) - die Regelung über die Amtshilfe und die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechtes.

Für Daten aus der Zentralen Informationssammlung ist aber überdies zu beachten, dass sie gem. § 55 Abs.2 WaffG nur an die dort genannten Behörden und zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden dürfen, sofern nicht eine sondergesetzliche Regelung ausdrücklich eine darüber hinaus gehende Übermittlung aus dieser Sammlung erlaubt.

In der Praxis bedeutet dies für Auskünfte an Behörden:

1. Für Auskünfte aus den von der Waffenbehörde selbst ermittelten und verarbeiteten Daten muss (außer § 12 Abs.6 WaffG-Fälle) immer ein konkretes Ersuchen vorliegen.
2. Aus der Zentralen Informationssammlung darf nur in den in § 55 Abs. 4 WaffG genannten Fällen auf Grund eines konkreten Ersuchens Auskunft erteilt werden.

Waffenregisterbescheinigung

§ 55a. (1) Die Behörde hat auf Grund der in der Zentralen Informationssammlung (§ 55) enthaltenen Daten auf Antrag zu bescheinigen, welche Schusswaffen aktuell und seit wann diese auf den Antragsteller registriert sind (Waffenregisterbescheinigung).

(2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die Waffenregisterbescheinigung auch im Datenfernverkehr aus der Zentralen Informationssammlung unter Verwendung der Funktion des Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) gemäß den §§ 4 ff des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, kostenfrei beantragt und ausgestellt werden.

§ 55a:

Die Regelungen in Zusammenhang mit der Waffenregisterbescheinigung werden in § 55a zum größten Teil inhaltlich unverändert zusammengefasst.

Abs. 2:
Waffenregisterbescheinigung ONLINE

Es besteht die Möglichkeit, Waffenregisterbescheinigungen auch ONLINE abzurufen.

Im Einzelnen sind dies folgende Informationsmöglichkeiten:

- der Ausdruck einer Waffenregisterbescheinigung gemäß § 33 Abs. 10 WaffG
- eine Auflistung aller auf den Anfrager aktuell registrierten Schusswaffen und Zubehör
- der (erneute) Ausdruck von Registrierungsbestätigungen für Schusswaffen der Kat. C, die während der Übergangsfrist bis 01.07.2014 vom Bürger (Anfrager) selbst mittels Bürgercard registriert wurden

Nicht möglich mittels ID-Austria ist:

- die Einsicht in Datensätze anderer Personen
- die Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C
- die Meldung des Erwerbs oder der Überlassung von Schusswaffen der Kategorien A und B
- der Ausdruck einer Registrierungsbestätigung für Schusswaffen der Kat. C, die von einem Waffenfachhändler registriert wurden
- die Anzeige und Auflistung von Schusswaffen, welche nicht mehr auf den Bürger registriert sind

Der Zugang zur Funktion „Waffenregisterbescheinigung ONLINE“ erfolgt unter dem link <https://bportal.zmr.register.gv.at/at.gv.bmi.zwrweb-p/>

Die „Waffenregisterbescheinigung ONLINE“ ist gratis und kann jederzeit, auch mehrfach, abgerufen werden.

Es besteht keine Verpflichtung von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Eine Waffenregisterbescheinigung kann daher auch bei der Waffenbehörde beantragt werden.

Information über das Verbot Waffen zu überlassen

§ 56. (1) Vor Abschluss des für den Erwerb einer Schusswaffe maßgeblichen Rechtsgeschäfts hat der zum Handel damit berechtigte Gewerbetreibende – sofern er nicht nach § 32 ermächtigt ist – bei der nach dem Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde unter Angabe der Namen, des Geschlechts, des Geburtsdatums sowie des Geburtsortes des Erwerbers anzufragen, ob gegen diesen ein Waffenverbot erlassen worden ist und für ihn aktuell zumindest eine Schusswaffe der jeweiligen Kategorie in der Zentralen Informationssammlung eingetragen ist. Die Behörde hat dies dem Gewerbetreibenden innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen; bis zur Mitteilung ist eine Überlassung jedenfalls unzulässig.

(2) Anfragen gemäß Abs. 1 können auch bei einer dem Gewerbetreibenden von der Behörde bekanntgegebenen Sicherheitsdienststelle ihres Sprengels eingebracht werden.

(3) Kann die Behörde, ohne Kenntnis des Grunddatensatzes des Betroffenen, auf Grund einer Anfrage gemäß Abs. 1 nicht klären, ob ein Waffenverbot besteht oder für ihn aktuell zumindest eine Schusswaffe der jeweiligen Kategorie in der Zentralen Informationssammlung eingetragen ist, hat sie dies dem Gewerbetreibenden mitzuteilen. Diesfalls verlängert sich die Frist des Abs. 1 bis zur Zustimmung zur Überlassung durch die Behörde.

(4) In den Fällen des Abs. 3 hat der Gewerbetreibende den Betroffenen aufzufordern, entweder ihm – zur Weiterleitung an die Behörde – oder der Behörde selbst, den ihn betreffenden Grunddatensatz bekannt zu geben.

(5) Die Behörde darf personenbezogene Daten aus Anfragen gemäß Abs. 1 nur nach dem Datum geordnet aufbewahren. Sie hat diese Unterlagen drei Jahre nach der Anfrage zu vernichten. Dies gilt auch, wenn die Behörde die Aufzeichnungen automationsunterstützt verarbeitet, wobei die Speicherung der Aufbewahrung und die Vernichtung der Löschung gleichzuhalten ist.

§ 56:

§ 56 ist bloß für jene Gewerbetreibende relevant, die über keinen Zugang zum ZWR verfügen.

Der Gewerbetreibende hat nunmehr zusätzlich zum Bestehen eines Waffenverbots zu prüfen, ob für den Erwerber aktuell zumindest eine Schusswaffe der jeweiligen Kategorie im ZWR eingetragen und damit die Wartefrist gemäß § 41f einzuhalten ist.

Eine wesentliche Änderung betrifft den Zeitpunkt, zu dem die Anfrage an die Waffenbehörde gestellt wird. Der Gewerbetreibende hat die Anfrage bereits vor Abschluss des für den Erwerb einer Schusswaffe maßgeblichen Rechtsgeschäfts zu stellen und nicht erst danach.

Auf welche Weise hat die Behörde oder Dienststelle auf eine Anfrage gemäß § 56 Abs 1 WaffG zu antworten?

Das Waffengesetz legt nicht fest, auf welche Weise die Antwort der Behörde auf eine Anfrage gemäß § 56 Abs. 1 WaffG zu erfolgen hat. Auch hat das Bundesministerium für Inneres zu Gunsten individueller Absprachen zwischen den betroffenen Stellen davon Abstand genommen, eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen. Dies bietet die Möglichkeit der Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten bei den Vereinbarungen zwischen den Gewerbetreibenden auf der einen Seite und den Behörden oder Dienststellen auf der anderen Seite. Jedenfalls sollte sichergestellt sein, dass der Gewerbetreibende so schnell wie möglich von einem bestehenden Waffenverbot Kenntnis erlangt und dass keine vorzeitige Mitteilung, dass dies nicht der Fall sei, vom Gewerbetreibenden als eine Ermächtigung verstanden wird, die Waffe vorzeitig auszuhändigen.

Vergebührung:

Anfragen gemäß § 56 WaffG von einschlägigen Gewerbetreibenden an die Waffenbehörden stellen keine Eingaben im Sinne des § 14 TP 6 Gebührengesetz dar und unterliegen somit nicht der Eingabegebühr. Waffenhändler werden nämlich hierbei nicht als Privatpersonen, sondern als beliehene Unternehmen tätig, deren Eingaben ausschließlich öffentlichen Interessen dienen.

Übermittlung personenbezogener Daten

§ 56a. (1) Die Behörden haben von ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten hinsichtlich

1. der erteilten Bewilligungen für die Verbringung von Schusswaffen und Munition gemäß § 37,
2. auf Grund mangelnder Verlässlichkeit nicht erteilter Ausnahmbewilligungen gemäß § 17 Abs. 3 sowie § 18 Abs. 2,
3. auf Grund mangelnder Verlässlichkeit nicht erteilter Bewilligungen zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B im Sinne des § 21 Abs. 1 bis 3,

an zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen zu übermitteln.

(2) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind ermächtigt, den Waffenbehörden nach der StPO, insbesondere auch durch Ermittlungsmaßnahmen nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks, ermittelte personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörden in Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbotes gemäß §§ 12 oder 13 erforderlich ist. Im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens obliegt die Übermittlung dieser Daten an das Landesverwaltungsgericht der jeweiligen Waffenbehörde.

(3) Die Ermächtigung gemäß Abs. 2 umfasst auch die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörden in der Zentralen Informationssammlung (§ 55) ist unzulässig. Zudem dürfen diese Daten nur an andere Waffenbehörden übermittelt werden.

(4) Eine Übermittlung gemäß Abs. 2 und 3 ist unzulässig, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt, die durch eine molekulargenetische Untersuchung gemäß § 124 StPO ermittelt worden sind.

(5) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Waffenbehörde personenbezogene Daten – einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO – von

Personen zu übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörde in Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich sind. Insbesondere ist die Übermittlung von Ergebnissen medizinischer und psychologischer Untersuchungen gemäß § 55a Abs. 1a WG 2001 zulässig. Diese Daten dürfen von der Waffenbehörde nur an den gemäß § 41 Abs. 1 bekanntgegebenen Gutachter zum Zweck der Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit übermittelt werden.

(6) Die Behörde hat dem gemäß § 41 Abs. 1 bekanntgegebenen Gutachter Daten zu übermitteln, die für die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 erforderlich sind, sobald dieser die Behörde verständigt, dass er das jeweilige Gutachten erstellen wird.

Abs. 1:

In Umsetzung des Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 91/477/EWG wurde normiert, dass die Behörden anderen Mitgliedstaaten der EU Informationen in Bezug auf die erteilten Bewilligungen für die Verbringung von Schusswaffen und Munition gemäß § 37 sowie bestimmte aufgrund mangelnder Verlässlichkeit nicht erteilte Bewilligungen übermitteln.

Die Übermittlung der Daten erfolgt durch das „Internal Market Information System – IMI“. Die Ausführungsbestimmungen sind in der EU-Verordnung 2019/686 vom 16. Jänner 2019 festgelegt.

Abs. 2:

§ 76 Abs. 4 StPO sieht vor, dass personenbezogene Daten, die nach der StPO ermittelt wurden, nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung an Behörden übermittelt werden dürfen. Die gegenständliche Regelung stellt eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 76 Abs. 4 StPO dar und soll der Absicherung der notwendigen Datenübermittlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten an die Waffenbehörden dienen.

Abs. 3:

Im Hinblick darauf, dass die Waffenbehörden ihren gesetzlich übertragenen Aufgaben wie die Überprüfung der Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbotes gemäß § 12 nur dann nachkommen können, wenn sie die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten können, ist eine Übermittlung von strafprozessualen Daten ausdrücklich auch dann zulässig, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, z.B. Zugehörigkeit zu einer Terrororganisation) oder insbesondere um Daten zum gesundheitlichen Zustand, die sich aus Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz (SMG) ergeben, handelt.

Abs. 5:

Abs. 5 sieht vor, dass andere Behörden der Gebietskörperschaften, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie die Träger der Sozialversicherung an die Waffenbehörde Daten übermitteln dürfen, die für Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich sind.

Auf Anfrage der Waffenbehörde trifft die oben genannten Stellen eine Verpflichtung zur Übermittlung dieser Daten.

Die Waffenbehörden dürfen die Daten selbst verwenden und nur an den bekanntgegebenen klinisch-psychologischen Gutachter (§ 41 Abs. 1) übermitteln.

Zum Verhältnis § 56a Abs. 5 WaffG (idF BGBl. I 56/2025) zu § 39b UbG wird im Hinblick auf eine Verständigungspflicht der Waffenbehörde folgende Rechtsansicht vertreten:

Unter Berücksichtigung, dass die Novelle des WaffG durch BGBl. I 56/2025 u.a. einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den Behörden zum Ziel hat, erscheint gemäß § 39b Abs. 3 UbG in Verbindung mit § 56a Abs. 5 WaffG eine Übermittlung von Daten aus einer UbG-Amtshandlung von der Sicherheitsbehörde an die Waffenbehörde vertretbar, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörde in einem Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass aufgrund einer Zusammenschau von § 39b UbG mit § 56a Abs. 5 WaffG und unter Einbeziehung der „lex posterior derogat legi priori“ Auslegungsregel (nunmehr) die Sicherheitsbehörde die zuständige Waffenbehörde jedenfalls dann zu verständigen hat, wenn Zweifel an der Verlässlichkeit des Betroffenen bestehen.

Abs. 6:

Um zu gewährleisten, dass dem Gutachter sämtliche für die Erstellung eines klinisch-psychologischen Gutachtens erforderliche Daten des Antragstellers zur Verfügung stehen, hat die Waffenbehörde diese Informationen an den im Antrag bekanntgegebenen Gutachter zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um sämtliche im Ermittlungsverfahren erhobene Daten, die bei der Erstellung eines klinisch-psychologischen Gutachtens relevant sein können. Unter anderem handelt es sich dabei um Daten, die gemäß § 56 Abs. 5 an die Waffenbehörde übermittelt wurden, wie zB

die Ergebnisse der medizinischen und psychologischen Untersuchungen im Sinne des § 55a Abs. 1a des Wehrgesetzes 2001. Diese Daten dürfen aber lediglich an den vom Antragsteller ausgewählten klinisch-psychologischen Gutachter übermittelt werden.

Verständigungspflichten

§ 56b. (1) Im Falle von Strafverfahren wegen vorsätzlich begangener Straftaten haben

1. die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei über den Beginn des Ermittlungsverfahrens in den Fällen des § 13 Abs. 5,
2. die Staatsanwaltschaft über die Beendigung eines Ermittlungsverfahrens in den Fällen des § 13 Abs. 5,
3. die Staatsanwaltschaft über die Einbringung einer Anklage in den Fällen des § 12 Abs. 1a erster Satz,
4. das Strafgericht über rechtskräftige Verurteilungen wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung im Sinne des § 12 Abs. 1a erster Satz

die Waffenbehörde unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Jagdbehörde hat die Behörde unverzüglich zu verständigen, sobald eine Jagdkarte entzogen wurde oder die Gültigkeit einer Jagdkarte seit 14 Monaten abgelaufen ist. Zum Zweck der Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit sind im Falle einer Entziehung die hierfür maßgeblichen Gründe anzugeben.

Abs. 1:

Abs. 1 sieht Verständigungspflichten für Staatsanwaltschaften, Kriminalpolizei und Strafgerichte vor.

Vor dem Hintergrund der Änderungen in § 12 Abs. 1a wird durch die Erweiterung der Verständigungspflicht der Strafgerichte sichergestellt, dass die Waffenbehörde von Verurteilungen gemäß § 12 Abs. 1a verständigt wird. Sofern dem verurteilten Straftäter noch kein Waffenverbot auferlegt wurde, hat die Behörde in weiterer Folge ein Waffenverbot gemäß § 12 gegen ihn auszusprechen.

Abs. 1 Z. 3:

Spätestens bei der Einbringung der Anklage wird die Waffenbehörde wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung gemäß § 12 Abs. 1a verständigt, um die allfällige Erlassung eines Waffenverbots gemäß § 12 zu prüfen.

Diese Verpflichtung zur Übermittlung soll die bereits bewährte Praxis (lediglich) ergänzen, um sicherzustellen, dass die Waffenbehörde unverzüglich von der Einbringung einer Anklage wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung gemäß § 12 Abs. 1a erfährt und spätestens zu diesem Zeitpunkt die Erlassung eines Waffenverbots prüft.

Abs. 2:

Durch die Verständigungspflicht der Jagdbehörde wird sichergestellt, dass die Waffenbehörde über den Entzug oder den Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Jagdkarte informiert ist.

Im Falle des Entzugs der Jagdkarte müssen auch die dafür maßgeblichen Gründe übermittelt werden, damit diese im Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit berücksichtigt werden können.

Beim Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Jagdkarte soll die Waffenbehörde erst nach Ablauf von 14 Monaten verständigt werden. Dieser Zeitraum ermöglicht es der betroffenen Person, einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Urkunde zu stellen oder die Schusswaffe einem Berechtigten zu überlassen (siehe hierfür die näheren Ausführungen zu § 35 Abs. 3 und 4). Im Falle eines Entzugs einer gültigen Jagdkarte muss die Waffenbehörde hingegen unverzüglich verständigt werden. Sofern die betroffene Person eine waffenrechtliche Urkunde besitzt, kann die Verständigung über die Entziehung einer gültigen Jagdkarte auch zu einer Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 41a führen.

12. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Überleitung von Verboten und bestehenden Berechtigungen

§ 57. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, BGBl. Nr. 275/1981, bleibt als Verordnung im Sinne des § 17 Abs. 2 in Geltung.

(2) Ein auf Grund des § 23 des Waffengesetzes vom 18. März 1938, dRGBl. I S 265/1938, erlassenes Waffenverbot oder ein auf Grund des § 12 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, erlassenes Waffenverbot gilt als Waffenverbot nach § 12 dieses Bundesgesetzes. Die Behörde hat jedoch ein solches Waffenverbot auf Antrag aufzuheben, wenn es den Voraussetzungen des § 12 nicht entspricht.

(3) Auf Grund des Waffengesetzes 1986 ausgestellte Waffenpässe, Waffenbesitzkarten, Waffenscheine oder Bescheinigungen gemäß § 27 des Waffengesetzes 1986 gelten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Waffenpässe und als Waffenbesitzkarten im Sinne des § 20 Abs. 1 oder als Bescheinigung im Sinne des § 39 Abs. 2. Wird gemäß § 16 die Ausstellung eines Ersatzdokumentes beantragt, stellt die Behörde ein entsprechendes Dokument nach diesem Bundesgesetz aus.

(4) Waffenbesitzkarten gemäß Artikel II der 2. Waffengesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 1107, behalten ihre Gültigkeit. Abs. 3 letzter Satz und die §§ 26 bis 30, 37, 39 und 58 Abs. 4 gelten.

(5) Bescheide, mit denen vor dem 1. Mai 1980 der Erwerb von Kriegsmaterial erlaubt wurde, sowie Ausnahmegewilligungen gemäß § 28a Abs. 2 Waffengesetz 1986 gelten als Ausnahmegewilligungen im Sinne des § 18 Abs. 2.

(6) Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 Abs. 2 des Waffengesetzes 1986 behalten ihre Gültigkeit. Beziehen sich diese Bewilligungen auch auf den Besitz verbotener Waffen, so gilt dies nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. In diesen Fällen stellt die Behörde auf Antrag eine entsprechende Waffenbesitzkarte aus, wenn nicht wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Erteilung der Ausnahmegewilligung geführt haben, eingetreten sind. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung ist der Betroffene zum Besitz berechtigt.

Übergangsbestimmungen

§ 58. (1) Der Bundesminister für Inneres legt durch Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die Registrierungspflicht gemäß § 33 eintritt.

(2) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2010 bereits im Besitz von Schusswaffen der Kategorie C sind, haben diese Waffen bis zum 30. Juni 2014 gemäß § 32 registrieren zu lassen, wobei die Registrierungspflicht als erfüllt anzusehen ist, sobald die geforderten Daten dem Gewerbetreibenden nachweislich bekannt gegeben wurden. Diese Registrierung kann auch mittels der Bürgerkarte im Sinne des § 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, im elektronischen Verkehr erfolgen. Jedenfalls gilt der bisherige Besitz als Begründung für den Besitz dieser Waffen.

(3) Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2010 bereits im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie D sind, trifft die Registrierungspflicht gemäß § 33 nicht. Werden diese Schusswaffen einem Dritten überlassen, ist der Erwerber verpflichtet, diese registrieren zu lassen; eine freiwillige Registrierung gemäß Abs. 2 ist zulässig.

(4) Waffenrechtliche Bewilligungen, die auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2010 in Geltung gewesenen Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben unberührt.

(5) Abweichend von § 42b Abs. 1 und 2 gilt

1. eine Schusswaffe, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 von einer Gebietskörperschaft verwendungsunfähig gemacht worden ist, oder
2. eine Schusswaffe, die nicht Kriegsmaterial ist und vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 verwendungsunfähig gemacht worden ist,

als gemäß § 42b deaktiviert, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Rückbau der Schusswaffe einen Aufwand bedeutet, der einer Neuanfertigung entspricht.

(6) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 bereits im Besitz von als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung betreffend Kriegsmaterial anzusehenden Schusswaffen sowie von Läufen und Verschlüssen gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c dieser Verordnung sind, die nach anderen Kriterien als nach den in § 42b genannten dauernd unbrauchbar gemacht wurden und denen keine Ausnahmegewilligung nach § 18 Abs. 2 erteilt wurde, haben binnen 36 Monaten ab Inkrafttreten durch einen gemäß § 42b Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden eine Kennzeichnung gemäß § 42b Abs. 1 vornehmen zu lassen.

(7) Erfüllt das gemäß Abs. 6 einem gemäß § 42b Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden vorgelegte Kriegsmaterial nicht die Voraussetzungen für eine Kennzeichnung als deaktivierter Gegenstand, so hat der Besitzer binnen vier Wochen ab Vorliegen des Prüfungsergebnisses entweder eine Deaktivierung gemäß § 42b vornehmen zu lassen oder einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 18 Abs. 2 zu stellen oder das Kriegsmaterial bei der Behörde abzuliefern oder einem zum Besitz Berechtigten zu überlassen und dies jeweils dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nachzuweisen.

(8) Abweichend von § 18 Abs. 1 gilt der Besitz von Kriegsmaterial gemäß Abs. 6 bis zum Ablauf der jeweiligen Fristen nach Abs. 6 und 7 oder bis zur erfolgten Kennzeichnung durch ermächtigte Gewerbetreibende oder Fachorgane gemäß § 42b Abs. 3 oder bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung als erlaubt, sofern dieser Besitz vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 begründet wurde.

(9) Wird in den Fällen des Abs. 7 das betreffende Kriegsmaterial bei der Behörde abgeliefert, so geht das Eigentum daran auf den Bund über. Dem ehemaligen Besitzer ist dabei vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn dies binnen sechs Monaten ab Eigentumsübergang verlangt wird.

(10) Für die Aufhebung eines vor dem 1. Jänner 2014 erlassenen Waffenverbotes gemäß § 12 ist jene Behörde zuständig, die das Waffenverbot in erster Instanz erlassen hat.

(11) Auf strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 begangen worden sind, ist § 50 Abs. 1 und 1a in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 weiter anzuwenden.

(12) Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 eine zu einer Salutwaffe umgebaute Schusswaffe rechtmäßig besitzen, haben diese der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 zu melden. Handelt es sich bei diesen Salutwaffen um umgebaute Schusswaffen, die den verbotenen Waffen (§ 17), dem Kriegsmaterial (§ 18)

oder der Kategorie B (§ 19) zuzurechnen waren, hat die jeweils zuständige Behörde dem Inhaber einer solchen Waffe eine der Kategorie entsprechende Berechtigung zum Erwerb, Besitz oder Führen dieser Waffe auszustellen oder eine bereits bestehende Berechtigung um diese Waffe zu erweitern. Handelt es sich bei diesen Salutwaffen um umgebaute Schusswaffen, die der Kategorie C zuzurechnen waren, hat die Behörde diese zu registrieren. Für die Beurteilung, welcher Kategorie die Schusswaffen vor dem Umbau zuzurechnen waren, ist die Rechtslage nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 anzuwenden.

(13) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 bis 11 rechtmäßig besitzen, ist der Besitz dieser verbotenen Waffen weiterhin zulässig, wenn die Betroffenen dies der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 melden. Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 hat die Behörde dem Betroffenen eine Ausnahme vom Verbot zum Besitz oder Führen solcher Magazine zu bewilligen. Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 hat die Behörde entsprechend der bisherigen Berechtigung eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass für solche Waffen auszustellen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B ist von der Behörde entsprechend einzuschränken.

(14) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 eine zu einer halbautomatischen Schusswaffe umgebaute vollautomatische Schusswaffe auf Grund einer Bewilligung gemäß § 21 Abs. 1 bis 3 rechtmäßig besitzen, ist der Besitz dieser umgebauten Schusswaffe auf Grund der ihnen erteilten Bewilligung weiterhin zulässig, sofern der Inhaber einer solchen Schusswaffe dies dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 meldet. Auf Antrag des Betroffenen hat der Bundesminister für Landesverteidigung für eine solche Waffe eine Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 auszustellen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Abschrift der Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 der Behörde zu übermitteln. Diese hat die bestehende Waffenbesitzkarte oder den bestehenden Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B entsprechend einzuschränken.

(15) Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 eine Schusswaffe rechtmäßig besitzen, für die bis zu diesem Zeitpunkt keine Registrierungspflicht bestand, haben diese Schusswaffe binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 gemäß § 33 registrieren zu lassen, sofern noch keine Registrierung vorgenommen wurde.

(16) Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 eine nach dem 8. April 2016 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 deaktivierte Schusswaffe besitzen, haben diese der Behörde binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 zu melden. Die Behörde hat die gemeldete deaktivierte Schusswaffe des Betroffenen in der Zentralen Informationssammlung zu registrieren.

(17) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 wesentliche Bestandteile (§ 2 Abs. 2) für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 rechtmäßig besitzen, ist der Besitz dieser wesentlichen Bestandteile weiterhin zulässig. Spätestens im Rahmen der nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 25 ist für diese wesentlichen Bestandteile eine allenfalls erforderliche Bewilligung gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 zu erteilen. Waffenrechtliche Bewilligungen, die auf Grund § 23 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 für Schusswaffen der Kategorie B erteilt worden sind, gelten weiter.

(18) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 im Besitz befindlichen Rahmen und Gehäuse für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 und für Schusswaffen der Kategorie B hat der Inhaber solcher wesentlichen Bestandteile der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 zu melden. Handelt es sich um Rahmen und Gehäuse, die wesentlicher Bestandteil von Kriegsmaterial sind, hat der Inhaber den Besitz solcher wesentlichen Bestandteile dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 zu melden. Die jeweils zuständige Behörde hat für die wesentlichen Bestandteile von verbotenen Waffen (§ 17), Kriegsmaterial (§ 18) und Schusswaffen der Kategorie B (§ 19) eine allenfalls erforderliche Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 zu erteilen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018 im Besitz befindlichen Rahmen und Gehäuse für Schusswaffen der Kategorie C hat der Inhaber solcher wesentlichen Bestandteile innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 gemäß § 33 registrieren zu lassen.

(19) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 erteilte Bewilligungen gemäß § 18 Abs. 2 für den Besitz, den Erwerb oder das Führen von halbautomatischen Karabinern und Gewehren, soweit es sich dabei nicht um umgebaute vollautomatische Schusswaffen (§ 2 Abs. 4) handelt, gelten als Waffenbesitzkarte oder Waffenpass gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 oder 11 oder gemäß § 21 Abs. 1 bis 3. Auf

Antrag des Inhabers solcher Waffen hat die Behörde eine der Kategorie entsprechende Waffenbesitzkarte oder einen der Kategorie entsprechenden Waffenpass auszustellen oder eine bereits bestehende Berechtigung zu erweitern und die Bewilligung gemäß § 18 einzuziehen.

(20) Die Meldung gemäß Abs. 12, 13, 14, 16 und 18 hat Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der zu meldenden Waffe oder der zu meldenden wesentlichen Bestandteile sowie Namen und Anschrift des Betroffenen zu umfassen. Die Meldung des Betroffenen gilt als Antrag auf Ausstellung einer der Kategorie entsprechenden Berechtigung im Sinne des Abs. 12, 13 und 18,

(21) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 nach § 17 Abs. 2 erlassene Verordnungen bleiben unberührt.

(22) Für waffenrechtliche Bewilligungen, die auf Grund § 22 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 erteilt worden sind, entfällt die Beschränkung, dass nur Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter geführt werden dürfen.

(23) Wer zum gemäß § 62 Abs. 23 kundzumachenden Zeitpunkt einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie A oder B besitzt, der davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fiel, sowie über die entsprechende waffenrechtliche Bewilligung verfügt, hat diesen der Behörde oder – sofern es sich um Kriegsmaterial handelt – dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb von einem Jahr zu melden oder einem Berechtigten zu überlassen. Die Behörde hat, sofern die Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile gemäß § 23 Abs. 3 bereits ausgeschöpft ist, dem Betroffenen eine zusätzliche Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 für diesen wesentlichen Bestandteil zu erteilen. Handelt es sich hierbei um wesentliche Bestandteile für Kriegsmaterial, hat der Bundesminister für Landesverteidigung mit Bescheid eine zusätzliche Bewilligung zum Besitz dieses wesentlichen Bestandteils zu erteilen (§ 23 Abs. 3). Die zusätzliche Bewilligung erlischt, sobald der Berechtigte nicht mehr Inhaber dieses wesentlichen Bestandteils ist.

(24) Wer zum gemäß § 62 Abs. 23 kundzumachenden Zeitpunkt einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie A oder B besitzt, der davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fiel, sowie über eine, jedoch keine entsprechende waffenrechtliche Bewilligung verfügt, hat diesen der Behörde oder – sofern es sich um Kriegsmaterial handelt – dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb von einem Jahr zu melden oder einem Berechtigten zu überlassen. Die Behörde hat Inhabern einer waffenrechtlichen Bewilligung eine Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 für diesen wesentlichen Bestandteil zu erteilen. Handelt es sich hierbei um wesentliche Bestandteile für Kriegsmaterial, hat der Bundesminister für Landesverteidigung mit Bescheid eine zusätzliche Bewilligung zum Besitz dieses wesentlichen Bestandteils zu erteilen (§ 23 Abs. 3). Die zusätzliche Bewilligung erlischt, sobald der Berechtigte nicht mehr Inhaber dieses wesentlichen Bestandteils ist.

(25) Wer zum gemäß § 62 Abs. 23 kundzumachenden Zeitpunkt einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie A besitzt, der davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fiel, sowie über keine waffenrechtliche Bewilligung verfügt, hat diesen der Behörde oder – sofern es sich um Kriegsmaterial handelt – dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb von einem Jahr zu melden oder einem Berechtigten zu überlassen. Die jeweils zuständige Behörde hat den Besitz dieses wesentlichen Bestandteils mit Bescheid zu bewilligen. Diese zusätzliche Bewilligung erlischt, sobald der Berechtigte nicht mehr Inhaber dieses wesentlichen Bestandteils ist. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er diesen wesentlichen Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

(26) Wer zum gemäß § 62 Abs. 23 kundzumachenden Zeitpunkt einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie B besitzt, der davor nicht unter § 2 Abs. 2 fiel, sowie über keine waffenrechtliche Bewilligung verfügt, hat diesen der Behörde innerhalb von einem Jahr zu melden oder einem Berechtigten zu überlassen. Die Meldung gilt als Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte), wobei das Erreichen des Mindestalters nicht erforderlich ist. Wird dem Antrag stattgegeben, hat die Behörde – sofern die Anzahl der gemeldeten wesentlichen Bestandteile die Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile gemäß § 23 Abs. 3 erster Satz übersteigt – dem Betroffenen eine zusätzliche Bewilligung für diesen wesentlichen Bestandteil gemäß § 23 Abs. 3 zu erteilen. Diese zusätzliche Bewilligung erlischt, sobald der Berechtigte nicht mehr Inhaber dieses wesentlichen Bestandteils ist. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er diesen wesentlichen Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

(27) Die Meldung gemäß Abs. 23 bis 26 hat Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer des zu meldenden wesentlichen Bestandteils sowie Namen und Anschrift des Betroffenen zu umfassen. Die

Meldung gemäß Abs. 23, 24 und 25 gilt gegebenenfalls als Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden Bewilligung für diesen wesentlichen Bestandteil. Sofern aufgrund der hohen Anzahl an Eintragungen nicht ausreichend Platz auf der Waffenbesitzkarte oder dem Waffenpass für weitere Eintragungen vorhanden ist, ist ein gesonderter Anhang auszustellen und ein diesbezüglicher Vermerk auf der waffenrechtlichen Bewilligung anzubringen.

(28) Wer zum gemäß § 62 Abs. 23 kundzumachenden Zeitpunkt einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzt, der davor nicht unter § 2 Abs. 2 fiel, hat diesen innerhalb von einem Jahr gemäß § 33 registrieren zu lassen. Die Registrierungspflicht ist als erfüllt anzusehen, sobald die geforderten Daten dem Gewerbetreibenden nachweislich bekanntgegeben wurden.

(29) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union, aber nicht im Bundesgebiet hat und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 bereits über eine behördliche Bewilligung gemäß § 20 Abs. 1 verfügt, darf eine Schusswaffe der Kategorie B nur erwerben, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag.

(30) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schusswaffen der Kategorie A oder B oder deren wesentliche Bestandteile rechtmäßig besitzen, ist unbeschadet der Abs. 23 bis 26 und 30a der Erwerb, der Besitz und das Führen im Ausmaß ihrer bestehenden waffenrechtlichen Bewilligung weiterhin zulässig.

(30a) Menschen, die zwischen 1. Juni 2025 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde beantragt haben, bei der es sich um keine Festsetzung einer höheren Anzahl der erlaubten Schusswaffen gemäß § 23 handelt, und die nicht Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind, haben bis zur nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit ein Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 beizubringen, wobei der Waffenbehörde im Vorhinein jener klinisch-psychologische Gutachter bekanntzugeben ist, der dieses Gutachten erstellen wird. Ergibt dieses Gutachten, dass sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden oder wird bis zur nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit kein Gutachten beigebracht, hat die jeweils zuständige Behörde die waffenrechtliche Bewilligung zu entziehen.

(31) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 entweder das 21. Lebensjahr vollendet haben oder über eine gültige Jagdkarte verfügen, und die eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzen, die sie vor mehr als zwei Jahren vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2025 registriert haben, ist der Besitz der im Zeitpunkt des Inkrafttretens auf sie registrierten Schusswaffen der Kategorie C weiterhin zulässig.

(32) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzt, das 21. Lebensjahr vollendet hat, über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügt und die erste Registrierung einer Schusswaffe der Kategorie C innerhalb von zwei Jahren vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2025 oder bis zum Inkrafttreten vorgenommen wurde, hat bei der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte) zu stellen oder die Schusswaffe der Kategorie C einem Berechtigten zu überlassen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er die Schusswaffe der Kategorie C binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffe der Kategorie C jedenfalls erlaubt.

(33) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzt, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügt, hat bei der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte) zu stellen oder die Schusswaffe der Kategorie C einem Berechtigten zu überlassen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er die Schusswaffe der Kategorie C binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffe der Kategorie C jedenfalls erlaubt.

(34) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzen, und entweder das 21. Lebensjahr vollendet haben oder über eine gültige Jagdkarte verfügen und sie glaubhaft machen können, dass sie diesen wesentlichen Bestandteil bereits seit mehr als zwei Jahren vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2025 besitzen, ist der Besitz der im Zeitpunkt des Inkrafttretens auf sie registrierten und gemäß Abs. 28 zu registrierenden wesentlichen Bestandteile weiterhin zulässig.

(35) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzt, das 21. Lebensjahr vollendet hat, über keine waffenrechtliche

Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügt und nicht glaubhaft machen kann, dass er einen wesentlichen Bestandteil bereits länger als zwei Jahre vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2025 besitzt, hat bei der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte) zu stellen oder den wesentlichen Bestandteil einem Berechtigten zu überlassen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er den wesentlichen Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

(36) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzt, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügt, hat bei der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte) zu stellen oder den wesentlichen Bestandteil einem Berechtigten zu überlassen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er den wesentlichen Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

(37) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder gegen den ein Waffenverbot besteht, hat Prangerstutzen (§ 45 Z 4a) innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen.

(38) Bis zum gemäß § 62 Abs. 22a kundzumachenden Zeitpunkt hat der Betroffene im Zuge der Antragstellung die Ergebnisse gemäß § 55a Abs. 1a WG 2001 beizubringen. Dies gilt nicht, sofern der Antragsteller nachweist, dass er über die notwendige Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst verfügt, den Wehrdienst oder den Zivildienst bereits geleistet hat oder nicht wehrpflichtig gemäß Art. 9a Abs. 3 B-VG ist. Sofern die Ergebnisse gemäß § 55a Abs. 1a WG 2001 für die Erstellung eines Gutachtens, ob der Antragsteller dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, erforderlich sind, hat die Behörde diese dem Gutachter zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat der Betroffene im Zuge der Antragstellung den Gutachter bekanntzugeben. Diese Daten dürfen nur unter Einbeziehung des bekanntgegebenen Gutachters an diesen zum Zweck der Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit übermittelt werden. Die Daten sind nur für die unbedingt erforderliche Dauer aufzubewahren und, sofern diese für die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Sofern die Behörde die Ergebnisse gemäß § 55a Abs. 1a WG 2001 für die Gutachtenserstellung übermittelt, sind diese in dem Gutachten zu berücksichtigen.

Abs. 5:

Mit der Regelung gelten Schusswaffen, die nach den innerstaatlichen Vorschriften bis zum 30. September 2012 von einer Gebietskörperschaft verwendungsunfähig gemacht wurden, grundsätzlich als gemäß § 42b WaffG deaktiviert.

Diese „deaktivierten“ Schusswaffen (außer Kriegsmaterial) müssen nur dann (nachträglich) gekennzeichnet und damit überprüft werden, wenn – etwa im Zuge einer Amtshandlung - Zweifel an der Unbrauchbarkeit als Waffe auftreten.

In erster Linie liegt es dann am Betroffenen, glaubhaft zu machen, dass ein Rückbau der Schusswaffe einen Aufwand bedeutet, der einer Neuanfertigung entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss er jedenfalls die Besitzberechtigung für die jeweilige Kategorie dieser Waffe haben. Handelt es sich also z.B. um eine Schusswaffe der Kat. B, muss eine entsprechende Bewilligung (Waffenpass oder Waffenbesitzkarte) vorliegen, um nicht strafbar zu werden.

Ablauf der Rückerfassungsfrist

Im Zusammenhang mit dem Ablauf der genannten Frist darf zu nachstehenden Fragestellungen folgende Rechtsansicht mitgeteilt werden:

1. Müssen Schusswaffen der Kategorie C (Altbestand), die nicht bis 30.06.2014 rückerfasst worden sind, dennoch registriert werden?

Auch nach Ablauf der Rückerfassungsfrist unterliegen Schusswaffen der Kategorie C (weiterhin) der Registrierungspflicht und sind daher bei einem ermächtigten Waffenfachhändler zu registrieren.

2. Können solche Schusswaffen (Altbestand) auch online mittels Bürgerkarte/Handysignatur im ZWR registriert werden?

Diese Möglichkeit steht nach dem 30.06.2014 nicht mehr zur Verfügung. Die Registrierung kann ausschließlich bei einem ermächtigten Waffenfachhändler erfolgen.

3. Bekommt die Waffenbehörde im ZWR eine Nachricht über eine verspätet durchgeführte Registrierung?

Eine solche Benachrichtigung der Waffenbehörde ist im ZWR nicht vorgesehen.

4. Ist eine verspätete Registrierung strafbar?

Eine verspätete Registrierung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Abs.1 Z.7 WaffG dar. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können auch die Regelungen des § 45 VStG zur Anwendung gelangen.

5. Der Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie C (Altbestand) hat seine Schusswaffe nicht registrieren lassen und verkauft diese Schusswaffe nach dem 30.06.2014 an eine Privatperson oder an einen Waffenfachhändler. Wie ist in diesem Fall vorzugehen?

Das Unterlassen der Registrierung durch den Vorbesitzer stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Abs.1 Z.7 WaffG dar. Eine Anzeigeverpflichtung des Waffenfachhändlers oder des neuen Besitzers der Schusswaffe an die Waffenbehörde besteht nicht.

Ungeachtet dessen, hat der neue Besitzer jedenfalls die Registrierung der Schusswaffe im ZWR bei einem Waffenfachhändler vorzunehmen. Die Schusswaffe wird auf den neuen Besitzer registriert.

Abs. 12:

Zum Begriff „Salutwaffe“: siehe § 3a WaffG

Eine Schusswaffe, die vor dem Umbau zu einer Salutwaffe einer verbotenen Waffe gemäß § 17 WaffG oder einer Schusswaffe der Kategorie B oder C zuzurechnen war, hat der Betroffene der Waffenbehörde innerhalb von zwei Jahren zu melden. Handelte es sich vor dem Umbau zu einer Salutwaffe um Kriegsmaterial gemäß § 18 WaffG, ist die Meldung innerhalb dieser Frist an den Bundesminister für Landesverteidigung vorzunehmen.

Nach fristgerechter Meldung ist dem Betroffenen auf Antrag eine Berechtigung zum Erwerb, Besitz oder Führen dieser Waffe auszustellen. Verfügt der Betroffene bereits über eine Berechtigung zum Besitz oder Führen einer Schusswaffe, ist die bereits bestehende Bewilligung um diese gemeldete Schusswaffe zu erweitern. Handelte es sich vor dem Umbau zu einer Salutwaffe um eine Schusswaffe der Kategorie C, hat die Behörde die gemeldete Schusswaffe von Amts wegen zu registrieren.

Systematische Darstellung:

- Meldung an zuständige Behörde (Waffenbehörde oder Bundesministerium für Landesverteidigung)
 - Salutwaffe § 17 : Ausstellung bzw. Erweiterung WBK oder Waffenpass gem. § 17 WaffG für konkrete Waffe
 - Salutwaffe KM : Erteilung einer Bewilligung gem. § 18 WaffG für konkrete KM-Salutwaffe durch Bundesministerium für Landesverteidigung
 - Salutwaffe Kat. B - WBK oder Waffenpass gem. § 19 WaffG für konkrete Waffe
 - Salutwaffen Kat. C werden von der Behörde (nicht Waffenhändler) registriert.
- Die Bewilligung wird auf der WBK oder auf dem Waffenpass nur für konkret besessene Waffen (im Feld behördliche Eintragungen) erteilt. Der Inhaber erhält keine (zusätzlichen) „Plätze“ auf WBK oder Waffenpass

Beispiel:

Bürger besitzt zwanzig Salut-Glock 17.

Bürger → meldet Besitz der Waffenbehörde

Behörde → Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für die konkret besessenen Salut-Glock 17; d.h. es werden nicht 20 Plätze Kat. B WBK/WP ausgestellt.

Ist auf der WBK oder auf dem Waffenpass bei „behördliche Eintragungen“ zu wenig Raum für die Bezeichnung der konkreten Waffen, wäre nach ho. Ansicht auf der Urkunde ein entsprechender Verweis und ein Bescheid in Papierform zu erlassen.

Abs. 13:

Durch die Einstufung von Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 WaffG als Schusswaffen der Kategorie A ist im Falle einer fristgerechten Meldung dieser Waffen dem Betroffenen eine Waffenbesitzkarte oder, sofern die Berechtigung des Betroffenen sich derzeit aus einem Waffenpass ergibt, ein Waffenpass gemäß § 17 für solche Waffen auszustellen.

Die Verwendung des Terminus „solche“ bringt dabei zum Ausdruck, dass die Berechtigung nicht nur für die gemeldete Schusswaffe, sondern abstrakt für Schusswaffen der betroffenen Ziffer (§ 17 Abs. 1 Z 7 bis 11) („Plätze“) gilt.

Die gleichzeitig vorzunehmende Einschränkung der waffenrechtlichen Urkunde erfolgt von Amts wegen.

Im Falle einer fristgerechten Meldung von großen Magazinen (§ 17 Abs. 1 Z 9 und 10 WaffG) ist dem Betroffenen eine Waffenbesitzkarte oder ein Waffenpass gemäß § 17 WaffG („Plätze“) für große Magazine auszustellen.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass für den Fall einer Meldung des Besitzes eines großen Magazins, für das der Betroffene auch eine entsprechende Schusswaffe besitzt, eine WBK oder ein Waffenpass gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 7 oder 8 WaffG ausgestellt wird. Nur für den Fall des alleinigen Besitzes eines großen Magazins (d.h. ohne dazugehörige Schusswaffe) wäre eine Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 9 oder 10 WaffG auszustellen.

Systematische Darstellung:

- Besitz: Meldung an die Waffenbehörde
- Ausstellung einer WBK oder eines Waffenpasses für solche verbotenen Waffen („Plätze“), gleichzeitig: die WBK oder der Waffenpass für Kat. B wird eingeschränkt
- Hat der Bürger nur große Magazine ohne dazu gehörige Schusswaffen, dann wird eine WBK oder ein Waffenpass gemäß § 17 Abs. 1 Z. 9 oder 10 WaffG ausgestellt.

Beispiel:

Bürger hat eine WBK für zwei Kat. B-Schusswaffen und besitzt eine Glock 17 und einen Revolver S&W. Für die Glock 17 besitzt er ein 33-Magazin

Bürger → Meldung des Besitzes eines großen Magazins für Glock 17

Behörde → Ausstellung einer WBK für einen Platz § 17/1/7 WaffG und gleichzeitig Einschränkung der WBK für eine Kat. B-Schusswaffe; die Waffenbehörde darf nicht eine Berechtigung gem. § 17/1/9 WaffG (großes FFW-Magazin) ausstellen, weil das Magazin sonst nicht angesteckt werden darf.

Abs. 14:

Im Falle eines erfolgten Umbaus einer vollautomatischen Schusswaffe zu einer halbautomatischen Schusswaffe ist der Besitz dieser Waffe weiterhin zulässig, wenn sie aufgrund einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kat. B besessen wurde.

Eine Meldung an das Bundesministerium für Landesverteidigung ist dennoch erforderlich.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für eine solche Waffe auf Antrag eine Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 WaffG zu erteilen und eine Abschrift dieser Bewilligung an die Waffenbehörde zu übermitteln.

Die Waffenbehörde hat die Waffenbesitzkarte oder den Waffenpass entsprechend einzuschränken.

Systematische Darstellung:

- Besitz eines zu einem Halbautomaten umgebauten Vollautomaten aufgrund einer WBK oder eines Waffenpass für Kat. B → Meldung an BMLV
- (optional) Antrag auf Ausstellung einer Bewilligung gem. § 18 WaffG, Einschränkung der WBK oder des Waffenpasses durch Waffenbehörde

Beispiel:

Bürger besitzt einen Halbautomat, der ein umgebauter Vollautomat ist (bisherige Einstufung war Kategorie B).

Bürger ist Inhaber einer WBK oder eines Waffenpasses für diesen Halbautomat

Bürger → verpflichtende Meldung des Besitzes an das BMLV

Bürger → kann einen Antrag auf Bewilligung gem. § 18 WaffG beim BMLV stellen

BMLV → erteilt eine Bewilligung gem. § 18 für diesen Halbautomat und verständigt die Waffenbehörde

Waffenbehörde → schränkt die WBK oder den Waffenpass um einen Platz ein

Abs. 15:

Schusswaffen der (ehemaligen) Kategorie D müssen – sofern dies noch nicht erfolgt ist – bei einem ermächtigten Waffenhändler registriert werden.

Systematische Darstellung:

- Registrierung einer ehemaligen Schusswaffe der Kat. D auf Kat. C beim Waffenhändler binnen 2 Jahren

Beispiel:

Bürger besitzt noch nicht registriertes Schrotgewehr (bisher Kat. D)

Bürger → Registrierung beim Waffenhändler

Abs. 16:

Gemäß § 42b deaktivierten Waffen gelten als Schusswaffen der Kategorie C. Solche Schusswaffen müssen binnen zwei Jahren bei der Waffenbehörde gemeldet werden und werden diese durch die Behörde von Amts wegen im ZWR registriert. Die Registrierungspflicht besteht nur für deaktivierte Schusswaffen die nach dem 8. April 2016 nach den einschlägigen EU-Vorgaben registriert wurden.

Systematische Darstellung:

- Besitz: Meldung an Behörde (Frist 2 Jahre)
- Registrierung auf Kat C durch Behörde (nicht Waffenhändler)

Beispiel:

Bürger besitzt eine nach dem 8.4.2016 deaktivierte Glock 17.

Bürger → Meldung an Waffenbehörde

Behörde → Registrierung als Schusswaffe der Kat. C

Abs. 17:

Bereits erteilte Genehmigungen für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie B gemäß § 23 Abs. 3 gelten weiter, eine Meldung dieser bereits bewilligten wesentlichen Bestandteile ist nicht erforderlich.

Dies gilt auch für wesentliche Bestandteile von verbotenen Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11, die dem 14.12.2019 den Schusswaffen der Kategorie B

zuzurechnen waren. Die Behörde hat dem Inhaber solcher wesentlichen Bestandteile spätestens bei der nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 25 WaffG von Amts wegen eine der Kategorie entsprechende Bewilligung für seine wesentlichen Bestandteile erteilen.

Systematische Darstellung:

- „Alte“ Bewilligungen gem. § 23 Abs. 3 WaffG gelten weiter
- Nächste § 25 Überprüfung: Zubehörregelung (allenfalls Bewilligung gem. § 17 Abs. 3 iVm. § 23 Abs. 3 WaffG)

Beispiel:

Bürger ist Inhaber einer WBK für eine Schusswaffe der Kat. B und besitzt eine Glock 17 mit einem großen Magazin und einen bewilligten Zusatzlauf

Bürger → bis nächste § 25-Überprüfung nichts zu veranlassen

Behörde → (spätestens) bei der nächsten § 25-Überprüfung → „Überleitung“ alte Rechtslage in neue, d.h. allenfalls neuer Bescheid gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 7 iVm. § 23 Abs. 3 WaffG für Zusatzlauf

Abs. 18:

Rahmen und Gehäuse sind nunmehr den wesentlichen Bestandteilen einer Schusswaffe zuzurechnen. Zu beachten ist, dass die Übergangsbestimmung des Abs. 18 nur dann zur Anwendung kommt, wenn Rahmen und Gehäuse als Zubehör besessen werden. Sind Rahmen und Gehäuse Bestandteil einer ganzen (kompletten) Schusswaffe, dann gelten die Regelungen für die ganze Schusswaffe.

Der Betroffene hat den Besitz von Rahmen und Gehäuse von verbotenen Waffen (§ 17) oder von Schusswaffen der Kategorie B innerhalb von zwei Jahren der Waffenbehörde zu melden. Eine Bewilligung für diese wesentlichen Bestandteile ist nur für den Fall, dass ein Betroffener durch den Besitz von Rahmen und Gehäuse mehr als doppelt so viele wesentliche Bestandteile als genehmigte Schusswaffen hat, erforderlich (§ 23 Abs. 3 WaffG).

Rahmen und Gehäuse, die wesentlicher Bestandteil von Kriegsmaterial sind, sind binnen zwei Jahren dem Bundesminister für Landesverteidigung zu melden.

Der Inhaber von Rahmen und Gehäuse für Schusswaffen der Kategorie C hat diese bei einem ermächtigten Gewerbetreibenden registrieren lassen.

Systematische Darstellung:

- Besitz von Rahmen oder Gehäuse von § 17 oder Kat. B Schusswaffen: Meldung an Waffenbehörde
- Besitz von KM-Gehäuse bzw. KM-Rahmen: Meldung an Bundesministerium für Landesverteidigung
- Behörde bzw. Bundesministerium für Landesverteidigung: Zubehörregelung gem. § 23 Abs. 3 WaffG

Beispiel:

Bürger hat eine WBK für 1 Schusswaffe der Kat. B und besitzt einen Revolver und zusätzlich drei Rahmen

Bürger → Meldung an Waffenbehörde

Behörde → Zubehörregelung (§ 23 Abs. 3 WaffG); der Besitz von zwei Rahmen ex lege erlaubt, dritter Rahmen wird bescheidmäßig erlaubt und die Bewilligung zusätzlich in der WBK vermerkt.

Abs. 19:

Die Übergangsbestimmung des Abs. 19 betrifft halbautomatische Gewehre, die bisher als Kriegsmaterial eingestuft wurden, soweit es sich nicht um umgebaute Vollautomaten handelt.

Zu halbautomatischen Gewehren umgebaute vollautomatische Gewehre bleiben (weiterhin) Kriegsmaterial.

Der bisherige Besitz dieser halbautomatischen Gewehre war nur aufgrund einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 WaffG erlaubt.

Nunmehr sind die von der Übergangsregelung umfassten Halbautomaten, entweder Schusswaffen der Kategorie B oder mit großem Magazin verbotene Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 8 oder Ziffer 11 WaffG.

Die für diese Schusswaffen erteilten Bewilligungen gem. § 18 WaffG gelten ex lege als Waffenbesitzkarten oder Waffenpässe für Schusswaffen der Kat. B oder gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 8 oder Ziffer 11 WaffG.

Auf Antrag des Betroffenen hat die Waffenbehörde eine entsprechende Berechtigung zum Besitz oder Führen dieser Schusswaffen auszustellen oder zu erweitern. Die Waffenbehörde hat diesfalls die Genehmigung gemäß § 18 WaffG einzuziehen und das Bundesministerium für Landesverteidigung von dieser Einziehung zu verständigen.

Systematische Darstellung:

- Bürger hat für seinen Halbautomat eine Bewilligung gemäß § 18 WaffG, wobei es sich bei dem Halbautomaten um keinen umgebauten Vollautomaten handeln darf.
- Die erteilte Bewilligung gemäß § 18 WaffG gilt ex lege als WBK oder Waffenpass gem. § 21 WaffG oder im Falle eines Halbautomaten mit großem Magazin als WBK oder als Waffenpass gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 oder 11 WaffG.
- Eine Meldung an die Waffenbehörde oder an das Bundesministerium für Landesverteidigung ist nicht verpflichtend.
- Wird auf Antrag eine WBK oder ein Waffenpass ausgestellt, dann hat die Waffenbehörde die Bewilligung gemäß § 18 WaffG einzuziehen und das Bundesministerium für Landesverteidigung davon in Kenntnis zu setzen.

Beispiel:

Bürger hat eine Bewilligung gem. § 18 WaffG für Halbautomat, der nach neuer Rechtslage eine Schusswaffe der Kategorie B mit kleinem Magazin darstellt.

Bürger → keine Verpflichtung zur Meldung an Waffenbehörde oder Bundesministerium für Landesverteidigung

Bürger → kann einen Antrag auf Ausstellung einer WBK oder eines Waffenpasses gem. § 21 WaffG stellen.

Wird eine WBK oder ein Waffenpass ausgestellt → Einziehung der Bewilligung gem. § 18 durch Waffenbehörde

Abs. 20:

Die Regelung sieht vor, welche Waffendaten und personenbezogenen Daten vom Betroffenen im Zuge der Meldung an die Behörde gemäß § 58 Abs. 12, 13, 14, 16 und 18 WaffG anzugeben sind.

Meldungen gemäß § 58 Abs. 12, 13 und 18 WaffG gelten als entsprechende Anträge auf Ausstellung einer Bezug habenden Bewilligung, sodass neben der Meldung kein gesonderter Antrag erforderlich ist.

Abs. 21:

Damit wird klargestellt, dass durch die Ergänzung in § 17 Abs. 2 keine Einschränkung geltender Verordnungen erfolgt.

Abs. 22 WaffG:

Ein Austausch bzw. Umtausch des Waffenpasses ist nicht erforderlich.

Abs. 23 bis 28:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Durch die Änderungen in § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 2 fallen mehr wesentliche Bestandteile in den Anwendungsbereich des WaffG: Nunmehr sind insbesondere Griffstücke als wesentliche Bestandteile von Schusswaffen anzusehen, da das einschränkende Kriterium der Gasdruckbelastung wegfällt und die Bestimmungen über Schusswaffen auch für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm zur Anwendung kommen.

Vor dem Hintergrund des Eingriffs in wohlerworbene Rechte wurde für die Betroffenen ein Übergangsregime vorgesehen.

Einerseits besteht in Abs. 23 bis 26 die Möglichkeit, den wesentlichen Bestandteil zu melden und gegebenenfalls damit einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung zu stellen. Die jeweils zuständige Behörde (die örtlich zuständige Waffenbehörde gemäß § 48 oder der Bundesminister für Landesverteidigung im Falle von Kriegsmaterial) prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen und stellt – falls benötigt – in weiterer Folge die entsprechende (zusätzliche) waffenrechtliche Bewilligung aus; die Waffenbehörde erfasst die wesentlichen Bestandteile daraufhin im ZWR. Andererseits steht es dem Betroffenen auch frei, den wesentlichen Bestandteil innerhalb der Übergangsfrist an einen Berechtigten zu überlassen, der über eine passende waffenrechtliche Bewilligung verfügt.

Von der Formulierung „waffenrechtliche Bewilligung“ sind sowohl die Waffenbesitzkarte, der Waffenpass sowie sonstige Bewilligungen nach dem WaffG (einschließlich der Bewilligung für Kriegsmaterial nach § 18 Abs. 2) umfasst.

Soweit in den Übergangsregelungen auf „diesen“ wesentlichen Bestandteil Bezug genommen wird, gelten diese Regelungen nur für diesen konkreten (individuellen) Gegenstand. Der Erwerb eines vergleichbaren wesentlichen Bestandteils ist demnach aufgrund der zusätzlichen Bewilligung nicht zulässig. Sofern der Betroffene diesen gemeldeten wesentlichen Bestandteil einem Dritten überlässt, erlöschen etwaige zusätzlich im Rahmen der Übergangsregelungen ausgestellte waffenrechtliche Bewilligungen.

Auf einen neu erworbenen wesentlichen Bestandteil sind uneingeschränkt die neue Rechtslage ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (§ 62 Abs. 23) anzuwenden.

Die Meldefrist von einem Jahr beginnt 28.4.2026. Bis zum Ablauf dieser Jahresfrist ist der Besitz von wesentlichen Bestandteilen, die bis zum Stichtag rechtmäßig erworben wurden, jedenfalls erlaubt.

In Abs. 27 sind die im Rahmen der Meldung anzugebenden (personenbezogenen) Daten angeführt sowie, dass die Meldung als Antrag gilt, falls eine waffenrechtliche Bewilligung benötigt wird („gegebenenfalls“).

Die Übergangsregelung in Abs. 28 betrifft die Nachregistrierung von wesentlichen Bestandteilen für Schusswaffen der Kategorie C.

Zu den Übergangsbestimmungen der Abs. 23 bis 28 im Einzelnen:

Abs. 23:

Jene Personen, die am Stichtag wesentliche Bestandteile für Schusswaffen der Kategorie A oder B besitzen, die davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fielen, und die auch über eine passende – der jeweiligen Kategorie entsprechende – waffenrechtliche Bewilligung verfügen, haben dies, sofern im Übergangszeitraum der wesentliche Bestandteil nicht einem Berechtigten überlassen wird, der jeweils zuständigen Behörde innerhalb von einem Jahr zu melden.

Von der Waffenbehörde wird im ZWR der wesentliche Bestandteil – falls vorhanden – auf einen freien „Platz“ der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses oder einen freien „Zubehörplatz“ gemäß § 23 Abs. 3 verspeichert.

Sofern die Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile gemäß § 23 Abs. 3 bereits ausgeschöpft ist, gilt die Meldung als Antrag (Abs. 27), und die Waffenbehörde stellt dem Betroffenen eine zusätzliche waffenrechtliche Bewilligung für diese wesentlichen Bestandteile aus. § 23 Abs. 3 ist nämlich nicht bloß für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch für wesentliche Bestandteile von verbotenen Schusswaffen der Kategorie A anwendbar (siehe § 17 Abs. 3).

Die Bewilligung wird durch Eintragung im Raum für amtliche Vermerke erteilt.

Eine zusätzliche Bewilligung gilt nur für diesen konkreten Gegenstand und wird dieser Umstand auch auf der waffenrechtlichen Bewilligung vermerkt. Die Eintragung lautet beispielhaft „Griffstück, Glock 17 Nr. XXXX“. Der Erwerb eines vergleichbaren wesentlichen Bestandteils ist aufgrund dieser Bewilligung nicht zulässig.

Handelt es sich um Kriegsmaterial gemäß § 18, ist die Meldung innerhalb dieser Frist an den Bundesminister für Landesverteidigung zu richten, der in weiterer Folge gemäß § 23 Abs. 3 mit Bescheid eine Bewilligung zum Besitz dieses wesentlichen Bestandteils auszustellen hat, sofern die Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile gemäß § 23 Abs. 3 bereits ausgeschöpft ist. In diesem Fall gilt die Meldung als Antrag (Abs. 27). § 23 Abs. 3 ist nämlich nicht bloß für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch für wesentliche Bestandteile von Kriegsmaterial anwendbar (siehe § 18 Abs. 5).

Beispiel 1:

Bürger hat eine Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen der Kategorie B und besitzt zwei Pistolen.

Bürger besitzt ein Griffstück für eine Pistole

Das Griffstück wird auf freien Zubehörplatz verspeichert.

Beispiel 2:

Bürger hat eine Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen der Kategorie B und besitzt zwei Pistolen und vier Ersatzläufe. Bürger besitzt ein Griffstück für eine Pistole.

Für das konkrete Griffstück wird eine Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 WaffG durch Eintragung im Raum für amtliche Vermerke erteilt.

Überblick:

Situation:

- Besitz eines bisher nicht erfassten wesentlichen Teils für Kategorie A oder B
- passende Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für diesen wesentlichen Teil

Handlung Bürger:

- Meldung bei Behörde

- Alternativ: Überlassung an Berechtigte

Handlung Behörde:

- Eintragung des wesentlichen Teils auf freien Zubehörplatz oder freien Platz
- wenn mehr wesentliche Teile als freie Plätze gemeldet werden, dann Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 WaffG für diese konkreten wesentlichen Teile

Abs. 24:

Jene Personen, die am Stichtag wesentliche Bestandteile für Schusswaffen der Kategorie A oder B besitzen, die davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fielen, und die über eine, aber keine passende – der jeweiligen Kategorie entsprechende – waffenrechtliche Bewilligung verfügen, haben dies, sofern im Übergangszeitraum der wesentliche Bestandteil nicht einem Berechtigten überlassen wird, der jeweils zuständigen Behörde innerhalb von einem Jahr zu melden. Da die Meldung als Antrag gilt (Abs. 27), stellt die jeweils zuständige Behörde dem Betroffenen eine zusätzliche waffenrechtliche Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 aus.

Die Waffenbehörde erteilt in Form eines Vermerks eine zusätzliche Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3. § 23 Abs. 3 ist nämlich nicht bloß für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch für wesentliche Bestandteile von verbotenen Schusswaffen der Kategorie A anwendbar (siehe § 17 Abs. 3). Eine zusätzliche Bewilligung gilt nur für diesen konkreten Gegenstand und wird dieser Umstand auch auf der waffenrechtlichen Bewilligung im Raum für amtlichen Vermerke vermerkt. Die Eintragung lautet beispielhaft „Griffstück, Glock 17 Nr. XXXX“. Der Erwerb eines vergleichbaren wesentlichen Bestandteils ist aufgrund dieser Bewilligung nicht zulässig. Die Berechtigung für diesen konkreten wesentlichen Bestandteil umfasst – je nach bereits ausgestellter Urkunde (Waffenbesitzkarte oder Waffenpass) – das Recht zum Besitz oder auch zum Führen dieser wesentlichen Bestandteile.

Handelt es sich um Kriegsmaterial gemäß § 18, ist die Meldung innerhalb eines Jahres an den Bundesminister für Landesverteidigung zu richten, der in weiterer Folge mit Bescheid eine zusätzliche Bewilligung zum Besitz dieses wesentlichen Bestandteils gemäß § 23 Abs. 3 auszustellen hat. § 23 Abs. 3 ist nämlich nicht bloß für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch für wesentliche Bestandteile von Kriegsmaterial anwendbar (siehe § 18 Abs. 5).

Beispiel:

Bürger hat eine Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 3 WaffG. und besitzt ein Griffstück für eine Pistole.

Für das konkrete Griffstück wird eine Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 WaffG durch Eintragung im Raum für amtliche Vermerke erteilt.

Überblick:

Situation:

- Besitz eines bisher nicht erfassten wesentlichen Teils für Kategorie A oder B
- nicht passende Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für diesen wesentlichen Teil

Handlung Bürger:

- Meldung bei Behörde
- Alternativ: Überlassung an Berechtigte

Handlung Behörde:

- Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 WaffG für diese konkreten wesentlichen Teile

Abs. 25:

Jene Personen, die am Stichtag wesentliche Bestandteile für Schusswaffen der Kategorie A besitzen, die davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fielen, und die über keine waffenrechtliche Bewilligung verfügen, haben dies, sofern im Übergangszeitraum der wesentliche Bestandteil nicht einem Berechtigten überlassen wird, der jeweils zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres zu melden. Die zuständige Behörde betreffend wesentliche Bestandteile für verbotene Waffen (§ 2 Abs. 2) ist die Waffenbehörde, für wesentliche Bestandteile von Kriegsmaterial (§ 5 Abs. 1 Z 2) ist die Meldung hingegen an den Bundesminister für Landesverteidigung zu richten.

Die Meldung gilt als Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung für diesen wesentlichen Bestandteil (Abs. 27). Dem Betroffenen wird von der jeweils zuständigen Behörde mit Bescheid eine Bewilligung zum Besitz für diesen wesentlichen Bestandteil erteilt. Diese gilt jedoch nur für diesen konkreten Gegenstand und soll der

Erwerb eines vergleichbaren wesentlichen Bestandteils demnach aufgrund dieser Bewilligung nicht zulässig sein.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ist dieser wesentliche Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

Beispiel:

Bürger besitzt einen Gehäuseunterteil für eine Pumpgun. Er besitzt keine waffenrechtliche Urkunde.

Die Behörde bewilligt mit Bescheid den Besitz dieses konkreten Gehäuseunterteils.

Überblick:

Situation:

- Besitz eines bisher nicht erfassten wesentlichen Teils für Kategorie A
- Keine Waffenbesitzkarte oder keinen Waffenpass

Handlung Bürger:

- Meldung bei Behörde
- Alternativ: Überlassung an Berechtigte

Handlung Behörde:

- Bewilligung mit Bescheid (in Papierform) für diesen konkreten wesentlichen Teil

Abs. 26:

Jene Personen, die am Stichtag wesentliche Bestandteile für Schusswaffen der Kategorie B besitzen, die davor nicht unter § 2 Abs. 2 fielen, und die über keine waffenrechtliche Bewilligung verfügen, haben dies, sofern im Übergangszeitraum der wesentliche Bestandteil nicht einem Berechtigten überlassen wird, der Waffenbehörde innerhalb eines Jahres zu melden.

Da die Meldung als Antrag gilt, stellt die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Betroffenen eine entsprechende waffenrechtliche Bewilligung (zB

Waffenbesitzkarte oder Waffenpass) aus, wobei das Erreichen des Mindestalters nicht erforderlich ist. Eine Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung an Personen unter 18 Jahren (§ 11) ist jedoch nicht zulässig.

Von der Behörde wird im ZWR der wesentliche Bestandteil auf einen freien „Platz“ der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses oder einen freien „Zubehörplatz“ gemäß § 23 Abs. 3 verspeichert.

Sofern die Plätze auf der (neu ausgestellten) Waffenbesitzkarte oder dem (neu ausgestellten) Waffenpass für die wesentlichen Bestandteile nicht ausreichen (siehe § 23 Abs. 3 erster Satz), hat die Behörde eine zusätzliche Bewilligung für diese konkreten wesentlichen Bestandteile gemäß § 23 Abs. 3 zweiter und dritter Satz zu erteilen. Diese gilt jedoch nur für diesen konkreten Gegenstand. Der Erwerb eines vergleichbaren wesentlichen Bestandteils soll demnach aufgrund dieser zusätzlichen Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 zweiter und dritter Satz nicht zulässig sein.

Wird dem Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung nicht stattgegeben, ist dieser wesentliche Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

Beispiel 1:

Bürger hat ein Griffstück für eine Glock 17. Er hat keine waffenrechtliche Urkunde.

Behörde stellt Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie B für 2 Stück aus.
Das Griffstück wird auf einen ex lege Zubehörplatz im ZWR verspeichert.

Beispiel 2:

Bürger hat zehn Griffstücke für eine Glocke 17. Er hat keine waffenrechtliche Urkunde.

- a) Behörde stellt Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie B für 2 Stück aus. Zugleich erteilt Behörde Bewilligung für sechs Zubehörplätze durch Eintragung im Raum für amtliche Vermerke.

Vier Griffstücke nach Wahl des Bürgers werden auf die ex lege Zubehörplätze im ZWR verspeichert. Die weiteren sechs Griffstücke werden konkret im Raum für amtliche Vermerke eingetragen.

b) Behörde stellt Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie B für 2 Stück aus. Zugleich erteilt Behörde Bewilligung für vier Zubehörplätze durch Eintragung im Raum für amtliche Vermerke.

Zwei Griffstücke werden auf die zwei freien Plätze der Waffenbesitzkarte und vier Griffstücke nach Wahl des Bürgers werden auf die ex lege Zubehörplätze im ZWR verspeichert. Die weiteren sechs vier Griffstücke werden konkret im Raum für amtliche Vermerke eingetragen.

Beide Varianten (a und b) erscheinen rechtlich zulässig. Der Bürger kann sich für eine der beiden Varianten entscheiden.

Überblick:

Situation:

- Besitz eines bisher nicht erfassten wesentlichen Teils für Kategorie B
- Keine Waffenbesitzkarte oder kein Waffenpass

Handlung Bürger:

- Meldung bei Behörde, gilt als Antrag auf Ausstellung einer WBK für Kat. B
- Alternativ: Überlassung an Berechtigte

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte
- Erteilung einer Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 WaffG für diese konkreten wesentlichen Teile, wenn Zubehörplätze nicht ausreichen

Abs. 27:

Abs. 27 sieht vor, welche Waffendaten und personenbezogenen Daten zum Betroffenen im Zuge der Meldung an die Behörde gemäß Abs. 23 bis 26 anzugeben

sind und dass eine Meldung des Betroffenen gemäß Abs. 23, 24 oder 25 gegebenenfalls als Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden Bewilligung gilt. Dies ist der Fall, sofern die bestehenden Berechtigungen für die gemeldeten wesentlichen Bestandteile nicht ausreichen und eine zusätzliche Bewilligung für den Besitz dieser wesentlichen Bestandteile erforderlich ist.

Wenn aufgrund der hohen Anzahl an Eintragungen kein physischer Platz mehr auf der Waffenbesitzkarte oder dem Waffenpass für weitere Eintragungen vorhanden ist, kann ein gesonderter Anhang in Papier ausgestellt und ein diesbezüglicher Vermerk auf der waffenrechtlichen Bewilligung angebracht werden. Für die Ausstellung des Anhangs in Papier fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Überblick:

Situation:

- Meldung bei Behörde gilt als Antrag

Handlung Bürger:

- Angabe der Waffendaten und Identität

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verfahrens zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte
- Gebühren einheben
- Wenn „Raum für amtlichen Vermerke“ nicht ausreichend, dann Anhang in Papierform

Abs. 28:

Jene Personen, die am Stichtag wesentliche Bestandteile für Schusswaffen der Kategorie C besitzen, die davor nicht unter § 2 Abs. 2 fielen, haben diese binnen einem Jahr gemäß § 33 bei einem ermächtigten Gewerbetreibenden im ZWR registrieren zu lassen. Die betroffene Person hat dabei die hierfür erforderlichen Daten dem Gewerbetreibenden nachweislich bekanntzugeben.

Zusätzlich sind die Übergangsregelungen gemäß Abs. 34, 35 und 36 zu beachten.

Beispiel1:

30-jähriger Bürger besitzt seit drei Jahren ein Gehäuseunterteil für ein Jagdgewehr der Kategorie C.

Bürger muss das Gehäuseunterteil bei einem Waffenhändler registrieren lassen.

Beispiel 2:

20-jähriger Bürger besitzt seit drei Jahren ein Gehäuseunterteil für ein Jagdgewehr der Kategorie C.

Bürger muss das Gehäuseunterteil bei einem Waffenhändler registrieren lassen.

Bürger muss zusätzlich bei Behörde Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C stellen (Abs. 36).

Behörde stellt Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C aus.

Überblick:

Situation:

- Besitz eines bisher nicht erfassten wesentlichen Teils für Kategorie C

Handlung Bürger:

- Registrierung beim Waffenhändler
- Übergangsregelungen der Abs. 34, 35 und 36 sind zusätzlich zu beachten.

Handlung Behörde:

- Übergangsregelungen der Abs. 34, 35 und 36 sind zusätzlich zu beachten.

Abs. 29:

Jene Personen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 bereits über eine behördliche Bewilligung gemäß § 20 Abs. 1 verfügen, dürfen eine Schusswaffe der Kategorie B (weiterhin) nur erwerben, wenn sie für den konkreten Kauf die vorherige Einwilligung ihres Wohnsitzstaates nachzuweisen vermögen. Dies bedeutet, dass für diese Personen – solange sie keine Neuausstellung

oder Erweiterung der waffenrechtlichen Bewilligung beantragen – die geltende Rechtslage weiterhin anwendbar ist.

Im Falle einer Neuausstellung oder Erweiterung der waffenrechtlichen Bewilligung ist auf diese Personen uneingeschränkt die neue Rechtslage ab Inkrafttreten (§ 62 Abs. 23) anzuwenden und soll die Einwilligung des Wohnsitzstaates lediglich einmal im Rahmen des Verfahrens zur behördlichen Bewilligung zum Erwerb, Besitz oder Führen von Schusswaffen der Kategorie B eingeholt werden (siehe hierzu § 20 Abs. 3).

Beispiel:

Ein Bürger ist in Österreich nur mit Nebenwohnsitz gemeldet und hat den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in Finnland. Der Bürger ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie B.

Der Bürger möchte in Österreich beim Waffenhändler eine Glock 17 erwerben.

Der Bürger benötigt für den Erwerb der Glock 17 eine Bestätigung der finnischen Waffenbehörde, dass er eine solche Schusswaffe besitzen darf.

Überblick:

Situation:

- Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in anderem EU Staat
- Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Kategorie B

Handlung Bürger:

- Benötigt für den Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie B eine vorherige Zustimmung seines Heimatstaates

Handlung Behörde:

- Keine Handlung erforderlich

§ 58 Abs. 30 bis 36:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Durch die Anhebung des Mindestalters für waffenrechtliche Bewilligungen und die Einführung einer waffenrechtlichen Bewilligung für Schusswaffen der Kategorie C war

es erforderlich, für die Betroffenen ein Übergangsregime vorzusehen, um einen Eingriff in wohlerworbene Rechte weitestgehend zu verhindern.

Von der Formulierung „waffenrechtliche Bewilligung“ sind sowohl die Waffenbesitzkarte, der Waffenpass sowie sonstige Bewilligungen nach dem WaffG (einschließlich der Bewilligung für Kriegsmaterial nach § 18 Abs. 2) umfasst.

Die Meldefrist von zwei Jahren beginnt 28.4.2026. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Besitz von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen, die bis zum Stichtag rechtmäßig erworben wurden, jedenfalls erlaubt.

Die Übergangsregelungen in Abs. 30 bis 36 sind gemeinsam mit jenen in Abs. 23 bis 28 zu lesen, da diese auch wesentliche Bestandteile betreffen. Wenn ein Betroffener beispielsweise ein Griffstück für eine Schusswaffe der Kategorie B, aber noch keine waffenrechtliche Bewilligung besitzt, hat dieser den Vorgaben der Übergangsregelung in Abs. 26 zu entsprechen. Der Betroffene kann sich daher erst auf Abs. 30 berufen, wenn er eine Bewilligung nach Abs. 26 erhalten hat. Ein weiteres Beispiel: Wenn ein Betroffener über 21 Jahren kürzlich ein Griffstück für eine Schusswaffe der Kategorie C erworben hat, aber noch keine waffenrechtliche Bewilligung besitzt, hat dieser einerseits den wesentlichen Bestandteil gemäß Abs. 28 registrieren zu lassen und andererseits den Vorgaben der Übergangsregelung in Abs. 35 zu entsprechen, wenn er nicht glaubhaft machen kann, dass er diesen wesentlichen Bestandteil bereits länger als zwei Jahre vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes besitzt.

Abs. 30:

Für Personen, die zum Stichtag bereits Schusswaffen der Kategorie A oder B oder deren wesentlichen Bestandteile rechtmäßig besitzen, aber noch nicht das erforderliche Mindestalter von 25 Lebensjahren vollendet haben, ist der Erwerb, Besitz und das Führen im Rahmen ihrer bestehenden Waffenbesitzkarte oder ihres bestehenden Waffenpasses weiterhin zulässig. Abs. 23 bis 26 (Rückfassungsregelungen für wesentlichen Teile von Schusswaffen) und § 30a (Nachbringen eines klinisch-psychologischen Gutachtens) sind dennoch einzuhalten. Von dieser Übergangsregelung ist auch Kriegsmaterial umfasst.

Beispiel:

24-jähriger Bürger besitzt Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie B und eine Glock 17. Den Antrag für die Waffenbesitzkarte hat er im August 2025 gestellt.

Bürger darf die Waffenbesitzkarte und die Glock 17 gemäß Abs. 30 weiter besitzen. Aber Abs. 30a ist zu beachten. Das heißt der Bürger muss (gemäß Abs. 30a) bis zur nächsten Verlässlichkeitsüberprüfung ein (neues) klinisch--psychologisches Gutachten beibringen.

Übersicht:

Situation:

- Besitz von Schusswaffen der Kategorie A oder B oder deren wesentliche Bestandteile
- Unter 25 Jahren

Handlung Bürger:

- Keine Handlung erforderlich
- Abs. 23 bis 26 (Rückfassung von wesentlichen Teilen) und Abs. 30a (Nachringen des klinisch--psychologischen Gutachtens) beachten

Handlung Behörde:

- Keine Handlung erforderlich

Abs. 30a:

Personen, die nicht Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind und die zwischen dem 1. Juni 2025 und 28.4.2026 die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde beantragt haben, die nicht bloß eine Erhöhung der Anzahl der erlaubten Schusswaffen betroffen hat, haben der Waffenbehörde bis zur nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit ein klinisch-psychologisches Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 beizubringen.

Zudem wird vorgesehen, dass der Antragsteller im Vorhinein – somit vor Erstellung des klinisch-psychologischen Gutachtens – jenen klinisch-psychologischen Gutachter der Waffenbehörde bekanntgibt, den er für die Erstellung des Gutachtens ausgewählt hat.

Wenn der Bürger bis zur periodischen Überprüfung der Verlässlichkeit die oben dargestellte Vorgangsweise nicht eingehalten hat, wird sich im Regelfall folgende Ablauforganisation ergeben:

- Im Rahmen der periodischen Überprüfung der Verlässlichkeit wird der Bürger aufgefordert einen Waffenpsychologen bekannt zu geben
- Die Behörde führt die Verlässlichkeitsüberprüfung durch und verständigt den Waffenpsychologen über das Ergebnis, soweit dies für die Erstellung des Gutachtens relevant sein kann
- Der Bürger führt die Begutachtung durch und übermittelt das Ergebnis des Gutachtens an die Behörde

Nur dem bekanntgegebenen Gutachter dürfen sämtliche für die Gutachtenserstellung notwendige Daten des Betroffenen von der Behörde übermittelt werden. Wenn der Betroffene der Waffenbehörde kein oder ein negatives klinisch-psychologisches Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 beibringt, ist die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen.

Beispiel:

Der Bürger hat im August 2025 einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gestellt. Diese wurde im November 2025 ausgestellt.

Bis zum November 2030 hat der Bürger kein klinisch--psychologisches Gutachten nachgebracht.

Die Behörde fordert ihn auf einen Gutachter bekannt zu geben und von diesem ein Gutachten beizubringen. Die Behörde übermittelt dem bekanntgegebenen Gutachter sämtliche für die Gutachtenserstellung notwendige Daten des Betroffenen, etwa ob „tauglich“ oder „untauglich“ ist.

Der Bürger bringt kein Gutachten bei. Die Behörde hat deshalb die Waffenbesitzkarte zu entziehen.

Übersicht:

Situation:

- zwischen 1.6.2025 und Inkrafttreten Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Kategorie A oder B

- Antrag ist kein Erweiterungsantrag
- keine gültige Jagdkarte

Handlung Bürger:

- bis zur nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit ein Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 beibringen
- Waffenbehörde klinisch--psychologische Gutachter bekanntgeben, der dieses Gutachten erstellen wird

Handlung Behörde:

- Anlässlich der nächsten Verlässlichkeitsüberprüfung überprüfen, ob Bürger unter Abs. 30a fällt
- Entziehung der Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für Kategorie A oder B, wenn kein Gutachten beigebracht wird
- Entziehung der Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für Kategorie A oder B, wenn negatives Gutachten beigebracht wird

Abs. 31 und Abs. 32:

Diese Übergangsregelungen betreffen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr, die über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzen. Für diese Personen ist der Besitz der zum Stichtag auf sie registrierten Schusswaffen der Kategorie C grundsätzlich (beachte aber Abs. 32) weiterhin zulässig. An jene Personen, die zwar ihre Schusswaffen der Kategorie C im Rahmen der Übergangsregelungen (§ 58 Abs. 31) weiterhin besitzen dürfen, dürfen weitere Schusswaffen der Kategorie C nur überlassen werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C erfüllen.

Sofern die erste Registrierung einer Schusswaffe der Kategorie C innerhalb der letzten zwei Jahre vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder zwischen der Kundmachung und 28.4.2026 vorgenommen wurde, ist der Betroffene verpflichtet, einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde für Schusswaffen der Kategorie C zu stellen (Abs. 32).

Diese Personen haben somit innerhalb von zwei Jahren einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zu stellen oder die Schusswaffe einem Berechtigten zu überlassen.

Wenn eine Person die erste (noch aufrechte) Registrierung einer Schusswaffe der Kategorie C vor diesem Zeitraum vorgenommen hat, fällt diese unter die Übergangsregelung in Abs. 31. Für Personen, die eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzen, die sie vor mehr als zwei Jahren vor Kundmachung des Bundesgesetzes registriert haben, ist der Besitz (auch der weiteren innerhalb der Frist des Abs. 32 erworbenen Schusswaffen der Kat. C) weiterhin zulässig.

Beispiel 1:

35-jähriger Bürger besitzt drei Schusswaffen der Kategorie C. Die erste Schusswaffe hat er im Jahr 2018 registrieren lassen, die zwei anderen im August 2025.

Der Besitz der drei Schusswaffen der Kategorie C ist weiterhin zulässig, weil der Bürger über 21 Jahre ist und die erste Registrierung mehr als zwei Jahre vor Kundmachung des BGBl. I 56/2025 erfolgte.

Beispiel 2:

25-jähriger Bürger besitzt eine Schusswaffe der Kategorie C, die seit August 2025 auf ihn registriert ist.

Der Bürger muss einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Kategorie C stellen.

Übersicht Abs. 31:

Situation:

- Besitz von zumindest einer Schusswaffe der Kategorie C, die vor mehr als zwei Jahren vor Kundmachung registriert wurde
- über 21 Jahre oder gültige Jagdkarte (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)

Handlung Bürger:

- keine Handlung erforderlich

Handlung Behörde:

- keine Handlung erforderlich

Überblick Abs. 32:

Situation:

- Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C
- über 21 Jahre
- keine Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für Kategorie A oder B oder keine gültige Jagdkarte
- erste Registrierung einer Schusswaffe der Kategorie C innerhalb der letzten zwei Jahre vor Kundmachung oder zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten

Handlung Bürger:

- Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Kategorie C
- Alternativ: Überlassung an Berechtigten

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Abs. 33:

Diese Übergangsregelung betrifft Personen unter 21 Lebensjahren, die über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügen und zum Stichtag 28.4.2026 eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzen.

Diese Personen haben innerhalb von zwei Jahren ab 28.4.2026 einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zu stellen oder die Schusswaffe einem Berechtigten zu überlassen.

Übersicht:

Situation:

- Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C
- unter 21 Jahre

- keine Waffenbesitzkarte oder keinen Waffenpass für Kategorie A oder B oder keine gültige Jagdkarte (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)

Handlung Bürger:

- Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für Kategorie C
- Alternativ: Überlassung an Berechtigten

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Abs. 34 und 35:

Falls der wesentliche Bestandteil einer Schusswaffe der Kategorie C noch nicht im ZWR registriert wurde (da der wesentliche Bestandteil auch unter die Übergangsregelung in Abs. 28 fällt), ist – als erster Schritt – die Registrierung innerhalb eines Jahres nachzuholen.

Diese Übergangsregelungen betreffen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr oder die (unabhängig vom Alter) Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind und zum Stichtag einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzen.

Wenn sie glaubhaft machen können, dass sie diesen wesentlichen Bestandteil bereits seit mehr als zwei Jahren vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes besitzen, ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils weiterhin zulässig (Abs. 34).

Wenn sie nicht glaubhaft machen können, dass sie diesen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C seit mehr als zwei Jahren vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes besitzen, haben sie innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zu stellen oder den wesentlichen Bestandteil einem Berechtigten zu überlassen (Abs. 35).

Personen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie A oder B sind, dürfen auch Schusswaffen der Kat. C und wesentliche Teile von Schusswaffen der Kat. C besitzen. Für diese Personengruppe kommen die Regelungen der Abs. 34 und 35 nicht zur Anwendung. Die Registrierung

von wesentlichen Teilen von Schusswaffen der Kategorie C muss aber auch von diesen Urkundeninhabern durchgeführt werden.

Übersicht Abs. 34:

Situation:

- Besitz eines wesentlichen Teils einer Schusswaffe der Kategorie C
- Besitz seit mehr als zwei Jahren vor Kundmachung
- über 21 Jahre oder gültige Jagdkarte (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)

Handlung Bürger:

- wenn wesentlicher Teil noch nicht registriert; Registrierung beim Waffenhändler

Handlung Behörde:

- keine Handlung erforderlich

Übersicht Abs. 35:

Situation:

- Besitz des wesentlichen Teils einer Schusswaffe der Kategorie C weniger als zwei Jahre
- über 21 Jahre
- keine WBK oder kein Waffenpass für Kat. A oder B oder keine gültige Jagdkarte

Handlung Bürger:

- Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpass für Kategorie C
- Alternativ: Überlassung an Berechtigten

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Abs. 36:

Diese Übergangsregelung betrifft Personen unter 21 Lebensjahren, die über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügen und zum Stichtag einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzen. Diese haben innerhalb von zwei Jahren ab 27.4.2026 einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zu stellen oder den wesentlichen Bestandteil einem Berechtigten zu überlassen.

Übersicht:

Situation:

- Besitz eines wesentlichen Teils einer Schusswaffe der Kategorie C
- unter 21 Jahre
- keine Waffenbesitzkarte oder keinen Waffenpass für Kategorie A oder B oder keine gültige Jagdkarte (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)

Handlung Bürger:

- Antrag auf Ausstellung einer WBK oder Waffenpass für Kategorie C
- Alternativ: Überlassung an Berechtigten

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Abs. 37:

Durch die Änderungen in § 45 Z 4a kommen für Prangerstutzen nunmehr die Regelungen gemäß § 45 zur Anwendung. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits Prangerstutzen besitzen, gilt nachstehendes Übergangsregime: Jene Personen, die entweder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder gegen die ein Waffenverbot besteht, haben diese innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen.

Eine Registrierung der Prangerstutzen im ZWR ist nicht vorgesehen.

Übersicht:

Situation:

- Besitz eines Prangerstutzen (§ 45 Z 4a)
- unter 18 Jahre oder Waffenverbot

Handlung Bürger:

- Überlassung an Berechtigten

Handlung Behörde:

- keine Handlung erforderlich

Abs. 38:

Die Übergangsregelung des Abs. 38 gilt bis die Waffenbehörden technisch die Möglichkeit haben, online beim BMLV eine Abfrage betreffend die Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einer Person zu stellen. Der Zeitpunkt des Beginns des Echtbetriebs dieser Abfragemöglichkeit wird mit Kundmachung festgelegt.

Bis zum Zeitpunkt der online Anbindung ist folgende Ablauforganisation vorgesehen:

1. Männliche Antragsteller, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen im Zuge der Antragstellung einen waffenpsychologischen Gutachter bekannt geben, bei dem sie die klinisch-psychologische Begutachtung durchführen lassen.

2. Weiters hat ein männlicher Antragsteller, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, einen Nachweis beizubringen, aus dem sich ergibt, dass er

- a) die notwendige Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst verfügt, oder
- b) den Wehrdienst oder den Zivildienst bereits geleistet hat

Als Nachweise geeignet sind insbesondere:

- Bescheinigung der Stellungskommission ("Tauglichkeitsbescheinigung")
- Bestätigung der Feststellung der Eignung

Die Bestätigung kann vom Antragsteller beim zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung eingeholt werden

- Bestätigung über geleistete Dienstzeiten beim Österreichischen Bundesheer

Die Bestätigung kann vom Antragsteller auf der Website <https://www.bundesheer.at/formulare> mittels ID-Austria heruntergeladen oder beim zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung eingeholt werden

- Wehrdienstbuch
- Dienstzeitbestätigungen über geleistete Präsenzdienste
- Einberufungsbefehl
- Bestätigung des Heerespersonalamtes über Eignung zum Ausbildungsdienst

- Zivildienstbescheinigung
- Sofern sich der Antragsteller (noch) nicht der Stellung unterziehen musste, hat dieser eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Militärkommando im Verfahren beizubringen.

Der Nachweis muss sowohl bei einem Antrag auf Ausstellung als auch bei einem Antrag auf Erweiterung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpass beigebracht werden.

3. Kann keiner der oben genannten Nachweise beigebracht werden, dann hat der Antragsteller beim zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung in den Verwaltungsakt betreffend seiner Stellung Einsicht zu nehmen und gemäß § 55a Abs. 1a WG 2001 das Ergebnis der Stellung, insbesondere hinsichtlich der Ergebnisse der psychologischen Untersuchung der Waffenbehörde zu übermitteln. Dazu wird es regelmäßig erforderlich sein, eine entsprechende Aktenkopie herzustellen und der Waffenbehörde zur Verfügung zu stellen.

4. Die Waffenbehörde hat in der Folge die Ergebnisse aus dem Verwaltungsakt des BMLV dem im Zuge des Antrags bekanntgegebenen Gutachter zu übermitteln, sofern diese Ergebnisse für die Erstellung des klinisch-psychologischen Gutachtens erforderlich sind.

Auch im Fall, dass der Antragsteller den Nachweis erbracht hat, dass er „tauglich“ ist, hat eine Verständigung des bekannt gegebenen Gutachters zu erfolgen.

5. Ein Gutachten ist somit jedenfalls beizubringen, wenn der Antragsteller aufgrund der Ergebnisse bei der Stellung im Ergebnis als „untauglich“ eingestuft wurde und der Grund dafür Zweifel an seiner Verlässlichkeit, insbesondere in Bezug auf seine psychische Verfassung, waren. In der Folge beigebrachte Gutachten können nur dann anerkannt werden, wenn das Gutachten auch die Phase 2 (§ 3 Abs. 4 der 1. WaffV) umfasste.

Für Verfahren, die vor dem 1. November 2025 eingeleitet wurden und noch nicht abgeschlossen sind (anhängige Verfahren), gilt, dass diese nach der neuen Rechtslage zu Ende zu führen sind. Dies bedeutet, dass männliche österr. Antragsteller einen Nachweis im Sinne des § 58 Abs. 38 WaffG beizubringen haben. Ergibt der Nachweis, dass der Antragsteller über die notwendige Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst verfügt, dann kann ein bereits beigebrachtes klinisch-psychologisches Gutachten im Verfahren verwertet werden. Die Beibringung eines weiteren (neuen) Gutachtens ist diesfalls nicht erforderlich. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Vorgangsweise gemäß Punkte 3 und 4 einzuhalten. Die

Behörde hat den Antragsteller demgemäß aufzufordern (nachträglich) einen Waffenpsychologen zu benennen und sind diesem die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Beibringung eines (neuen) Gutachtens hat diesfalls auch dann zu erfolgen, wenn im Verfahren bereits ein (positives) Gutachten vorgelegt wurde.

1. Muss der Bürger im Fall, dass er vor dem 01.11.2025 einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde gestellt und ein positives Gutachten beigebracht hat, ein neues Gutachten beibringen?

Männliche österr. Staatsbürger müssen jedenfalls den Nachweis erbringen, ob sie bei der Stellung „tauglich“ oder „untauglich“ waren.

War der Antragsteller „tauglich“, kann das bereits beigebrachte Gutachten im Verfahren verwertet werden und muss der Antragsteller diesfalls kein neues Gutachten beibringen.

War der Antragsteller „untauglich“ kann, das Gutachten nicht anerkannt werden, und wäre der vom Antragsteller bekannt zu gebende Gutachter über das Ergebnis der „Untauglichkeit“ zu verständigen.

2. Müssen auch Inhaber einer gültigen Jagdkarte den Nachweis erbringen, ob sie bei der Stellung „tauglich“ oder „untauglich“ waren?

Auch Jäger müssen den entsprechenden Nachweis erbringen.

War der Jäger „tauglich“, wäre keine Information an einen bekannt gegebenen Psychologen zu übermitteln, da Jäger kein waffenpsychologisches Gutachten beibringen müssen.

War der Jäger „untauglich“, wäre der bekannt gegebene Gutachter bei Hinweisen auf mangelnde Verlässlichkeit aus einem psychologischen Grund entsprechend zu informieren und dem Antragsteller aufzutragen, ein entsprechendes Gutachten beizubringen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 58a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 59. Von diesem Bundesgesetz bleiben unberührt:

1. § 111 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440;
2. das KMG.

Verweisungen

§ 60. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen verwiesen wird, sind dies Verweisungen auf diese in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Waffengesetzes 1986 verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 61. Mit der Vollziehung ist betraut hinsichtlich

1. des § 16 Abs. 1 die Bundesregierung;
2. der §§ 11 Abs. 4 und 50 Abs. 1 bis 3 der Bundesminister für Justiz;
3. der §§ 5 und 18 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
- 3a. des § 42a der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- 3b. des § 42 Abs. 5, 6 und 7 sowie § 62 Abs. 22a der Bundesminister für Landesverteidigung;
- 3c. der §§ 42b, 44 und 58 Abs. 6 bis 9, 12, 14, 18 bis 20 sowie Abs. 23 bis 25, 27 und 30a der Bundesminister für Landesverteidigung soweit Kriegsmaterial betroffen ist;
4. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich
 - a) der §§ 17 Abs. 3, 30, 32 bis 34 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend;
 - b) des § 39 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
 - c) des § 39 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten;
 - d) des § 42 – soweit nicht die Vollziehung nach Z 3b dem Bundesminister für Landesverteidigung obliegt – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und – soweit Kriegsmaterial betroffen ist – mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
 - e) des § 43 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, sofern Kriegsmaterial betroffen ist;
 - f) des § 47 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, Familie und Jugend und europäische und internationale Angelegenheiten.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 62. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten das Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, sowie das Waffengesetz-Übergangsrecht 1986, BGBl. Nr. 443, und Artikel II der 2. Waffengesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 1107, außer Kraft.

(2) Auf vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Straftatbestände bleibt das Waffengesetz 1986 weiterhin anwendbar. Ebenso bleibt Artikel II der 2. Waffengesetznovelle 1994 auf anhängige Verfahren über Entschädigungen für auf Grund dieser Bestimmung abgelieferte Waffen weiterhin anwendbar.

(3) § 42 Abs. 5 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(4) §§ 2 Abs. 2, 42a und 61 Z 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(5) § 51 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(6) Die §§ 41, 47 Abs. 5, 50 Abs. 1a und 3 und 51 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(7) § 47 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(8) § 55 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.

(9) Die §§ 2 Abs. 1, 6, 8 Abs. 7, 9 samt Überschrift, 11 Abs. 2, 12 Abs. 4, 6 und 8, 13 Abs. 1 und 1a, § 16a samt Überschrift, die Überschrift des 3. Abschnitts, §§ 17 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 2, 3, 3a, 3b, 4 und 5, die Überschrift des 4. Abschnitts, § 19 Abs. 1, die Überschrift des § 20, §§ 20 Abs. 1 und 3, 21 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 2, 2a und 3, 24, 25 Abs. 3, 4 und 5, die Überschrift des § 28, §§ 28 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7, 29, die Überschrift des 5. Abschnitts, §§ 30 bis 34 samt Überschriften, die Überschrift des § 35, §§ 35 Abs. 1, 2 und 3, 36 Abs. 2, 3 und 4, 37 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8, 39 samt Überschrift, 40 Abs. 1 und 3, 41a samt Überschrift, §§ 42 Abs. 3, 5 und 8, 42a, 43 Abs. 1, 3, 4 und 7, 44, 45, 46, 47 Abs. 2 und 4, 48 Abs. 3, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1, 54 Abs. 3, 55, 56 Abs. 1, 57 Abs. 6, §§ 58 Abs. 2 bis 4 und 58a samt Überschriften, §§ 59, 61 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2010 treten mit dem gemäß § 58 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt ^(Anm. 1), spätestens jedoch am 1. Jänner 2015 in Kraft; gleichzeitig treten § 26 und die Anlagen 1 bis 9 außer Kraft.

(10) § 42 Abs. 5 erster Satz und Abs. 6 zweiter Satz sowie § 61 Z 3b und 4 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(11) § 31 Abs. 2, § 48 Abs. 1 und § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft.

(12) Mit dem gemäß § 58 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch am 1. Jänner 2015, treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschrift zu § 42b, § 5, § 42b samt Überschrift, § 58 Abs. 5 bis 9 und § 61, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012;
2. § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 (wobei Z 14 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 entfällt);
3. das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschrift zu § 9, die Überschrift zu § 9 und § 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 (wobei Z 1 und Z 17 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 als entsprechend geändert gelten);
4. § 51 Abs. 1 Z 8 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 (wobei Z 79 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 entfällt);
5. § 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 (wobei Z 83 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 als entsprechend geändert gilt);
6. § 58 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 (wobei Z 86 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 als entsprechend geändert gilt).

(13) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

(14) § 42 Abs. 4 bis 6 sowie § 51 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2012 treten am 1. Jänner 2013 in Kraft, wobei Art. 30 Z 1 und 2 des 2. Stabilitätsgesetzes, BGBl. I 35/2012, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2012 als entsprechend geändert gilt.

(15) § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 3, Abs. 5 Z 1 und Abs. 7, § 25 Abs. 5, § 38 Abs. 5, § 39 Abs. 2, 2a und 3, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 3, § 49 samt Überschrift, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1, § 58 Abs. 10 sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig treten § 39 Abs. 2 letzter Satz und § 47 Abs. 3 letzter Satz außer Kraft.

(16) §§ 11 Abs. 5, 23 Abs. 2b und 58 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(17) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 16a samt Überschrift, 16b samt Überschrift, 33 Abs. 1 und 11, 36 Abs. 3, 49 Abs. 1, 51 Abs. 3 sowie 55 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2015 treten mit 1. Mai 2015 in Kraft.

(18) § 17 Abs. 3a, § 22 Abs. 2, § 33a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 51 Abs. 1 Z 9, § 53 und § 61 Z 3c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. § 11a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 34 Abs. 2a und 3, § 50 Abs. 1 und 1a, § 51 Abs. 1 Z 5a, § 51 Abs. 4 und § 58 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 treten mit 1. März 2017 in Kraft.

(19) § 21 Abs. 5 und 6, die Überschrift zum 11. Abschnitt samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 54 und 55 in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(20) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 11a und § 33a, die Überschrift zu § 2 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 3, § 8 Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 3, § 11a, § 11b samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 bis 4, der Einleitungsteil und Schlussteil in § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Z 5, § 17 Abs. 2 und 3b, § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1a und 4, § 22, § 23 Abs. 2, 2b und 2c, § 25 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 6, § 35 Abs. 2 Z 2 und 4, § 37 Abs. 3, § 41b samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 42 Abs. 3 Z 1, § 42a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3, § 42b Abs. 2, § 44, § 46 Z 1, § 47 Abs. 4a, § 50 Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 1 Z 9, § 55 Abs. 3, 5 und 7, § 56a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 58 Abs. 4 und 5, 11, 21 und 22 sowie § 59 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(21) § 2 Abs. 1 Z 3, § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3a und § 3b samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 7, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Z 6 bis 11, § 17 Abs. 3 und 3a, § 23 Abs. 2a und 3, § 28 Abs. 2a, die Überschrift des 5. Abschnitts samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 30 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 33 Abs. 1 bis 3, § 33a Abs. 1, die Überschrift zu § 34 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 34 Abs. 1, 2a, 4 und 5, die Überschrift zu § 35 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 35 Abs. 1, der Einleitungsteil in § 35 Abs. 2, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 42 Abs. 8, § 43 Abs. 7, § 50 Abs. 1 Z 2, § 51 Abs. 1 Z 2, § 55 Abs. 1 Z 9 bis 13, § 56 Abs. 1 sowie § 58 Abs. 12 bis 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018 treten mit 14. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 31 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis außer Kraft. Sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, durch Verordnung einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten festzulegen.

(22) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 3 Z 1 und 5 sowie Abs. 5, § 11a Z 2, § 12 Abs. 1a, § 13 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 7, § 56a, § 56b samt Überschrift und § 58a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 33 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2021 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und findet erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, den der Bundesminister für Inneres gemäß § 24 Abs. 6 letzter Satz E-GovG im Bundesgesetzblatt kundmacht. ^(Anm. 2) § 25 Abs. 3 erster Satz E-GovG gilt.

(22a) § 41f samt Überschrift, § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 58 Abs. 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2025 treten mit 1. November 2025 in Kraft. § 58 Abs. 38 tritt außer Kraft, wenn für den Bundesminister für Landesverteidigung die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine automationsunterstützte Übermittlung gemäß § 56a Abs. 5 vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(23) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 und 4, § 3b Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 2, § 6 samt Überschrift, § 8 Abs. 2 Z 2, § 8 Abs. 3 Z 1, 4 und 5, § 8 Abs. 6 und 7, § 11 Abs. 2 und 5, § 12 Abs. 1a, § 13 Abs. 2, 5 und 6, § 14, die §§ 15 und 16 samt Überschriften, § 17 Abs. 3 und 3c, § 18 Abs. 2, 3, 3b, 3c bis 5, § 20 Abs. 2 bis 5, die Überschrift zu § 21, § 21 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 2b, die §§ 24 und 28 samt Überschriften, § 29, § 31 samt Überschrift, § 33, die §§ 34 und 35 samt Überschriften, § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 2, 3 und 5, die Überschrift zu § 39, § 39 Abs. 1 bis 4, die §§ 41 bis 41e und 41g samt Überschriften, § 42 Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und 5a, § 43 Abs. 1 bis 3, 5 und 7, die §§ 44a bis 44c samt Überschriften, § 45 samt Überschrift, § 47 Abs. 4 bis 4e, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 1 bis 3, § 53, § 54 Abs. 2a und 2b, § 55 Abs. 1 Z 5, 5a, 9 und 13, § 55 Abs. 4, 5 und 8, § 55a samt Überschrift, § 56a Abs. 2, 5 und 6, § 56b samt Überschrift, § 58 Abs. 23 bis 37, § 61 Z 3 bis 3c und Z 4 lit. d und e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2025 treten in Kraft, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist vom Bundesminister für Inneres im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Gleichzeitig treten die §§ 16a und 16b samt Überschriften, § 20 Abs. 1a, § 21 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 25 und 27 samt Überschriften außer Kraft. ^(Anm. 3)

Abs. 22a und 23:

Jene Regelungen, die in Zusammenhang mit der Einführung der Wartefrist und der Übermittlung der Informationen betreffend die Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst stehen, sind am 1. November 2025 in Kraft getreten.

Die in Abs. 23 genannten Bestimmungen traten mit 28.4.2026 in Kraft.

Leitfaden „wesentliche Teile gemäß § 2 Abs. 2 WaffG“

Vorbemerkungen:

Mit dem Bundesgesetzblatt I 56/2025 wurde das Waffengesetz 1996 novelliert.

Eine wichtige Änderung betrifft § 2 Abs. 2 WaffG, der nunmehr wie folgt lautet:

„Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen (zB Griffstücke) – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind.“

Um die missbräuchliche Verwendung von wesentlichen Bestandteilen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen, entfällt die bisherige Einschränkung, dass wesentliche Bestandteile von Schusswaffen oder Kriegsmaterial bei der Schussabgabe gasdruckbelastet sein müssen.

Dadurch erweitert sich der Kreis der wesentlichen Waffenbestandteile erheblich. Nunmehr sind insbesondere **Gehäuseteile** (in Form von Gehäuseoberteilen und Gehäuseunterteilen - bei Pistolen Griffstück genannt – und einteiligen Gehäusen) vom Anwendungsbereich des WaffG erfasst.

Um den Waffenbehörden eine Hilfestellung bei der Zuordnung von neu erfassten wesentlichen Bestandteilen zu geben, wurde im Wesentlichen von Waffentechnikern und Experten der LPD Wien gegenständliche Information erstellt, die sich auch am Leitfaden „Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht“ des deutschen Bundeskriminalamts¹ orientiert.

Für sämtliche Fotobeispiele in diesem Dokument gilt: Bei **rot** markierten bzw. beschrifteten Teilen handelt es sich um **wesentliche Waffenbestandteile**, bei **grün** markierten um **keine wesentlichen Waffenbestandteile**.

¹ Bundeskriminalamt Deutschland, „Leitfaden – Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht“, Version 3.0, 01.08.2023.

Inhaltsverzeichnis

<u>Das Gehäuse</u>	182
<u>1. Teilbare Gehäuse</u>	182
<u>1.1 Gehäuseoberteil</u>	182
<u>1.1.1 Kein Gehäuseoberteil</u>	185
<u>1.2 Gehäuse-Lauf-Einheit</u>	187
<u>1.2.1 Keine Gehäuse-Lauf-Einheit</u>	189
<u>1.3 Verschlüsse von Pistolen</u>	193
<u>1.4 Gehäuseunterteil</u>	194
<u>1.4.1 Kein Gehäuseunterteil</u>	197
<u>1.4.2 Griffstück für Pistole</u>	199
<u>1.4.3 Kein Griffstück</u>	203
<u>2. Einteilige Gehäuse</u>	206
<u>3. Zubehörteile die keine wesentlichen Waffenbestandteile sind</u>	208
<u>4. Beispiele für ZWR-Einspeicherungen</u>	210
<u>Abbildungsverzeichnis</u>	212

Das Gehäuse

„Das Gehäuse ist der Bauteil [einer Schusswaffe], welcher den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt.“²

Der Begriff „Gehäuse“ ist damit ein Oberbegriff für mehrere Unterformen. Es wird grundsätzlich einmal zwischen teilbaren und einteiligen Gehäusen unterschieden.

WICHTIG: Wenn ein Gehäuse aus Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil besteht, dann ist dieses Gehäuse rechtlich als zwei wesentliche Teile zu qualifizieren. Dies bedeutet, dass diesfalls (immer) das Gehäuseoberteil und das Gehäuseunterteil gesondert im ZWR zu verspeichern sind. Dies gilt auch, wenn das Gehäuse (und somit das Gehäuseoberteil und das Gehäuseunterteil) zugleich verkauft wird.

1. Teilbare Gehäuse

„Setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile. Das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf. Das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf.“

1.1 Gehäuseoberteil

„Der Bauteil eines teilbaren Gehäuses, welcher den Lauf und den Verschluss aufnimmt.“

Dies sind Gehäuseoberteile halbautomatischer Langwaffen.

Dazu zählen beispielhaft:

AR-15

Abbildung 1: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil



Abbildung 2: AR-15, Gehäuseoberteil (gängige englische Bezeichnung: „Upper Receiver“)



Steyr AUG-Z

Abbildung 3: AUG Z, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil ohne Optik



Abbildung 4: AUG Z, Gehäuseoberteil mit integrierter Optik



1.1.1 Kein Gehäuseoberteil

Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion

Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion stellen keine wesentlichen Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2 WaffG, insbesondere Gehäuseoberteile dar. Hierunter fallen Bauteile, die zwar äußerlich am Gehäuse montiert werden können, jedoch weder den Verschluss führen noch den Lauf aufnehmen:

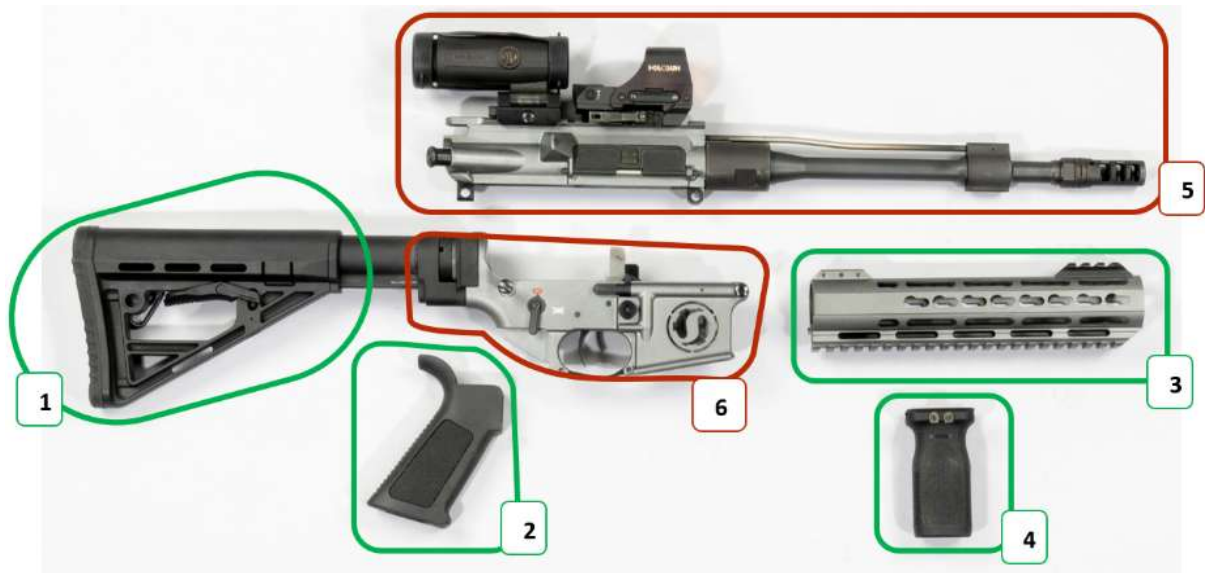
Dazu zählen beispielhaft:

AR-15-Schulterstütze

Abbildung 5: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 6: AR-15, Hauptbestandteile der Waffe



- 1...Kolben bzw. Schulterstütze
- 2...Pistolengriff
- 3...Handschutz
- 4...Griff

- 5...Gehäuse-Lauf-Einheit mit innenliegendem Verschluss
- 6...Lower Receiver bzw. Gehäuseunterteil

Vorderschäfte von Kipplaufwaffen (Bsp: Bockdoppelflinte)

Abbildung 7: Bockdoppelflinte, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 8: Bockdoppelflinte, Hauptbestandteile der Waffe



1...Laufbündel

2...Basküle (Systemkasten mit Verschlussmechanismus und Abzugsmechanik und Schaft)

3...Vorderschaft

1.2 Gehäuse-Lauf-Einheit

„Hier sind Lauf und Gehäuse nur unter erheblichem technischem Aufwand von einander trennbar. Die Gehäuse-Lauf-Einheit ist nicht dafür gemacht vom Endanwender selbst auseinander genommen zu werden.“

Liegen Lauf und Gehäuse als Einheit vor, die nur unter erheblichem technischem Aufwand voneinander getrennt werden können, sind diese als ein einziger wesentlicher Bestandteil anzusehen. Ist die Gehäuse-Lauf-Einheit getrennt (d.h. wurde Lauf und Gehäuse voneinander getrennt), dann sind diese Teile (separat) als Lauf und Gehäuseoberteil/Gehäuseunterteil/Griffstück zu behandeln. Der Verschluss ist jedenfalls nicht Teil der Gehäuse-Lauf-Einheit.

Gehäuse-Lauf-Einheiten sind im ZWR als Lauf zu verspeichern. Nur in dem Fall, dass (ausnahmeweise) Lauf und Gehäuse getrennt sind, dann wäre im ZWR gesondert der Lauf und gesondert das Gehäuseoberteil/Gehäuseunterteil/Griffstück zu verspeichern.

Dazu zählen beispielhaft:

AR-15 Gehäuse-Lauf-Einheit

Abbildung 9: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 10: AR-15, Gehäuse-Lauf-Einheit (GLE)



- 1...Lauf
- 2...Verschluss (innenliegend; ist nicht Bestandteil der GLE)
- 3...Gehäuseoberteil bzw. Upper Receiver
- 4...Handschutz
- 5...Zielfernrohr bzw. diverse Optiken

SIG-550-Familie: Gehäuse-Lauf-Einheit

Abbildung 11: SIG-550, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 12: SIG-550, Gehäuse-Lauf-Einheit (GLE)



1...Lauf

2...Verschluss (innenliegend; ist nicht Bestandteil der GLE)

3...Gehäuseoberteil bzw. Upper Receiver

4...Handschutz

1.2.1 Keine Gehäuse-Lauf-Einheit

Langwaffen bei denen Gehäuse und Lauf untrennbar miteinander verbunden sind

Diesfalls kann Lauf und Gehäuse (auch nicht mit erheblichem technischem Aufwand) getrennt werden. Ein eigenständiges Gehäuse ist in diesen Fällen technisch nicht feststellbar. Demgemäß wird ein solcher wesentlicher Teil nur als Lauf behandelt und nur als Lauf verspeichert.

Dazu zählen beispielhaft:

Steyr Arms Monobloc

Abbildung 13: Steyr Arms Monobloc, Übersichtsaufnahme der Waffe



Bildquelle: <https://www.sodia.cc/STEYR-Monobloc-Holzschaff-HQ2-5-LL51cm-.308-Win./2012826300439>

Die Besonderheit bei der Repetierbüchse Steyr Arms Monobloc besteht aus einer, in einem Stück gefertigten, Gehäuse-Lauf-Einheit.

Repetierbüchse

Abbildung 14: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 15: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe



1...Lauf mit Gehäuse und Abzug

2...Verschluss (innenliegend)

3...Schaft

Langwaffen, bei denen Lauf und Gehäuse ohne erheblichen Aufwand lösbar sind (Wechsellauf)

Lauf und Gehäuseoberteil sind dafür gemacht, vom Endanwender selbst auseinander genommen zu werden, etwa durch das Lösen einer Schraube oder dergleichen. Hier liegen die wesentlichen Bestandteile separat vor und sind auch separat einzuspeichern als Lauf und Gehäuseoberteil.

Dazu zählen beispielhaft:

Blaser R8

Abbildung 16: Blaser R8, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 17: Blaser R8, Hauptbestandteile der Waffe



- 1...Lauf
- 2...Verschluss
- 3...Schaft komplett mit Verschlussführung
- 4...Wechselmagazin mit Magazineinsatz
- 5...Zielfernrohr

Abbildung 18: Blaser R8, Detailaufnahme des Schaftes komplett mit Verschlussführung



1.3 Verschlüsse von Pistolen

Diese sind – ungeachtet der Tatsache, dass sie dieselben Funktionen wie ein Gehäuseoberteil übernehmen (Laufaufnahme und Verriegelung) – nicht als Gehäuseoberteile einzustufen. Sie gelten nach der Systematik des Gesetzes sowie nach der unionsrechtlichen Terminologie als eigenständige wesentliche Bestandteile („Verschluss“) und nicht als Gehäuseoberteil.

Da Pistolenverschlüsse zudem gasdruckbelastet sind, fielen sie bereits vor der Novelle geltenden Rechtslage als wesentliche Bestandteile in den Anwendungsbereich des WaffG.

Durch die Gesetzesänderung ergibt sich für ihre Einstufung keine inhaltliche Änderung.

Dazu zählen beispielhaft:

Glock 17

Abbildung 19: Glock 17, Übersichtsaufnahme der Pistole



Abbildung 20: Glock 17, Hauptbestandteile der Pistole



1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2...Lauf

3...Griffstück

4...Schließfederpaket

1.4 Gehäuseunterteil

„Der Teil eines teilbaren Gehäuses einer Schusswaffe, welcher die Abzugsmechanik aufnimmt und mit dem Gehäuseoberteil mechanisch verbunden wird. „Bei Pistolen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet.“ Siehe Punkt 1.5 – Griffstück Pistole

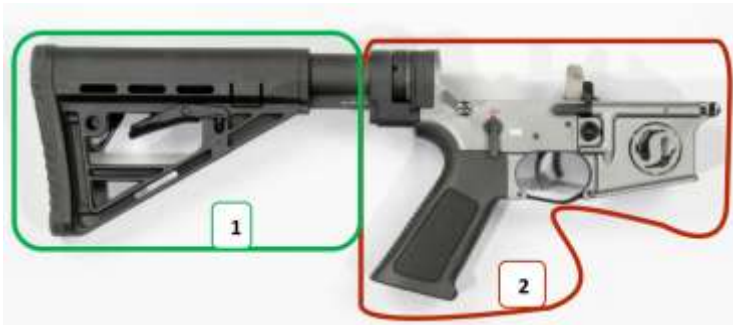
Dazu zählen beispielhaft:

AR-15

Abbildung 21: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 22: AR-15, Gehäuseunterteil (gängige englische Bezeichnung: „Lower Receiver“)



1...Kolben bzw. Schulterstütze

2...Lower Receiver bzw. Gehäuseunterteil

Steyr AUG-Z

Abbildung 23: AUG Z, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil ohne Optik



Abbildung 24: AUG Z, Gehäuseunterteil (gängige Bezeichnung „Kolben“)



Bei dieser Waffe nimmt der Kolben die Abzugsmechanik auf und ist mechanisch mit dem Gehäuseoberteil verbunden.

SIG-550-Familie

Abbildung 25: SIG-550, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 26: SIG-550, Gehäuseunterteil (gängige englische Bezeichnung: „Lower Receiver“)



1.4.1 Kein Gehäuseunterteil

Schäfte ohne Verschluss- oder Führung der Abzugsmechanik

Ein Schaft gilt nicht als Gehäuseunterteil, wenn er den Verschluss nicht führt, keine tragende Funktion im Schussablauf übernimmt und rein der Ergonomie oder Stabilisierung dient. Dies betrifft die überwiegende Mehrheit klassischer Jagdwaffenschäfte. In diesem Fall fällt der Schaft nicht unter das Waffenrecht und ist auch nicht im ZWR zu speichern.

Dazu zählen beispielhaft:

Repetierbüchse

Abbildung 27: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 28: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe



1...Lauf mit Gehäuse und Abzug

2...Verschluss (innenliegend)

3...Schaft

Abbildung 29: Repetierbüchse, Detailaufnahme des Schaftes



1.4.2 Griffstück für Pistole

„Bei Pistolen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet. Das Griffstück einer Pistole ist jener Bauteil, welcher die Abzugsmechanik beinhaltet, und die Führung des Verschlusses ermöglicht.“

Es ist unabhängig vom verwendeten Material (etwa Polymer oder Metall) ein wesentlicher Bestandteil.

Dazu zählen beispielhaft:

Glock 17

Abbildung 30: Glock 17, Übersichtsaufnahme der Pistole



Abbildung 31: Glock 17, Hauptbestandteile der Pistole



1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2...Lauf

3...Griffstück

4...Schließfederpaket

STI 2011

Abbildung 32: STI 2011, Übersichtsaufnahme der Pistole



Abbildung 33: STI 2011, Hauptbestandteile der Pistole



1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2...Lauf

3...Griffstück komplett

4...Federpaket

5...Verschlussfanghebel

Abbildung 34: STI 2011, Hauptbestandteile des Griffstücks



3a...Griffstück gem. § 2 Abs. 2 WaffG 1996

3b...Griffmodul

CZ-75

Abbildung 35: CZ-75, Übersichtsaufnahme der Pistole



Abbildung 36: CZ-75, Hauptbestandteile der Pistole



1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2...Lauf

3...Griffstück

4...Federpaket

1.4.3 Kein Griffstück

Griffschale, Griffkörper, Griffmodule

Diese Bauteile dienen ausschließlich der ergonomischen Formgebung oder äußeren Gestalt, ohne Funktion im Schussablauf. Dies sind Griffschalen von Revolver und Pistolen, Griffkörper oder Griffmodule, die nur als äußere Hülle dienen.

Dazu zählen beispielhaft:

SIG P320

Abbildung 37: SIG P320, Übersichtsaufnahme der Pistole



Abbildung 38: SIG P320, Hauptbestandteile der Pistole



1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2...Lauf

3...Abzugseinheit bzw. Fire Control Unit (laut Hersteller) „Griffstück“ iSd. § 2 Abs. 2 WaffG 1996

4...Federpaket

5...Griffmodul (laut Hersteller) bzw. Griffhülle

STI 2011

Abbildung 39: STI 2011, Übersichtsaufnahme der Pistole



Abbildung 40: STI 2011, Hauptbestandteile der Pistole



1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2...Lauf

3...Frame/Dustcover bzw. Griffstück iSd. § 2 Abs. 2 WaffG 1996

4...Federpaket

5...Griffmodul

2. Einteilige Gehäuse

„Ein einteiliges Gehäuse liegt vor, wenn ein einziger, in sich geschlossener Bauteil konstruktiv dazu bestimmt und geeignet ist, die für die Waffenfunktion wesentlichen Komponenten – Lauf, Verschluss und Abzugsmechanik – aufzunehmen.“³

Ein einteiliges Gehäuse ist herstellerseitig nicht modular aufgebaut; eine Trennung in Gehäuseober- und Gehäuseunterteil ist weder vorgesehen noch technisch möglich.

Einteilige Gehäuse liegen nur in Ausnahmefällen einzeln vor und sind ansonsten als ganze Waffen gespeichert. Sie haben sich in der Vergangenheit nicht als Wechsellsysteme geeignet.

Dazu zählen beispielhaft:

AK 47

Abbildung 41: AK 47, Übersichtsaufnahme der Waffe



³ Bundeskriminalamt Deutschland, „Leitfaden – Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht“, Version 3.0, 01.08.2023.

Abbildung 42: AK 47, Hauptbestandteile der Waffe



1...Verschluss

2...Einteiliges Gehäuse mit Lauf

3...Gehäusedeckel

4...Handschutz vorne oben mit Gasrohr

5...Hinterschaft bzw. Kolben

6...Putzstock

7...Handschutz vorne unten

8...Pistolengriff

Repetierbüchse

Abbildung 43: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 44: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe



1...Lauf mit Gehäuse und Abzug

2...Verschluss (innenliegend)

3...Schaft

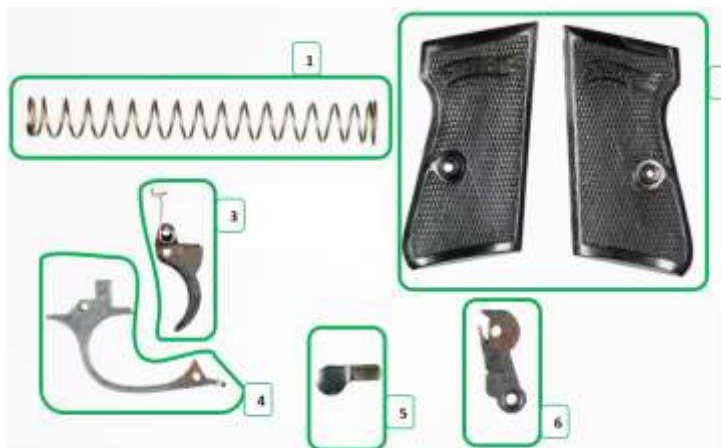
3. Zubehörteile die keine wesentlichen Waffenbestandteile sind

Diverse Bedienelemente (Ladehebel, Magazinknöpfe etc.) und Ersatzteile wie Schließfeder, Griffschalen, Abzug, Abzugsbügel, usw. sind keine wesentlichen Waffenbestandteile nach dem Waffengesetz.

Dazu zählen beispielhaft:

Ersatzteile von Schusswaffen

Abbildung 45: Bedienelemente und Ersatzteile, Pistole Walther PP



1...Schließfeder

2...Griffschalen

3...Abzug mit Abzugsfeder

4...Abzugsbügel

5...Sicherungshebel

6...Hahn

4. Beispiele für ZWR-Einspeicherungen

Bestandteileinordnung	Begriffsabgrenzung	Typische Beispiele	ZWR-Einspeicherung
Gehäuseoberteil	Eigenständig abgrenzbarer oberer Gehäuseteil, der wesentliche Gehäusefunktionen erfüllt	AR-15 Upper Receiver (ausgebaut bzw. mit eingesetztem Lauf); Steyr AUG-Z; SIG-550-Familie	Gehäuseoberteil
Kein Gehäuseoberteil	Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion	Schulterstützen / Kolben; Puffer- und Rückstoßrohre; Vorderschäfte von Kipplaufwaffen; Bedienelemente (Ladehebel, Magazinknöpfe etc.)	keine Einspeicherung
Gehäuse-Lauf-Einheit	Lauf und Gehäuse sind grundsätzlich trennbar, eine Trennung ist jedoch nur unter erheblichem technischem Aufwand möglich	AR-15 (Upper Receiver mit fest montiertem Lauf)	Gehäuse-Lauf-Einheit
Verschluss Pistole	Dieselbe Funktion wie ein Gehäuseoberteil bei einem Halbautomaten, jedoch eigenständige Definition	Verschluss Glock	Verschluss
Gehäuseunterteil Halbautomat	Unterer Gehäuseteil	AR-15 Lower Receiver; Steyr AUG-Z; SIG-550-Familie	Gehäuseunterteil

Kein Gehäuseunterteil	Zubehöerteile ohne wesentliche technische Funktion	Schäfte ohne Verschluss- oder Abzugsmechanikführung	keine Einspeicherung
Griffstück Pistole	Gehäuseunterteil einer Pistole	Glock; Colt 1911; CZ-75	Griffstück für Pistole
Kein Griffstück	Zubehöerteile ohne wesentliche technische Funktion	Revolvergriffschalen; austauschbare Griffmodule	keine Einspeicherung
Einteiliges Gehäuse	Einziges, in sich geschlossenes Bauteil ohne Trennung in Ober- und Unterteil	AK-47	gesamte Waffe

Der Leitfaden stellt eine Orientierungshilfe dar und ist primär als Hilfe- und Nachschlagewerk für Waffenbehörden gedacht. Die Ausführungen im Leitfaden geben die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres wieder, sodass daraus Dritten weder Rechte noch Pflichten erwachsen. Es ist daher im Verhältnis zu Dritten (insb. in Bescheiden) auf diesen Leitfaden nicht Bezug zu nehmen.

Abbildungsverzeichnis

<u>Abbildung 1: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil</u>	183
<u>Abbildung 2: AR-15, Gehäuseoberteil (gängige englische Bezeichnung: „Upper Receiver“)</u>	183
<u>Abbildung 3: AUG Z, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil ohne Optik</u>	183
<u>Abbildung 4: AUG Z, Gehäuseoberteil mit integrierter Optik</u>	184
<u>Abbildung 5: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	185
<u>Abbildung 6: AR-15, Hauptbestandteile der Waffe</u>	185
<u>Abbildung 7: Bockdoppelflinte, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	187
<u>Abbildung 8: Bockdoppelflinte, Hauptbestandteile der Waffe</u>	187
<u>Abbildung 9: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	188
<u>Abbildung 10: AR-15, Gehäuse-Lauf-Einheit (GLE)</u>	188
<u>Abbildung 11: SIG-550, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	189
<u>Abbildung 12: SIG-550, Gehäuse-Lauf-Einheit (GLE)</u>	189
<u>Abbildung 13: Steyr Arms Monobloc, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	189
<u>Abbildung 14: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	191
<u>Abbildung 15: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe</u>	191
<u>Abbildung 16: Blaser R8, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	192
<u>Abbildung 17: Blaser R8, Hauptbestandteile der Waffe</u>	192
<u>Abbildung 18: Blaser R8, Detailaufnahme des Schaftes komplett mit Verschlussführung</u>	193
<u>Abbildung 19: Glock 17, Übersichtsaufnahme der Pistole</u>	193
<u>Abbildung 20: Glock 17, Hauptbestandteile der Pistole</u>	194
<u>Abbildung 21: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	195
<u>Abbildung 22: AR-15, Gehäuseunterteil (gängige englische Bezeichnung: „Lower Receiver“)</u>	195
<u>Abbildung 23: AUG Z, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil ohne Optik</u>	195
<u>Abbildung 24: AUG Z, Gehäuseunterteil (gängige Bezeichnung „Kolben“)</u>	196
<u>Abbildung 25: SIG-550, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	196
<u>Abbildung 26: SIG-550, Gehäuseunterteil (gängige englische Bezeichnung: „Lower Receiver“)</u>	196
<u>Abbildung 27: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	197
<u>Abbildung 28: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe</u>	197
<u>Abbildung 29: Repetierbüchse, Detailaufnahme des Schaftes</u>	198

<u>Abbildung 30: Glock 17, Übersichtsaufnahme der Pistole</u>	199
<u>Abbildung 31: Glock 17, Hauptbestandteile der Pistole</u>	200
<u>Abbildung 32: STI 2011, Übersichtsaufnahme der Pistole</u>	200
<u>Abbildung 33: STI 2011, Hauptbestandteile der Pistole</u>	201
<u>Abbildung 34: STI 2011, Hauptbestandteile des Griffstücks</u>	201
<u>Abbildung 35: CZ-75, Übersichtsaufnahme der Pistole</u>	202
<u>Abbildung 36: CZ-75, Hauptbestandteile der Pistole</u>	202
<u>Abbildung 37: SIG P320, Übersichtsaufnahme der Pistole</u>	204
<u>Abbildung 38: SIG P320, Hauptbestandteile der Pistole</u>	204
<u>Abbildung 39: STI 2011, Übersichtsaufnahme der Pistole</u>	205
<u>Abbildung 40: STI 2011, Hauptbestandteile der Pistole</u>	205
<u>Abbildung 41: AK 47, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	206
<u>Abbildung 42: AK 47, Hauptbestandteile der Waffe</u>	207
<u>Abbildung 43: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe</u>	207
<u>Abbildung 44: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe</u>	208
<u>Abbildung 45: Bedienelemente und Ersatzteile, Pistole Walther PP</u>	208

1. Waffengesetz- Durchführungsverordnung

1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Anforderungen an die Gutachter und Eintragung in die Liste

§ 1. (1) Der Bundesminister für Inneres führt eine Liste jener Gutachter, die geeignet sind, Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zu erstellen. Der Bundesminister für Inneres hat auf Antrag nur jene Personen in der Liste der Gutachter gemäß § 41 Abs. 4 WaffG einzutragen, die nachweislich

1. in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß § 26 des Psychologengesetzes 2013 (PIG 2013), BGBl. I Nr. 182/2013, eingetragen sind und deren Berufsberechtigung gemäß § 30a PIG 2013 nicht ruht,
2. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufsausübung als klinische Psychologen, insbesondere im Bereich der klinisch-psychologischen Diagnostik im Erwachsenenbereich, aufweisen und
3. die fachspezifische Ausbildung für Gutachter erfolgreich absolviert haben.

(2) Die fachspezifische Ausbildung für Gutachter im Ausmaß von zumindest 30 Einheiten ist an einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zu absolvieren; diese hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Rechtliche Grundlagen, insbesondere auf dem Gebiet des Waffenrechts,
2. Fachspezifische klinisch-psychologische Aspekte,
3. Rahmenbedingungen der klinisch-psychologischen Gutachtenserstellung,
4. Vertiefung der Inhalte durch konkrete Fallstudien.

Die Erfüllung der in Abs. 1 Z 1 und Z 2 festgelegten Voraussetzungen ist vor Absolvierung der fachspezifischen Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG nachzuweisen.

Fortbildungspflicht und Streichung von der Liste

§ 2. (1) Der Gutachter hat alle fünf Jahre dem Bundesminister für Inneres die Absolvierung von

1. für seine Tätigkeit relevanten Fort- und Weiterbildungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften bei einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG im Ausmaß von 40 Einheiten sowie
2. Supervision im Ausmaß von 20 Einheiten nachzuweisen.

(2) Verstößt der Gutachter gegen die im WaffG oder in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, hat der Bundesminister für Inneres den jeweiligen Gutachter von der Liste zu streichen. Im Falle einer Streichung verliert der Gutachter die Eignung, klinisch-psychologische Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG zu erstellen.

(3) Der Gutachter hat dem Bundesminister für Inneres unverzüglich mitzuteilen, sofern er die in § 1 Abs. 1 Z 1 festgelegte Voraussetzung nicht mehr erfüllt.“

Begutachtung

§ 3. (1) Die Begutachtung hat folgende Teile zu umfassen, wobei während sämtlicher Schritte eine kontinuierliche Verhaltensbeobachtung zu erfolgen hat:

1. Vorgespräch,
2. Psychologische Tests und Fragebögen sowie
3. Explorationsgespräch.

(2) Die Begutachtung hat unabhängig, einzeln, persönlich, unmittelbar und in der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Reihenfolge durch den Gutachter zu erfolgen. § 32a PIG 2013 gilt nicht. Der Betroffene hat die Waffenbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn ein anderer als der gemäß § 41 Abs. 1 WaffG bekanntgegebene Gutachter das klinisch-psychologische Gutachten erstellen wird.

(3) Die Behörde hat den Gutachter über die Ergebnisse und die Zeitpunkte der bisher erstellten Gutachten zu informieren. Der Betroffene hat dem jeweiligen Gutachter ein zuletzt erstelltes Gutachten beizubringen, sofern dieses nicht vor mehr als zehn Jahren erstellt wurde. Ein solches beigebrachtes Gutachten sowie die von der Behörde gemäß § 56a Abs. 6 WaffG übermittelten Daten sind jedenfalls im Rahmen der Begutachtung zu berücksichtigen.

(4) Die Begutachtung hat mindestens folgende psychologische Bereiche abzudecken:

1. Kognitive Leistung/Intelligenz,
2. Emotionale Stabilität und psychische Belastbarkeit (Emotionsregulation, Copingstrategien, Resilienzfaktoren, Attribuierung, Frustrationstoleranz, Neurotizismus und Kränkung),
3. Selbstregulation, Impulskontrolle und Risikoverhalten (Risikobereitschaft, Sensation Seeking und Selbstkontrolle),
4. Selbstkonzept und Selbstwirksamkeit (Selbstreflexion, Soziale Eigenständigkeit, Kompetenz- und Kontrollüberzeugung und Integrität),
5. Gewissenhaftes Verhalten (Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit, Orientierung an Normen und Moral),
6. Soziale Verträglichkeit und prosoziales Verhalten (Verträglichkeit, Empathie und soziale Anpassung),
7. Dissoziales und normabweichendes Verhalten (Misstrauen, Aggressivitäts-, Extremismus- und Radikalisierungstendenzen und Feindseligkeit) sowie
8. Psychopathologie (inklusive Selbst- und Fremdgefährdung).

(5) Im Rahmen des Vorgespräches (Abs. 1 Z 1) sind insbesondere die Fragestellung (§ 3a Abs. 1) zu erläutern und der Rahmen und Umfang der klinisch-psychologischen Begutachtung darzulegen.

(6) Im Rahmen der psychologischen Tests und Fragebögen (Abs. 1 Z 2) sind mindestens drei unterschiedliche – dem aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende – Verfahren durchzuführen, wovon mindestens ein Verfahren aus dem Bereich kognitive Leistung/Intelligenz und zwei Verfahren aus den weiteren Bereichen gemäß Abs. 4 auszuwählen sind.

(7) Im Explorationsgespräch (Abs. 1 Z 3) haben die Ergebnisse der psychologischen Tests und Fragebögen einzufließen. Zudem ist die Anamnese der zu begutachtenden Person aufzunehmen und sind weitergehende Fragen in Hinblick auf die Fragestellung gemäß § 3a Abs. 1, insbesondere die Motive für den Erwerb einer Schusswaffe, zu klären.

§ 3:

Die Begutachtung erfolgt in Form eines mehrstufigen Prozesses, bestehend aus Vorgespräch, psychologischen Tests und Fragebögen sowie aus einem Explorationsgespräch. Bei der Auswahl sowie beim Einsatz von psychologisch-diagnostischen Verfahren gilt das Prinzip der Multimodalität: Im diagnostischen Prozess sollen Informationen aus unterschiedlichen Quellen gewonnen werden, die anschließend qualitativ und quantitativ aggregiert werden.

Damit wird insbesondere der Rahmen sowie der Prozess zum psychologisch-diagnostischen Vorgehen zur Erreichung einer Standardisierung geregelt. Das individuelle Vorgehen innerhalb dieses Rahmens soll grundsätzlich dem dafür künftig ausreichend qualifizierten Gutachter vorbehalten sein, um die Fragestellung bestmöglich beantworten zu können. Auf diese Weise soll optimal auf die jeweilige Person und Situation eingegangen werden können. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kompensation von einem eindeutig negativen Ergebnis aus einem Teil (psychologische Tests, Fragebögen, Explorationsgespräch) mit einem besonders positiven Ergebnis aus einem anderen Teil nicht möglich ist.

Die Begutachtung ist jedenfalls unabhängig, einzeln, persönlich und unmittelbar erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass weder Gruppenbegutachtungen noch Begutachtungen im Rahmen von sogenannten „Kombipaketen“ durchgeführt werden dürfen, in denen der Anschein von Befangenheit entstehen könnte. Um ein umfassendes Bild vom Antragsteller zu erhalten, dürfen Begutachtungen zudem nur persönlich und nicht im Rahmen der Online-Berufsausübung gemäß § 32a PlG 2013 durchgeführt werden. Darüber hinaus ist von dem Gutachter die vorgegebene Abfolge der Begutachtung einzuhalten. Die Begutachtung soll idealerweise in den Räumlichkeiten des Gutachters erfolgen.

Da nur dem gemäß § 41 Abs. 1 WaffG bekanntgegebenen Gutachter sämtliche für die Gutachtenserstellung notwendigen Daten des Antragstellers von der Behörde übermittelt werden dürfen, soll der Antragsteller – sofern dieser einen anderen Gutachter für die Erstellung eines klinisch-psychologischen Gutachtens heranziehen möchte – diese Änderungen unverzüglich der Behörde bekanntgeben (Abs. 2 zweiter Satz).

Der Abs. 4 sieht vor, dass im Zuge der Begutachtung zumindest die angeführten psychologischen Bereiche abgedeckt werden.

Im Rahmen des Vorgesprächs soll der Rahmen und Umfang der klinisch-psychologischen Begutachtung dargelegt sowie allfällige zuletzt erstellte Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG persönlich vom Antragsteller an den Gutachter ausgehändigt werden (Abs. 5).

Bei den psychologischen Tests und Fragebögen müssen gemäß Abs. 6 mindestens drei unterschiedliche – dem aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende – Verfahren durchgeführt werden, wovon mindestens ein Verfahren aus dem Bereich kognitive Leistung/Intelligenz und zwei Verfahren aus den weiteren Bereichen (siehe Abs. 4) vom Gutachter auszuwählen ist.

Der Abs. 7 sieht vor, dass die Ergebnisse der psychologischen Tests und Fragebögen in das Explorationsgespräch einfließen müssen. Neben den noch nicht im Vorgespräch oder bei den psychologischen Tests und Fragebögen erhobenen psychologischen Bereichen soll das Explorationsgespräch auch zur Aufnahme der Anamnese der zu begutachtenden Person dienen und weitergehende Fragen gemäß der Fragestellung, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, klären. Dabei handelt es sich insbesondere um die Abklärung der Motive für den Erwerb einer Schusswaffe.

Gutachten

§ 3a. (1) Auf Basis der Begutachtung hat der Gutachter ein klinisch-psychologisches Gutachten und eine Mitteilung für die Behörde (Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 WaffG) zu erstellen, die Aufschluss über die Fragestellung geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Das erstellte Gutachten und die Mitteilung sind dem Betroffenen zu übermitteln. Dieser hat das Gutachten zehn Jahre ab Erstellung aufzubewahren.

(2) Die Mitteilung für die Vorlage bei der Behörde hat folgende Inhalte aufzuweisen:

1. Fragestellung,
2. Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der zu begutachtenden Person,
3. Datum der Begutachtung,
4. verwendete psychologische Tests und Fragebögen und
5. Ergebnis des Gutachtens.

(3) Die Gutachter haben bis 31. Jänner des Folgejahres dem Bundesminister für Inneres Daten über Anzahl und Ergebnis der von ihnen im abgelaufenen Kalenderjahr vorgenommenen Begutachtungen anonymisiert – getrennt nach Geschlechtern – zu übermitteln.

§ 3a:

Der Gutachter hat auf Basis der Begutachtung ein klinisch-psychologisches Gutachten und zusätzlich eine Mitteilung für die Behörde, welches das Ergebnis eines klinisch-

psychologischen Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 WaffG darstellt, erstellen (Abs. 1). Der Behörde wird vom Bürger nur die Mitteilung vorgelegt, da das vollständige Gutachten detaillierte vertrauliche Informationen (zB Eigen- und Familienanamnese oder biographische Entwicklung) beinhaltet, die für die Behörde in dieser Ausführlichkeit nicht erforderlich sind.

Diese Dokumente sollen jeweils über die Fragestellung Aufschluss geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Gutachter soll der betroffenen Person sowohl das erstellte Gutachten als auch die Mitteilung für die Behörde übermitteln, diese muss nicht persönlich ausgehändigt werden und kann insbesondere im Postweg erfolgen. Der Betroffene hat das Gutachten zumindest zwölf Jahre – gerechnet ab Erstellung des Gutachtens – aufzubewahren, um es bei einer allfälligen nächsten Begutachtung vorlegen zu können. Auch der jeweilige klinisch-psychologische Gutachter hat das Gutachten bereits aufgrund des geltenden § 35 Abs. 3 PIG 2013 für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

Der Abs. 2 regelt die Inhalte der Mitteilung für die Vorlage bei der Behörde. Diese hat die Fragestellung, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, die persönlichen Informationen (wie Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der zu begutachtende Person), das Datum der Begutachtung, die von der Behörde übermittelte Daten gemäß § 56a Abs. 6 WaffG, die im Zuge der Begutachtung verwendeten psychologischen Tests und Fragebögen und das Ergebnis des Gutachtens zu beinhalten.

Monitoring

§ 3b. (1) Auf Verlangen der Behörde oder des Bundesministers für Inneres haben die Gutachter an einer Evaluation der Begutachtung oder der Erstellung des Gutachtens mitzuwirken.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, klinisch-psychologische Gutachten durch Stichproben fachlich zu überprüfen. Die zu überprüfenden Gutachter haben auf Verlangen die Gutachten anonymisiert zu übermitteln.

(3) Ergibt das Monitoring gemäß Abs. 1 und 2, dass der Gutachter nicht mehr geeignet ist, klinisch-psychologische Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG zu erstellen, gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.“

§ 4. (1) Für die Durchführung der Begutachtung und die Erstellung des Gutachtens samt Mitteilung für die Behörde (§ 3 und § 3a) gebührt ein im Vorhinein zu entrichtendes Entgelt in der Höhe von 678 Euro exkl. USt.

(2) Das Entgelt gemäß Abs. 1 ist auf der Basis des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, wobei die Indexzahl für den Monat Jänner 2026 die Ausgangsbasis bildet. Diese Wertsicherungsklausel wird angewendet, sofern diese eine Erhöhung oder Verminderung des Entgelts um mindestens fünf Prozent bewirkt. Die ermittelten Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. März eines jeden Jahres in jenem Ausmaß, in dem sich der Index im Vergleich zur letzten Anpassung

verändert hat. Der bei einer solchen Anwendung der Wertsicherungsklausel zugrundeliegende Indexwert gilt dann für die nächste Berechnung als Basiszahl.

§ 4:

Durch diese Anhebung des Pauschalbetrages soll ein bundesweit einheitlicher Qualitätsstandard geschaffen und eine qualitativ hochwertige klinisch-psychologische Begutachtung ermöglicht werden.

Expansivmunition

§ 5 (1) Patronen für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschossen mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz sowie Geschosse für diese Patronen sind mit 1. Jänner 1998 verboten. Solche Munition ist der Behörde ohne Anspruch auf Entschädigung abzuliefern.

(2) Der Besitz der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist, außer zum Zweck des alsbaldigen Verschießens oder des Exportes, bereits mit 1. Oktober 1997 verboten.

(3) Die Einfuhr von Gegenständen gemäß Abs. 1 ist bereits mit 1. Juli 1997 verboten; dasselbe gilt für den Erwerb und das Überlassen dieser Gegenstände, außer zum Zweck des sofortigen Verschießens.

Abs. 1:

Teilmantelgeschosse sind Geschosse, die über einen Weichkern und einen Mantel aus härterem Material verfügen, der in dem mündungsseitigen Geschoßende dermaßen geöffnet ist, dass der Weichkern sichtbar ist.

Teilmantelgeschosse mit offenem Hohlspitz verfügen darüber hinaus in dem mündungsseitigen Geschoßende über eine körperliche Vertiefung.

Teilmantelgeschosse mit geschlossenem Hohlspitz verfügen darüber hinaus in dem mündungsseitigen Geschoßende über eine körperliche Vertiefung, welche mit einem weicheren Material, als das aus dem der Geschoßkern besteht, verschlossen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 letzter Satz WaffG hat der Bundesminister für Inneres, Munition für Faustfeuerwaffen mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen durch Verordnung zu verbieten.

In Umsetzung dieser Verordnungsermächtigung bestimmt § 5 der 1. WaffV, dass der Besitz und der Erwerb von Patronen für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschossen mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz sowie Geschosse für diese Patronen verboten sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26.4.2005, Zl. 2005/03/0031, festgestellt, dass diese Regelung zwar nicht gesetzwidrig ist, aber man ihr nicht den Inhalt unterstellen dürfe, dass dieses Verbot auch Munition für Jagd- und Sportwaffen umfasse.

Im Hinblick darauf, dass es mitunter schwierig sein könnte, genau festzulegen welche Waffen und damit welche Munition beim Sport oder der Jagd verwendet werden,

scheint es vertretbar, dass darauf abgestellt wird, wer diese Munition dennoch erwerben und besitzen darf, nämlich Jäger und Sportschützen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass nach ho. Rechtsansicht Personen, die nachweisen, dass sie die Jagd (im Regelfall durch eine gültige Jagdkarte) oder den Schießsport (etwa durch die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein) ausüben, dem § 5 der 1.WaffV waffentechnisch entsprechende Munition für ihre Jagd- und Sportwaffen erwerben und besitzen dürfen.

Hinzuweisen ist, dass die obigen Ausführungen nicht für sonstige verbotene Munition gemäß § 6 der 1. WaffV gelten. Für Munition, die Kriegsmaterial darstellt, gelten ausschließlich die einschlägigen Bestimmungen des WaffG und des KMG.

Sonstige verbotene Munition

§ 6 Die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung von Geschossen und Patronen mit Geschossen, die Explosivstoff oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten, sind verboten.

Schreckschusswaffen

§ 6a Schreckschusswaffen gemäß § 3b Abs. 1 WaffG haben den im Anhang der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. Nr. L 15 vom 17.01.2019 S. 22, angeführten technischen Spezifikationen zu entsprechen.

Durch die im Anhang der Durchführungsrichtlinie 2019/69 festgelegten technischen Spezifikationen wird sichergestellt, dass eine Schreckschusswaffe nicht derart umgebaut werden kann, dass sie Schrot, eine Kugel oder ein Geschoss mittels Treibladung verschießt. Erfüllt eine Schreckschusswaffe nicht die im Anhang der Durchführungsrichtlinie angeführten technischen Spezifikationen, ist diese als Schusswaffe der entsprechenden Kategorie A, B oder C zuzuordnen.

Der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigte Gewerbetreibende hat zu überprüfen, ob die zu veräußernde Waffe den technischen Anforderungen für Schreckschusswaffen entspricht. Die Klärung dieser Frage ist für diese Gewerbetreibende deshalb von enormer Bedeutung, da die Überlassung von (Schuss-)Waffen nur an berechtigte Personen zulässig ist. Beispielsweise wäre die Überlassung einer Faustfeuerwaffe, die nicht den technischen Spezifikationen der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 entspricht, wie bisher nur an Inhaber eines entsprechenden waffenrechtlichen Dokuments (Waffenbesitzkarte, Waffenpass) zulässig.

Ausnahmen von der vorherigen Einwilligung

- § 7 Für das Verbringen (§ 37 WaffG) von
1. Schusswaffen der Kategorie B und C,
 2. Schusswaffen gemäß § 45 WaffG sowie
 3. Munition für diese Schusswaffen

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet benötigen Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, keine vorherige Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde.

Für Privatpersonen, die nicht einschlägig Gewerbetreibenden sind, besteht keine Ausnahme (mehr) von der Beibringung einer vorherigen Einwilligung.

Dienstwaffen

§ 8 (1) Faustfeuerwaffen, die Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Dienstwaffen zur Verfügung stehen, oder die vergleichbaren Persönlichkeiten oder den Begleitpersonen all dieser Menschen auf Grund ihres Amtes oder Dienstes für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Verfügung stehen, dürfen, soweit es sich dabei nicht um Kriegsmaterial handelt, vom Berechtigten im Rahmen seines Amtes oder Dienstes ohne weiteres nach Österreich mitgebracht und hier geführt werden.

(2) Auf Fremde mit einem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Bundesgebiet, die nachweisen, daß ihnen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem anderen Staat eine Schusswaffe der Kategorie B als Dienstwaffe zugeteilt worden ist, haben – sofern Gegenseitigkeit besteht – ein Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG nur beizubringen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Betroffene könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht mehr verlässlich sein, insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Nach der Bestimmung des § 8 Abs. 1 sind somit Faustfeuerwaffen (Dienstwaffen) folgender Personen erfasst:

1. Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder eines EU-Mitgliedstaates
2. diesen vergleichbaren Persönlichkeiten
3. Begleitpersonen der unter 1. und 2. Genannten.

Die obgenannten Personen benötigen für das Mitbringen (§ 38 WaffG) ihrer Dienstwaffen im Rahmen ihres Amtes oder Dienstes, soweit es sich um Faustfeuerwaffen handelt, keinen Europäischen Feuerwaffenpass und für das Führen auch keine sonstige waffenrechtliche Bewilligung.

Private Sicherheitsdienste und privater Begleitschutz der genannten Persönlichkeiten sind von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst; für diese gelten die Regelungen über die Mitnahme von Schusswaffen (§ 38 WaffG) uneingeschränkt.

Gegenseitigkeit besteht, wenn österreichische Staatsbürger, denen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft von dieser eine Schusswaffe der Kat. B als Dienstwaffe zugeteilt worden ist, kein gem. § 8 Abs. 7 WaffG vergleichbares Gutachten bei Antragstellung um eine waffenrechtliche Urkunde im fremden Staat beizubringen haben.

Ausnahmebestimmungen für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden

§ 8a (1) Die Einfuhr, der Besitz und das Führen von Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial sind, ist Organen ausländischer Sicherheitsbehörden (§ 2 Abs. 3 PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997), unbeschadet der Bestimmungen des § 47 Abs. 1 Z 2 lit. c WaffG im Falle

1. der Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen;
2. der Teilnahme an wissenschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen;
3. von Hospitationen;
4. von gemischten Streifen;
5. der Begleitung von Verwaltungs-, Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen;
6. der Begleitung im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen;
7. des Personenschutzes für Personen aus einem EU-Staat, soweit nicht § 8 Abs. 1 zur Anwendung gelangt;
8. der Durchführung von Aufgaben zum Schutz von Zivilluftfahrzeugen ihres Heimatstaates;
9. der Durchführung von Such-, Rettungs- und Katastrophenhilfsmaßnahmen;
10. der Durchführung notwendiger Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Maßnahmen gemäß Z 1 bis 9;
11. der Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
12. der Durchführung eines Beschlusses auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union;
13. der Durchführung eines Beschlusses im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE);
14. der Teilnahme an sonstigen Friedensoperationen im Rahmen einer internationalen Organisation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa an Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen oder
15. der Zusammenarbeit zwischen inländischen und ausländischen Organen der Sicherheitsbehörden gestattet, wenn der Waffenbehörde durch die ausländische Sicherheitsbehörde glaubhaft gemacht wird, dass deren Organe diese Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen. Die Berechtigung zum Führen der Schusswaffen erstreckt sich nur auf den für die Dienstverrichtung unbedingt nötigen Zeitraum. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Glaubhaftmachung hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, bei der Landespolizeidirektion zu erfolgen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Einsatz- oder Veranstaltungsort, in Ermangelung eines solchen, sowie in den übrigen Fällen, nach dem im Amtssprengel der Waffenbehörde gelegenen Ort der Grenzübertrittsstelle.

(3) Der ausländischen Sicherheitsbehörde ist von der nach Abs. 2 zuständigen Waffenbehörde die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 bis 15 zu bestätigen. Die Organe der ausländischen Sicherheitsbehörde haben diese Bestätigung bei Einfuhr, Besitz und Führen der Schusswaffen bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen auszuhändigen.

1. Mit der gegenständlichen Regelung werden Organe ausländischer Sicherheitsbehörden bei Glaubhaftmachung eines in Zif. 1 bis 15 angeführten Grundes, zur Einfuhr, Besitz und zum Führen von Schusswaffen, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen, ermächtigt.

Die Regelungen des § 8a der 1. WaffV kommen jedoch nicht zur Anwendung, wenn das Mitnehmen und Führen von Dienstwaffen bereits aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erlaubt ist.

Auch § 8 der 1. WaffV bleibt unberührt.

2. Die Glaubhaftmachung hat durch die ausländische Sicherheitsbehörde bei der Waffenbehörde zu erfolgen.

3. Die Waffenbehörde hat nach erfolgter Glaubhaftmachung und im Falle, dass die Angehörigen der ausländischen Sicherheitsbehörde nicht einem EU-Staat angehören, nach Priorisierung dieser Personen, eine Bestätigung gem. § 8a Abs. 3 der 1. WaffV auszustellen.

Kann das Vorliegen eines Grundes gem. Ziffer 1 bis 15 nicht glaubhaft gemacht werden, ist keine Bestätigung auszustellen.

4. Muster einer Bestätigung gem. § 8a Abs. 3 der 1. WaffV:

B e h ö r d e (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

a u s l ä n d i s c h e S i c h e r h e i t s b e h ö r d e
--

Zahl

Sachbearbeiter/in

Nebenstelle

Datum

**Bestätigung gem. § 8a der
1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung**

Die obgenannte ausländische Sicherheitsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8a der 1. WaffV für nachstehende Personen glaubhaft gemacht:

<i>Vor- u. Zuname</i>	Schusswaffe (Marke, Model, Kal., Herstellungsnummer)

Die oben angeführten Personen sind berechtigt, die bezeichneten Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einzuführen, zu besitzen und zu führen.

Diese Bestätigung (Kopie) ist bei Einfuhr, Besitz und Führen der Schusswaffen bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen auszuhändigen.

Diese Bestätigung hat eine Gültigkeit für den Zeitraum von bis
.....

Unterschrift

Formular zu § 8a 1. WaffV

Erweiterung bestehender Berechtigungen

§ 9 Sollen Berechtigungen, die durch Ausstellung von Waffenpässen und Waffenbesitzkarten nach dem Waffengesetz 1986 erteilt wurden, erweitert werden, so erfolgt dies durch Ausstellung entsprechender Dokumente nach dem Waffengesetz 1996.

Übergangsbestimmungen

§ 9a (1) Personen, die zum gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt bereits im vom Bundesminister für Inneres geführten Register gemäß § 1 Abs. 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 95/2026, eingetragen sind, sind von der Pflicht zur erfolgreichen Absolvierung der fachspezifischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ausgenommen.

(2) Gutachten, die aufgrund eines Mehrfachwahltests gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 95/2026 erstellt wurden, gelten als Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 WaffG, wenn der Zeitpunkt der Erstellung nicht länger als drei Monate vor dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt liegt und es sich nicht um eine Beibringung gemäß § 58 Abs. 30a WaffG handelt.

§ 9a:

Personen, die bereits zum Zeitpunkt 28. April 2026 in der Liste der Gutachter eingetragen sind, müssen somit die fachspezifische Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 nicht nachzuholen.

Ein Gutachten, das nach alter Rechtslage erstellt wurde, gilt als Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 WaffG, wenn der Erstellungszeitpunkt des Gutachtens nach dem 28. Jänner 2026 liegt.

Verweise

§ 9b Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung geltende Fassung maßgeblich.

Außerkräfttreten

§ 10 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, mit der die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung bestimmter Munitionsarten verboten werden, BGBl. Nr. 275/1981, außer Kraft.

In-Kraft-Treten

§ 11 (1) § 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 400/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 8a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 459/2003 tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 4 und § 8a Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 287/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft.

(3) Die §§ 3 Abs. 2, 2a, 3 und 4, 4, 8 Abs. 2 und 9a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 301/2012 treten am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(4) § 6a samt Überschrift und § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2019 treten mit dem in § 62 Abs. 21 WaffG festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

(5) §§ 1 bis 3b samt Überschriften, § 4, § 7, § 8 Abs. 2, § 9, § 9a sowie § 9b samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 95/2026 treten mit dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt in Kraft.

2. Waffengesetz- Durchführungsverordnung

2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Informationsfluss

§ 1. (1) Die Behörde (§ 48 des Waffengesetzes 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997) hat dafür Sorge zu tragen, dass den für die Exekutivdienst versehenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Grunddatensatz (§ 55 Abs. 1 WaffG) des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung, der seinen Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel hat, die Art der Berechtigung samt deren Kenndaten, ein allenfalls bestehendes vorläufiges Waffenverbot (§ 13 WaffG) sowie Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer aller Schusswaffen, die bei ihm in der Zentralen Informationssammlung gemäß § 55 WaffG (im Folgenden: Zentrales Waffenregister – ZWR) eingetragen sind, zur Verfügung stehen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Sicherheitsverwaltung erforderlich scheint.

Die gegenständliche Bestimmung soll sicherstellen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Kenntnis davon erhalten, wer in ihrem Sprengel Inhaber einer waffenrechtlichen Bewilligung ist und welche Schusswaffen ihm zur Verfügung stehen.

Die von § 1 Abs.1 erfassten Daten sind – mit Ausnahme der vorläufigen Waffenverbote (diese werden in der Personeninformation des EKIS gespeichert) – im ZWR enthalten.

Der Informationsfluss des § 1 erfasst auch Inhaber von Ausnahmegewilligungen gem. § 18 Abs.2 WaffG, sofern sich die Bewilligung auf Schusswaffen bezieht.

Es wäre daher darauf zu achten, dass die vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Bescheidabschriften mit denen vom Bundesministerium für Landesverteidigung der Erwerb, Besitz oder das Führen von Kriegsmaterial bewilligt wurde, im ZWR entsprechend gespeichert werden.

Verständigungspflicht

§ 2. (1) Jede Sicherheitsbehörde, die in Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung Anhaltspunkte für Zweifel an dessen waffenrechtlicher Verlässlichkeit gewinnt, hat, sofern ihr nicht selbst als Waffenbehörde die Durchführung einer Überprüfung gemäß § 25 Abs. 2 WaffG obliegt, die dafür zuständige Behörde zu verständigen.

(2) Als solche Anhaltspunkte gelten insbesondere:

1. ein Verhalten, das ein Einschreiten nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, oder dem WaffG erforderlich gemacht hat und auf Gewaltbereitschaft schließen lässt;
2. ein Verhalten hinsichtlich dessen der Behörde eine Mitteilung gemäß § 39b Abs. 3 des Unterbringungsgesetzes (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, erstattet wurde;
3. das Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 Promille oder mehr oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,6 mg/l oder mehr;
4. Übertretungen oder Vergehen nach dem WaffG oder Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (SchKG), BGBl. I Nr. 117/2020, insbesondere wenn die Tat mit einer nicht ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen einhergeht.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Behörde, für die sie Exekutivdienst versehen, von Zweifeln an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; als solche gelten insbesondere Umstände, die auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft schließen lassen.

Abs. 2:

Zu der Rechtsfrage, in welchem Verhältnis § 56a Abs. 5 WaffG (idF BGBl. I 56/2025) zu § 39b UbG im Hinblick auf eine Verständigungspflicht der Waffenbehörde steht, wird mitgeteilt, dass es unter Berücksichtigung, dass die Novelle des WaffG durch BGBl. I 56/2025 u.a. einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den Behörden zum Ziel hat, gemäß § 39b Abs. 3 UbG in Verbindung mit § 56a Abs. 5 WaffG eine Übermittlung von Daten aus einer UbG-Amtshandlung von der Sicherheitsbehörde an die Waffenbehörde vertretbar erscheint, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörde in einem Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass aufgrund einer Zusammenschau von § 39b UbG mit § 56a Abs. 5 WaffG und unter Einbeziehung der „lex posterior derogat legi priori“ Auslegungsregel (nunmehr) die Sicherheitsbehörde die zuständige Waffenbehörde jedenfalls dann zu verständigen hat, wenn Zweifel an der Verlässlichkeit des Betroffenen bestehen.

Mit **Abs. 3** werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einschließlich jener der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, verpflichtet, an die Sicherheitsbehörde, als deren Organe sie tätig werden, einschlägige Wahrnehmungen zu melden.

Die Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes deckt sich dabei mit jener der Behörden. Auch sie müssen nur dann eine Verständigung vornehmen, wenn ihnen bekannt ist, dass ein Betroffener Inhaber einer waffenrechtlichen Bewilligung ist.

Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung wird somit jedenfalls vorliegen, wenn dieser Umstand bei einer Amtshandlung im Zusammenhang gem. Abs. 2 bekannt wird. Dies bedeutet, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine ZWR-Anfrage stellen müssen.

Die Behörde hat die ihr bekanntgegebenen Zweifel an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit – wenn sie nicht selbst für die Durchführung des Verfahrens gem. § 41a WaffG zuständig ist – an jene Behörde weiterleiten, die hierfür zuständig ist.

Sichere Verwahrung

§ 3. (1) Eine Schusswaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer Schusswaffe diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verlässlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist.

Allgemeines

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass es keine absolut sichere Verwahrung von Gegenständen gibt, die verhindert, dass sich Unbefugte – bei entsprechendem Aufwand – dieser Gegenstände bemächtigen können. Es wird daher sinnvollerweise nur auf einen zumutbaren Aufwand abzustellen sein, wenngleich dieser an objektiven Kriterien zu messen sein wird. Abs. 1 berücksichtigt sowohl den auf Aneignung als auch den auf unbefugte Verwendung gerichteten Zugriff.

Auch nach der Judikatur des VwGH hängt es „von rein objektiven Momenten“ ab, ob eine im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, wobei auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen ist.

Diese Judikatur wird nach ho. Ansicht durch die Bestimmung des § 3 keine signifikante Änderung erfahren und kann daher weiter als Richtlinie zur Beurteilung einer sicheren Verwahrung herangezogen werden.

In **Abs. 2** werden weder Gebote noch Verbote normiert, sondern den Betroffenen und den Behörden Kriterien zur Verfügung gestellt, die Grundlage zur Entscheidung bieten, ob Verwahrungssicherheit vorliegt.

Der in Abs. 2 Z 1 umschriebene Umstand bedeutet nicht, dass eine Waffe generell nur an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf zusammenhängenden Ort verwahrt werden darf.

Beispielhaft könnte dazu ausgeführt werden, dass keine generelle Verpflichtung besteht, dass ein Mensch, der zur Ausübung seines Berufes, etwa bei einem Bewachungsunternehmen, eine Waffe benötigt, diese jedenfalls nur beim Dienstgeber

verwahren darf, sondern soll vielmehr erreicht werden, dass dies als Möglichkeit in Erwägung gezogen wird.

Von besonderer Bedeutung könnte diese Möglichkeit werden, wenn etwa dem Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern wegen der persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen nicht ausreichend nachgekommen werden kann. Diesfalls wird einer Verwahrung beim Dienstgeber gegenüber einer Verwahrung in der Wohnung der Vorzug zu geben sein.

Andererseits kann die Berücksichtigung aller Umstände aber ergeben, dass der Verwahrung in der eigenen Wohnung der Vorzug zu geben ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn es sich beim Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde um einen Sportschützen handelt und eine sichere Verwahrung im Schießsportverein aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich ist.

Der in Abs. 2 Z 2 genannte Schutz vor fremden Zugriff durch Gewalt gegen Sachen stellt nicht nur auf den auf Aneignung gerichteten Zugriff ab, sondern ist auch für den Schutz vor unbefugter Verwendung maßgeblich.

Nach der Intention der Bestimmung liegt somit eine sichere Verwahrung nur dann vor, wenn sowohl Schutz vor unrechtmäßiger Aneignung als auch Schutz vor unbefugter Verwendung gegeben ist.

Die Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit stellt durch den Schutz vor Aneignung auch jenen vor unbefugter Verwendung sicher.

Eine Maßnahme, die allein auf Verhinderung unbefugter Verwendung abstellt (etwa lediglich die Anbringung eines Abzugsschlusses, oder die Entfernung des Verschlussstückes), wird daher für sich allein keine ausreichende Sicherheit bieten. Es werden daher zusätzliche Vorkehrungen gegen den Schutz vor unrechtmäßiger Aneignung zu treffen sein. Insbesondere soll gewährleistet sein, dass Minderjährige nicht unmittelbar auf Waffen Zugriff haben, die nur mit einem Abzugsschloss oder durch Entfernung des Verschlussstückes gesichert sind. Dem Schutz vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender gemäß Z 4 kommt für jene Zeiträume keine Bedeutung zu, in denen eine rechtmäßige Anwesenheit anderer Menschen überhaupt ausgeschlossen ist. In einer sicher versperrten und auch sonst gesicherten Wohnung würde eine Forderung nach darüber hinaus gehendem Schutz, etwa den Schlüssel zu einem Waffenschrank noch gesondert sicher unterbringen zu müssen, das Gebot zur sicheren Verwahrung überziehen.

Die Abs. 1 und 2 stellen nicht auf die Verwahrung von Schusswaffen der Kat. B, sondern auf die Verwahrung jeglicher Schusswaffen ab. Die nicht sichere Verwahrung

einer Schusswaffe, unabhängig welcher Kategorie sie angehört, lässt Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit eines Betroffenen zu. Es kann somit auch die unsichere Verwahrung einer Schusswaffe der Kat. C dazu führen, dass ein Verfahren zur Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde, die zum Besitz einer Schusswaffe der Kat. B berechtigt, eingeleitet wird.

Gemeinsame Verwahrung von Schusswaffen der Kat. B durch Inhaber waffenrechtlicher Urkunden.

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Frage aufgeworfen, ob eine sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen der Kat. B vorliegt, wenn Ehepartner, die beide Inhaber waffenrechtlicher Urkunden sind, ihre Schusswaffen der Kat. B gemeinsam in einem Tresor verwahren.

Dazu wird nachstehende Rechtsauffassung vertreten:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind an die Art der Sicherung von Waffen gegenüber dem möglichen Zugriff des Ehepartners „keine überspitzten Anforderungen“ zu stellen (VwGH vom 22. Juni 1976, Zahlen 1055, 1056/76, vom 29. April 1981, Zahl 3590/80). Weiters hat der VwGH im Erkenntnis vom 22. April 1981, Zahl 2978/80 ausgeführt, dass gegenüber einem selbst zum Waffenbesitz berechtigten Mitbewohner hinsichtlich der Art der Sicherung von Waffen keine „überspitzt stringente Anforderung zu stellen“ sind.

Aus der oben zitierten Judikatur des VwGH lassen sich nach h.o. Ansicht nachstehende Grundsätze ableiten:

An die Art der Sicherung von Waffen gegenüber dem möglichen Zugriff des anderen Ehepartners sind keine überspitzten Anforderungen zu stellen.

Der VwGH unterscheidet, ob der Ehepartner selbst zum Besitz von Waffen berechtigt ist, oder nicht.

Liegen besondere Umstände vor, etwa Selbstmordabsichten, Alkoholmissbrauch oder Aggressivität des Ehepartners, sind Waffen – unabhängig ob die Behörde davon Kenntnis hat – jedenfalls so zu verwahren, dass ein Zugriff des Ehepartners auf Waffen des anderen Ehepartners ausgeschlossen ist.

Für die gegenständliche Fallkonstellation könnte folgendes abgeleitet werden:

Ein Ehepartner, der selbst zum Besitz von Schusswaffen der Kat. B berechtigt ist, wurde von der Behörde auf seine Zuverlässigkeit i.S. des § 8 WaffG überprüft.

Unter Zugrundelegung der obgenannten Judikatur des VwGH, erscheint es zulässig, wenn die Schusswaffen der Kat. B gemeinsam in einem Tresor verwahrt werden.

Liegen besondere Umstände vor, die eine missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen nicht ausschließen, ist – unabhängig davon, ob die Behörde Kenntnis dieser Umstände hat - eine getrennte Verwahrung der Schusswaffen jedenfalls erforderlich.

Auf Grundlage dieser Überlegungen stellt die gemeinsame Verwahrung von Schusswaffen in einem Tresor unter Verwendung von jeweils nur einem Ehepartner zugänglichen Stahlkassetten zwar eine erhöhte Verwahrungssicherheit dar, es erscheint jedoch mit dem Schutzzweck der Norm des § 8 WaffG, dass nur Berechtigte Zugang zu Schusswaffen der Kat. B haben sollen, nicht im Widerspruch zu stehen, wenn die Verwahrung der Schusswaffen der Kat. B durch berechtigte Ehegatten in einem Tresor ohne Verwendung von Stahlkassetten erfolgt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Personen, die nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde sind, jedenfalls keinen Zugang zu Schusswaffen der Kat. B haben dürfen.

Verwahrung von Schusswaffen in Fahrzeugen;

1. Ausgangslage

Die Frage nach einer Verwahrung von Schusswaffen in Kraftfahrzeugen ist immer wieder Ansatzpunkt für kontroverse Ansichten: Einerseits haben Jäger während oder im Umfeld der Ausübung der Jagd kaum eine andere Möglichkeit, ihre Schusswaffen zu verwahren, andererseits wird in einer generalisierenden Betrachtung aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgert, dass jede Verwahrung von Schusswaffen in Kraftfahrzeugen als nicht sorgfältig im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG anzusehen sei. Dieses Spannungsverhältnis lässt es geboten erscheinen, an Hand einer differenzierenden Analyse zu einem lebensnahen Ergebnis zu kommen.

2. Rechtslage und Grundsätze der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

Für die Beurteilung der Sorgfalt bei Verwahrung von Waffen sind folgende Bestimmungen des Waffengesetzes maßgeblich:

2.1.1. auf Gesetzesebene:

- § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG: Ein Mensch ist verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen nicht sorgfältig verwahren wird.
- § 8 Abs. 6 Z 2 WaffG: Ein Mensch gilt jedenfalls als nicht verlässlich, wenn er sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

2.1.2. auf Verordnungsebene:

§ 3 2. WaffV: **Sichere Verwahrung**

Text siehe oben

Diese Bestimmungen, die auf der mit dem Waffengesetz 1996 geschaffenen Rechtslage basieren, wurden in den Grundzügen unverändert aus dem Waffengesetz 1986 übernommen. Die in den meisten Fällen zur Rechtslage vor dem 1. Juli. 1997 ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann daher jedenfalls als in den Grundsätzen für die geltende Rechtslage gültig angesehen werden.

2.2.1. Gefährlichkeit der Waffen

Das Höchstgericht kritisiert durchwegs die Verwahrung von Faustfeuerwaffen in Fahrzeugen, auch wenn diese nur kurze Zeit dauert, als nicht entsprechend sicher. Von wenigen Ausnahmen abgesehen (dazu siehe gleich im Anschluss), ergingen die Entscheidungen durchwegs zu Faustfeuerwaffen. Demnach kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Verwahrung von Faustfeuerwaffen (der Terminologie des Waffengesetzes 1996 entsprechend: Schusswaffen der Kat. B) in Kraftfahrzeugen jedenfalls unzulässig ist. Die Judikatur und auch die 2. WaffV legen zwingend nahe, dass die Verwahrung verbotener und Schusswaffen der Kat. B in Kraftfahrzeugen nicht den Grundsätzen einer sicheren Verwahrung entsprechen, da dadurch kein der Gefährlichkeit der Waffen entsprechender Schutz gewährleistet werden kann. Wie bereits aus der vom Gesetzgeber vorgenommenen Wertung deutlich wird, geht von Waffen der Kategorien C geringere Gefahr aus als von solchen der Kategorien A und B. Darüber hinaus ist ein unbemerktes Entwenden dieser Waffen auf Grund ihrer jedenfalls vorhandenen Länge von über 60 cm an sich schon schwieriger als etwa von

Faustfeuerwaffen. Hiermit scheint es nicht unzulässig, auch hinsichtlich der Verwahrungsanforderungen unterschiedliche Wertungsmaßstäbe anzulegen.

2.2.2. Unbefugter Zugriff

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Verwahrung einer Schrotflinte (nach der Terminologie des Waffengesetzes 1996 eine freie Schusswaffe) in einem unversperrten Fahrzeug als nicht sorgfältig beurteilt (VwGH v. 20.5.1994, Zl. 93/01/0769). Diese Art der Verwahrung widerspricht aber auch dem in § 3 Abs. 1 2. WaffV aufgestellte Grundsatz, dass Schusswaffen nur dann sicher verwahrt sind, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt. Somit gehen sowohl die geltende Rechtsordnung als auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Verwahrung jeglicher Schusswaffen in unversperrten Fahrzeugen von einer nicht sorgfältigen Verwahrung aus. Das Kraftfahrzeug muss also zumindest durch Versperren Schutz vor unbefugtem Zugriff bieten. Dabei wird dem Erfordernis des Versperrens des Fahrzeuges und der so gewährleisteten Verhinderung des unbefugten Zugriffs gleichgehalten werden können, wenn die Waffe im versperrten Kofferraum des Fahrzeuges verwahrt wird oder – sofern aufgrund der Bauweise des Fahrzeuges ein Versperren keinen ausreichenden Schutz bietet - in anderer Weise durch technische Vorkehrungen der Zugriff auf die Waffen hintangehalten wird.

3. Sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen in Kraftfahrzeugen

Bei Bedachtnahme auf die oben beschriebenen Grundsätze wird, insbesondere wenn noch zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung unbefugter Verwendung der Schusswaffen ergriffen werden, in der Regel davon ausgegangen werden können, dass zumindest kurzfristig eine sorgfältige Verwahrung in Kraftfahrzeugen möglich ist. Je kürzer die Zeit der Verwahrung an einem bestimmten Ort ist, umso weniger Zeit zur Planung und Ausführung wird ein allfälliger Täter haben, sich unbefugten Zugriff auf die Waffe zu verschaffen.

Der für die Beurteilung der Verlässlichkeit eines Menschen im Hinblick die sorgfältige Verwahrung seiner Schusswaffen geltende Maßstab ist auch auf die Verwahrung dazugehöriger Munition und deren Naheverhältnis zur Waffe anzulegen.

In der Regel wird man demnach zulässiger Weise davon ausgehen dürfen, dass Schusswaffen in Kraftfahrzeugen sicher verwahrt sind, wenn

1. es sich **nicht um verbotene, wenn auch legal besessene, Waffen** handelt,
2. es sich **nicht um Schusswaffen der Kategorie B** handelt,
3. es sich nur um eine **kurzfristige Verwahrung** handelt; eine tagsüber mehr als sechs Stunden oder in der Dunkelheit mehr als drei Stunden

dauernde Verwahrung wird für gewöhnlich nicht mehr als kurzfristig angesehen werden können,

4. sichergestellt ist, dass die Waffe **gegen die Abgabe eines Schusses gesichert** ist; in Betracht kommt hier in erster Linie die Anbringung eines Abzugsschlusses oder die Entfernung eines wesentlichen Teiles (z.B. des Verschlusses), und
5. die Schusswaffe
 - a. im **versperrten**, von außen nicht einsehbaren **Kofferraum** oder
 - b. im **versperrten Fahrgastraum** gegen Erkennbarkeit von außen geschützt und auch nach den konkreten Umständen Dritte nicht vermuten können, dass sich im Fahrgastraum Schusswaffen befinden (siehe unten zu 4.) oder
 - c. im **versperrten Fahrgastraum** mit geschlossenem, aber leicht abnehmbarem
oder leicht zerstörbarem Verdeck widerstandsfähig mit einem tragenden Teil
des Fahrzeuges verbunden gegen Wegnahme gesichert und gegen Erkennbarkeit von außen geschützt verwahrt ist und auch nach den konkreten Umständen Dritte nicht vermuten können, dass sich im Fahrgastraum Schusswaffen befinden (siehe unten zu 4.).

Verwahrung von Schusswaffen in Fahrzeugen; VwGH-Erkenntnis vom 22. November 2005, Zl. 2005/03/0036.

Der Rechtssatz des VwGH zu diesem Erkenntnis lautet:

„Der Beschwerdeführer hat nach der Teilnahme bei der Bezirksmeisterschaft im Tontaubenschießen seine - in der Folge samt dem Waffenkoffer aus seinem Fahrzeug gestohlene - Schrotflinte zerlegt und in einen Waffenkoffer gegeben. Diesen Koffer hat er sodann im Laderaum seines Fahrzeuges abgelegt. Da er vorbringt, derartige Schrotflinten würden in der Regel zerlegt in einem Koffer aufbewahrt werden, ist die Annahme der belangten Behörde, für Dritte sei anlässlich des bei einem Tontaubenschießen abgestellten Fahrzeuges zu vermuten gewesen, dass sich in einem solchen Koffer Schusswaffen befinden könnten, rechtmäßig. Unter Berücksichtigung dieser konkreten Umstände stellte das Zurücklassen einer Schrotflinte selbst in einem versperrten Fahrzeug jedenfalls keine sorgfältige Verwahrung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG dar.“

Dies bedeutet, dass eine sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen der Kat. C in Fahrzeugen nur dann gegeben ist, wenn die Schusswaffe im versperrten Fahrgastraum gegen Erkennbarkeit von außen geschützt ist und auch nach den konkreten

Umständen Dritte nicht vermuten können, dass sich im Fahrgastraum Schusswaffen z.B. in sichtbaren Gewehrkoffern oder –taschen befinden.

Dürfen Schusswaffen der Kat. C ohne Behältnis an der Wand hängen?

§ 3 Abs. 2 Z 2 der 2. WaffV weist nur demonstrativ auf Umstände hin, die für den Schutz vor fremdem Zugriff beachtet werden sollen. Neben einer Verwahrung in aufbruchssicheren Behältnissen und Räumen gibt es auch andere Verwahrungsmöglichkeiten, die Schutz vor fremdem Zugriff auf die Schusswaffen der Kategorie C bieten, wie etwa versperzbare Waffenhalterungen.

Müssen Waffen und Munition getrennt verwahrt werden?

Sowohl Waffen als auch Munition muss gem. § 8 Abs. 1 Zi. 2 WaffG iVm § 3 der 2. WaffV sorgfältig verwahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wonach Waffen und Munition getrennt zu verwahren sind, besteht nicht. Die gemeinsame Verwahrung ist für sich alleine keine Tatsache, die die Annahme mangelnder Verlässlichkeit rechtfertigt.

Welche Vorkehrungen muss ein Inhaber einer Schusswaffe der Kat. B hinsichtlich der Verwahrung bei Reisen treffen?

Unter welchen Umständen kann ein Urkundeninhaber seine Schusswaffe der Kat. B beispielhaft zum Bezahlen an der Tankstelle im Fahrzeug zurücklassen?

Der VwGH hat judiziert (vgl. Erkenntnis vom 5.6.1996, Zl. 95/20/0156), dass Behältnisse in die der Besitzer eine Faustfeuerwaffe einschließt, wenn sie allgemein zugänglich sind, je nach Art des Behältnisses einer entsprechenden Bewachung bedürfen, um Unbefugten die Möglichkeit zu nehmen, diese Behältnisse aufzubrechen und sich die Waffe anzueignen. In einem solchen Fall kann der Besitzer der Faustfeuerwaffe zwar die Bewachung auch anderen Personen, und zwar auch solchen, die über keine waffenrechtliche Urkunde verfügen (Bewacher eines Parkplatzes, Safe im Büro), überlassen, wobei aber die notwendige Intensität der Bewachung von der Sicherheit des Behältnisses abhängt.

Ausgehend von dieser Judikatur erscheint es vertretbar, dass der Urkundeninhaber die entladene Schusswaffe der Kat. B kurzfristig im Fahrzeug zurücklässt, wenn sie in einem massiven versperren Transportbehälter (z.B. Pistolenkoffer) verwahrt ist und eine erwachsene Person (z.B. Ehefrau), die keine Gelegenheitsperson ist (z.B. Autostopper), sich im Fahrzeug befindet.

Unter welchen Umständen kann eine Schusswaffe der Kat. B als sorgfältig verwahrt betrachtet werden, wenn beispielhaft während des Besuches einer Raststätte der Urkundeninhaber kurzfristig den Tisch verlassen muss?

Es scheint vertretbar, dass der Urkundeninhaber die entladene Schusswaffe der Kategorie B kurzfristig im Lokal zurücklässt, wenn sie in einem massiven versperreten Transportbehälter (z.B. Pistolenkoffer) verwahrt ist und eine erwachsene Person (z.B. Ehefrau), die keine Gelegenheitsperson ist (z.B. Kellnerin), die Aufsicht über den Pistolenkoffer übernimmt.

Wie muss eine Schusswaffe der Kat. B im Hotel oder in einer Privatpension verwahrt werden?

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen, wonach es der Lebenserfahrung entspricht, dass es keine absolut sichere Verwahrung von Gegenständen gibt, die verhindert, dass sich Unbefugte – bei entsprechendem Aufwand – dieser Gegenstände bemächtigen können. Es wird daher sinnvollerweise nur auf einen zumutbaren Aufwand abzustellen sein, wenngleich dieser an objektiven Kriterien zu messen sein wird. Insb. eine Verwahrung in einem Hotelsafe oder in einem vom Hotel zur Verfügung gestellten Raum, der nur dem Urkundeninhaber für die Dauer der Verwahrung zugänglich ist, erfüllt nach h.o. Ansicht die Kriterien einer zumutbaren Vorsorge gegen Aneignung und unbefugte Verwendung.

Überprüfung der Verwahrung

§ 4. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Inhaber einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem WaffG ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, aufzufordern, deren sichere Verwahrung darzutun, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass der Betroffene die Waffe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (§ 3 Abs. 2) sicher verwahrt.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einem Verdacht nicht sicherer Verwahrung einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem WaffG ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, die Behörde zu verständigen.

(3) Im Zuge der Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 41 oder § 41a WaffG) ist von der Behörde jedenfalls eine Überprüfung der sicheren Verwahrung des aktuellen Besitzstandes anzuordnen. Die Überprüfung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmen; diese haben dem Betroffenen die Anordnung der Behörde vorzuweisen.

(4) Die Überprüfung ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem Werktag (Montag bis Samstag) zwischen 7 und 20 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn entweder die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder die Überprüfung anderenfalls aus in der Person des Betroffenen gelegenen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich wäre. Die Überprüfung ist ohne jegliche nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzunehmen.

Die Bestimmung des § 4 unterscheidet zwischen den Befugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

- die aus eigenem Antrieb (Abs.1 und Abs.2) und,
- jener, die über Auftrag der Behörde (Abs. 3 und Abs.4) durchgeführt werden dürfen.

Abs.1 und Abs.2:

Die in Abs.1 umschriebene Ermächtigung umfasst kein Betretungsrecht von Wohnungen und Grundstücken und ist nicht mittels eines Aktes unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzbar.

Ebenso stellt Abs.1 keine Sicherstellungsbefugnis von Waffen, die nicht sorgfältig verwahrt wurden, dar. Zu beachten ist aber die Bestimmung des § 13 WaffG, wonach die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt sind, u.a. Waffen und Munition sicherzustellen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass deren Besitzer durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Zwar reicht die alleinige unsichere Verwahrung noch nicht aus, dennoch ist bei allen Amtshandlungen gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 13 WaffG gegeben sind.

Verweigert der Betroffene die Überprüfung der Verwahrung, so wird dies im Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit im Hinblick auf § 8 Abs. 6 WaffG zu würdigen sein.

Abs.3 und Abs.4:

Wird die Waffe nicht im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde verwahrt (sondern etwa am Zweitwohnsitz), empfiehlt es sich, die Verwahrung im Rechtshilfeweg überprüfen zu lassen.

Aus dem Verweis auf § 25 WaffG ist nach ho. Rechtsansicht abzuleiten, dass die Überprüfung der sicheren Verwahrung anlässlich einer Verlässlichkeitsüberprüfung nur Schusswaffen der Kat. B und allenfalls Schusswaffen der Kat. A umfasst. Sollte jedoch anlässlich einer § 25 WaffG-Überprüfungen Verwahrungsmängel von Schusswaffen der Kategorie C wahrgenommen werden, oder sonst Hinweise auf eine nicht sichere Verwahrung bestehen (weil etwa die Schusswaffen der Kat. B nicht sicher verwahrt waren), hat das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die entsprechenden Maßnahmen zu treffen (§ 16a iVm § 51 Abs. 1 Z. 9 WaffG)

Ist eine Überprüfung der Verwahrung aus Gründen, die in der Person liegen, nicht möglich, insb. wenn der Zutritt zur Wohnung zwecks Überprüfung verweigert wird, so wäre nach ho. Ansicht dieses Verhalten unter § 8 Abs.6 WaffG zu subsumieren.

Im Abs. 3 wurde die Überprüfung der Verlässlichkeit ergänzt, da im WaffG differenziert wird: Die Verlässlichkeit ist vor Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zu prüfen und hat der Betroffene hierfür das Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens beizubringen, wogegen die Überprüfung der Verlässlichkeit der Inhaber von Waffenbesitzkarten oder Waffenpässen wiederkehrend alle fünf Jahre erfolgt.

Sachgemäßer Umgang mit Waffen

§ 5. (1) Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob der Antragsteller voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird; dasselbe gilt anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 41a WaffG).

(2) Als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen kommt neben dem Nachweis ständigen Gebrauchs als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe insbesondere die Bestätigung eines Gewerbetreibenden in Betracht, der zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigt ist, wonach der Betroffene auch im – praktischen – Umgang mit (seinen) Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde.

§ 8 Abs. 1 WaffG 1996 normiert, dass ein Antragsteller nur dann verlässlich ist, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird. Dieser Nachweis gilt dann als erbracht, wenn sich die Behörde davon überzeugt hat, dass dies beim Antragsteller der Fall ist.

Abs. 2 enthält einen demonstrativen Katalog von Beweismitteln für die Erbringung des Nachweises der sachgemäßen Handhabung mit Waffen.

1. Der ständige Gebrauch als Dienstwaffe wird für Berufssoldaten bzw. Justiz- oder, Polizeibeamten in der Regel durch den Dienstausweis erbracht werden können, der ständige Gebrauch als Jagdwaffe durch eine gültige Jagdkarte. Sportschützen werden den ständigen Gebrauch durch den Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Schießsportveranstaltungen erbringen können.
2. Für andere Menschen kommt in erster Linie die Bestätigung über die Teilnahme an einer Schulung beim Gewerbebetreibenden (sog. „Waffenführerschein“) als Nachweis in Betracht. Die Schulung wird bei Antragstellung eine allgemeine Grundausbildung an jenen Waffenarten umfassen, für die die Bewilligung beantragt wird.
3. Bei nachfolgenden Verlässlichkeitsprüfungen soll der Inhaber der waffenrechtlichen Bewilligung jedoch den sachgemäßen Umgang mit seiner Schusswaffe unter Beweis stellen. Der Hinweis auf die Verpflichtung mit „seinen“ Schusswaffen ist nach h.o. Ansicht so zu verstehen, dass die Schulung nicht jedenfalls mit den tatsächlich konkret besessenen Waffen (etwa einem wertvollen Sammlerstück)

durchgeführt werden muss, sondern reicht es aus, wenn der sachgemäße Umgang mit den besessenen Waffenarten (etwa Revolver, Pistole, Langwaffe) nachgewiesen wird.

Auch Besitzer von verbotenen Schusswaffen, oder Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, sind von der Verpflichtung des § 5 erfasst. Wurde der Besitz der verbotenen Schusswaffe oder des Kriegsmaterials unter der Auflage bewilligt, dass die Schusswaffe zur Abgabe von scharfen Schüssen nicht geeignet ist, kann vom Nachweis der Schulung im praktischen Umgang abgesehen werden.

Besitzt der Betroffene im Zeitpunkt der Überprüfung keine Waffe, so hat er im Regelfall eine „Grundschulung“ des Gewerbetreibenden, die nicht älter als 6 Monate sein darf, nachzuweisen.

Bringt der Betroffene trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist kein Beweismittel im Sinne des Abs.2 bei, wird dies unter Bedachtnahme auf § 8 Abs.6 WaffG zu würdigen sein.

Nachfolgende Verlässlichkeitsüberprüfungen.

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Fragestellung herangetragen, ob bei Verlässlichkeitsprüfungen gem. § 41a WaffG als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen (§ 5 2. WaffV) der Nachweis ständigen Gebrauchs als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe auch in jenen Fällen in Betracht kommt, in denen der Betroffene neben der Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe eine andere Schusswaffe der Kat. B besitzt.

Beispiel: Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes besitzt neben seiner Dienstwaffe, einer Pistole, einen „privaten“ Revolver.

Dazu wird ausgeführt, dass nach h.o. Ansicht bei gegebenem Sachverhalt der – im Regelfall neuerliche – Nachweis des ständigen Gebrauchs einer Schusswaffe als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe ausreichend erscheint. Ein darüberhinausgehendes Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang, etwa für den im Beispiel angeführten Revolver, ist nicht erforderlich.

Einzelfragen

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 5 der 2. WaffV wurden von nachgeordneten Behörden nachstehende Problemstellungen herangetragen:

1. *Ist die Vorlage des Dienstausweises als Nachweis des sachgemäßen Umganges mit Schusswaffen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Berufssoldaten und Justizbeamte, die sich im Ruhestand befinden, ausreichend?*

Durch die Vorlage des Dienstausweises kann im Regelfall der ständige Gebrauch einer Dienstwaffe (d.h. der regelmäßige Umgang mit einer Waffe) nachgewiesen werden.

Der genannte Personenkreis wird jedoch regelmäßig keine Dienstwaffe mehr besitzen und hat somit auf andere Weise die Befähigung zum sachgemäßen Umgang nachzuweisen. Die Tatsache, dass der Betroffene (über mehrere Jahrzehnte) eine Dienstwaffe besessen hat, erscheint für sich allein genommen als Beweismittel nicht ausreichend zu sein.

2. *Ein Berufssoldat besitzt als Dienstwaffe ein StG 77. Kann er durch Vorlage seines Dienstausweises nachweisen, dass er mit seiner privaten Faustfeuerwaffe sachgemäß umgehen kann?*

Personen, denen eine Dienstwaffe von einer Gebietskörperschaft zugeteilt wurde, werden regelmäßig im Umgang mit diesen Waffen geschult. Es erscheint vertretbar, wenn die Behörde davon ausgeht, dass dieser Personenkreis im Sinne des § 8 Abs.1 WaffG voraussichtlich auch mit (privaten) Waffen sachgemäß umgehen wird.

Dies bedeutet im gegebenen Zusammenhang, dass der Betroffene die Zuteilung eines StG 77 als Dienstwaffe nachzuweisen und seinen Dienstausweis vorzulegen hat.

Überdies wird ein Muster einer Bestätigung gemäß § 5 Abs. 2 der 2. WaffG des österr. Bundesheer zur Verfügung gestellt.

Kopfstempel der Dienststelle

Ort, Datum

GZ

BESTÄTIGUNG gem. § 5 Abs. 2 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Hiermit wird bestätigt, dass

Amtsziel/Verwendungsbezeichnung/Dienstgrad, Nachname, Vorname

Geburtsdatum

(Zutreffendes – nur einen Fall – ankreuzen)

- ☐ regelmäßig mit der Dienstwaffe an dienstlichen Schießübungen teilnimmt oder teilgenommen hat*) und dadurch seine/ihre Fähigkeit im praktischen Umgang mit Waffen unter Beweis gestellt hat (1. Fall). Dieser Nachweis gilt bis auf Weiteres.
- ☐ einer Schulung mit Schusswaffen unterzogen wurde und durch ein Scharfschießen seine/ihre Fähigkeiten im praktischen Umgang mit Waffen unter Beweis gestellt hat (2. Fall).

Dient nur zur Vorlage bei der Waffenbehörde!

Der/Die Kommandant/in/Leiter/in*)
Der/Die Leitende*)

(.....)

*) ~~Unzutreffendes streichen.~~

Verteiler:

1x Antragsteller

1x PersAkt/Standeskörper (soweit Ressortbediensteter)

3. Reicht bei Bediensteten des Beschussamtes, des Entschärfungs- und Entminungsdienstes, des Amtes für Wehrtechnik, oder des KTZ und vergleichbarer Dienststellen und Behörden, die keine Dienstwaffenträger sind, die Vorlage ihres Dienstausweises aus?

Nach ho. Ansicht wäre darauf abzustellen, ob die genannten Personen dienstlich mit Schusswaffen umzugehen haben. Gegebenenfalls könnte eine entsprechende Bestätigung der Dienststelle oder Behörde als ausreichend angesehen werden. Eine

berufl. Tätigkeit bei den genannten Stellen, etwa als Sekretärin, ohne tatsächlichen Umgang mit Schusswaffen, reicht naturgemäß nicht aus.

4. *Müssen Absolventen von einschlägigen Ausbildungen (etwa Büchsenmacher) oder gerichtliche Sachverständige für das Schießwesen einen gesonderten Nachweis beibringen?*

§ 5 2. WaffV soll im Ergebnis sicherstellen, dass die Betroffenen mit Schusswaffen sachgemäß umgehen können. Um die Fähigkeit zum sachgemäßen Umgang mit Waffen nicht zu verlieren, ist ein regelmäßiger Umgang mit Waffen erforderlich.

Dementsprechend sieht die genannte Bestimmung auch vor, dass anlässlich der Überprüfung der Verlässlichkeit (neuerlich) die Befähigung zum sachgemäßen Umgang zu überprüfen ist. Dies bedeutet, dass eine einschlägige Ausbildung, die möglicherweise Jahrzehnte zurückliegt, für sich alleine nicht ausreicht, sondern ein aktueller (in der Praxis wohl oftmals beruflicher) Umgang mit Schusswaffen nachzuweisen ist.

Ein Sachverständiger für das Schießwesen wird darzutun haben, dass er in die Liste der gerichtlichen Sachverständigen aufgenommen und auch als solcher für das Gericht oder eine Verwaltungsbehörde tätig geworden ist.

5. *Wie ist es Sportschützen möglich, neben der Vorlage von Ergebnislisten, nachzuweisen, dass sie mit Schusswaffen sachgemäß umgehen können?*

Nach ho. Ansicht werden auch Bestätigungen des Sportschützenvereines über die regelmäßige Teilnahme an Trainingsveranstaltungen, die vom Obmann, Schützenmeister oder von staatlich geprüften Trainern ausgestellt werden, als Beweismittel in Frage kommen.

6. *Wie können Angestellte von privaten Sicherheitsdiensten den Nachweis gem. § 5 2. WaffV erbringen?*

Die genannten Personen sind keine Dienstwaffenträger i. S. des § 5 Abs. 2 der 2. WaffV.

Auch erscheint der Umstand, dass Schusswaffen regelmäßig bei der Berufsausübung geführt werden, für sich allein nicht ausreichend, einen sachgemäßen Umgang nachzuweisen.

Angehörige von privaten Sicherheitsdiensten haben daher den Nachweis etwa durch Beibringung eines „Waffenführerscheines“ zu erfüllen. Allenfalls könnte der Nachweis auch dadurch erbracht werden, dass vom Sicherheitsunternehmen Schulungen durch qualifizierte Personen, etwa Waffenhändler, durchgeführt werden und entsprechende Bestätigungen der Behörde vorgelegt werden.

**Wird anlässlich der „wiederkehrenden Überprüfung“ eine Grundschulung gefordert?
Muss der Inhaber eines waffenrechtl. Dokumentes, der bislang keine Waffe besaß,
aus Anlass des Waffenerwerbs eine weitere Schulung machen?**

Grundsätzlich ist der Umfang und die Art der Schulung unabhängig davon, ob der Urkundeninhaber eine Waffe besitzt oder nicht. Weder das Waffengesetz noch die 2. WaffV stellen für die Fälligkeit einer Schulung auf den Erwerb der Waffe ab. Entscheidend ist der Zeitpunkt einer waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung.

Ebenso spricht die 2. WaffV nur von einer Schulung und unterscheidet nicht danach, ob diese bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit oder erst bei einer nach § 25 WaffG absolviert werden muss. Dennoch ist das vom Waffenfachhandel angebotene Schulungsprogramm, das diese Unterscheidung trifft, zweckmäßig und sinnvoll, weil es den in der Regel auftretenden Bedarf an Information berücksichtigt. Wie sehr bei einer wiederkehrenden Überprüfung dennoch auf allgemeine Grundsätze eingegangen werden muss, wird vom Einzelfall abhängen, etwa wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene nicht mehr sachgemäß mit Schusswaffen umgehen wird.

Müssen Jäger hinsichtlich ihrer Faustfeuerwaffen einen Schulungsnachweis erbringen? Für welche, wenn welche Berechtigung vorliegt?

Grundsätzlich wird die Vorlage einer gültigen Jagdkarte für den Nachweis des ständigen Gebrauchs einer Schusswaffe genügen, auch wenn der Betroffene eine Faustfeuerwaffe besitzt. Ein spezieller Nachweis, dass er auch mit seiner Faustfeuerwaffe sachgemäß umgehen kann, wird nicht erforderlich sein. Dadurch wird der Behörde jedoch nicht die Möglichkeit abgeschnitten, zusätzlich einen Schulungsnachweis zu verlangen, wenn Tatsachen hervorgekommen sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene mit Schusswaffen nicht sachgemäß umgehen wird.

Braucht man den Waffenführerschein für Waffen der Kategorie A? Muss auch mit vollautomatischen Waffen oder Pumpguns geschossen werden?

Grundsätzlich hat sich die Behörde, unabhängig von der Kategorie für die ein waffenrechtliches Dokument erworben wird, davon zu überzeugen, dass der Betroffene im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG mit Waffen sachgemäß umgehen wird. Wie

weit, bei Waffen der Kategorie A, praktische Schießübungen mit solchen Waffen tatsächlich nachgewiesen werden müssen, wird im Einzelfall zu entscheiden sein.

Ist Schießpraxis mit sämtlichen Waffen, die jemand besitzt, erforderlich?

Die 2. WaffV spricht zwar davon, dass ein Betroffener die Schulung im sicheren Umgang mit (seinen) Waffen nachzuweisen hat, doch kann daraus nicht abgeleitet werden, dass mit jeder einzelnen Waffe geschossen werden muss.

Kann ein Sportschützenverein die Bestätigung über den ständigen Gebrauch der Sportwaffe für seine Mitglieder ausstellen?

Die 2. WaffV schließt Sportschützenvereine von der Ausstellung solcher Bestätigungen nicht aus; Waffenfachhändler werden nur demonstrativ genannt.

Bestätigungen, soweit sie von einem befugten Vereinsorgan (Obmann, Schützenmeister und staatlich geprüfter Trainer) stammen, können daher nicht von vornherein als Nachweise im Sinne des § 5 2. WaffV ausgeschlossen werden. Es bleibt der Behörde jedoch unbenommen, die Eignung solcher Nachweise zu prüfen und allenfalls, insbesondere bei Verdacht des Missbrauches (Gefälligkeitsgutachten) Nachweise bestimmter Vereine nicht anzuerkennen.

Kann die theoretische Schulung des Waffenführerscheines auch prophylaktisch durchgeführt werden, sodass nur die Bestätigung für die praktische Schießausbildung nicht älter als sechs Monate sein darf?

Die 2. WaffV spricht nur von einer Schulung, ohne nach einzelnen Abschnitten zu unterscheiden. Ein gänzliches Auseinanderfallen von Theorieteil und der Abgabe scharfer Schüsse scheint daher nicht im Sinne der Verordnung zu sein. Dennoch scheint es zulässig und sinnvoll, den theoretischen Teil in erster Linie auf die erstmalige Schulung zu konzentrieren und bei Wiederholungen nur auf das Wesentliche und allfällige Neuerungen einzugehen.

Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen und Waffenbesitzkarten

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 35 Abs. 1 und 2 WaffG eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen.

Ausübung des Ermessens

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21. September 2000, Zl.: 99/20/0558, sinngemäß ausgeführt, dass die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen habe, ob und inwieweit bei Vorliegen eines nachgewiesenen Interesses einer Erweiterung des Berechtigungsumfanges im Hinblick auf eine

Waffenbesitzkarte dennoch sicherheitspolizeiliche Erwägungen entgegenstehen, (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 11. Dezember 1997, Zl.: 96/20/0170). Bei der Ermessensentscheidung handle es sich – wie bei einer gebundenen Entscheidung – um einen Verwaltungsakt in Vollziehung eines Gesetzes, für den die Grundsätze einer rechtsstaatlichen Verwaltung in gleicher Weise zu gelten haben. Dazu gehöre, dass auch bei Ermessensentscheidungen die Beschlussfassung ebenso auf sorgfältig angestellten Überlegungen beruht, wie in den Fällen, in denen das Gesetz im Einzelnen vorschreibt, worauf die Behörde Bedacht zu nehmen habe (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 4. November 1966, Slg. Nr. 7022/A). Die von einer Behörde getroffene Ermessensentscheidung sei daher in einer Weise zu begründen, die es dem Verwaltungsgerichtshof ermögliche zu prüfen, ob die Behörde das Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt habe. Ermessensentscheidungen sind ausreichend und nachprüfbar zu begründen, und zwar in einem Ausmaß, das es der Partei ermöglicht, ihre Rechte auch vor dem Verwaltungsgerichtshof zweckmäßig zu verfolgen, und das den Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt zu prüfen, ob die Behörde von ihrem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Diesem Gebot ist eine Behörde z. B. dann nicht nachgekommen, wenn sie einem bloßen Hinweis auf eine allgemeine Diebstahlsgefahr und die von vornherein nie völlig auszuschaltende Missbrauchsgefahr anführt und nicht ausreichend dargetut, warum das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr unter den konkreten Umständen des vorliegenden Falles eine Beschränkung des an sich auch von der belangten Behörde angenommenen gerechtfertigten Sammlerinteresses des Antragstellers rechtfertige. So muss sich z. B. die Erweiterung einer Waffensammlung sachlich begründen lassen und kann die Behörde nicht ohne nähere Begründung generell aufgrund des öffentlichen Interesses an der Begrenztheit des Waffenbesitzes in den Händen Privater eine Zahl festlegen. Vielmehr muss eine die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles voll berücksichtigende Interessensabwägung getätigt werden, die es dem Verwaltungsgerichtshof ermöglicht, die ihm aufgetragene Kontrolle der Ermessensentscheidung vorzunehmen.

Verzicht auf Schusswaffen

§ 7. (1) Übergibt der Eigentümer einer Schusswaffe, deren Erwerb seinerzeit angezeigt oder registriert wurde, diese Waffe der Behörde und erklärt er schriftlich und unwiderruflich auf sein Eigentum zugunsten der Republik Österreich zu verzichten, so hat die Behörde die Waffe zu übernehmen und hierüber dem bisherigen Eigentümer unverzüglich eine Bestätigung auszufolgen.

(2) Die Verzichtserklärung ist jener Behörde zur Kenntnis zu bringen, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte ausgestellt hat; dies gilt als Anzeige gemäß § 28 Abs. 8 oder § 34 Abs. 8 WaffG.

Darüber hinaus kann bei der Sicherheitsdienststelle oder Waffenbehörde auch eine für den Betroffenen ausgestellte waffenrechtliche Urkunde abgegeben und auf die aus dem Dokument sich ergebenden Rechte verzichtet werden.

Zur Entgegennahme der genannten Schusswaffen und allenfalls waffenrechtlichen Dokumente ist jede Waffenbehörde und Sicherheitsdienststelle berufen.

Vom Verzichtenden auszufüllen

Verzichtserklärung gem. § 7 der 2. WaffV

Ich,, geb. am

wohnhaft in

übergebe die die Schusswaffe

Marke..... Modell.....

Kaliber..... Herstellungsnummer.....

der unten angeführten Behörde / Sicherheitsdienststelle *) und erkläre unwiderruflich, ohne weitere Ansprüche zugunsten der Republik Österreich auf mein Eigentum an dieser Waffe zu verzichten.

Zum Besitz der verbotenen Schusswaffe/ der Schusswaffe der Kat. B / C, des Kriegsmaterials *) war ich aufgrund des Waffenpasses / der Waffenbesitzkarte/ des Bescheides*)

ausstellende BehördeAusstellungsdatum

Zahl berechtigt.

****)** Weiters übergebe ich nachstehende/n Waffenbesitzkarte / Waffenpass / Europäischer Feuerwaffenpass *) und verzichte auf die mir aus dem Dokument zustehenden Rechte.

ausstellende BehördeAusstellungsdatum

Zahl

....., am

.....
Ort Datum

Unterschrift

*) Nicht zutreffendes streichen **) nur auszufüllen, wenn der Verzicht auf ein waffenrechtliches Dokument beabsichtigt ist.

Von der Behörde oder Sicherheitsdienststelle auszufüllen

Die Übernahme der oben beschriebenen Schusswaffe und der oben genannten waffenrechtlichen Urkunde *) sowie die Entgegennahme der Verzichtserklärung wird bestätigt.

.....

Behörde oder Sicherheitsdienststelle

Rundsiegel

.....

Datum und Unterschrift

Zusammenfassend ergibt sich somit folgende Vorgangsweise:

1. Eigentümer von Schusswaffen können zugunsten der Republik Österreich auf das Eigentum an ihren Schusswaffen verzichten. Der Verzicht kann gegenüber jeder Waffenbehörde oder Sicherheitsdienststelle abgegeben werden. Zusätzlich kann, eine Verpflichtung besteht nicht, ein waffenrechtliches Dokument abgegeben werden.
2. Unter einem hat der Betroffene die Schusswaffe der Behörde oder Sicherheitsdienststelle zu übergeben. Die Sicherheitsdienststellen haben die abgegebenen Schusswaffen samt Verzichtserklärung ihrer Sicherheitsbehörde vorzulegen.
3. Die abgegebenen Schusswaffen wären von der Waffenbehörde – wie bei verfallenen Schusswaffen - an die Landespolizeidirektion Wien, Logistikabteilung – LA 5 Waffen zusammen mit einer Kopie der Verzichtserklärung zu übermitteln.

Es wird ersucht, für die Übermittlung das nachstehende Formular „Verfallswaffen“ zu verwenden.

An die
Landespolizeidirektion Wien
Referat LA 5 - Waffenwesen
Josef-Holaubek-Platz 1
1090 Wien

Die übermittelten Waffen und Munitionsgegenstände sowie pyrotechnischen Gegenstände sind auf beiliegendem Blatt angeführt.

☐ Eigentümer ☐ Verfügungsberechtigter ☐ Betroffener
Name, Geburtsdatum
Anschrift

☐ WAFFENVERBOT gemäß § 12 WaffG Rechtskräftig seit: Entschädigungsantrag ☐ gestellt ☐ nicht gestellt. ☐ ERBSCHAFT gemäß § 43 Abs. 3 WaffG Entschädigungsantrag ☐ gestellt ☐ nicht gestellt.

☐ VERFALLENE, ABGEGEBENE WAFFEN und MUNITION (ohne Entschädigungsanspruch) ☐ rechtskräftiger Verfall gemäß § 52 WaffG ☐ Abgabe zugunsten der Republik Österreich (§ 7 der 2. WaffV)

Stückzahl	übernommene Gegenstände
	Übernommen am: (Unterschrift) (Amtsstampiglie)

Aus organisatorischen Gründen können die Schusswaffen nur

- mit tel. Voranmeldung übernommen werden.

4. Eine Kopie der Verzichtserklärung ist im Falle der Abgabe einer verbotenen oder einer Schusswaffe der Kat. B an die Behörde, die die Waffenbesitzkarte oder den Waffenpass ausgestellt hat, im Falle der Abgabe einer Schusswaffe, die

Kriegsmaterial ist, an das Bundesministerium für Landesverteidigung zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Fällen des § 50 Abs.1 WaffG die Regelungen des § 7 hinsichtlich der Abgabemöglichkeit nicht zur Anwendung gelangen. Die Waffen können diesfalls gem. den Bestimmungen des § 50 Abs.3 und Abs. 4 WaffG („goldene Brücke“) abgegeben werden.

Pflichten ermächtigter Gewerbetreibender

§ 8. (1) Gemäß § 32 Abs.1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende sind verpflichtet, dem Bundesminister für Inneres unverzüglich die Endigung, das Ruhen, die Zurücklegung oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung bekannt zu geben.

(2) Der gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende darf für die Vornahme der Registrierung nur solche Mitarbeiter als Benutzer heranziehen, die sich ihm gegenüber zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, verpflichtet haben. Benutzer sind von der weiteren Benutzung auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit von der Ausübung ihrer Zugriffsberechtigung auszuschließen, wenn

1. sie diese zur weiteren Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr benötigen oder
2. sie die Daten nicht entsprechend den für den Betrieb des ZWR maßgeblichen Bestimmungen verarbeiten.

(3) Benutzer haben vor einer Eingabe ins ZWR einen Bezug zu einem bestimmten Registrierungsvorgang anzugeben. Bei jedem Zugriff auf das ZWR durch Benutzer sind die Daten des Lichtbildausweises des Betroffenen (Art, Nummer, ausstellende Behörde) in das System einzugeben.

(4) Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass Zugriffe auf das ZWR nur erfolgen, wenn die Benutzer über die Bestimmungen gemäß § 6 DSG und den Inhalt dieser Verordnung belehrt wurden.

(5) Über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die, sofern gesetzlich nichts anderes angeordnet ist, mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

(6) Der Gewerbetreibende trägt – sofern dies nach der Art seiner Mitwirkung bei der Vollziehung des WaffG in Frage kommt – für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass die Waffenbehörden sämtliche Auskunft-, Berichtigungs- und Löschungspflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 (im Folgenden: DSGVO), innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen können.

(7) Der Gewerbetreibende darf Auftragsverarbeiter nur mit Billigung des Bundesministers für Inneres heranziehen und hat deshalb den Bundesminister für Inneres von der beabsichtigten Heranziehung eines Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass dieser dies allenfalls untersagen kann.

(8) Der Gewerbetreibende wird den Waffenbehörden und dem Bundesminister für Inneres auf deren Verlangen jederzeit jene Informationen übermitteln, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(9) Findet in Räumen mit einer Zugriffsmöglichkeit auf das ZWR Geschäftsverkehr statt, ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in die Daten des ZWR durch dritte Personen nicht möglich ist.

Zutritt zu Räumen

§ 9. Mitgliedern der Datenschutzbehörde und des Datenschutzrates, den Organen der Waffenbehörden sowie Mitarbeitern des Bundesministers für Inneres ist nach erfolgter Ausweisleistung der Zutritt zu Räumen mit einer Zugriffsmöglichkeit auf das ZWR zu gewähren, sofern diese im dienstlichen Auftrag tätig werden. Auf Verlangen sind für deren Aufgabenerfüllung erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Technische Vorkehrungen

§ 10. (1) Für den Verbindungsaufbau zum ZWR ist von den Gewerbetreibenden das Unternehmensserviceportal nach dem Unternehmensserviceportalgesetz – USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, in Anspruch zu nehmen. Es dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, die über ein nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik anerkanntes Protokoll kommunizieren.

(2) Für die Authentifizierung der Benutzer ist in der Spezifikation zur Durchlaufstelle das Unternehmensserviceportal vorzusehen, das der Sicherheitsklasse 3 sowie der Portalverbundvereinbarung entspricht. Die jeweils geltenden Fassungen sind im Internet zu veröffentlichen.

(3) Der Zugriff auf das ZWR ist nur nach geeigneter Identifikation des Benutzers durch die Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) gemäß §§ 4 ff des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, möglich. Sämtliche Zugangsdaten sind geheim zu halten. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte dritte Personen keinen Zugriff auf die Zugangsdaten und etwaige erforderliche Hilfsmittel haben.

(4) Es ist sicherzustellen, dass nach den Vorgaben des Bundesministers für Inneres geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um eine Vernichtung oder Veränderung der Daten sowie eine Abfrage aus dem ZWR durch Zugriffe unberechtigter Menschen oder Systeme zu verhindern.

Kontrolle durch den Bundesminister für Inneres

§ 11. Der Bundesminister für Inneres kann im Zusammenwirken mit der Waffenbehörde durch Stichproben überprüfen, ob die Verarbeitung der Daten des ZWR im dortigen Bereich den einschlägigen Bestimmungen entsprechend erfolgt und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen worden sind.

Verwenden des Zentralen Melderegisters

§ 12. (1) Zur Identifizierung eines Betroffenen oder in Zusammenhang mit der Überprüfung des Wohnsitzes eines Betroffenen im Bundesgebiet gemäß § 55 Abs. 8 WaffG darf eine Abfrage im Zentralen Melderegister nur erfolgen, wenn der Betroffene durch Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum und allenfalls auch einen bisherigen Wohnsitz eindeutig bestimmt werden kann.

(2) Die Bestimmungen der Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002, gelten sinngemäß für gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende.

Waffenbesitzkarte und Waffenpass

§ 13. (1) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass sind als Karten auf Kunststoffbasis nach den Mustern der **Anlagen 1** und **2** auszustellen.

(2) Für die Herstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen sind Verfahren zu wählen, wie sie in der Europäischen Union für die fälschungssichere Gestaltung von Dokumenten vorgesehen werden.

Europäischer Feuerwaffenpass

§ 14. (1) Der Europäische Feuerwaffenpass (§ 36 WaffG) ist nach dem Muster der **Anlage 3** im Format A 4 aus dem ZWR auszustellen und zu falten. Dessen zweite Seite (Seite mit Personaldaten und Bild) ist mit einer transparenten Polyester-Kaltklebefolie mit ca. 50 µm und mit integriertem, demetallisiertem Streifen in 2D-Ausführung zu versehen.

(2) Für die Ausstellung ist ein Sicherheitspapier aus Zellstoff mit einer Grammatur von 95 g/m², einem einstufigen Wasserzeichen sowie blauen und gelben UV-fluoreszierenden Melierfasern (zwischen 15 bis maximal 25 Einheiten pro dm² und Farbe) zu verwenden, das bei Einwirkungen von chemischen Reagenzien (Alkali, Säuren, Bleichlaugen und organische Lösungsmittel) die Farbe ändert.

(3) Nachträgliche Eintragungen, insbesondere Eintragungen von Schusswaffen und die einmalige Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses, erfolgen durch Neuausdruck des Europäischen Feuerwaffenpasses nach dem Muster der **Anlage 3** aus dem ZWR.

(4) Europäische Feuerwaffenpässe, die aufgrund der vor dem Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 166/2014 in Geltung gewesenen Bestimmungen ausgestellt wurden, gelten als Europäische Feuerwaffenpässe gemäß Abs. 1.

Die Formulare des Europ. Feuerwaffenpasses können bei der Österr. Staatsdruckerei bezogen werden.

Kontaktdaten: Sicherheitslager der Österreichische Staatsdruckerei GmbH

per E-Mail: sicherheitslager@staatsdruckerei.at
postalisch: Österreichische Staatsdruckerei GmbH
Abteilung Sicherheitslager
Tenschertstraße 7
1230 Wien

Faltvorschlag:



Nachträgliche Eintragungen, insbesondere Eintragungen von Schusswaffen, in einen „alten“ Europ. Feuerwaffenpass sind nicht vorgesehen. Möchte der Bürger eine weitere Schusswaffe in seinen „alten“ Europ. Feuerwaffenpass eintragen lassen, erfolgt dies durch Ausdruck eines „neuen“ Europ. Feuerwaffenpasses, in dem die bisherigen Schusswaffen sowie die beantragte zusätzliche Schusswaffe eingetragen werden.

Sollen mehr als 18 Schusswaffen in einen Europ. Feuerwaffenpass aufgenommen werden, wäre dem Bürger ein zusätzlicher Europ. Feuerwaffenpass auszustellen.

Sonstige waffenrechtliche Dokumente und Formulare

§ 15. (1) Die Bescheinigung der vorherigen Einwilligung gemäß § 20 Abs. 5 WaffG ist nach dem Muster der **Anlage 4** auszustellen.

(2) Die Registrierungsbestätigung (§ 33 Abs. 4 WaffG) hat inhaltlich dem Muster der **Anlage 5** zu entsprechen.

(3) Die Waffenregisterbescheinigung (§ 55a Abs. 1 WaffG) hat inhaltlich dem Muster der **Anlage 6** zu entsprechen.

(4) Der Erlaubnisschein (§ 37 Abs. 1 WaffG) ist nach dem Muster der **Anlage 7** auszustellen.

(5) Das Formular gemäß § 37 Abs. 2 WaffG hat dem Muster der **Anlage 8** zu entsprechen.

(6) Die Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG hat dem Muster der **Anlage 9** zu entsprechen.

(7) Eine Bescheinigung gemäß §§ 39 und 40 WaffG hat inhaltlich dem Muster der **Anlage 10** zu entsprechen.

Verweise

§ 15a. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung geltende Fassung maßgeblich.

Inkrafttreten

§ 16. (1) § 1 tritt für Bundespolizeidirektionen mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Für andere Behörden tritt § 1 in Kraft, sobald der zuständige Landeshauptmann dem Bundesminister für Inneres mitteilt, dass für diese Behörden die technischen Voraussetzungen zur Verarbeitung der Daten gemäß § 1 Abs. 1 im zentralen Waffenregister des Bundesministers für Inneres geschaffen wurden, spätestens jedoch am 1. Jänner 2000.

(3) § 5 tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) Der Zeitpunkt gemäß § 58 Abs. 1 WaffG, ab dem die Registrierungspflicht gemäß § 33 Abs. 1 WaffG eintritt, ist der 1. Oktober 2012; die §§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 1 und 8 bis 15 sowie die Anlagen 1 bis 10 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 301/2012, treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

(5) § 14 sowie die Anlage 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 166/2014 treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

(6) § 12 Abs. 1 sowie Anlage 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2017 treten mit 1. April 2017 in Kraft.

(7) § 8 Abs. 2, 4, 6 bis 9, § 9, § 10 Abs. 3 und 4 sowie § 11 samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 104/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(7) § 10 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2019 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Anlagen 1 bis 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2019 treten mit dem in § 62 Abs. 21 WaffG festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

(8) Die Überschrift zu § 1, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 2 und 4, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 1, § 6 samt Überschrift, § 7 samt Überschrift, § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 6, § 10 Abs. 3, § 11, § 12, § 15 Abs. 1 bis 3, § 15a samt Überschrift, die Anlagen 1, 2 sowie die Anlagen 4 bis 10 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 95/2026 treten mit dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt in Kraft.

Deaktivierung

i) Deaktivierungsverordnung 2016 - DeaktV

(BGBl. II 77/2016)

Verordnungstext: siehe Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS

ii) KM- Deaktivierungsverordnung 2016

KM- DeaktV

(BGBl. II 78/2016)

Verordnungstext: siehe Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS

iii) EU-Deaktivierungsverordnung

(2015/2403 idF 2018/337)

Rechtstext: siehe Amtsblatt der EU

Rechtliche Grundlagen

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 19.12.2015 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15.12.2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, kundgemacht (EU-Deaktivierungsverordnung). Diese Verordnung wurde Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 der Kommission vom 5. März 2018 geändert.

Die EU-Verordnung 2018/337 gilt ab dem 28. Juni 2018.

Dies bedeutet, dass Deaktivierungen von Schusswaffen der Kat. A, B und C ab diesem Zeitpunkt nur mehr nach den neuen technischen Vorgaben erfolgen dürfen.

Ab dem 28. Juni 2018 ist ausschließlich die neue Deaktivierungsbescheinigung zu verwenden. Bis zu diesem ist weiterhin die Deaktivierungsbescheinigung nach den Vorgaben der Verordnung 2015/2403 zu verwenden.

Schusswaffen der Kat. A, B und C dürfen nur mehr nach den Vorgaben der EU-Deaktivierungsverordnung und der DeaktV 2016 deaktiviert werden.

Für die Deaktivierung von Kriegsmaterial nach § 1 Art. I Z 1 lit. a und b KMG-Verordnung gelten die Regelungen der EU-Deaktivierungsverordnung sowie der KM-DeaktV 2016.

Die vom Bundesministerium für Inneres und vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gemäß § 42b WaffG erteilten Ermächtigungen zur Deaktivierung und die zugeteilte Buchstaben- Ziffernkombination (z.B. A1) bleiben aufrecht.

Ablauforganisation

Deaktivierung von Schusswaffen (ausgenommen Kriegsmaterial)

Aus einer Zusammenschau der im Gegenstand relevanten Bestimmungen ergeben sich für die Deaktivierung von Schusswaffen der Kategorien A, B und C (ausgenommen Kriegsmaterial) folgende Grundsätze:

1. Zur Durchführung der Deaktivierungsarbeiten von Schusswaffen der Kategorien A, B und C sind nur gemäß § 42b WaffG ermächtigte Büchsenmacher berechtigt.
2. Die durchzuführenden Deaktivierungsarbeiten sind in Anhang I der EU-Deaktivierungsverordnung festgelegt.
3. Über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten ist vom Büchsenmacher ein Nachweis (Bestätigung) dem Bürger auszustellen. Der Nachweis sollte jedenfalls folgende Informationen enthalten:
 - o Name und Anschrift des Büchsenmachers, der die Deaktivierungsarbeiten durchgeführt hat
 - o Name und Anschrift des Besitzers der Schusswaffe
 - o Datum der Deaktivierungsarbeiten
 - o Hersteller/Marke, Typ, Modell/Fabrikat, Kaliber, Herstellungsnummer der Schusswaffe
 - o Kategorie der Schusswaffe
 - o Unterschrift des ermächtigten Büchsenmachers

Dieser Nachweis stellt nicht das Deaktivierungszertifikat dar!

4. Die durchgeführte Deaktivierung ist durch einen anderen ermächtigten Gewerbetreibenden zu überprüfen (Überprüfung).

Wichtig: Es ist somit zwingend vorgesehen, dass die Deaktivierungsarbeiten und die Überprüfung durch zwei verschiedene Unternehmen erfolgen („Vier-Augen Prinzip“).

Anlässlich der Überprüfung hat der Besitzer der Schusswaffe den Nachweis über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten (siehe Punkt 3) im Original oder in Kopie dem überprüfenden Gewerbetreibenden zu übergeben.

5. Der überprüfende Büchsenmacher hat zu kontrollieren, ob die Deaktivierungsarbeiten vollständig und ordnungsgemäß gemäß den Vorgaben laut Anhang I der EU-Deaktivierungsverordnung durchgeführt wurden.

6. Ist die Deaktivierung ordnungsgemäß durchgeführt worden, hat der überprüfende Büchsenmacher die deaktivierte Schusswaffe zu kennzeichnen. Die Deaktivierungskennzeichnung hat mittels Schlagstempel, Rollstempel oder Lasergravur mit entsprechender Einbrenntiefe, die eine deutliche Sichtbarkeit zu gewährleisten hat, zu erfolgen.

Das **Deaktivierungskennzeichen** hat folgendes Aussehen:

EU AT aa) bb)

Erläuterung:

aa) zugeteilte Buchstaben- Ziffernkombination des Büchsenmachers, der die Deaktivierung der Feuerwaffe überprüft hat (z.B. A1)

bb) Jahr der Deaktivierung (z.B. 16).

Das vollständige Zeichen (EU AT aa) bb)) ist auf dem Rahmen der Schusswaffe anzubringen.

Das (gekürzte) Zeichen EU AT ist auf allen anderen wesentlichen Bestandteilen anzubringen.

7. Der überprüfende Büchsenmacher hat dem Bürger eine Deaktivierungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage III der EU-Deaktivierungsverordnung in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

Unten wird ein Muster der Deaktivierungsbescheinigung in deutscher und englischer Sprache im WORD-Format zur Verfügung gestellt.

Der überprüfende Büchsenmacher hat im Formular rechts oben Name und Anschrift seines Unternehmens anzugeben.

Die Bescheinigungsnummer auf der Deaktivierungsbescheinigung ergibt sich aus folgender Kombination: „fortlaufende Nummer/JJJJ“.

Als offizielles EU-Deaktivierungskennzeichen ist das jeweilige EU-Deaktivierungskennzeichen des konkreten Büchsenmachers nach dem Muster „EU AT aa) bb)“ (siehe Punkt 6.) zu verwenden.

8. Der überprüfende Büchsenmacher hat binnen 6 Wochen

1. den übergebenen Nachweis über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten oder eine entsprechende Kopie sowie
2. Kopien der ausgestellten Deaktivierungsbescheinigung in Deutsch und Englisch an die Waffenbehörde des Sitzes des Unternehmens zu übermitteln.

9. Die Berichtigung des ZWR erfolgt (ausschließlich) durch die Waffenbehörde.

Deaktivierte Schusswaffen, die aufgrund der Rechtslage vor dem 08.04.2016 deaktiviert wurden, gelten weiterhin als deaktiviert und müssen grundsätzlich nicht „nachdeaktiviert“ werden. Werden solche deaktivierten Schusswaffen aber in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verbracht oder mitgenommen, oder in Verkehr gebracht, müssen diese deaktivierten Schusswaffen nach den neuen Deaktivierungsvorschriften deaktiviert sein.

Auch deaktivierte Schusswaffen, die aufgrund der Rechtslage vor dem 28.06.2018 deaktiviert wurden, weiterhin als deaktiviert gelten und grundsätzlich nicht „nachdeaktiviert“ werden müssen. Werden solche deaktivierten Schusswaffen aber in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verbracht oder mitgenommen, oder in Verkehr gebracht, müssen diese deaktivierten Schusswaffen nach den neuen Deaktivierungsvorschriften deaktiviert sein.

Schusswaffen sämtlicher Katorein, die nach dem 08.04.2016 deaktiviert wurden gelten als Schusswaffen der Kat. C (§ 30 WaffG). Übergangsregelungen finden sich für deaktivierte Schusswaffen in § 58 Abs. 16 WaffG.



Name des Unternehmens
Anschrift
Logo (wenn vorhanden)

DEAKTIVIERUNGSBESCHEINIGUNG

Bescheinigungsnummer: fortlaufende Nummer/JJJJ

Die Deaktivierungsmaßnahmen entsprechen den Anforderungen der technischen Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 der Kommission vom 5. März 2018.

Bezeichnung der Stelle,
die die Deaktivierung der Feuerwaffe durchgeführt hat:

Land: Österreich

Datum/Jahr der Bescheinigung der Deaktivierung: TT/MM/JJJJ

Hersteller/Marke der deaktivierten Feuerwaffe:

Typ:

Marke/Modell:

Kaliber:

Seriennummer(n):

Anmerkungen:

Hier Deaktivierungskennzeichen eintragen

Name und Unterschrift des
ermächtigten Börsenmachers

WICHTIGER HINWEIS: Diese Bescheinigung ist ein wichtiges Dokument. Sie soll vom Besitzer einer deaktivierten Feuerwaffe jederzeit vorgezeigt werden können. Die wesentlichen Bestandteile der deaktivierten Feuerwaffe, für die diese Bescheinigung ausgestellt wurde, sind mit einem offiziellen Prüfzeichen versehen; derartige Zeichen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

ACHTUNG: Das Fälschen einer Deaktivierungsbescheinigung könnte nach nationalem Recht strafbar sein.



Name des Unternehmens
Anschrift
Logo (wenn vorhanden)

DEACTIVATION CERTIFICATE

Certificate number: **fortlaufende Nummer**/JJJJ

The deactivation measures conform to the requirements of the technical specifications for the deactivation of firearms as set out in Annex I to Commission Implementing Regulation (EU) 2018/337 of 5 March 2018.

Name of entity that performed the deactivation:

Country: Austria

Date/year of certification of the deactivation: TT/MM/JJJJ

Manufacturer/brand of firearm deactivated:

Type:

Make/Model:

Calibre:

Serial number(s):

Remarks:

Hier Deaktivierungskennzeicheneintragen

Name und Unterschrift des
ermächtigten Büchsenmachers

PLEASE NOTE: This certificate is an important document. It should be retained by the owner of the deactivated firearms at all times. The essential components of the deactivated to which this certificate relates have been marked with an official inspection mark; these marks must not be removed or altered.

WARNING: Forging a deactivation certificate could constitute an offence under the national law.

Abkommen zwischen Deutschland und Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen

I. Allgemeines

Ziel des gegenständlichen auf Art. 12 der Waffenrechtsrichtlinie basierenden Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich ist die Schaffung eines einfachen Regelungsregimes, das es Mitgliedern traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen ermöglicht, ohne unnötige bürokratische Hürden an gegenseitigen Treffen mit Schützen des jeweils anderen Staates teilzunehmen.

Das Abkommen wurde im BGBl. III Nr. 40/2004 kundgemacht und trat mit 1. Juli 2004 in Kraft

Neben den Regelungen des gegenständlichen Abkommens gelten (weiterhin) hinsichtlich des Mitbringens von Schusswaffen aus Deutschland (einschließlich Bayern) auch die Regelungen über das Mitbringen von Schusswaffen aus einem anderen EU-Staat (§ 38 WaffG).

II. Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens – samt Erläuterungen – im Einzelnen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Dieses Abkommen regelt die Mitnahme von Schusswaffen und der dafür bestimmte Munition durch Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen und von Sportschützenvereinen in das Gebiet des anderen Vertragsstaates zu besonderen Anlässen in der Republik Österreich und im Freistaat Bayern.

Der Anwendungsbereich des Abkommens ist in drei Richtungen beschränkt:

Zum einem ist es nur auf Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen anwendbar. Zum anderen gilt es nur für die in Art. 2 Abs. 1 genannten Waffen. Überdies ist es im Hoheitsgebiet der Republik Deutschland auf das Gebiet des Freistaates Bayern beschränkt.

Artikel 2

Dokumente

(1) Mitglieder österreichischer traditioneller Schützenvereinigungen sowie österreichischer Sportschützenvereine dürfen

- lange Repetierfeuerwaffen im Sinne der Kategorie B Nr. 6 und der Kategorie C Nr. 1, ausgenommen Vorderschaftsrepetierwaffen (Pump-Guns),
- lange Feuerwaffen der Kategorien C Nr. 2,
- lange Feuerwaffen der Kategorie D der Richtlinie 91/477/EWG und
- Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen

einschließlich der dafür bestimmten Munition in die Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf den Freistaat Bayern, mitnehmen und dort besitzen, wenn der Vereinigung oder dem Verein ein Ausweis gemäß Artikel 3 ausgestellt wurde, ein im Ausweis für die Vollzähligkeit und die Transportsicherheit der Schusswaffen genannter Verantwortlicher an der Reise teilnimmt und der Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung im Freistaat Bayern glaubhaft gemacht werden kann. Die während einer Reise mitgenommenen Schusswaffen sind in einer Liste durch den Verantwortlichen schriftlich festzuhalten. Die nach dem Recht der Republik Österreich erforderlichen Besitzerlaubnisse für Schusswaffen sind durch den Inhaber der Erlaubnis mitzuführen.

(2) Mitglieder deutscher traditioneller Schützenvereinigungen sowie deutscher Sportschützenvereine dürfen Schusswaffen und Munition im Sinne des Absatzes 1 in das Gebiet der Republik Österreich mitnehmen und dort besitzen, wenn sie - soweit erforderlich - die deutsche Besitzerlaubnis und den Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung in der Republik Österreich glaubhaft machen können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente und Nachweise sind den jeweils zuständigen Behörden und Organen auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

1. Abs. 1 nennt jene Waffen, die auf Grund dieses Abkommens in den jeweils anderen Hoheitsbereich mitgenommen werden dürfen.

Es sind dies:

Lange Repetierfeuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist (Kat. B 6 der Richtlinie 91/477/EWG)

Sonstige lange Repetierfeuerwaffen (Kat. C 1 der RL 91/477/EWG), ausgenommen Pump-Guns

Lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen (Kat. C 2 der RL 91/477/EWG)

Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen (Kat. D der RL 91/477/EWG)

Druckluft-, Federdruck-; und CO₂- Waffen

Hinweis:

Nach der Richtlinie 2021/555 sind „lange Feuerwaffen“ alle Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen sind.

„kurze Feuerwaffen“ sind Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30cm ist und deren Gesamtlänge 60cm nicht überschreitet.

2. Schusswaffen und dafür bestimmte Munition dürfen unter nachstehenden Voraussetzungen auf Grund des gegenständlichen Abkommen durch Mitglieder österreichischer traditioneller Schützenvereinigungen sowie österreichischer Sportschützenvereine nach Bayern mitgenommen und besessen werden:

- es muss sich um eine unter Abs. 1 fallende Schusswaffen handeln
- der Vereinigung oder dem Verein wurde ein Ausweis gem. Art. 3 ausgestellt
- eine im Ausweis genannte verantwortliche Person nimmt an der Reise teil
- die verantwortliche Person hat einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich
- der Grund der Reise (Einladung/Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder Schießsportveranstaltung in Bayern) wird glaubhaft gemacht
- der Verantwortliche erstellt eine schriftliche Liste der mitgenommenen Schusswaffen
- der Inhaber der Schusswaffe muss gegebenenfalls seine Waffenbesitzkarte oder Waffenpass mitführen

3. Schusswaffen und dafür bestimmte Munition dürfen unter nachstehenden Voraussetzungen auf Grund des gegenständlichen Abkommen durch Mitglieder deutscher traditioneller Schützenvereinigungen sowie deutscher Sportschützenvereine nach Österreich mitgenommen und besessen werden:

- es muss sich um eine unter Abs. 1 fallende Schusswaffe handeln
- der Inhaber der Schusswaffe führt seine deutsche Besitzerlaubnis (Waffenbesitzkarte oder Waffenbesitzkarte für Sportschützen) mit; für Druckluftwaffen mit der Kennzeichnung „F“ ist eine deutsche Besitzerlaubnis nicht erforderlich
- der Grund der Reise (Einladung/Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder Schießsportveranstaltung in Österreich) wird glaubhaft gemacht

Artikel 3

Österreichischer Ausweis für traditionelle Schützenvereinigungen und Sportschützenvereine

(1) Einer österreichischen traditionellen Schützenvereinigung oder einem Sportschützenverein, der Mitglied eines landes- oder bundesweiten Verbandes ist, kann auf Antrag des zur Vertretung der Vereinigung oder des Vereins nach außen Berufenen mit gegebenenfalls erforderlicher Zustimmung des Betroffenen die nach dem Sitz der Vereinigung oder des Vereins zuständige Waffenbehörde einen Ausweis nach dem Muster der Anlage zu diesem Abkommen ausstellen, in dem bis zu zwei Mitglieder als für die Schusswaffen Verantwortliche genannt werden.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn auf die von der Vereinigung oder dem Verein namhaft gemachten Verantwortlichen gemäß Absatz 1 Gründe zutreffen, die sie nach den innerstaatlichen waffenrechtlichen Regelungen als nicht verlässlich erscheinen lassen.

(3) Der Ausweis ist für eine Gültigkeit von höchstens 10 Jahren auszustellen und ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig; er ist von der Behörde zu entziehen, wenn die Vereinigung

oder der Verein aufgelöst oder der Vereinszweck so geändert wurde, dass er die Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung nicht mehr umfasst. Ebenso ist er zu entziehen, wenn bei einem Verantwortlichen die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr vorliegen; in diesem Fall stellt die Behörde einen neuen Ausweis aus, wenn die Vereinigung oder der Verein binnen angemessener Frist einen anderen Verantwortlichen namhaft macht, bei dem keine Gründe zur Ablehnung gemäß Absatz 2 vorliegen.

Den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises gemäß Art. 3 hat ein zur Vertretung nach außen Befugter zu stellen.

Wenn dieser nicht selbst als Verantwortlicher genannt wird oder (zusätzlich) eine zweite Person als Verantwortlicher eingetragen werden soll, muss dem Antrag die Zustimmung des/der Betroffenen angeschlossen sein, als Verantwortlicher im Sinne dieses Übereinkommens zu fungieren.

Möchte die Vereinigung oder der Verein mehr als zwei Verantwortliche namhaft machen, kann auch ein weiterer Ausweis ausgestellt werden.

Die Waffenbehörde hat die Verlässlichkeit des/der Verantwortlichen nach den Bestimmungen des § 8 WaffG zu überprüfen.

Bei der Überprüfung der Verlässlichkeit gem. § 8 WaffG hat die Beibringung eines sog. „Psychotests“ von Verantwortlichen nur dann zu erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Berechtigte könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht verlässlich sein oder insb. unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden (§ 47 Abs. 4 WaffG).

Der Ausweis ist für eine Gültigkeit von 10 Jahren auszustellen.

Die Gültigkeitsdauer ist auf der letzten Seite des Ausweises zu vermerken. Der Vermerk hat zu lauten: „Gültig bis (z.B. 30. April 2***). Der Vermerk hat Ort und Datum zu enthalten und ist mit der Unterschrift des ausstellenden Beamten und der kleinen Rundstampiglie der Behörde zu versehen.

Der Ausweis ist zu entziehen, wenn die Vereinigung oder der Verein aufgelöst oder der Vereinszweck so geändert wurde, dass er die Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung nicht mehr umfasst.

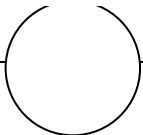
Ebenso ist er zu entziehen, wenn ein Verantwortlicher nicht mehr verlässlich ist. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass eine regelmäßige Überprüfung gem. § 25 Abs. 1 WaffG nicht vorgesehen ist.

Im Falle der Entziehung stellt die Behörde von Amts wegen einen neuen Ausweis aus, wenn die Vereinigung oder der Verein binnen angemessener Frist einen anderen Verantwortlichen namhaft macht, bei dem keine Gründe zur Ablehnung gemäß Absatz 2 vorliegen.

Die Ausweise können bei der Österreichischen Staatsdruckerei (St. Dr. Lager Nr. 414) bezogen werden.

Muster des Ausweises gem. Art. 3:

REPUBLIK ÖSTERREICH  Ausweis gemäß dem Übereinkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten Nr. A-	
---	--

Der Verein Name des Vereines hat den Zweck (Vereinszweck laut Statuten in Stichworten) angezeigt bei Name der Vereinsbehörde unter der Zahl _____ Aktenzahl	Der traditionelle Schützenverein *)/Schießsportverein *) hat als für die Sicherheit der Waffen der Vereinsmitglieder während einer Reise Verantwortlichen namhaft gemacht: 1. Vor- und Familienname, Akad. Grad Geburtsdatum und -ort 2. Vor- und Familienname, Akad. Grad Geburtsdatum und -ort R.S.  der Behördenleiter *) Unzutreffendes streichen
---	---

Artikel 4

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Republik Österreich
- (4) wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
- (5) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

Softairwaffenverordnung 2013

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über das Inverkehrbringen von Softairwaffen und Paintball-Markierern (Softairwaffenverordnung 2013 – SWV 2013)

Verordnungstext – siehe RIS

Der Verkauf von Softairwaffen und Paintball-Markierern ist somit auf Grund der SWV 2013 nicht einem bestimmten Gewerbe und daher auch nicht ausschließlich dem Waffengewerbe vorbehalten. Beim gewerblichen Verkauf sind die Bestimmungen des § 2 SWV 2013 jedenfalls einzuhalten (keine Abgabe an Personen unter 18 Jahren, keine Abgabe auf Märkten o.ä., keine Abgabe in Selbstbedienung).

Sicherheitspolizeigesetz; Waffengesetz 1996;

schusswaffenähnliche Produkte;

Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Frage aufgeworfen, auf welcher Rechtsgrundlage das Einschreiten von Exekutivorganen, im Falle des Ersuchens um Intervention in einer Schule, wenn ein Schüler schusswaffenähnliche Produkte (insb. Soft-Air-Guns) mitgenommen hat, gestützt werden kann.

Dazu wird nachstehende Rechtsauffassung vertreten:

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im Bereich des PSG und der danach erlassenen Verordnungen nur die Möglichkeit einer Anzeigeerstattung, allfällige Zwangsmaßnahmen nach dem PSG kommen nicht in Betracht. Auf eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde nämlich ausdrücklich verzichtet.

Für Zwangsmaßnahmen, wie die Abnahme und Sicherstellung dieser Gegenstände, finden sich aber auch in anderen Gesetzen kaum brauchbare Grundlagen:

- Bei Soft-Air-Guns“ handelt es sich um keine Waffen im Sinne des **Waffengesetzes**; dort vorgesehene Maßnahmen scheiden demnach von vornherein aus.
- Die Situation, wie sie im Anschreiben geschildert wird, dass bei Schülern solche Gegenstände gefunden werden, bietet in der Regel keinen Anlass dazu, von einer gegenwärtigen oder unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgehen zu können. Der Besitz solcher Gegenstände durch Jugendliche stellt **keine** Gefahr dar, die es durch eine **sicherheitspolizeiliche Maßnahme** abzuwehren gilt.

- Der Besitz dieser Gegenstände durch Jugendliche könnte allenfalls noch Bedeutung im Bereich der **Jugendschutzgesetze** der Länder haben.

Insgesamt scheinen in solchen Situationen eher erzieherische Maßnahmen angebracht als polizeiliches Einschreiten notwendig (und zulässig) wäre. In diesem Sinne sieht § 3 Abs. 4 der Schulordnung, BGBl. II126/2024 idgF. vor, dass sicherheitsgefährdende Gegenstände und den Schulbetrieb störende Gegenstände nicht in die Schule, zu disloziertem Unterricht, zu Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen mitgebracht werden dürfen.

Aus der Sicht der Abteilung III/A/6 ist es daher zweckmäßig, Lehrer und Schulleiter, die in solchen Fällen um Intervention der Polizei ersuchen, nach einer ersten Sachverhaltsfeststellung auf die – diesen durch Gesetz und Verordnung eingeräumten – Möglichkeiten aufmerksam zu machen.

Zivildienstgesetz

Die Rechtslage betreffend Waffen stellt sich wie folgt dar:

§ 5

(5) Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 eine Feststellung gemäß Abs. 4 getroffen wird, sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht. Für Zwecke der Ausübung der Jagd, für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen sowie für Sportschützen können von der Landespolizeidirektion auf Antrag des Zivildienstpflichtigen in begründeten Fällen mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen und vom Verbot des Führens von Schusswaffen erteilt werden.

§ 75 b

Zivildienstpflichtigen darf innerhalb der Geltung des Verbotes gemäß § 5 Abs. 5 von den zuständigen Behörden keine Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie zum Führen von Schusswaffen nach dem Waffengesetz 1996 erteilt werden; ausgestellte derartige Urkunden sind zu entziehen.

§ 76 c

(23) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 5 Abs. 5 und 75b in der Fassung vor BGBl. I Nr. 106/2005 (ZDG-Novelle 2005) gelten für vor diesem Zeitpunkt mit Bescheid erlassene Waffenverbote weiter.

Die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde kann auch dann erfolgen – sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen – wenn der Antragsteller einen Bescheid der Landespolizeidirektion gemäß § 5 Abs. 5 letzter Satz ZDG beibringt.

Erläuterungen

In der Regierungsvorlage zur ZDG-Novelle 2005 wird zu §§ 5 und 75 ZDG ausgeführt:

„In § 5 Abs. 5 wird aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgesehen, ohne inhaltliche Veränderungen vorzunehmen, dass bereits ex lege – und nicht wie bisher im Zivildienstpflichtfeststellungsbescheid – das Waffenverbot verankert wird.“

Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses an Zivildienstpflichtige

Die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses an Zivildienstpflichtige ist zulässig. Eine Eintragung von Schusswaffen der Kat. B ist jedoch unzulässig, da der Besitz solcher Waffen Zivildienstpflichtigen nicht erlaubt ist.

WaffG-Novelle BGBl. I 56/2025:

Das ZDG wurde nicht an die WaffGT-Novelle angepasst.

Wenn man davon ausgeht, dass unter genehmigungspflichtige Schusswaffen im Sinne des ZDG, Schusswaffen der Kat. B zu verstehen sind, dann dürfen Zivildienstpflichtige

weiterhin Schusswaffen der Kat. C erwerben und besitzen, selbst dann, wenn sie dafür eine Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kat. C benötigen.

Auch § 75b ZDG wurde nicht angepasst:

Nach dem Wortlaut der Bestimmung dürften Waffenbehörden Waffenbesitzkarten für Schusswaffen der Kat. C ausstellen. Einen Waffenpass für Schusswaffen der Kat. C dürfen die Waffenbehörden nicht ausstellen, weil dieser zum Führen von Schusswaffen der Kat. C berechtigt.

Es ist nicht erforderlich, dass vor der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Kat. C (nicht aber für andere WBK oder Waffenpässe) die Zivildienstpflicht aufgehoben wird.